



**Dr. Marc Gabriel, LL.M.**  
 Fachanwalt für  
 Verwaltungsrecht  
 Tel.: +49 30 2 20 02 81 720  
 E-Mail: [marc.gabriel@bakermckenzie.com](mailto:marc.gabriel@bakermckenzie.com)



**Dr. Susanne Mertens, LL.M.**  
 Fachanwältin für Bau- &  
 Architektenrecht und für  
 Informationstechnologierecht  
 Tel.: +49 30 2 20 02 81 729  
 E-Mail: [susanne.mertens@bakermckenzie.com](mailto:susanne.mertens@bakermckenzie.com)



**Dr. Stephan Götzte**  
 Fachanwalt für Bau- und  
 Architektenrecht  
 Tel.: +49 30 2 20 02 81 730  
 E-Mail: [stephan.goetze@bakermckenzie.com](mailto:stephan.goetze@bakermckenzie.com)

## Kompaktleitfaden

### Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber - Rechtsgrundlagen für Infrastrukturofortmaßnahmen

Rund 800.000 Menschen werden in diesem Jahr in Deutschland Schutz suchen. Die Unterbringung der Asylbewerber wird zu einer enormen Herausforderung. Städte und Gemeinden müssen mit erheblichem Zeit- und Kostendruck dringend neue Plätze schaffen. Dennoch sind rechtliche Vorgaben zu erfüllen: Die Beschaffung unterliegt dem Vergaberecht. Unterkünfte müssen die Standards des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einhalten, etwa zum Brandschutz. Entscheidungen über Miete, Kauf, Neubau, und Betrieb inklusive Verpflegung und Bewachung sind komplex und weitreichend. Verschiedenste Verträge müssen hierzu verhandelt und umgesetzt werden. Noch mehr als sonst müssen somit die Vertreter von Kommunen, Immobilienwirtschaft, Betreiber und Dienstleister verschiedene Ziele flexibel, schnell, rechtssicher und wirtschaftlich vereinen. Im folgenden Kompaktleitfaden geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Tipps zu den jeweiligen zu beachtenden Schwerpunkten für die Umsetzung.

### Inhaltsübersicht

1.	Richtlinie 2013/33/EU .....	2
2.	Asylverfahrensgesetz (AsylVfg) .....	2
3.	Aufnahmegesetze der Bundesländer - Lebensbedingungen und Standards in den Unterkünften .....	2
4.	Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen - BauGB .....	5
5.	Bauordnungsrechtliche Vorgaben .....	6
6.	Vergaberechtliche Anforderungen .....	6
7.	Fördermöglichkeiten .....	8
8.	Vertragliche Umsetzung.....	8
8.1	Miete .....	9
8.2	Kauf.....	9
8.3	Neubau und Sanierung .....	9
8.4	Betrieb .....	10

## 1. Richtlinie 2013/33/EU

Einheitliche europäische Vorgaben für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, folgen aus der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013. Den Text der Richtlinie finden Sie unten als Anhang 1.

## 2. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Rechtlicher Ausgangspunkt ist das Asylverfahrensgesetz, in dem Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens ebenso wie die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern und die konkreten Aufgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern festgelegt werden.

Für die Durchführung des Asylverfahrens selbst ist der Bund durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Unterbringung der Asylbewerber sowie die Gewährung der Geld- und Sachleistungen zu ihrer Existenzsicherung liegen jedoch in der Verantwortung der Länder (§ 44 AsylVfG).

Hierbei existieren verschiedene Arten von Unterbringungseinrichtungen: Die Erstunterbringung erfolgt in Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer, in denen die Asylbewerber nach § 47 Abs. 1 AsylVfG bis zu sechs Wochen, längstens bis zu drei Monaten, wohnen müssen.

Die Anschlussunterbringung wurde in den meisten Bundesländern an die Kommunen übertragen. Sie erfolgt sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in Einzelwohnungen, wobei nach § 53 Abs. 1 AsylVfG die Gemeinschaftsunterkunft der Regelfall sein "soll". Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen, wie unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Asylbewerber und Opfer sexueller Gewalt, werden schließlich in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/33/EU in sog. Spezielle Einrichtungen aufgenommen. Einen Auszug der für die Unterbringung relevanten §§ 44 ff. AsylVfG finden Sie unten als Anhang 2.

## 3. Aufnahmegesetze der Bundesländer - Lebensbedingungen und Standards in den Unterkünften

Die Festlegungen von Lebensbedingungen und Standards in den Asylbewerberunterkünften erfolgen durch die Bundesländer. Diese haben zur Umsetzung der Vorgaben des AsylVfG Aufnahmegesetze und Durchführungsbestimmungen erlassen. Hierbei besteht ein erheblicher Spielraum für die Länder. Die Vorgaben reichen deshalb von allgemeinen Klauseln wie "menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten" (§ 3 Abs. 1 HessLAG) bis hin zu konkreten Bestimmungen über die Größe des Wohnraums (§ 6 Abs. 1 FlüAG BaWü). Nur fünf weitere Bundesländer (Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) geben verbindliche Regeln für den Betrieb und die Einrichtungen von Gemeinschaftsunterkünften vor. In Berlin sind dies beispielsweise für Einzelzimmer mind. 9 m<sup>2</sup> und sonst rund 7 m<sup>2</sup> Wohn-/Schlaflfläche pro Person; für Kinder bis 6 Jahre mind. 4 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Aktuelle gelten folgende Aufnahmegesetze der Bundesländer und Durchführungsbestimmungen in den Bundesländern, deren Normtexte Sie unten als Anhänge 11 bis 37 finden:

<b>Land</b>	<b>Gesetzliche Regelung</b>	<b>Maßgebliche Durchführungsvorschriften</b>
Baden-Württemberg	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19. Dezember 2013, GBl. 2013, 493	./.
Bayern	Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002, GVBl 2002, 192; zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung v. 14. Oktober 2014, GVBl. 2002, 450	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) vom 4. Juni 2002, GVBl 2002, S. 218; zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 14. Oktober 2014, GVBl. 2002, 450; siehe auch: Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, April 2010
Berlin	Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) vom 16. Juni 2015, ABl. 2015, 1339 i.V.m. dem Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 über die Umsetzung der Änderungsgesetze zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) sowie vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), jeweils mit Wirkung vom 1. März 2015 vom 02.03.2015, Nr. 4 a.E.	Musterunterbringungsvertrag des Landesamt für Gesundheit und Soziales, Anlage 2 - Qualitätsanforderungen
Brandenburg	Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 17. Dezember 1996, GVBl. I/1996, [Nr. 27], 358, 360; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012, GVBl. I/2012, [Nr. 16]	./.
Bremen	Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 14. Dezember 2004, GBl. 2004, 591, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 25. 11. 2014, GBl. 2014, 590	./.
Hessen	Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen	./.

	(Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, GVBl. I 2007, 399; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, 290	
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V) vom 28. Juni 1994, GVBl 1994, 660; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011, GVBl. 2011, 366, 368	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwFIAGDLVO M-V) vom 10.02.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 68; siehe auch: Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 25. September 2000, Az. II 610b-2158.11, AmtsBl. 2000, 1359
Niedersachsen	Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2012, GVBl. 2012, 31	Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 14. 12. 2004 – 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 –; Nds. MBl. 2005 S. 7)
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28. Februar 2003, GVBl. 2003, 93; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2014, GVBl. 2014, 922	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15. Februar 2005
Rheinland-Pfalz	Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993, GVBl. 1993, 627; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2013, GVBl 2013, 533	Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfGDVO) vom 14. Dezember 1999, GVBl. 1999, 450, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2013 (GVBl. S. 371).
Saarland	Gesetz Nr. 1342 zur Neuregelung ausländerrechtlicher Regelungen vom 23. Juni 1994, Amtsbl. 1994, 1214; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014, Amtsbl. I 2014, 424	Saarländische Aufenthaltsverordnung vom 24. Oktober 2000, Amtsbl. 2000, 1870; zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 2014, Amtsbl. I 2014, 141
Sachsen	Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlÜAG) vom 25. Juni 2007,	Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur

	GVBl. 2007, 190; zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015, GVBl. 2015, 349, 353	sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und soziale Betreuung) vom 26. Juni 2009, zuletzt konsolidiert enthalten in ABI. 2013 SDr. S., 808)
Sachsen-Anhalt	Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. 1998,10); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003, GVBl. 2003, 357	Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport zum Aufnahmegesetz: Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern vom 15.01.2013, Az. 34.11-12235/2-24.10.1.4.3
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 23. November 1999, GVBl. 1999, 391; zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015, GVBl. 2015, 96	Erlass des Innenministeriums zur Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 25.02.2004, aktualisiert mit Schreiben von 24.02.014, Az. IV 218-483.0223.31
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997, GVBl. 1997, 541; zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 14. 12. 2012, GVBl. 2012, 468	Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO) vom 20. Mai 2010, GVBl. 2010, 219; zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.06.2015, GVBl. 2015, 93

#### 4. Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen - BauGB

Mit dem sog. **Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmegesetz** novellierte der Bund bereits Ende 2014 das Baugesetzbuch (BauGB) und schuf für sämtliche Gebietsarten (Bebauungsplangebiete, nicht beplanter Innenbereich, Außenbereich) notwendige Erleichterungen für die Schaffung von Unterkünften.

Nach dem neu eingefügten § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB sind die Belange von Flüchtlingen und ihrer Unterbringung ausdrücklich bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Flüchtlingsunterbringung gehört zudem nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB zu den Belangen des Allgemeinwohls, die eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans ermöglichen.

Befristet bis zum 31.12.2019 gelten eine Reihe weiterer Erleichterungen: Flüchtlingsunterkünfte können gemäß § 246 Abs. 8 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen auch dann im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie sich

nicht in die nähere Umgebung einfügen. § 246 Abs. 9 BauGB ermöglicht die Unterbringung von Flüchtlingen auch im Außenbereich, wenn die Flächen unmittelbar an einen bebauten Ortsteil anschließen. Schließlich können nach § 246 Abs. 10 BauGB in Gewerbegebieten Unterkünfte im Wege der Befreiung ermöglicht werden, wenn sie entweder als Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder aber allgemein zulässig sind und das Vorhaben auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Einen Auszug des BauGB mit den zitierten Normen finden Sie unten als Anhang 6.

Nach Ziffer 4.3 des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 streben diese an, dass noch im Oktober 2015 ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird. In diesem sollen weitere Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht werden, um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern. Den vollständigen Beschluss finden Sie unten als Anhang 41.

## 5. Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Eine große zeitliche Hürde ist oft das Verfahren zum Erhalt einer **Baugenehmigung**. Dieses ist jedoch nicht in allen Fällen erforderlich. Natürlich bedarf der Neubau einer Unterkunft stets einer Baugenehmigung (z.B. § 60 BauO Bln, § 59 MBO). Dasselbe gilt grundsätzlich auch für eine Nutzungsänderung bestehender Bauten. Eine solche Nutzungsänderung liegt aber nicht vor, wenn die Unterbringung in bereits bestehenden Wohngebäuden erfolgt, da der Aufenthalt der Asylbewerber in den Wohnungen wohnähnlichen Charakter hat. Auch die Nutzung eines bestehenden Wohnheims ist keine Nutzungsänderung und deshalb baugenehmigungsfrei. Werden Beherbergungsbetriebe (Hotels) genutzt, ist ebenfalls keine baurechtliche Nutzungsänderung geben, solange die Beherbergungsstätte das typische Gepräge eines Beherbergungsbetriebs nicht verliert. Das ist weder der Fall, weil die Gäste nun Asylbewerber sind, noch weil einzelne Räume als „Sozialraum“ genutzt werden.

Sonstige Gebäude (z.B. ehemalige Schulen, Veranstaltungsräume, Turnhallen) waren jedoch ursprünglich nicht zum Wohnen oder Übernachten bestimmt und als in diesem Sinne genehmigt, weshalb die nicht nur kurzfristig (wenige Wochen) andauernde Nutzung für Asylbewerber eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt. Ob für die Nutzung von Containern, Zelten u.ä. eine Baugenehmigung erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Landesrecht (Landesbauordnung) ab.

Die Bauaufsichtsbehörde muss grundsätzlich auch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen sicherstellen, etwa zur **Barrierefreiheit** (z.B. § 51 BauO Bln, § 50 MBO) und zum **Schallschutz** (z.B. § 15 Abs. 2 BauOBln/MBO). Ausnahmen können ggf. im Einzelfall unter Wahrung der Schutzziele zugelassen werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz (z.B. §§ 26 ff., 33 ff. BauO Bln/MBO) sind ebenfalls einzuhalten und eine besonders wichtige Anforderung, zu der die erforderlichen, objektbezogenen Maßnahmen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Das umfasst regelmäßig den Einbau von Rauchwarnmeldern, eine Brandschutzordnung und ggf. sogar als Brandschutzkonzept eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle oder die Feuerwehr.

## 6. Vergaberechtliche Anforderungen

Die Dringlichkeit der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften entbindet nicht per se von der Einhaltung der Vorgaben des Vergaberechts, jedoch ergeben sich effektive

Handlungsspielräume je nach Art des abzuschließenden Vertrags (Kauf, Miete, Pacht, Neubau, Betrieb) und durch ein aktuelles Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

In vielen Fällen liegt bereits kein öffentlicher Auftrag vor, weshalb eine Ausschreibungspflicht entfällt. So unterliegen reine Mietverträge nicht dem Vergaberecht. Somit muss die Anmietung bestehender Gebäude oder Wohnungen nicht ausgeschrieben werden. Gleiches gilt für den Kauf bereits fertig errichteter Immobilien.

Hingegen sind der Neubau von Unterkünften und deren Betrieb europaweit ausschreibungspflichtig, wenn die **Schwellenwerte** überschritten werden. Das sind derzeit EUR 5,186 Mio. (§ 2 VgV) für Bauaufträge und EUR 207.000,00 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (bzw. EUR 134.000 für den Bund). Unterhalb dieser Schwellenwerte kann im Einzelfall eine Ausschreibungspflicht bestehen, wenn diese nach Landesrecht, insbesondere nach den Haushaltsordnungen, den Ländervergabegesetzen und bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln, vorgeschrieben ist.

Die größten Effektivierungsmöglichkeiten bei der Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen ergeben sich durch das Rundschreiben des BMWi vom 24.08.2015. Danach ist die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften **"derzeit, im Regelfall" dringlich** und ein **unvorhergesehenes und zwingendes Ereignis** für die öffentlichen Auftraggeber. Das hat die EU-Kommission nunmehr bestätigt. Sie veröffentlichte am 09.09.2015 ihre „Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik“ (COM(2015) 454 final). Danach hält auch die Kommission daran fest, dass angesichts des Anstiegs der Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden derzeit in vielen Fällen eine zwingende Dringlichkeit gegeben ist, die eine Einhaltung der vergaberechtlich vorgesehenen Fristen nicht zulässt. In diesen Fällen können Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung durchgeführt werden. Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hatte am 25.08.2014 per Erlass klargestellt, dass das Rundschreiben des BMWi vom 24.08.2015 nicht auf Liefer- und Dienstleistungen beschränkt ist, sondern für Bauvergaben entsprechend angewendet werden kann.

Diese Einschätzung ermöglicht es, im Vergabeverfahren Fristen zu verkürzen. So können bei einem beschleunigten nicht offenen Verfahren die Fristen für die Abgabe von Teilnahmeanträgen auf 15 Tage, im Falle einer elektronischen Bekanntmachung auf 10 Tage sowie für die Angebotsabgabe auf 10 Tage verkürzt werden (§ 12 EG Abs. 4, 5 VOL/A; § 10 EG Abs. 2 Nr. 6 VOB/A).

Sofern aufgrund der konkreten Situation vor Ort auch diese verkürzten Fristen nicht einzuhalten sind, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 lit. d VOL/A; § 3 EG Abs. Nr. 4 VOB/A) durchgeführt werden. Nach dem Europäischen Gerichtshof setzt ein solches Verfahren voraus, dass ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, durch das kausal dringende und zwingende Gründe dafür bestehen, die Fristen nicht einhalten zu können. Das BMWi bejaht diese Voraussetzungen in seinem Rundschreiben vom 24.08.2015 ausdrücklich, da aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen die für die Unterbringung und Versorgung verantwortlichen Kommunen wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten zur Verfügung stellen müssten als nach den Flüchtlingsprognosen zu erwarten gewesen seien.

Auszüge mit den zitierten Normen der VOB/A und der VOL/A finden Sie unten als Anhänge 7 und 8.

## **7. Fördermöglichkeiten und sozialer Wohnungsbau**

Die Errichtung und der Betrieb von Unterkünften bringen die Träger (Kommunen, Wohlfahrtsverbände etc.) oftmals an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Ihnen stehen deshalb für die Finanzierung eine Reihe von Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Die Hauptförderquelle aus Mitteln der EU ist der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (kurz: AMIF), der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwaltet wird. Der AMIF fördert juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts bei Projekten in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr, und somit auch bei der Unterbringung von Flüchtlingen und bei dem Betrieb von Flüchtlingsheimen. Soweit ein Träger Mittel aus dem AMIF erhalten möchte, muss er sich zunächst auf den Seiten des BAMF registrieren. Projektvorschläge können in den vom BAMF festgelegten Aufforderungsperioden eingereicht werden. Die nächste Aufforderungsphase wird voraussichtlich im 4. Quartal 2015 eröffnet. Einen Auszug der Förderbedingungen des AMIF finden Sie unten als Anhänge 38 und 39.

Möglichkeiten der finanziellen Förderung bei der Errichtung und dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften ergeben sich auch im Rahmen der Förderung der sog. Sozialen Stadt (§ 171e BauGB).

Der Kauf und/oder die Modernisierung und Erweiterung von bestehenden Gebäuden sowie der Bau von neuen Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen werden zudem u.a. von der Landesbank Baden-Württemberg mit dem Programm „Wohnraum für Flüchtlinge“ gefördert. Einen Auszug der Förderbedingungen der Landesbank Baden-Württemberg finden Sie unten als Anhang 40.

Am 24. September 2015 haben hierzu die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen (Anhang 41), dass der Bund die Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen noch mehr unterstützt. Der Bund erhöht die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro. Die Länder werden diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau verwenden. Zudem wird der Bund Kommunen und kommunalen Gesellschaften weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen. Schließlich werden der Bund und die Länder unverzüglich mittels geeigneter Anreizinstrumente den Neubau von preiswertem Wohnraum in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern. Es wird sich erweisen, ob und wie diese Bekundungen konkret umgesetzt werden.

## **8. Vertragliche Umsetzung**

Die vertragliche Umsetzung der Beschaffung und des Betriebs einer Unterkunft für Asylbewerber hängt grundsätzlich vom gewählten Umsetzungsmodell und dem für dieses geltenden Rechtsrahmen ab. Die klassischen Vertragsmuster zur Miete, Kauf und Bau von Objekten müssen einerseits mit dem Betrieb einer Asylbewerberunterkunft verknüpft werden und hierbei eine besondere Flexibilität aufweisen, um schwankende Asylbewerberzahlen einerseits und aber die Besonderheiten des multikulturellen Hintergrunds der Flüchtlinge andererseits in eine gesamtwirtschaftlich effektive Kombination zu bringen.



## **8.1     Miete**

Bei der Anmietung eines Objekts ist es wichtig, im Rahmen des vertraglich zugelassenen Mietgebrauchs die konkrete Ausgestaltung der Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft oder Erstaufnahmeeinrichtung zu definieren. Besonderes Augenmerk sollte auf die ausreichende und zugleich auch flexible Ausgestaltung der Vertragslaufzeit gelegt werden, um Bedarfsschwankungen abfangen zu können. Wie oft bei Mietverträgen über intensiv genutzte Unterkünfte sind genaue Vereinbarungen zum Zustand des Mietobjekts bei dessen Übernahme und zur Übergabe des Mietobjekts zum Vertragsende besonders wichtig. Zur Rechtssicherheit für beide Seiten sollten auch unbedingt Regelungen zum Umgang bei Schäden und für die Durchführung notwendiger Schönheitsreparaturen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen aufgenommen werden. Aufgrund der Fluktuation der Bewohner und der intensiven Nutzung der Mietobjekte liegt hier für beide Seiten ein erhebliches Risikopotential.

## **8.2     Kauf**

Der Kauf eines Grundstücks zum Betrieb einer Unterkunft dürfte ein Ausnahmefall bleiben. Besonderes Augenmerk sollte in einem solchen Fall auf die Standortwahl gelegt werden, um Hürden im Bauplanungsprozess und auch durch Grundstücksnachbarn auszuschließen.

Soweit keine Grundstücke, sondern Gegenstände, wie etwa Container oder Zelte, für den Betrieb einer Unterkunft erworben werden, handelt es sich um handelsübliche Kaufverträge. Der Schwerpunkt liegt hier in der Definition und Durchsetzung der Qualitätsanforderungen an die Kaufgegenstände. Diese müssen hinreichend genau definiert werden, vor allem bezüglich ihrer Qualität und Haltbarkeit. Probleme bereitet oftmals die Abgrenzung von Gewährleistungsmängeln und Schäden, für die der Lieferant nicht einstehen muss. Hier empfiehlt es sich, besondere Beweislastregeln im Vertrag aufzunehmen, um die häufige Diskussion, ob es sich um einen Mangel oder eine bloße Abnutzung bzw. böswillige Schädigung handelt, für beide Seiten angemessen zu regeln.

## **8.3     Neubau und Sanierung**

Der Neubau oder auch die Sanierung eines erworbenen Grundstücks als Unterkunft für Asylbewerber wird mittels Bauverträgen unter Einschluss der VOB/B umgesetzt. Aufgrund des Zeit- und Kostendrucks sind hierbei die Vorgaben an die termingerechte Fertigstellung und die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten Qualitäten besonders wichtig. Zumeist wird ein Generalunternehmermodell gewählt, bei dem die schlüsselfertige Erstellung bzw. Sanierung geschuldet wird. Hier ist es wichtig, konkrete Vertragsfristen, insbesondere auch schon mit Zwischenterminen, festzulegen und diese auch mit rechtswirksamen Vertragsstrafen zu verknüpfen.

Grundlage sollte dabei stets auch eine effektiverer Planungsprozess sein. Für die Überwachung der rechtzeitigen Fertigstellung und der Einhaltung der Qualitäten empfiehlt sich zudem die Hinzuziehung eines gesonderten Bauüberwachers. Schließlich ist zu beachten, dass bei einem auf längerfristigen Betrieb ausgelegten Neubau bzw. einer Sanierung die Ausnahmetatbestände der Energieeinsparverordnung (EnEV, unten Anhang 9) und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes (EEG, unten Anhang 10) nicht gelten und deshalb insbesondere auch deren Anforderungen eingehalten werden müssen. Hierdurch können sich nicht nur Kosten erhöhen, sondern vor allem auch zeitliche Verzögerungen ergeben.

Am 24. September 2015 haben hierzu die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen (Anhang 41), bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien noch weitere Erleichterungen zu ermöglichen, ebenso wie bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Oktober 2015 ein abgeschlossen sein, so dass die neuen Gesetze am 1. November in Kraft treten können.

#### **8.4 Betrieb**

Das am häufigsten gewählte Modell ist der Abschluss eines Vertrags mit einem Betreiber, der auf einem eigenen oder von einem Dritten gemieteten Grundstück die Unterkunft betreibt. Der Vertragsinhalt reicht von der Errichtung bzw. dem Ausbau über den täglichen Betrieb und die Instandhaltung und Instandsetzung bis hin zur Erbringung von Versorgungs- und Betreuungsleistungen. Ein solcher Betreibervertrag ist deshalb komplex und muss insbesondere die Umsetzung der verschiedenen rechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Unterkünften absichern.

Wichtig ist hierbei, im Vertrag so genau definierte und konkrete Vorgaben für die einzuhaltenden Anforderungen des Betriebs und der Ausstattung zu treffen, dass deren Überprüfung und damit die Messung der Qualität der Leistung anhand konkreter Faktoren und nicht nur schwammiger Begriffe wie etwa "angemessen" möglich ist.


Für die Vergütung empfiehlt es sich, auf eine konkret vom Betreiber zu erstellende Kalkulation zurückzugreifen. Diese weist nicht lediglich eine Pauschale aus, sondern führt für die verschiedenen in Betracht kommenden Leistungen die jeweiligen Kosten im Detail auf, insbesondere also für Personal, Büro und Verwaltung, Verbrauchs- und Hilfsmaterial, Fremdleistungen, Gebäudekosten, Hausreinigung, Reparaturen und Wartungen, Medienkosten, Nebenkosten, Steuer und Versicherung usw. Diese Aufzählung ist notgedrungen nicht vollständig, verdeutlicht aber doch den Umfang der zu berücksichtigenden Aspekte. Auch wenn es üblich ist, eine Vergütung anhand von Tagessätzen gemessen auf die untergebrachten Personen zu vereinbaren, gibt es so hinreichende Möglichkeiten, bei schwankenden Belegungszahlen eine Vergütungsanpassung entsprechend den tatsächlich geänderten Kosten für beide Seiten transparent umzusetzen.

Besonderes Augenmerk ist auch hier auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für das Personal, insbesondere zur Ausbildung und Anzahl des Betreuungs- sowie Wachpersonals, zu richten. Hierbei sollten entsprechende Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen für den Fall vereinbart werden, dass der Betreiber die vereinbarten Parameter nicht erfüllt.

Wie bei Mietverträgen empfehlen sich auch hier klare Abgrenzungen und durch Beweislastregelungen abgerundete Regelungen zum Umgang bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Schäden.

Damit die Unterkunft wirklich zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht, sollte der Betreiber stets verpflichtet sein, bei schuldhafter Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe oder einen pauschalisierten Schadenersatz zu zahlen, jedenfalls aber die Mehrkosten einer anderweitigen Unterbringung.

Soweit der Betrieb nicht auf einem Grundstück des Betreibers erfolgt, sollte darauf geachtet werden, dass dem Betreiber das Grundstück durch einen entsprechenden Mietvertrag für die gesamte Dauer des Betriebs der Unterkunft unkündbar zur Verfügung steht und auch der Zweck des Betriebs einer solchen Unterkunft klar vertraglich zugesichert ist.



Die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten müssen für beide Seiten angemessen sein, um eine hinreichende Amortisation von Investitionen zu ermöglichen, zugleich aber flexibel auf schwankende Belegungszahlen reagieren zu können.

\* \* \*

- Anhang 1: Richtlinie 2013/33/EU
- Anhang 2: AsylVfG
- Anhang 3: Mitteilung der Kommission zu Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9. September 2015
- Anhang 4: Rundschreiben Vergaberecht BMWi 9. Januar 2015
- Anhang 5: Rundschreiben Vergaberecht BMWi 24. August 2015
- Anhang 6: BauGB
- Anhang 7: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- Anhang 8: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)
- Anhang 9: Energiesparverordnung (EnEV)
- Anhang 10: Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
- Anhang 11: BaWü - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG
- Anhang 12: Bayern Aufnahmegesetz - AufnG
- Anhang 13: Bayern Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl
- Anhang 14: Bayern Leitlinien Gemeinschaftsunterkünfte
- Anhang 15: Berlin - Anlage 2 zum Musterunterbringungsvertrag des LaGeSo
- Anhang 16: Brandenburg - Landesaufnahmegesetz - LAufnG
- Anhang 17: Bremen - Aufnahmegesetz - AufnG
- Anhang 18: Hessen - Landesaufnahmegesetz
- Anhang 19: Mecklenburg-Vorpommern: Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V
- Anhang 20: Mecklenburg-Vorpommern: Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwFIAGDLVO M-V
- Anhang 21: Mecklenburg-Vorpommern - Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften
- Anhang 22: Niedersachsen - Aufnahmegesetz - AufnG
- Anhang 23: Niedersachsen - Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB)
- Anhang 24: Nordrhein-Westfalen - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG
- Anhang 25: Nordrhein-Westfalen Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)
- Anhang 26: Rheinland-Pfalz - Landesaufnahmegesetz
- Anhang 27: Rheinland-Pfalz - AsylVfGDVO
- Anhang 28: Saarland - Landesaufnahmegesetz LAG
- Anhang 29: Saarländische Aufenthaltsverordnung

- Anhang 30: Sachsen - Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG
- Anhang 31: Sachsen - VwV – Unterbringung und soziale Betreuung
- Anhang 32: Sachsen-Anhalt - Aufnahmegesetz
- Anhang 33: Sachsen-Anhalt - Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport zum Aufnahmegesetz
- Anhang 34: Schleswig-Holstein - Landesaufnahmegesetz - LAufnG
- Anhang 35: Schleswig-Holstein - Erlass des Innenministeriums
- Anhang 36: Thüringen - Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG
- Anhang 37: Thüringen - Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO
- Anhang 38: Verordnung (EU) Nr. 516/2014
- Anhang 39: Nationales Programm AMIF
- Anhang 40: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ (VwV-WoFlü)
- Anhang 41: Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015

**Anhang 1: Richtlinie 2013/33/EU  
des europäischen Parlaments und des Rates  
vom 26. Juni 2013**

**zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen  
Schutz beantragen (Neufassung)**

## RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

### zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten <sup>(4)</sup> ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für diese Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht, gelten.
- (3) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 stützt, (im Folgenden „Genfer Abkommen“) damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt. Die erste Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde mit Erlass der in den Verträgen vorgesehenen einschlägigen Rechtsinstrumente wie der Richtlinie 2003/9/EG abgeschlossen.
- (4) Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgab, die im Zeitraum 2005-2010 erreicht werden sollten. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen.
- (5) Auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 nahm der Europäische Rat das Stockholmer Programm an, in dem erneut die Verpflichtung zu dem Ziel bekräftigt wird, auf der Grundlage hoher Schutzstandards sowie fairer und wirksamer Verfahren bis 2012 einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen, der auf einem gemeinsamen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, beruht. Dem Stockholmer Programm zufolge ist es außerdem entscheidend, dass Personen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile erfahren.
- (6) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der für die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgegebenen Schutzstandards, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollten mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen in geeigneter Weise unterstützt werden.
- (7) Angesichts der Bewertungsergebnisse in Bezug auf die Umsetzung der Instrumente der ersten Phase empfiehlt es sich in dieser Phase, die der Richtlinie 2003/9/EG zugrunde liegenden Prinzipien im Hinblick auf die Gewährleistung verbesserter im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährter Vorteile für die Personen, die internationalen Schutz beantragen, (im Folgenden „Antragsteller“) zu bestätigen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 110 und ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABl. C 79 vom 27.3.2010, S. 58.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2009 (ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 348) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 6. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

- (8) Um eine unionsweite Gleichbehandlung von Antragstellern sicherzustellen, sollte diese Richtlinie in allen Phasen und auf alle Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen, in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung von Antragstellern und so lange, wie sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bleiben dürfen, Anwendung finden.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie bestrebt sein, im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten.
- (10) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihren Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Instrumenten nachzukommen, denen sie beigetreten sind.
- (11) Es sollten Normen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.
- (12) Einheitliche Bedingungen für die Aufnahme von Antragstellern sollten dazu beitragen, die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration von Antragstellern einzudämmen.
- (13) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes<sup>(1)</sup>, zu wahren, empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Personen auszuweiten, die subsidiären Schutz beantragt haben.
- (14) Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird.
- (15) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte im Einklang mit dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz nachsucht, insbesondere sollte die Inhaftnahme im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und unter Beachtung von Artikel 31 des Genfer Abkommens erfolgen. Antragsteller dürfen nur in den in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Inhaftnahme in Haft genommen werden. Befindet sich ein Antragsteller in Haft, sollte er effektiven Zugang zu den erforderlichen Verfahrensgarantien haben und beispielsweise zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer nationalen Justizbehörde berechtigt sein.
- (16) Was die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Gründen für die Haft betrifft, so setzt der Begriff „gebotene Sorgfalt“ zumindest voraus, dass die Mitgliedstaaten konkrete und sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zur Überprüfung der Gründe für die Inhaftierung erforderliche Zeit so kurz wie möglich ist und dass tatsächlich die Aussicht besteht, dass diese Überprüfung in kürzestmöglicher Zeit erfolgreich durchgeführt wird. Die Dauer der Haft darf den Zeitraum, der vernünftigerweise erforderlich ist, um die einschlägigen Verfahren abzuschließen, nicht überschreiten.
- (17) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Gründe für die Haft lassen andere Haftgründe — einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens — unberührt, die nach dem einzelstaatlichen Recht unabhängig vom Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz anwendbar sind.
- (18) Antragsteller, die sich in Haft befinden, sollten unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde behandelt werden und die Bedingungen für ihre Aufnahme sollten ihren Bedürfnissen in dieser Situation angepasst werden. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Artikel 37 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes angewandt wird.
- (19) In der Praxis ist es unter Umständen — beispielsweise aufgrund der geografischen Lage oder der speziellen Struktur der Hafteinrichtung — nicht immer möglich, unverzüglich bestimmte Aufnahmegarantien in der Haft zu gewährleisten. Allerdings sollte von diesen Garantien allenfalls vorübergehend und nur unter den in dieser Richtlinie dargelegten Umständen abgewichen werden. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sollten hinreichend begründet werden, wobei die Umstände des Einzelfalls, darunter auch die Schwere der Abweichung, ihre Dauer und ihre Auswirkungen für den betroffenen Antragsteller, zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.



- (20) Die Inhaftnahme eines Antragstellers sollte lediglich als letztes Mittel eingesetzt werden und darf erst zur Anwendung kommen, nachdem alle Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sorgfältig darauf geprüft worden sind, ob sie besser geeignet sind, die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers sicherzustellen. Alle Alternativen zur Haft müssen mit den grundlegenden Menschenrechten der Antragsteller in Einklang stehen.
- (21) Damit die Verfahrensgarantien, d. h. Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung leisten, sichergestellt sind, sollten Informationen über derartige Organisationen und Personengruppen bereitgestellt werden.
- (22) Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z. B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.
- (23) Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Antragstellern zu fördern und erhebliche Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten zu begrenzen, muss der Zugang der Antragsteller zum Arbeitsmarkt klar geregelt werden.
- (24) Um sicherzustellen, dass die Antragstellern gewährte materielle Unterstützung den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätzen entspricht, müssen die Mitgliedstaaten anhand relevanter Bezugsgrößen den Umfang dieser Unterstützung bestimmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der gewährte Betrag dem für eigene Staatsangehörige entsprechen sollte. Die Mitgliedstaaten können für Antragsteller eine weniger günstige Behandlung als für eigene Staatsangehörige vorsehen, so wie es in dieser Richtlinie präzisiert ist.
- (25) Die Möglichkeiten für einen Missbrauch des Aufnahmesystems sollten dadurch beschränkt werden, dass die Umstände festgelegt werden, unter denen die den Antragstellern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden dürfen, wobei gleichzeitig ein menschenwürdiger Lebensstandard für alle Antragsteller zu gewährleisten ist.
- (26) Es sollte sichergestellt werden, dass die einzelstaatlichen Aufnahmesysteme effizient sind und die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Antragstellern zusammenarbeiten.
- (27) Es sollte auf ein gutes Verhältnis zwischen den Kommunen und Unterbringungszentren hingewirkt werden, damit eine hinreichende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden bei der Aufnahme von Antragstellern gewährleistet ist.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die internationalen Schutz seitens eines Mitgliedstaats beantragen, einführen oder beibehalten können.
- (29) Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch im Zusammenhang mit Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der Richtlinie 2011/95/EU geht.
- (30) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte regelmäßig bewertet werden.
- (31) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern in den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (32) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten<sup>(1)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (33) Nach den Artikeln 1, 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (34) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 6, 7, 18, 21, 24 und 47 der Charta zu fördern, und muss entsprechend umgesetzt werden.
- (36) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu der Richtlinie 2003/9/EG inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus jener Richtlinie.
- (37) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG in einzelstaatliches Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

##### Artikel 1

##### Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz (im Folgenden „Antragsteller“) in den Mitgliedstaaten.

##### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Antrag auf internationalen Schutz“ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU;
- b) „Antragsteller“, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;
- c) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
- der Ehegatte des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit dem Antragsteller eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare nach dem einzelstaatlichen Ausländerrecht betreffend Drittstaatsangehörige vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
  - die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, sofern sie ledig sind, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
  - der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für den Antragsteller verantwortlich ist, wenn dieser minderjährig und unverheiratet ist;
- d) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;
- e) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
- f) „im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährte Vorteile“ sämtliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie zugunsten von Antragstellern treffen;
- g) „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“ Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs;
- h) „Haft“ die räumliche Beschränkung eines Antragstellers durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Antragsteller keine Bewegungsfreiheit hat;
- i) „Unterbringungszentrum“ jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Antragsteller dient;
- j) „Vertreter“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechts-handlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet diese eine Person, die gegenüber dem unbegleiteten Minderjährigen die Pflichten der Vertretung im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt;
- k) „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ eine schutzbedürftige Person gemäß Artikel 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn in Vertretungen der Mitgliedstaaten um diplomatisches oder territoriales Asyl nachgesucht wird.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> angewendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf Verfahren zur Bearbeitung von Ersuchen um Formen des Schutzes anzuwenden, die sich nicht aus der Richtlinie 2011/95/EU ergeben.

### Artikel 4

#### Günstigere Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen für die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile für Antragsteller und andere enge Familienangehörige des Antragstellers, die sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten, wenn sie von ihm abhängig sind oder humanitäre Gründe vorliegen, erlassen oder beibehalten, sofern diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

## KAPITEL II

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IM RAHMEN DER AUFNAHMEBEDINGUNGEN GEWÄHRTEN VORTEILE

### Artikel 5

#### Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

### Artikel 6

#### Dokumente

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Antragstellern innerhalb von drei Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Antragsteller bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist oder geprüft wird.

Ist es dem Inhaber nicht gestattet, sich innerhalb des gesamten Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder eines Teils davon frei zu bewegen, so ist dies in der Bescheinigung ebenfalls zu vermerken.

(2) Im Fall einer Inhaftnahme des Antragstellers und während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der an der Grenze oder im Rahmen eines Verfahrens gestellt wurde, in dem darüber entschieden wird, ob der Antragsteller das Recht hat, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung dieses Artikels absehen. In Sonderfällen können die Mitgliedstaaten Antragstellern während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz andere Nachweise ausstellen, die dem in Absatz 1 genannten Dokument gleichwertig sind.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Dokument wird nicht notwendigerweise die Identität des Antragstellers bescheinigt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Antragstellern das in Absatz 1 genannte Dokument auszustellen, das so lange gültig sein muss, wie ihnen der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestattet ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können einem Antragsteller ein Reisedokument ausstellen, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe seine Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

(6) Die Mitgliedstaaten unterwerfen Antragsteller vor Zuerkennung der Rechte, auf die sie nach Maßgabe dieser Richtlinie Anspruch haben, nicht allein deshalb unnötigen oder unverhältnismäßigen Auflagen in Bezug auf Dokumente oder sonstige verwaltungstechnische Aspekte, weil sie internationalen Schutz beantragt haben.

#### Artikel 7

##### Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit

(1) Antragsteller dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Raum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme aller Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können — aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des betreffenden Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist — einen Beschluss über den Aufenthaltsort des Antragstellers fassen.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen an die Bedingung knüpfen, dass sich Antragsteller tatsächlich an dem Ort aufhalten, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Ein derartiger Beschluss, der von allgemeiner Natur sein kann, wird jeweils für den Einzelfall und auf der Grundlage des einzelstaatlichen Rechts getroffen.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Antragstellern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufenthaltsorts und/oder des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist von Fall zu Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

Der Antragsteller muss keine Genehmigung einholen, wenn er bei Behörden und Gerichten erscheinen muss.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben Antragstellern vor, den zuständigen Behörden ihre aktuelle Adresse und schnellstmöglich etwaige Adressenänderungen mitzuteilen.

#### Artikel 8

##### Haft

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie ein Antragsteller im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes<sup>(1)</sup> ist.

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

(3) Ein Antragsteller darf nur in Haft genommen werden,

a) um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen;

b) um Beweise zu sichern, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht;

c) um im Rahmen eines Verfahrens über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;

d) wenn er sich aufgrund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger<sup>(2)</sup> zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegen kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur beantragt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln;

e) wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist,

f) wenn dies mit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist<sup>(3)</sup>, in Einklang steht.

Haftgründe werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftnahme enthalten wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

## Artikel 9

**Garantien für in Haft befindliche Antragsteller**

(1) Ein Antragsteller wird für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange in Haft genommen, wie die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe gegeben sind.

Die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe für die Inhaftnahme werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren, die nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind, rechtfertigen keine Fortdauer der Haft.

(2) Die Haft der Antragsteller wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde schriftlich angeordnet. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.

(3) Wird die Haft von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so sorgen die Mitgliedstaaten von Amts wegen und/oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme. Findet eine derartige Überprüfung von Amts wegen statt, so wird so schnell wie möglich nach Beginn der Haft entschieden. Findet die Überprüfung auf Antrag des Antragstellers statt, so wird über sie so schnell wie möglich nach Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens entschieden. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht die Frist fest, in der die gerichtliche Überprüfung von Amts wegen und/oder die gerichtliche Überprüfung auf Antrag des Antragstellers durchzuführen ist.

Falls sich die Haft infolge der gerichtlichen Überprüfung als unrechtmäßig herausstellt, wird der betreffende Antragsteller unverzüglich freigelassen.

(4) In Haft befindliche Antragsteller werden unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft und die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit informiert, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Haft wird in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen und/oder auf Antrag des betroffenen Antragstellers von einer Justizbehörde überprüft, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Haft auswirken könnten.

(6) Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Haftanordnung nach Absatz 3 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen kann. Die Rechtsberatung und -vertretung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung im Namen des Antragstellers vor den Justizbehörden.

Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach einzelstaatlichem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen denen der Antragsteller nicht zuwiderlaufen oder nicht zuwiderlaufen könnten.

(7) Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nur gewährt wird

a) für diejenigen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen; und/oder

b) durch Rechtsbeistand oder sonstige Berater, die nach nationalem Recht zur Unterstützung und Vertretung von Antragstellern bestimmt wurden.

(8) Ferner können die Mitgliedstaaten

a) für die Gewährung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle und/oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird;

b) vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

(9) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Übernahme solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

(10) Die Verfahren für die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und -vertretung werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

## Artikel 10

**Haftbedingungen**

(1) Die Haft der Antragsteller erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so wird der in Haft genommene Antragsteller gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht und es kommen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Haftbedingungen zur Anwendung.

In Haft genommene Antragsteller werden, so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht.

Können in Haft genommene Antragsteller nicht getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen untergebracht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Haftbedingungen angewandt werden.

(2) In Haft genommene Antragsteller müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) vertreten, unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit Antragstellern Verbindung aufnehmen und sie besuchen können. Diese Möglichkeit gilt auch für Organisationen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des UNHCR auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat tätig sind.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater und Personen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen vertreten, unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit Antragstellern Verbindung aufnehmen und sie besuchen können. Der Zugang zu der Hafteinrichtung darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Hafteinrichtung erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Haft befindlichen Antragstellern systematisch Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihnen ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert werden, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, von dieser Verpflichtung abweichen, falls der Antragsteller an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU.

#### Artikel 11

#### **Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme**

(1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der in Haft genommenen schutzbedürftigen Antragsteller ist ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei in Haft befindlichen schutzbedürftigen Personen regelmäßige Überprüfungen stattfinden und diese Personen in angemessener Weise unterstützt werden, wobei der besonderen Situation der Personen, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

(2) Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen.

Das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten

In Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.

(3) Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen.

Unbegleitete Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht.

Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

(4) In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Haft befindliche weibliche Antragsteller getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht werden, es sei denn, letztere sind Familienangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt.

Ausnahmen von Unterabsatz 1 können auch hinsichtlich der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gelten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.

(6) In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, von Absatz 2 Unterabsatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Unterabsatz 1 abweichen, wenn ein Antragsteller an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird; davon ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU.

#### Artikel 12

##### Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit einer sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Familie so weit wie möglich zu wahren, wenn den Antragstellern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen gelangen mit der Zustimmung der Antragsteller zur Anwendung.

#### Artikel 13

##### Medizinische Untersuchungen

Die Mitgliedstaaten können die medizinische Untersuchung von Antragstellern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen.

#### Artikel 14

##### Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

(2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.

Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten, um ihnen, wie in Absatz 1 vorgesehen, den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.

(3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so bietet der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit

seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen an.

#### Artikel 15

##### Beschäftigung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten beschließen nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, wobei gleichzeitig für einen effektiven Arbeitsmarktzugang für Antragsteller sorgen.

Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Bürgern der Union, Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und rechtmäßig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen Vorrang einräumen.

(3) Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt darf während eines Rechtsbehelfsverfahrens, bei dem Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung in einem Standardverfahren aufschiebende Wirkung haben, bis zum Zeitpunkt, zu dem die ablehnende Entscheidung zugestellt wird, nicht entzogen werden.

#### Artikel 16

##### Berufliche Bildung

Die Mitgliedstaaten können Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten.

Der Zugang zur beruflichen Bildung im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag wird davon abhängig gemacht, inwieweit der betreffende Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Artikel 15 hat.

#### Artikel 17

##### Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung aller oder bestimmter materieller Leistungen sowie die medizinische Versorgung davon abhängig machen, dass die Antragsteller nicht über ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügen, der ihre Gesundheit und ihren Lebensunterhalt gewährleistet.

(4) Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern verlangen, dass sie für die Kosten der in dieser Richtlinie im Rahmen der Aufnahme vorgesehenen materiellen Leistungen sowie der medizinischen Versorgung gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise aufkommen, sofern sie über ausreichende Mittel verfügen, beispielsweise wenn sie über einen angemessenen Zeitraum gearbeitet haben.

Stellt sich heraus, dass ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der materiellen Leistungen sowie der medizinischen Versorgung über ausreichende Mittel verfügt hat, um diese Grundbedürfnisse zu decken, können die Mitgliedstaaten eine Erstattung von dem Antragsteller verlangen.

(5) Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

#### Artikel 18

#### Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

(1) Sofern die Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte eine der folgenden Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Kombination davon gewählt werden:

- a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze oder in Transitzonen gestellten Antrags auf internationalen Schutz;
- b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;
- c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

(2) Unbeschadet besonderer Haftbedingungen nach den Artikeln 10 und 11 in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) Antragstellern der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird;
- b) Antragsteller die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten;
- c) Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden.

(3) Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller nur dann in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Antragstellern, ihren Rechtsbeistand oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(7) Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist.

(8) Die Mitgliedstaaten können die Antragsteller über einen Beirat oder eine Abordnung der untergebrachten Personen an der Verwaltung der materiellen und der nicht materiellen Aspekte des Lebens in dem Zentrum beteiligen.



(9) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn

- a) eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers gemäß Artikel 22 erforderlich ist;
- b) die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

Bei derartig anderen Aufnahmemodalitäten werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.

#### Artikel 19

##### Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

#### KAPITEL III

##### EINSCHRÄNKUNG ODER ENTZUG DER IM RAHMEN DER AUFNAHME GEWÄHRTEN MATERIELLEN LEISTUNGEN

#### Artikel 20

##### Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

(1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller

- a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder
- b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; oder
- c) einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat.

Wird in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen ein Antragsteller aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken, wenn sie nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigten Grund nicht so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren und grob gewalttätiges Verhalten festlegen.

(5) Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder über Sanktionen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet. Die Entscheidungen sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine Entscheidung nach Maßgabe von Absatz 5 ergeht.

#### KAPITEL IV

##### BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

#### Artikel 21

##### Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

### Artikel 22

#### Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme

(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.

(3) Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die in dieser Richtlinie vorgesehene spezifische Unterstützung.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung lässt die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU unberührt.

### Artikel 23

#### Minderjährige

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.

(2) Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
- b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;

d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient.

### Artikel 24

#### Unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.

Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor, auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind.

(2) Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht:

- a) bei erwachsenen Verwandten;

- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 2 ihrem Wohl dient.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten beginnen — erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen — baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

(4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

#### Artikel 25

##### Opfer von Folter und Gewalt

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung — insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung — erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist.

(2) Das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

#### KAPITEL V

##### RECHTSBEHELFE

##### Artikel 26

##### Rechtsbehelfe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Artikel 7, die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden kann. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen.

(2) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Absatz 1 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Dies umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor den Justizbehörden im Namen des Antragstellers.

Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach einzelstaatlichem Recht zugelassene oder befugte Personen, deren Interessen nicht mit denen der Antragsteller in Konflikt stehen oder stehen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nur gewährt wird

- a) für diejenigen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen; und/oder
- b) durch Rechtsbeistand oder sonstige Berater, die nach nationalem Recht zur Unterstützung und Vertretung von Antragstellern bestimmt wurden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine zuständige Stelle der Auffassung ist, dass der Rechtsbehelf oder die Überprüfung keine konkrete Aussicht auf Erfolg haben. In einem solchen Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird und der Antragsteller auch weiterhin einen wirksamen Rechtsschutz genießt.

(4) Ferner können die Mitgliedstaaten

- a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle und/oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird;

- b) vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Übernahme solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

(6) Die Verfahren für die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und -vertretung werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

#### KAPITEL VI

### MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DES AUFNAHMESYSTEMS

#### Artikel 27

#### Zuständige Behörden

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zuständig sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über jegliche Änderungen, die diese Behörden betreffen, in Kenntnis.

#### Artikel 28

#### System zur Lenkung, Überwachung und Steuerung

(1) Die Mitgliedstaaten führen im Einklang mit ihrer verfassungsrechtlichen Struktur Mechanismen ein, um eine geeignete Lenkung, Überwachung und Steuerung des Niveaus der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des Vordrucks in Anhang I spätestens am 20. Juli 2016 die entsprechenden Informationen.

#### Artikel 29

#### Personal und Ressourcen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie anwenden, die nötige Grundausbildung erhalten haben, um den Bedürfnissen männlicher und weiblicher Antragsteller gerecht werden zu können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die Ressourcen bereit, die im Zusammenhang mit dem nationalen Recht zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind.

#### KAPITEL VII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 30

#### Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 20. Juli 2017 Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 20. Juli 2016 alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen.

Nach Vorlage des ersten Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

#### Artikel 31

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Artikeln 1 bis 12, 14 bis 28 und 30 und Anhang I bis spätestens 20. Juli 2015 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 32

#### Aufhebung

Die Richtlinie 2003/9/EG wird im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht mit Wirkung vom 21. Juli 2015 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 33***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 13 und 29 gelten ab dem 21. Juli 2015.

*Artikel 34***Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2013.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

M. SCHULZ

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SHATTER

---

## ANHANG I

**Vordruck für die Mitteilung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 zu übermittelnden Informationen**

Nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Zeitpunkt übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission erneut diese Informationen, wenn sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wesentlich geändert haben, so dass die mitgeteilten Informationen überholt sind.

1. Bitte erläutern Sie auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe k und Artikel 22 die verschiedenen Schritte zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme; bitte geben Sie dabei auch an, zu welchem Zeitpunkt hiermit begonnen wird und inwieweit solchen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, insbesondere im Falle von unbegleiteten Minderjährigen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, und Opfern des Menschenhandels.
2. Bitte machen Sie umfassende Angaben zu Art, Bezeichnung und Form der Dokumente, auf die in Artikel 6 verwiesen wird.
3. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Artikel 15 an, inwieweit an den Arbeitsmarktzugang für Antragsteller bestimmte Bedingungen geknüpft sind, und erläutern Sie solche Beschränkungen im Einzelnen.
4. Bitte machen Sie unter Bezugnahme auf Artikel 2 Buchstabe g Angaben zu der Form, in der im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen gewährt werden (d. h. in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination derartiger Leistungen), und geben Sie die Höhe des Geldbetrags an, den Antragsteller zur Deckung des täglichen Bedarfs erhalten.
5. Bitte erläutern Sie — soweit zutreffend — unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 5 die Höhe des/der nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats zugrunde gelegte(n) Betrags/Beträge zur Ermittlung des Umfangs der Antragstellern zu gewährenden finanziellen Unterstützung. Sofern Antragsteller im Vergleich zu Staatsangehörigen weniger günstig behandelt werden, sind die Gründe hierfür zu erläutern.

---

## ANHANG II

## TEIL A

**Aufgehobene Richtlinie**

(gemäß Artikel 32)

Richtlinie 2003/9/EG des Rates

(ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

## TEIL B

**Frist für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht**

(gemäß Artikel 32)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2003/9/EG	6. Februar 2005

## ANHANG III

## Entsprechungstabelle

Richtlinie 2003/9/EG	Diese Richtlinie
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>
Artikel 2 einleitender Satzteil	Artikel 2 einleitender Satzteil
Artikel 2 Buchstabe a	—
Artikel 2 Buchstabe b	—
—	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Buchstabe b
Artikel 2 Buchstabe d einleitender Satzteil	Artikel 2 Buchstabe c einleitender Satzteil
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer i	Artikel 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii	Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich
—	Artikel 2 Buchstabe c dritter Gedankenstrich
Artikel 2 Buchstaben e, f und g	—
—	Artikel 2 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe e
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Buchstabe f
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Buchstabe i
—	Artikel 2 Buchstabe j
—	Artikel 2 Buchstabe k
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 3</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 4</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 5</i>
Artikel 6 Absätze 1 bis 5	Artikel 6 Absätze 1 bis 5
—	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 7 Absätze 4 bis 6	Artikel 7 Absätze 3 bis 5



Richtlinie 2003/9/EG	Diese Richtlinie
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
Artikel 8	Artikel 12
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1
—	Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	—
—	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	—
Artikel 12	Artikel 16
Artikel 13 Absätze 1 bis 4	Artikel 17 Absätze 1 bis 4
Artikel 13 Absatz 5	—
—	Artikel 17 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satzteil Buchstaben a und b	Artikel 18 Absatz 2 einleitender Satzteil Buchstaben a und b
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c
—	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 3	—
—	Artikel 18 Absatz 5

Richtlinie 2003/9/EG	Diese Richtlinie
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 18 Absatz 8
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 1 einleitender Satzteil erster Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 9 Unterabsatz 1 einleitender Satzteil Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	—
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich	—
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 9 Unterabsatz 2
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16 Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 20 Absatz 1 einleitender Satzteil
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b	—
Artikel 16 Absatz 2	—
—	Artikel 20 Absätze 2 und 3
Artikel 16 Absätze 3 bis 5	Artikel 20 Absätze 4 bis 6
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 21
Artikel 17 Absatz 2	—
—	Artikel 22
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
—	Artikel 23 Absätze 2 und 3
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 4
—	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 19	Artikel 24
Artikel 20	Artikel 25 Absatz 1
—	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1

Richtlinie 2003/9/EG	Diese Richtlinie
—	Artikel 26 Absätze 2 bis 5
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 6
Artikel 22	—
—	Artikel 27
Artikel 23	Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 24	Artikel 29
Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 31
—	Artikel 32
Artikel 27	Artikel 33 Absatz 1
—	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 28	Artikel 34
—	ANHANG I
—	ANHANG II
—	Anhang III

## **Anhang 2: AsylVfG**

**"Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist"**

**Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.9.2008 I 1798;**

**Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 23.12.2014 I 2439**

### **Abschnitt 5 Unterbringung und Verteilung**

#### **§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen**

- (1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.
- (2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.
- (3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

#### **§ 45 Aufnahmequoten**

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).

#### **§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung**

- (1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.
- (2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.
- (3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind als Gruppe zu melden.
- (4) Die Länder stellen sicher, dass die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

- (5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, dass das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

#### **§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen**

- (1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.
- (2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.
- (3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.
- (4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

#### **§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

#### **§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung**

- (1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

- (2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

## **§ 50 Landesinterne Verteilung**

- (1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass
1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder
  2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

- (2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.
- (3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.
- (4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.
- (6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

## **§ 51 Länderübergreifende Verteilung**

- (1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

- (2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

## **§ 52 Quotenanrechnung**

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, des § 14a sowie des § 51 angerechnet.

## **§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

- (1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.
- (2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers.
- (3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 54 Unterrichtung des Bundesamtes**

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
  2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- mit.



**Anhang 3: Mitteilung der Kommission zu Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9. September 2015**



Brüssel, den 9.9.2015  
COM(2015) 454 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der  
aktuellen Flüchtlingsproblematik**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

### zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik

Der plötzlich stark angestiegene Zustrom von Asylsuchenden stellt die Europäische Union derzeit vor große Herausforderungen. Nicht zuletzt müssen die Mitgliedstaaten die unmittelbaren Bedürfnisse der Asylsuchenden (Wohnraum, Lieferungen von Waren und Dienstleistungen) angemessen und zügig sicherstellen.

Diese Mitteilung gibt öffentlichen Beschaffern, den öffentlichen Auftraggebern<sup>1</sup>, einen Überblick über die Möglichkeiten, Infrastruktur (Wohnraum), Lieferungen von Waren und Dienstleistungen für den dringenden Bedarf schnell zu beschaffen.

Die europäischen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe bieten mit der derzeit geltenden Richtlinie 2004/18/EG<sup>2</sup> (im Folgenden „Richtlinie“) sowie der neuen Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe<sup>3</sup> alle erforderlichen Instrumente, mit denen diesen Bedürfnissen entsprochen werden kann. Diese neue Richtlinie muss bis zum 18. April 2016 umgesetzt werden und gilt zurzeit nur in den Mitgliedstaaten, in denen Maßnahmen zur Umsetzung bereits in Kraft getreten sind.

Diese Mitteilung bezieht sich auf die Richtlinie 2004/18/EG, doch die Besonderheiten der Richtlinie 2014/24/EU werden ebenfalls angegeben, sofern sie unter den aktuellen Umständen von Bedeutung sind.<sup>4</sup>

Mit dieser Mitteilung werden keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Die Kommission legt vielmehr ihr Verständnis der Verträge, der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen

---

<sup>1</sup> Der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>4</sup> Dies betrifft vor allem die weitreichenden Änderungen der Vorschriften für Dienstleistungen (siehe Nummer 1.3) und die Einführung eines beschleunigten offenen Verfahrens (siehe Nummer 3).

Union (im Folgenden „Gerichtshof“) dar. Anzumerken ist, dass die bindende Auslegung des Unionsrechts in jedem Falle letztlich dem Gerichtshof vorbehalten bleibt.

## **1. GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN DER UNION FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE**

### **1.1. Infrastruktur – Bauleistungen**

Infrastruktur (d. h. Wohnraum) kann entweder durch das Anmieten vorhandener Gebäude, in denen keine umfangreichen Herrichtungsarbeiten (also Bauleistungen) erforderlich sind, durch den Bau neuer Gebäude oder durch die Renovierung vorhandener Gebäude verfügbar gemacht werden.

Das Anmieten **vorhandener Gebäude** unterliegt nicht den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe (vgl. Artikel 16 Buchstabe a der Richtlinie<sup>5</sup>). Sofern vorhanden, kann Wohnraum ohne öffentliche Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt werden, indem vorhandene Gebäude auf dem Immobilienmarkt angemietet werden oder bestehende öffentliche Infrastruktur (Kasernen, Schulen, Sportstätten usw.) diesem Verwendungszweck zugeführt wird. Wenn Neubauten, Renovierungsmaßnahmen oder andere Herrichtungsarbeiten bei vorhandenen Gebäuden notwendig sind, gelten unter Umständen die Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe.<sup>6</sup>

Die Richtlinie ist anwendbar, wenn der geschätzte Auftragswert des betreffenden Bau-, Renovierungs- oder Herrichtungsvorhabens den derzeit geltenden Schwellenwert von 5 168 000 EUR<sup>7</sup> erreicht oder überschreitet. Dies gilt für jedes funktional unabhängige Vorhaben. Eine Stadt oder Gemeinde, die mehrere Wohnbauvorhaben plant, errechnet im Allgemeinen den Auftragswert jedes Vorhabens separat, um festzustellen, ob der Schwellenwert erreicht ist. Es ist jedoch nicht zulässig, ein einzelnes Bauvorhaben aufzuteilen, um es so der Anwendung der Richtlinie zu entziehen (Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie).

Unterhalb dieses Schwellenwertes gilt nationales Recht. Die Grundprinzipien des Unionsrechts in diesem Bereich – Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie Gleichbehandlung und Transparenz – gelten jedoch, wenn ein bestimmtes Vorhaben von gewissem grenzüberschreitendem Interesse ist.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. auch Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie und Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU zur Definition eines öffentlichen Bauauftrags.

<sup>7</sup> Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte und ihre Entsprechung in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, anhand eines rein mathematischen Verfahrens, das unmittelbar in den Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe selbst festgelegt ist, neu festgesetzt. Die nächste Neufestsetzung wird ab dem 1. Januar 2016 wirksam.

<sup>8</sup> Ob eine bestimmte Beschaffung von „gewissem grenzüberschreitendem Interesse“ ist, muss von Fall zu Fall anhand verschiedener Kriterien entschieden werden (siehe die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge

## 1.2. Lieferungen von Waren

Die Ankunft zahlreicher Asylsuchender macht auch dringend benötigte Lieferungen von Waren erforderlich (z. B. Zelte, Container, Kleidung, Decken, Betten, Nahrungsmittel).

Die Richtlinie gilt bei allen **Lieferaufträgen**, die von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben werden<sup>9</sup>, sofern der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder überschreitet; dieser liegt je nach Art des öffentlichen Auftraggebers<sup>10</sup> entweder bei 134 000 EUR oder bei 207 000 EUR<sup>11</sup>.

Unterhalb dieser Schwellenwerte gilt nationales Recht. Die oben im Hinblick auf Bauaufträge genannten Grundprinzipien des Unionsrechts gelten ebenso für Lieferungen von Waren.

## 1.3. Dienstleistungen

Außerdem müssen im Zusammenhang mit dem Zustrom der Asylsuchenden Dienstleistungsaufträge vergeben werden (z. B. Reinigungs-, Gesundheits-, Verpflegungs- und Sicherheitsdienste).

Die Vorschriften für Dienstleistungsaufträge werden mit der Richtlinie 2014/24/EU gegenüber der derzeit geltenden Richtlinie grundlegend geändert.

Der Richtlinie 2004/18/EG unterliegen Dienstleistungen nur dann vollständig, wenn sie in einer dort enthaltenen erschöpfenden Auflistung<sup>12</sup> aufgeführt sind. Im Hinblick auf Asylsuchende sind hier besonders Bustransporte und Reinigungsdienste relevant. Für alle sonstigen Dienstleistungen, die nicht in der erschöpfenden Auflistung enthalten sind, sind

---

gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABl. C 179 vom 1.8.2006, S. 2-7). Diese Auslegungsfragen wurden in der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiter vertieft (siehe beispielsweise Randnummer 46 des Urteils des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014 in der Rechtssache C-113/13 und die Urteile, auf die dort verwiesen wird).

<sup>9</sup> In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, die in der Richtlinie festgelegt sind.

<sup>10</sup> Der niedrigere Schwellenwert gilt für Lieferaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden gemäß der Auflistung in Anhang IV der Richtlinie (z. B. Ministerien) vergeben werden; der höhere Schwellenwert gilt für Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber, insbesondere von Gebietskörperschaften.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>12</sup> Anhang II Teil A der Richtlinie: Instandhaltung und Reparatur; Landverkehr; Flugverkehr; Postbeförderung; Fernmeldewesen; finanzielle Dienstleistungen; Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten; Forschung und Entwicklung; Buchführung, -haltung und -prüfung; Markt- und Meinungsforschung; Unternehmensberatung; Architektur sowie technische Beratung und Planung; Werbung; Gebäudereinigung und Hausverwaltung; Verlegen und Drucken; Abfall und Abwasserbeseitigung (durch die jeweiligen CPV-Referenznummern genau angegeben).

gemäß der Richtlinie<sup>13</sup> lediglich Transparenz ex post<sup>14</sup> und die Anwendung der Bestimmungen zu technischen Spezifikationen erforderlich.

Dienstleistungsaufträge unterliegen der Richtlinie ab denselben Schwellenwerten wie Aufträge über die Lieferung von Waren. Außerdem gelten die Grundprinzipien des Unionsrechts für Dienstleistungsaufträge, die von „gewissem grenzüberschreitendem Interesse“ sind, genauso wie für Bauaufträge.<sup>15</sup>

Die Richtlinie 2014/24/EU ist im Prinzip vollständig bei allen Dienstleistungen anwendbar. Bei „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“<sup>16</sup> gelten jedoch besondere Vorschriften für die Auftragsvergabe, die „Sonderregelung“<sup>17</sup>. Diese Sonderregelung könnte im Hinblick auf Dienstleistungen für Asylsuchende beispielsweise bei Verpflegungsdienstleistungen sowie bei Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens relevant sein. Bei einigen Dienstleistungen ist die Richtlinie 2014/24/EU überhaupt nicht anwendbar. Dies betrifft den Einsatz von Krankenwagen und andere Rettungsdienste unter bestimmten Voraussetzungen.<sup>18</sup>

Im Allgemeinen gelten nach der Richtlinie 2014/24/EU die gleichen Schwellenwerte wie nach der vorherigen Richtlinie.<sup>19</sup> Für die Dienstleistungen, für die die „Sonderregelung“ gilt, ist der Schwellenwert auf 750 000 EUR<sup>20</sup> festgesetzt worden.

---

<sup>13</sup> Im nicht erschöpfenden Teil B des Anhangs II der Richtlinie aufgeführt, dessen Kategorie „Sonstige Dienstleistungen“ alles nicht Aufgeführte abdeckt.

<sup>14</sup> D. h. durch eine an das *Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union* zu übermittelnde Bekanntmachung zur Information oder Veröffentlichung, sobald der Auftrag vergeben worden ist.

<sup>15</sup> Für die in Anhang II Teil A in der erschöpfenden Liste aufgeführten Dienstleistungen unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts, für alle sonstigen Dienstleistungen sowohl über als auch unter den Schwellenwerten.

<sup>16</sup> Artikel 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU; diese Dienstleistungen sind in Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU in einer erschöpfenden Auflistung genannt: Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Dienstleistungen; administrative Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich; Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung; Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen; sonstige gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen; Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen; Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; Dienstleistungen im juristischen Bereich; sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung; kommunale Dienstleistungen; Dienstleistungen für Haftanstalten, Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Rettungsdienste; Dienstleistungen von Detekteien und Sicherheitsdiensten; internationale Dienstleistungen; Postdienste (durch die jeweiligen CPV-Referenznummern genau angegeben).

<sup>17</sup> Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>18</sup> Artikel 10 Buchstabe h der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>19</sup> Der niedrigere Schwellenwert gilt für Dienstleistungsaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden; der höhere Schwellenwert gilt für Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber, insbesondere regionaler und lokaler Behörden.

<sup>20</sup> Dieser Schwellenwert bleibt auch nach dem 1. Januar 2016 unverändert, da er im Gegensatz zu den anderen Schwellenwerten nicht neu festgesetzt wird.

Die Sonderregelung verpflichtet öffentliche Auftraggeber zu Bekanntmachungen auf EU-Ebene sowohl vor als auch nach der Auftragsvergabe und zur Einhaltung einiger grundlegender Verfahrensanforderungen (insbesondere Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung). Die Verfahren für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dieser Art unterliegen nationalem Recht. Die allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts gelten bei diesen Dienstleistungen auch unterhalb des Schwellenwerts, sofern sie von gewissem grenzüberschreitendem Interesse<sup>21</sup> sind.

## **2. WAHL DER VERFAHREN UND FRISTEN NACH DEN EU-VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE**

### **2.1. Allgemeine Bemerkungen**

Aufträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, kann der öffentliche Auftraggeber im Wege eines **offenen** oder eines **nichtoffenen** Verfahrens vergeben (Artikel 28 der Richtlinie).<sup>22</sup> Die Mindestfrist für die Einreichung der Angebote bei einem offenen Verfahren beträgt 52 Tage, kann aber auf 40 Tage verkürzt werden, wenn es elektronisch abgewickelt wird (Artikel 38 der Richtlinie). Bei einem nichtoffenen Verfahren betragen die allgemeinen Fristen 37 Tage für die Einreichung der Teilnahmeanträge und weitere 40 Tage für die Einreichung der Angebote, nachdem der öffentliche Auftraggeber die Teilnehmer ausgewählt hat, die ein Angebot abgeben dürfen (Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie; diese Fristen können auf 30 bzw. 35 Tage festgesetzt werden, wenn elektronische Mittel zum Einsatz kommen<sup>23</sup>).

Bei offenen Verfahren, auf die die Richtlinie 2014/24/EU Anwendung findet, wird eine Frist von 35 Tagen für die Einreichung von Angeboten gelten.<sup>24</sup> Bei nichtoffenen Verfahren ist in der Richtlinie 2014/24/EU eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen sowie eine anschließende zusätzliche Frist von 30 Tagen für die Vorlage der Angebote vorgesehen.<sup>25</sup> Sofern diese Möglichkeit in nationales Recht übernommen wurde, können die subzentralen öffentlichen Auftraggeber, beispielsweise regionale und lokale Behörden, die letztgenannte Frist mit den Teilnehmern vereinbaren; wird keine Einigung erzielt, kann eine Frist von mindestens 10 Tagen festgesetzt werden.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> In den Erwägungsgründen 114 bis 117 der Richtlinie 2014/24/EU wird dieser Begriff im besonderen Kontext der „Sonderregelung“ erläutert.

<sup>22</sup> Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder wettbewerbliche Dialoge kämen in diesem Kontext wahrscheinlich nicht in Frage, da in der vorliegenden Mitteilung von einer Situation ausgegangen wird, in der die Bedingungen für die Anwendung dieser Verfahren nicht erfüllt wären.

<sup>23</sup> Artikel 38 Absätze 5 und 6 der Richtlinie.

<sup>24</sup> Artikel 27 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>25</sup> Artikel 28 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>26</sup> Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU.

## 2.2. Dringlichkeit

Für dringende Fälle ist in der Richtlinie eine erhebliche Kürzung der allgemeinen Fristen vorgesehen. Dann können öffentliche Auftraggeber ein „beschleunigtes nichtoffenes Verfahren“ wählen, in dem die Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen 15 Tage und für die Einreichung von Angeboten 10 Tage betragen.<sup>27</sup> Der Auftrag kann auf diese Weise rasch vergeben werden.

In der Richtlinie 2014/24/EU wird dieses Verfahren beibehalten<sup>28</sup> und zusätzlich ein „beschleunigtes offenes Verfahren“ eingerichtet, denn die Frist für die Einreichung von Angeboten kann in Fällen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit auf 15 Tage verkürzt werden<sup>29</sup>.

Wird ein „beschleunigtes nichtoffenes Verfahren“ angewendet, sind Mindeststandards für die Gleichbehandlung und Transparenz einzuhalten, damit gewährleistet wird, dass selbst in dringenden Fällen ein gewisser Wettbewerb herrscht. In vielen Fällen könnten die erforderlichen Aufträge wohl im Wege solcher „beschleunigten nichtoffenen Verfahren“ (oder nach der Richtlinie 2014/24/EU „beschleunigter offener Verfahren“) vergeben werden.

## 3. VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG IM FALLE ZWINGENDER DRINGLICHKEIT

Im Unionsrecht ist mit dem „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“ eine zusätzliche Möglichkeit gegeben, auch in den dringendsten Fällen Aufträge zur Deckung des Bedarfs von Asylsuchenden zu vergeben.

Die öffentlichen Auftraggeber können Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung vergeben, *soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen, die nichtoffenen oder die ... Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den öffentlichen Auftraggebern zuzuschreiben sein.*“ (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie<sup>30</sup>).

Da die öffentlichen Auftraggeber in diesen Fällen vom Transparenzgrundsatz des Vertrags abweichen, fordert der Gerichtshof der Europäischen Union, dass dieses Verfahren weiterhin nur in Ausnahmefällen angewendet wird. Sämtliche Bedingungen

---

<sup>27</sup> Artikel 38 Absatz 8 der Richtlinie.

<sup>28</sup> Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>29</sup> Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>30</sup> Die Richtlinie 2014/24/EU enthält in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c eine Bestimmung, die im Wesentlichen identisch ist.



müssen erfüllt sein und sind eng auszulegen (siehe z. B. die Rechtssachen C-275/08 Kommission gegen Deutschland und C-352/12 Consiglio Nazionale degli Ingegneri). Beim „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ können öffentliche Auftraggeber direkt mit möglichen Auftragnehmern verhandeln; eine direkte Vergabe des Auftrags an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer ist jedoch ausschließlich dann möglich, wenn nur ein Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

Jeder öffentliche Auftraggeber hat zu prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung eines solchen „Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung“ erfüllt sind. Die Wahl eines solchen Verfahrens ist in einem Vergabevermerk zu begründen.<sup>31</sup> Bei der Einzelprüfung jedes Falls müssen die folgenden, kumulativ zu berücksichtigenden Kriterien erfüllt sein:

### **3.1. „Ereignisse, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten“**

In vielen Mitgliedstaaten ist die Zahl der Asylsuchenden in einem relativ kurzen Zeitraum erheblich angestiegen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die einzelnen öffentlichen Auftraggeber nicht im Voraus wussten oder wissen konnten, wie viele Asylsuchende sie zu versorgen haben würden. Der konkrete Bedarf einzelner Gemeinden an Wohnraum, Lieferungen von Waren oder an Dienstleistungen für Asylsuchende konnte daher nicht im Voraus geplant werden und würde deshalb als ein von der betreffenden Gemeinde nicht voraussehbares Ereignis gelten.

### **3.2. Zwingende Dringlichkeit, die eine Einhaltung der allgemeinen Fristen nicht zulässt**

Zweifelsohne sollte dafür gesorgt werden, dass die unmittelbaren Bedürfnisse der Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten (Wohnraum, Lieferungen von Waren, Dienstleistungen) möglichst schnell erfüllt werden können.

Ob es unter diesen Umständen möglich ist, die – zwar schon sehr kurzen – Fristen des beschleunigten nichtoffenen Verfahrens (oder des beschleunigten offenen Verfahrens nach Richtlinie 2014/24/EU) einzuhalten, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klargestellt hat<sup>32</sup>, ist der Beschaffungsbedarf bei Berufung auf zwingende Dringlichkeit unverzüglich zu decken. Dieser Ausnahmefall kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Auftragsvergabe mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein transparentes (offenes oder nichtoffenes)

---

<sup>31</sup> Artikel 43 Buchstabe f der Richtlinie 2004/18/EC und Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>32</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-352/12 vom 20. Juni 2013, S. 50-52.

Verfahren, einschließlich beschleunigter (nichtoffener) Verfahren, in Anspruch genommen hätte.

### **3.3. Kausalzusammenhang zwischen dem nicht voraussehbaren Ereignis und der zwingenden Dringlichkeit**

Wenn es um die Erfüllung der unmittelbaren Bedürfnisse der Asylsuchenden innerhalb kürzester Zeit geht, können keine begründeten Zweifel am Kausalzusammenhang zwischen dem Anstieg der Asylsuchendenzahlen und der Notwendigkeit, deren Bedürfnisse zu erfüllen, bestehen.

### **3.4. „Soweit dies unbedingt erforderlich ist“**

Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung können eine Möglichkeit darstellen, unmittelbaren Bedarf angemessen zu decken. Sie dienen lediglich zur Überbrückung bis langfristige Lösungen gefunden sind, beispielsweise Rahmenverträge für Lieferungen von Waren und für Dienstleistungen, die über reguläre Verfahren (dazu zählen auch beschleunigte Verfahren) vergeben werden.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die öffentlichen Auftraggeber müssen von Fall zu Fall entscheiden, welches Verfahren sie für die Vergabe von Aufträgen in Anspruch nehmen, die der Erfüllung unmittelbarer Bedürfnisse der Asylsuchenden (Wohnraum, Lieferungen von Waren, Dienstleistungen) dienen sollen.

Bei einzelnen Projekten, deren Wert über den entsprechenden Schwellenwerten für die Anwendung der Vergaberichtlinien der Union liegt und bei denen der betreffende Bedarf durch eine Neubeschaffung<sup>33</sup> gedeckt werden muss, ziehen die öffentlichen Auftraggeber zunächst in Betracht, von allen Möglichkeiten zur erheblichen Verkürzung der Fristen durch Anwendung eines beschleunigten (nichtoffenen oder nach der Richtlinie 2014/24/EU offenen) Verfahrens Gebrauch zu machen.

Können Wohnraum, Waren und Dienstleistungen dadurch nicht schnell genug zur Verfügung gestellt werden, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung ins Auge gefasst werden.

In den Vorschriften der Union für die Auftragsvergabe sind angemessene Regelungen vorgesehen, um unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen die unmittelbaren Bedürfnisse der Asylsuchenden zu erfüllen.

---

<sup>33</sup> Im Gegensatz zur Deckung durch eigene Ressourcen (z. B. durch eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit oder die Nutzung bestehender Verträge).

**Anhang 4: Rundschreiben Vergaberecht BMWi 9. Januar 2015**

**Rundschreiben zur Anwendung von § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO - Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit**



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

per **E-Mail** an:

**Bundesressorts**

**Länder**

**nachgeordneten Behörden des  
BMW**

**Dr. Thomas Solbach**

Ministerialrat

Leiter des Referats Öffentliche Aufträge,  
Immobilienwirtschaft

TEL +49 30 18615 6297

FAX +49 30 18615 5473

E-MAIL [thomas.solbach@bmwi.bund.de](mailto:thomas.solbach@bmwi.bund.de)

INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

AZ IB6 – 270100/14 u. 270100/15

DATUM Berlin, 09. Januar 2015

im Hause: LB2, LB4, EA5, IC4, ZA1, ZA2, ZA3, ZB6-AF, ZR

BETREFF **Öffentliches Auftragswesen**

HIER Rundschreiben zur Anwendung von § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO – Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit der Europäischen Kommission (KOM) in einem konkreten EU-Pilotverfahren<sup>1</sup> intensiv die Voraussetzungen der EU-weiten Bekanntmachung von Vergabeverfahren erörtert. In diesem Zusammenhang hat die KOM besonders deutlich hervorgehoben, dass Ausnahmen von den Vorschriften der EU-Vergaberichtlinien, die die Wirksamkeit der durch die Europäischen Verträge eingeräumten Rechte gewährleisten sollen, nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eng auszulegen sind. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die außergewöhnlichen Umstände, die diese Ausnahme rechtfertigen, vorliegen, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber, der sich auf diese Ausnahme berufen will. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren, die von der KOM von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden Dritter eingeleitet werden können.

<sup>1</sup> Der „EU-Pilot“ ist ein dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV vorhergehendes informelles Verfahren.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Im Kern wurde von der KOM insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die Regelungen, die eine Ausnahme von der EU-weiten Bekanntmachungspflicht eröffnen, möglicherweise in der deutschen Vergabepaxis zu großzügig angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nochmals auf den sehr engen Anwendungsbereich der Ausnahmevorschriften hinweisen, die aus äußerst dringlichen zwingenden Gründen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ermöglichen (§ 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF in Umsetzung von Art. 31 Nr. 1 Buchstabe c Richtlinie 2004/18/EG bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO in Umsetzung von Art. 40 Abs. 3 Buchstabe d Richtlinie 2004/17/EG). Um den sehr engen Anwendungsbereich sicherzustellen, können zudem organisatorische Maßnahmen erforderlich sein (vgl. Ziff. III dieses Rundschreibens).

#### I. Zur rechtlichen Anwendbarkeit

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände erfüllt sein. Ein Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

1. ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
2. dringliche und zwingende Gründe vorliegen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, und
3. ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Als Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Ausschreibung sind die o.g. Vorschriften eng auszulegen. Sie dürfen insbesondere nicht dazu genutzt werden, eine sonst bestehende Ausschreibungsverpflichtung zu umgehen. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

##### zu 1. Unvorhersehbarkeit:

Unvorhersehbar sind Ereignisse, die nichts mit dem üblichen wirtschaftlichen oder sozialen Leben zu tun haben. Maßstab für die Existenz eines unvorhersehbaren Ereignisses ist der objektive Maßstab der Sorgfaltspflicht. Nur Umstände, mit denen bei der Planung unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nicht gerechnet werden konnte, sind erfasst. Dies ist nicht der Fall, wenn zum Beispiel unter Rückgriff auf bestehende Statistiken ein zukünftiger Beschaffungsbedarf aus

objektiver Sichtweise frühzeitig erkennbar ist. Ebenfalls nicht unter den Tatbestand fallen regelmäßig Konstellationen, in denen der Beschaffungsbedarf die Folge einer Nicht- oder Schlechtleistung eines Vertragspartners ist, und dem durch rechtzeitige Aufnahme von Vertragsstrafen oder Streitschlichtungsmechanismen hätte begegnet werden können. Diese Regelbeispiele sind nicht abschließend.

#### zu 2. Äußerste Dringlichkeit:

Äußerste Dringlichkeit ist regelmäßig nur bei unaufschiebbaren, nicht durch den Auftraggeber verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht, etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Durch den Verzicht auf eine europaweite Ausschreibung bzw. den Verzicht auf einen voranzustellenden Teilnahmewettbewerb muss der Bedarf sehr zeitnah gedeckt werden können. Wenn selbst bei Einhaltung der Bekanntmachungsfristen die Durchführung der Maßnahme sich nur gering verzögern würde – absolut oder relativ im Verhältnis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme gesehen –, wird i.d.R. keine „gravierende Beeinträchtigung“ durch Voranstellen eines Teilnahmewettbewerbs anzunehmen sein. Die Beurteilung hängt jeweils im konkreten Einzelfall auch von der Bedeutung des betroffenen Rechtsguts ab. In den Abwägungsprozess ist insbesondere auch einzubeziehen, ob bei maximal zulässiger Fristverkürzung die Gefahr der Verletzung des Rechtsgutes wesentlich erhöht würde. Solche beschleunigten Vergabeverfahren sind in jedem Fall vorrangig zu prüfen. Außerdem darf der Auftraggeber die äußerste Dringlichkeit nicht durch eigenes Verhalten herbeigeführt haben. Entscheidend hierfür ist eine objektive Betrachtung der Sachlage. Wenn der Auftraggeber bei sorgfältiger Beobachtung des relevanten Marktes und zu erwartender Entwicklungen seinen Beschaffungsbedarf frühzeitig hätte erkennen können, ist demnach die äußerste Dringlichkeit zu verneinen.

Herauszustellen ist, dass eine äußerste Dringlichkeit regelmäßig nicht mit bloßen wirtschaftlichen Erwägungen begründet werden kann. Die Einhaltung des haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes rechtfertigt demnach nicht einen Verzicht auf die Bekanntmachung und den Teilnahmewettbewerb aus Gründen der äußersten Dringlichkeit. Ausnahmen hiervon sind allerdings bei wirtschaftlichen

Notlagen wie einer Finanzkrise denkbar, wenn eine Auftragsunterbrechung gravierende Folgen für die Allgemeinheit (Versorgungssicherheit) hat.

Wenn die Voraussetzung einer äußersten Dringlichkeit erfüllt ist, muss der betreffende Vertrag kurzfristig vergeben und zeitnah ausgeführt werden können. Das heißt, dass ein Absehen vom Teilnahmewettbewerb für komplexe öffentliche Aufträge regelmäßig nicht geeignet erscheint.

#### zu 3. Kausalzusammenhang:

Zuletzt muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Ich bitte Sie, die in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber über dieses Rundschreiben zu unterrichten und darauf hinzuwirken, dass von den Regelungen, die eine Ausnahme von der EU-weiten Bekanntmachungspflicht ermöglichen, nur unter den o.g. engen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird. Ich bitte Sie auch, darauf zu achten, dass eine ausführliche Dokumentation im Vergabevermerk erfolgt.

## II. Risiken

Mit der engen Auslegung der Dringlichkeit geht ein hohes Risiko einher, dass der Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb rechtlich angegriffen wird. Die Vergabe kann zum einen Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein, zum anderen kommen Vertragsverletzungsverfahren durch die KOM in Betracht.

Vertragsverletzungsverfahren können von der KOM von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden eingeleitet werden. Die Beschwerde gegenüber der KOM kann von jedermann erfolgen, ohne dass ein besonderes Interesse dargelegt werden muss. Dem Nachprüfungsantrag gem. §§ 107 und 108 GWB vergleichbare Anforderungen bestehen für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die KOM nicht. In der Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens kann es erforderlich werden, laufende Verträge vorzeitig zu beenden. Wenn ein bestehender Europarechtsverstoß nicht abgestellt wird, kann in letzter Konsequenz zudem die Festlegung finanzieller Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof stehen. Gem. Art. 104a GG i.V.m. § 1 LastG werden die finanziellen Sanktionen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern

Seite 5 von 5 von der staatlichen Ebene getragen, in deren innerstaatlichen Zuständigkeit die lastenbegründende Pflichtverletzung erfolgt ist.

### III. Organisatorische Anpassungen

Erwägt eine Vergabestelle, trotz der sehr engen rechtlichen Voraussetzungen, auf den Teilnahmewettbewerb zu verzichten, empfiehlt es sich, vor der endgültigen Entscheidung zum weiteren Verfahren eine nicht mit der konkreten Vergabe unmittelbar befasste Dienststelle, die über vergaberechtliche Expertise verfügt (etwa das Justizariat, das Rechtsreferat oder die Rechtsaufsichtsbehörde), mit der vergaberechtlichen Gegenprüfung zu befassen (Vier-Augen-Prinzip). Die Berufung auf „äußerste Dringlichkeit“ sollte nicht dazu führen, dass von einer solchen Vorab-Kontrolle abgesehen wird. Den Ländern wird geraten, dieses Prüfungsverfahren in Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, etwa Vergabeanweisungen, genauer und verpflichtend zu regeln.

Diese Prüfung sollte auch dokumentiert werden.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 16. August 2013.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Thomas Solbach



**Anhang 5: Rundschreiben Vergaberecht BMWi 24. August 2015**

**Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der  
Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

**per E-Mail:**

**Bundesressorts**

**Länder**

**nachgeordnete Behörden des BMWi**

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON RR Dr. Fülling  
TEL +49 30 18615 7389  
FAX +49 30 18615 5473  
E-MAIL [daniel.fuelling@bmwi.bund.de](mailto:daniel.fuelling@bmwi.bund.de)  
AZ IB6-270100/14

DATUM Berlin, 24. August 2015

BETREFF **Öffentliches Auftragswesen**

HIER **Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**

BEZUG **Rundschreiben vom 9. Januar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die angemessene Unterbringung und Versorgung dieser Menschen vor enorme Herausforderungen. Die bisher bestehende große Bereitschaft der Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen muss erhalten bleiben. Damit dies gelingt, muss die öffentliche Verwaltung weiter handlungsfähig bleiben. Es ist die gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Länder und der Kommunen, für die nach Deutschland kommenden Menschen Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen und Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung stellen sich auch Herausforderungen für die Vergabeverfahren und deren schnelle, aber auch rechtssichere und effiziente Durchführung.

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte kommt das Haushaltsrecht zur Anwendung, dessen Verfahrensregeln bereits eine Beschleunigung der Verfahren

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

und die im Vergleich zum Oberschwellenbereich erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Aufträgen zulassen.

Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, welche durch die maßgeblichen Vorgaben der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie geprägt werden, sind im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen folgende Aspekte zu beachten:

Auch die vom EU-Vergaberecht geprägten deutschen Regelungen für die Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte kennen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung von Vergabeverfahren, die bei öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können. Dabei kommt insbesondere das beschleunigte nicht offene Verfahren, aber auch das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht.

#### 1. Beschleunigtes nicht offenes Verfahren

Im beschleunigten nicht offenen Verfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage (im Fall einer elektronische Bekanntmachung auf 10 Tage) und für die Abgabe von Angeboten auf 10 Tage herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag besonders dringlich ist. **Die besondere Dringlichkeit dürfte aufgrund der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit im Regelfall anzunehmen sein.**

#### 2. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Darüber hinaus kommt ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht, wenn aufgrund der konkreten Situation vor Ort auch diese verkürzten Fristen nicht einzuhalten sind.

Bei einem Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar mit wenigen potentiellen Bietern verhandeln, ohne den beabsichtigten Auftrag vorab veröffentlichen zu müssen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfüllt sein. Der Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist danach nur zulässig, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, dringliche und zwingende Gründe bestehen und ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen einzuhalten. Diese Kriterien sind im Rundschreiben des BMWi vom 9. Januar 2015 näher erläutert.

Aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen dürften derzeit regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal „unvorhergesehenes Ereignis“ als auch „dringliche und zwingende Gründe“ im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, dass er kurzfristig wesentlich mehr Flüchtlinge aufnehmen und unterbringen muss als zu erwarten war.

Nach der am 19. August 2015 veröffentlichten Flüchtlingsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden für das Jahr 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge erwartet. Bisher wurde für das Jahr 2015 lediglich eine Zahl von 450.000 Flüchtlingen prognostiziert. **Dieser unerwartete Anstieg von aufzunehmenden Flüchtlingen wird regelmäßig dazu führen, dass die für die Unterbringung und Versorgung verantwortlichen Kommunen wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten zur Verfügung stellen müssen als zu erwarten war.**

Dies kann im konkreten Einzelfall zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut (Gesundheit der Flüchtlinge) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen und von einem Teilnahmewettbewerb abgesehen werden kann.

Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

### 3. Ergänzende Hinweise

Ferner regen wir an, stets zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Versorgung einer noch nicht genau abzuschätzenden Zahl von Flüchtlingen mit Liefer- und Dienstleistungen auf das Instrument einer Rahmenvereinbarung zurückgegriffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Thomas Solbach

## **Anhang 6: BauGB**

§§ 1, 31, 34, 171e, 246 BauGB

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014

## § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
  2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
  3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
  4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
    - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
    - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
    - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
  - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
  - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,
8. die Belange
- a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
  - b) der Land- und Forstwirtschaft,
  - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
  - d) des Post- und Telekommunikationswesens,
  - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
  - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
12. die Belange des Hochwasserschutzes,
13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.
- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

### **§ 31 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
  - 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
  - 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.



### **§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.
- (3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung
  1. der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs, einschließlich der Nutzungsänderung zu Wohnzwecken, oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage dient,
  2. städtebaulich vertretbar ist und
  3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.

- (4) Die Gemeinde kann durch Satzung
  1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
  2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
  3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

- (5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass
  1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
  2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
  3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend §

1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.

- (6) Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

### **§ 171e Maßnahmen der Sozialen Stadt**

- (1) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, können auch an Stelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetzbuch nach den Vorschriften dieses Teils durchgeführt werden.
- (2) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt sind Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Soziale Missstände liegen insbesondere vor, wenn ein Gebiet auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt ist. Ein besonderer Entwicklungsbedarf liegt insbesondere vor, wenn es sich um benachteiligte innerstädtische oder innenstadtnah gelegene Gebiete oder verdichtete Wohn- und Mischgebiete handelt, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf.
- (3) Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss fest. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.
- (4) Grundlage für den Beschluss nach Absatz 3 ist ein von der Gemeinde unter Beteiligung der Betroffenen (§ 137) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139) aufzustellendes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind. Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.
- (5) Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes und bei seiner Umsetzung sollen die Beteiligten in geeigneter Form einbezogen und zur Mitwirkung angeregt werden. Die Gemeinde soll die Beteiligten im Rahmen des Möglichen fortlaufend beraten und unterstützen. Dazu kann im Zusammenwirken von Gemeinde und Beteiligten eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Soweit erforderlich, soll die Gemeinde zur Verwirklichung und zur Förderung der mit dem Entwicklungskonzept verfolgten Ziele sowie zur Übernahme von Kosten mit den Eigentümern und sonstigen Maßnahmenträgern städtebauliche Verträge schließen.
- (6) Die §§ 164a und 164b sind im Gebiet nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dabei ist § 164a Abs. 1 Satz 2 über den Einsatz von Finanzierungs- und Fördermitteln auf Grund anderer gesetzlicher Grundlage insbesondere auch auf sonstige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 anzuwenden.

### **§ 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte**

- (1) In den Ländern Berlin und Hamburg entfallen die in § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 190 Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen; das Land Bremen kann bestimmen, dass diese Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen.
- (1a) Die Länder können bestimmen, dass Bebauungspläne, die nicht der Genehmigung bedürfen, und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 6 und § 165 Abs. 6 vor

ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind; dies gilt nicht für Bebauungspläne nach § 13. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 rechtfertigen würde, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geltend zu machen. Der Bebauungsplan und die Satzungen dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist geltend gemacht hat.

- (2) Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Satzungen tritt. Das Land Bremen kann eine solche Bestimmung treffen. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können eine von § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 143 Abs. 1, § 162 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 165 Abs. 8 abweichende Regelung treffen.
- (3) § 171f ist auch auf Rechtsvorschriften der Länder anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.
- (4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.
- (5) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzbuchs auch als Gemeinde.
- (6) *(weggefallen)*
- (7) Die Länder können bestimmen, dass § 34 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2004 nicht für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung anzuwenden ist. Wird durch eine Regelung nach Satz 1 die bis dahin zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich geändert, ist § 238 entsprechend anzuwenden.
- (8) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.
- (9) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.
- (10) Bis zum 31. Dezember 2019 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

## **Anhang 7: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)**

§§ 3 EG, 10 EG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009  
zuletzt geändert durch Nr. I Änd. der VOB/A Abschnitt 1 und Änd. der VOB/B vom  
26.06.2012

### § 3 EG - Arten der Vergabe

- (1) Bauaufträge im Sinne von § 1 EG werden von öffentlichen Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 und 5 GWB vergeben:
  1. im offenen Verfahren; bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert,
  2. im nicht offenen Verfahren; bei einem nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert,
  3. im Verhandlungsverfahren; beim Verhandlungsverfahren mit oder ohne öffentliche Vergabebekanntmachung wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die von diesen unterbreiteten Angebote, um diese entsprechend den in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und etwaigen sonstigen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen,
  4. im wettbewerblichen Dialog; ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge, bei dem nach Aufforderung zur Teilnahme Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags erfolgen.
- (2) Das offene Verfahren hat Vorrang vor den anderen Verfahren, es muss angewendet werden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (3) Das nicht offene Verfahren ist zulässig, wenn
  1. eine Bearbeitung des Angebotes wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert,
  2. die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (beispielsweise Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
  3. ein offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren aufgehoben wurde,
  4. das offene Verfahren aus anderen Gründen unzweckmäßig ist.
- (4) Das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung ist zulässig,
  1. wenn ein offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren wegen nicht annehmbarer Angebote aufgehoben wurde und die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert worden sind,
  2. wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken durchgeführt werden und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung von Entwicklungskosten,
  3. wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und nicht so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung zur Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.
- (5) Das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung ist zulässig,
  1. wenn bei einem offenen Verfahren oder bei einem nicht offenen Verfahren
    - a) keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind und
    - b) die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden und
    - c) in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, leistungsfähig sowie gesetzestreu und zuverlässig sind,
  2. wenn bei einem offenen Verfahren oder bei einem nicht offenen Verfahren

- a) keine Angebote oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind oder
- b) nur solche Angebote abgegeben worden sind, die nach § 16 EG Absatz 1 auszuschließen sind,  
und die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden,
- 3. wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können,
- 4. wenn wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in § 10 EG Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,
- 5. wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen
  - a) sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
  - b) für die Vollendung der im ursprünglichen Auftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten;

Voraussetzung dafür ist, dass der geschätzte Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bauleistungen die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages nicht überschreitet,

- 6. wenn gleichartige Bauleistungen wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, und wenn sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit, dieses Verfahren anzuwenden, muss bereits bei der Bekanntmachung der Ausschreibung für das erste Vorhaben angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht gestellte Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von § 1 EG berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

Die Fälle der Nummern 5 und 6 sind nur anzuwenden bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert nach § 1 EG Absatz 2 Nummer 2.

(6)

- 1. Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.
- 2. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen durchgeführt wird. In jeder Verhandlungsphase kann die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, auf der Grundlage der in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(7)

1. Der wettbewerbliche Dialog ist zulässig, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist,
  - a) die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden können, oder
  - b) die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.
2. Der Auftraggeber hat seine Bedürfnisse und Anforderungen bekannt zu machen; die Erläuterung dieser Anforderungen erfolgt in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung.
3. Mit den Unternehmen, die im Anschluss an die Bekanntmachung nach Nummer 2 ausgewählt wurden, ist ein Dialog zu eröffnen. In dem Dialog legt der Auftraggeber fest, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können; er kann mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrags erörtern.
4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden; insbesondere darf er Informationen nicht so weitergeben, dass bestimmte Unternehmen begünstigt werden könnten. Der Auftraggeber darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens
  - a) nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergeben und
  - b) nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden.
5. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen geführt wird. In jeder Dialogphase kann die Zahl der zu erörternden Lösungen auf Grundlage der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. Der Auftraggeber hat die Unternehmen zu informieren, wenn deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.
6. Der Auftraggeber hat den Dialog für abgeschlossen zu erklären, wenn
  - a) eine Lösung gefunden worden ist, die seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt, oder
  - b) erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann.Der Auftraggeber hat die Unternehmen über den Abschluss des Dialogs zu informieren.
7. Im Fall von Nummer 6 Buchstabe a hat der Auftraggeber die Unternehmen aufzufordern, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass grundlegende Elemente des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.
8. Der Auftraggeber hat die Angebote auf Grund der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Der Auftraggeber darf das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebotes näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebotes oder der Ausschreibung geändert

werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

9. Verlangt der Auftraggeber, dass die am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, muss er einheitlich allen Unternehmen, die die geforderten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung gewähren.



## **§ 10 EG Fristen**

### **Fristen im offenen Verfahren**

(1)

1. Beim offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
2. Die Angebotsfrist kann auf 36 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung verkürzt werden; sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster gemäß § 12 EG Absatz 1 Nummer 3 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung des Auftrages an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung nach § 12 EG Absatz 2 Nummer 2 für das offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.
3. Bei Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union auf elektronischem Weg erstellt und übermittelt werden (elektronische Bekanntmachung), können die in den Nummern 1 und 2 genannten Angebotsfristen um sieben Kalendertage verkürzt werden.
4. Die Angebotsfrist kann um weitere fünf Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg frei zugänglich, direkt und vollständig zur Verfügung gestellt werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abgerufen werden können.
5. Können die Vertragsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres Umfangs nicht innerhalb der in § 12 EG Absatz 4 und 5 genannten Fristen zugesandt oder erteilt werden, sind die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.
6. Die Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können.
7. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
8. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.
9. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.
10. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16 EG) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.
11. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.

### **Fristen im nicht offenen Verfahren**

(2)

1. Beim nicht offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
2. Die Bewerbungsfrist kann bei elektronischen Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 um sieben Kalendertage verkürzt werden.
3. Die Angebotsfrist beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
4. Die Angebotsfrist kann auf 36 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung, verkürzt werden; sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster gemäß § 12 EG Absatz 1 Nummer 3 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung des Auftrages an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung nach § 12 EG Absatz 2 Nummer 2 für das nicht offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.
5. Die Angebotsfrist kann um weitere fünf Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg frei zugänglich, direkt und vollständig zur Verfügung gestellt werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abgerufen werden können.
6. Aus Gründen der Dringlichkeit kann
  - a) die Bewerbungsfrist auf mindestens 15 Kalendertage oder mindestens zehn Kalendertage bei elektronischer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Nummer 4,
  - b) die Angebotsfrist auf mindestens zehn Kalendertage verkürzt werden.
7. Die Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können.
8. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
9. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.
10. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.
11. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16 EG) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.
12. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.

### **Fristen im Verhandlungsverfahren**

(3)

1. Beim Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1, 2, 6a, 10 bis 12 zu verfahren.
2. Beim Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung ist auch bei Dringlichkeit für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine

ausreichende Angebotsfrist nicht unter 10 Kalendertagen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen. Es ist entsprechend Absatz 2 Nummer 10 bis 12 zu verfahren.

#### **Fristen im wettbewerblichen Dialog**

- (4) Beim wettbewerblichen Dialog ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 bis 12 zu verfahren.

## **Anhang 8: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)**

§§ 3 EG, 12 EG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2009

### § 3 EG      **Arten der Vergabe**

- (1) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen ist ein nicht offenes Verfahren, ein Verhandlungsverfahren oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig.
- (2) Ein nicht offenes Verfahren ist zulässig, wenn
  - a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 EG Absatz 1 Satz 1) erforderlich ist,
  - b) das offene Verfahren für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
  - c) ein offenes Verfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
  - d) ein offenes Verfahren aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- (3) Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben, wenn
  - a) in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren oder einem wettbewerblichen Dialog nur Angebote abgegeben worden sind, die ausgeschlossen wurden, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden;  
die Auftraggeber können in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn sie in das Verhandlungsverfahren alle Unternehmen einbeziehen, welche die Voraussetzungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen und form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben,
  - b) es sich um Aufträge handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken die vorherige Festlegung eines Gesamtpreises nicht zulassen,
  - c) die zu erbringenden Dienstleistungsaufträge, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs I A, dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.
- (4) Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben:
  - a) wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden;
  - b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
  - c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten (z.B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann;
  - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus dringlichen zwingenden Gründen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten der Auftraggeber zuzuschreiben sein;

- e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass die Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müssten und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;
  - f) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das diese Dienstleistung erbringt, wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind.  
Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 vom Hundert des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;
  - g) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der entweder im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Ausschreibung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswertes berücksichtigt. Das Verhandlungsverfahren darf jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden;
  - h) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 der Auftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;
  - i) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Ware;
  - j) wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.
- (5) Vergaben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, so können sie eine Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Zahl ist in der Bekanntmachung anzugeben. Sie darf im nicht offenen Verfahren nicht unter fünf, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nicht unter drei liegen.
- (6) Die Auftraggeber können vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der

Angebote, über die verhandelt wird, oder die zu erörternden Lösungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Wenn die Auftraggeber dies vorsehen, geben sie dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen an. In der Schlussphase des Verfahrens müssen so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern vorhanden ist.

- (7) Die Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind,
- die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder
  - die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.

Zu diesem Zweck gehen die Auftraggeber wie folgt vor:

- a) Sie beschreiben und erläutern ihre Bedürfnisse und Anforderungen in der Bekanntmachung oder in einer Leistungsbeschreibung. In der Bekanntmachung können sie eine Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden und die nicht unter drei liegen darf.
- b) Mit den im Anschluss an die Bekanntmachung ausgewählten Unternehmen eröffnen die Auftraggeber einen Dialog, in dem sie ermitteln und festlegen, wie ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Dabei können sie mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrages erörtern. Sie sorgen dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, geben Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwenden diese nur im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- c) Die Auftraggeber können vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der Zuschlagskriterien zu verringern. Die Unternehmen, deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind, werden darüber informiert.
- d) Die Auftraggeber erklären den Dialog für abgeschlossen, wenn eine oder mehrere Lösungen gefunden worden sind, die ihre Bedürfnisse erfüllen oder erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann. Im Fall der ersten Alternative fordern sie die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen, das alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten muss. Die Auftraggeber können verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebotes oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder diskriminierend wirken könnte.
- e) Die Auftraggeber bewerten die Angebote aufgrund der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien und wählen das wirtschaftlichste Angebot aus. Sie dürfen das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebotes näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.
- f) Verlangen die Auftraggeber, dass die am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen

oder andere Unterlagen ausarbeiten, müssen sie einheitlich für alle Unternehmen, die die geforderte Unterlage rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung hierfür gewähren.

- (8) Die Auftraggeber können, soweit die entsprechenden Leistungen nicht unter die VOF fallen, Auslobungen (Wettbewerbe) für Aufträge durchführen, die zu einer Dienstleistung führen sollen. Dabei verfahren sie wie folgt:
- a) Die Auftraggeber teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem im Anhang XII der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Muster mit und machen die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten zugänglich.
  - b) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.
  - c) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Es trifft Entscheidungen und Stellungnahmen selbstständig und unabhängig aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung genannt sind. Das Preisgericht erstellt einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte und über die einzelnen Wettbewerbsarbeiten.
  - d) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach dem im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen über die Behandlung nicht berücksichtigter Bewerbungen gelten entsprechend.

## **§ 12 EG Fristen**

- (1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme berücksichtigen die Auftraggeber unbeschadet der nachstehend festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist. Die Auftraggeber bestimmen eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist).
- (2) Beim offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.
- (3) Diese Angebotsfrist kann verkürzt werden, wenn
  - a) die öffentlichen Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 15 EG Absatz 6 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung) mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 15 EG Absatz 1 bis 4 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in ihrem Beschafferprofil nach § 15 EG Absatz 5 veröffentlicht haben. Diese Vorinformation oder das Beschafferprofil



muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das offene Verfahren (Anhang II der in Satz 1 genannten Verordnung [EG]) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen, und

- b) die verkürzte Frist für die Interessenten ausreicht, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können. Sie sollte in der Regel nicht weniger als 36 Tage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an betragen; sie muss auf jeden Fall mindestens 22 Tage betragen.
- (4) Beim nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialog und im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt die von den Auftraggebern festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. In Fällen besonderer Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb beträgt diese Frist mindestens 15 Tage oder mindestens 10 Tage bei elektronischer Übermittlung, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.
  - (5) Die von den Auftraggebern festzusetzende Angebotsfrist beim nicht offenen Verfahren beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an. Haben die Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, können sie die Frist für den Eingang der Angebote im Allgemeinen auf 36 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, jedoch keinesfalls weniger als 22 Tage festsetzen. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.
  - (6) Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen können die Fristen nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b und Absatz 4 Satz 1 um 7 Tage verkürzt werden. Machen die Auftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzliche Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar, können sie die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1 um weitere 5 Tage verkürzen.
  - (7) Machen die Auftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar und sind die Vergabeunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so müssen die Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 6 Tagen nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.
  - (8) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, beim nicht offenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.
  - (9) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Vergabeunterlagen erstellt werden oder konnten die Fristen nach Absatz 7 oder 8 nicht eingehalten werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.
  - (10) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.

## **Anhang 9: Energiesparverordnung (EnEV)**

### **§§ 1, 8, 25 EnEV**

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

"Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.11.2013 I 3951

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden. Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.
- (2) Diese Verordnung gilt
1. für Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
  2. für Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung von Gebäuden nach Nummer 1.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

- (3) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für
1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
  2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
  3. unterirdische Bauten,
  4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
  5. Traglufthallen und Zelte,
  6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
  7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
  8. Wohngebäude, die
    - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder
    - b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und
  9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

Auf Bestandteile von Anlagensystemen, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 befinden, ist nur § 13 anzuwenden.

## **§ 8 Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen**

Werden bei zu errichtenden kleinen Gebäuden die in Anlage 3 genannten Werte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile eingehalten, gelten die übrigen Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt. Satz 1 ist auf Gebäude entsprechend anzuwenden, die für eine Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmt und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche zusammengesetzt sind.

## **§ 25 Befreiungen**

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung zu befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.
- (2) Absatz 1 ist auf die Vorschriften des Abschnitts 5 nicht anzuwenden.

## **Anhang 10: Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)**

### **§9 EEWärmeG**

"Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist"


Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 21.7.2014 I 1066

## § 9 Ausnahmen

- (1) Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn
  1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
    - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
    - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
  2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.
- (2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt,
  1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
    - a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
    - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
  2. soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verbunden ist und diese Mehrkosten nicht unerheblich sind. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.
- (2a) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ferner, wenn
  1. diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 überschuldet würde,
  2. jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten verbunden ist; im Übrigen gilt Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 entsprechend, und
  3. die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2 feststellt; die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung bleiben unberührt.
- (3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Ausland ferner, soweit ihrer Erfüllung und der Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall überwiegende Gründe am Belegenheitsort entgegenstehen.

**Anhang 11: BaWü - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG**

**Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)  
vom 19. Dezember. 2013, GBl. 2013, 493**

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	FlüAG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	19.12.2013	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2013, 493
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2014	<b>Gliede-</b>	2630
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz	<b>rungs-Nr:</b>	

**Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen  
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)  
Vom 19. Dezember 2013 <sup>\*)</sup>**

*Zum 03.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

### Fußnoten

- \* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GBI. S. 493)

## Teil 1

### Allgemeiner Teil

#### § 1

#### Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern,

1. die Asyl begehren,
2. denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird,
3. die als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG auf die Länder verteilt werden,

sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

#### § 2

#### Aufnahmeverwaltung

(1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Aufnahmebehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufnahmebehörden sind



1. das Integrationsministerium als oberste Aufnahmebehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufnahmebehörden.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist

1. als Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Landeserstaufnahmeeinrichtung) Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG),
2. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 50 AsylVfG, in den Fällen des § 50 Absätze 3 und 4 AsylVfG jedoch nur, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
3. zuständige Behörde im Sinne von § 15 a Absatz 1 Satz 5 AufenthG und
4. als Landeserstaufnahmeeinrichtung zuständige Aufnahmeeinrichtung für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15 a Absatz 3 AufenthG aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt ferner die Auszahlung der Pauschalen nach §§ 15 und 21.

(4) Die untere Aufnahmebehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen von ihr erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.

### **§ 3**

#### **Aufzunehmende Personen**

Aufgenommen werden die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen, soweit das Land hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat. Ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern minderjähriger lediger Kinder oder sonstige personensorgeberechtigte Erwachsene (Familienangehörige), die in Haushaltsgemeinschaft mit den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen leben, werden für denselben Zeitraum aufgenommen. Andere ausländische Personen dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Versagung der Aufnahme eine besondere Härte bedeuten würde.

### **§ 4**

#### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung keine Anwendung. Dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit und nach Ende des Leistungsbezugs nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, sofern nicht erstmalig ein Asylantrag gestellt wird.

### **§ 5**

#### **Schutzbedürftige Personen**

Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

## **Teil 2**

## **Erstaufnahme und vorläufige Unterbringung**

### **§ 6 Erstaufnahme**

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe gewährleistet nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes die Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung. Bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Erstaufnahme, soweit sie erforderlich ist.

(2) Während der Erstaufnahme obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG. Neu eintreffende Personen erhalten Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerledigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfolgt. Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.

(3) Für die Dauer der Erstaufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

(4) Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Personen nach § 1 Absatz 2 und deren Familienangehörige den unteren Aufnahmebehörden zu und leitet sie, sofern erforderlich, an diese weiter. Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 werden auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Satz 1 zugeteilt. Das Nähere zur Zuteilung nach den Sätzen 1 und 2 regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

### **§ 7 Aufnahme und vorläufige Unterbringung**

(1) Die unteren Aufnahmebehörden nehmen die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.

(2) Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

### **§ 8 Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung**

(1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Je vorgehaltenem Unterbringungsplatz ist eine durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen<sup>1)</sup>. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die oberste Aufnahmebehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Unterbringung.

(2) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde eine vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 befristet zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.

(3) Die der vorläufigen Unterbringung dienenden Liegenschaften werden von den unteren Aufnahmebehörden errichtet, verwaltet und betrieben. Sie gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Stadt- und Landkreise stellen das notwendige Personal. Die unteren Aufnahmebehörden können von den kreisangehörigen Gemeinden verlangen, dass diese bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude mitwirken.

(4) In besonders begründeten persönlichen Härtefällen ist eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen nach Absatz 1 zulässig.

## **Fußnoten**

- 1) [Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498) treten § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2016 in Kraft.]

## **§ 9**

### **Dauer der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Die vorläufige Unterbringung endet bei Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1
1. in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylVfG mit dem Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
  2. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag,
  3. mit Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie
  4. 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

Nach einer Dauer der vorläufigen Unterbringung von mehr als zwölf Monaten finden § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 auf die betroffenen Personen entsprechend Anwendung.

(2) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 früher beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist. § 2 Absätze 3 und 4 AufenthG finden entsprechende Anwendung.

(3) Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung der betreffenden Person abweichend von Absatz 1 vorübergehend fortsetzen, soweit dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung erforderlich ist; dabei sollen drei Monate nicht überschritten werden. Im Übrigen kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung in Abstimmung mit der Ausländerbehörde abweichend von Absatz 1 fortsetzen, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und die begründete Aussicht besteht, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden kann.

(4) Die vorläufige Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 endet spätestens sechs Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. Absatz 3 gilt entsprechend. § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet; § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gilt das Landesgebührengesetz, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Die unteren Aufnahmebehörden werden ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise durch Satzung. Gebühren und Erstattungen stehen den Stadt- und Landkreisen zu.

## **§ 10**

### **Vorläufige Unterbringung von Folgeantragstellern**

- (1) Eine Person im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1, die nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung einen Folgeantrag stellt, soll nicht erneut vorläufig untergebracht werden.
- (2) Eine wieder eingereiste Person, die einen Folgeantrag stellt, wird vorläufig untergebracht. Dies soll in der Einrichtung erfolgen, der sie im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens zugeteilt war.
- (3) Für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, die einen Asylantrag stellen, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 11**

### **Leistungsgewährung**

(1) Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben, soweit dies aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist und nicht im Einzelfall Sachleistungen zur Sicherstellung des physischen Existenzminimums geboten sind.

(2) Während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Leistungsempfänger nach Ende der Erstaufnahme zu belassen.

## **§ 12 Flüchtlingssozialarbeit**

Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

## **§ 13 Schulbesuch und Sprachvermittlung**

(1) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.

## **§ 14 Ausgabenträgerschaft**

Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.

## **§ 15 Ausgabenerstattung**

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Mit den Pauschalen werden notwendige Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung dieses Gesetzes, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch, für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung erstattet. Die oberste Aufnahmebehörde kann durch Rechtsverordnung für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Abweichungen festlegen.

(2) Die Pauschalen nach Absatz 1 werden für jede Person nur einmal gewährt. Bei nachträglicher Stellung eines Asylantrags, bei Umverteilungen oder bei einer Wiederaufnahme von zwischenzeitlich untergetauchten oder ausgewiesenen Personen sowie von Personen, deren vorläufige Unterbringung bereits beendet war, erfolgt keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis. Während der Erstaufnahme erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind dem Land nicht zu erstatten.

(3) <sup>[1]</sup> Die Pauschale wird wie folgt festgesetzt:

1. für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und deren Familienangehörige 13 972 Euro,
2. für sonstige Personen 4657 Euro.

Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich jährlich um eineinhalb Prozent.

(4) Die oberste Aufnahmebehörde kann die Pauschalen durch Rechtsverordnung neu festsetzen, wenn und soweit dies erforderlich ist.

(5) Die Ausgabenerstattung erfolgt für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 sechs Monate, für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

(6) Erstattungen, die das Land von dritter Seite für die Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 erhält, gibt es in geeigneter Weise an die Stadt- und Landkreise weiter, soweit sie seine Aufwendungen übersteigen.

## **Fußnoten**

[1] Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. Januar 2016

### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die Aufnahmebehörden dürfen Daten im Sinne von § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes im Einzelfall sowie Lichtbilder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufnahmebehörden dürfen bei Erstaufnahme und der nachfolgenden Aufnahme nach § 7 Absatz 1 den mit der Betreuung nach § 6 Absatz 2 und § 12 befassten Stellen für die Betreuung Namen, Geburtsdatum und Herkunftsland der Personen übermitteln. Soweit die Betreuung in der Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt, darf zusätzlich die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgesellschaft mitgeteilt werden. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Die Daten sind mit Beendigung der Betreuung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten für kirchlich getragene Betreuungseinrichtungen entsprechend.

(3) Soweit durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes; das Polizeigesetz findet insoweit keine Anwendung.

## **Teil 3**

### **Anschlussunterbringung**

#### **§ 17 Personenkreis**

Die von den unteren Aufnahmebehörden nach § 7 untergebrachten Personen sind nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2.

#### **§ 18 Unterbringung in den Gemeinden**

(1) Die unteren Aufnahmebehörden teilen die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu. Das Nähere regelt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Personen nach Absatz 1 werden von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist. Gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentli-

chen Leistungen hin. Den unteren Aufnahmebehörden obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung.

(3) In den Stadtkreisen ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Aufwendungen erhalten die Gemeinden von dem Stadt- oder Landkreis, in dem die zugeteilte Person vorläufig untergebracht war, einmalig einen Pauschalbetrag von 135 Euro. Der Betrag erhöht sich jährlich um eineinhalb Prozent.

## **Teil 4**

### **Weitere Verordnungsermächtigungen**

#### **§ 19**

#### **Verordnungsermächtigungen**

Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben der höheren Aufnahmebehörde einem Regierungspräsidium auch in anderen Regierungsbezirken sowie Aufgaben der unteren Aufnahmebehörde einer unteren Verwaltungsbehörde auch im Gebiet anderer unterer Verwaltungsbehörden oder den Regierungspräsidien zuzuweisen,
2. bei den höheren Aufnahmebehörden weitere Aufnahmeeinrichtungen des Landes einzurichten und diesen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 sowie nach § 6 zu übertragen,
3. abweichende Regelungen zu § 4 über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen, soweit dies zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist,
4. die Dauer der vorläufigen Unterbringung abweichend von § 9 Absatz 1 zu regeln, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen, sowie
5. für einzelne Gruppen von Personen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, die kein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur Verteilung, zur Unterbringung und zur Ausgabenerstattung zu treffen, sofern besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

## **Teil 5**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Pauschalenüberprüfung**

Die Pauschalen nach § 15 Absatz 3 sind auf der Grundlage der im Jahr 2016 bestehenden Verhältnisse zu überprüfen und durch Rechtsverordnung der obersten Aufnahmebehörde erforderlichenfalls neu festzusetzen.

#### **§ 21**

#### **Pauschale für Altfälle**

Für Personen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 und ihre Familienangehörigen, die bis zum 31. März 2004 ausgereist sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder einreisen und vorläufig untergebracht werden, erstattet das Land dem aufnehmenden Stadt- oder Landkreis einmalig eine Pauschale in Höhe von 4291 Euro. Die Ausgabenerstattung erfolgt drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

#### **§ 22**

#### **Übergangspauschalen**

(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und ihre Familienangehörigen für das Jahr 2014 mit 12 566 Euro und für das Jahr 2015 mit 13 260 Euro festgesetzt.

(2) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für sonstige Personen für das Jahr 2014 mit 4188 Euro und für das Jahr 2015 mit 4420 Euro festgesetzt.

(3) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 23**

#### **Anpassung der Wohn- und Schlaflfläche in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Die unteren Aufnahmebehörden passen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 die durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche je Person in der Weise an, dass am 1. Januar 2016 die in § 8 Absatz 1 Satz 4 bestimmte Flächenzahl von mindestens sieben Quadratmetern erreicht wird.

© juris GmbH

## **Anhang 12: Bayern Aufnahmegesetz - AufnG**

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungs-berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002, GVBl 2002, 192; zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung v. 14. Oktober. 2014, GVBl. 2002, 450



**Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung  
der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
(Aufnahmegesetz - AufnG)  
Vom 24. Mai 2002**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVBl 2002, S. 192

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Art. 4, 5 und 8 geänd. (§ 1 Nr. 308 V v. 22.7.2014, 286)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**Art. 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze leistungsberechtigt sind.

**Art. 2**

**Unterbringung von Personen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1  
des Asylbewerberleistungsgesetzes in Aufnahmeeinrichtungen**

<sup>1</sup> Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes. <sup>2</sup> Jeder Aufnahmeeinrichtung können eine oder mehrere Dependancen angegliedert werden. <sup>3</sup> Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes benötigt werden.

**Art. 3**

**Regierungsaufnahmestellen**

Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Regierungsaufnahmestellen zur Aufnahme, Unterbringung und landesinternen Verteilung sowie Umverteilung aller Personen im Sinn von Art. 1.

## Art. 4

### Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) <sup>1</sup> Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. <sup>2</sup> Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben.

(3) <sup>1</sup> Gemeinschaftsunterkünfte können aus mehreren Teilunterkünften bestehen. <sup>2</sup> Die Mindestkapazität einer Teilunterkunft soll 30 Plätze nicht unterschreiten. <sup>3</sup> Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) lässt Ausnahmen zu, wenn eine verwaltungsgemäße Zusammenfassung mehrerer Teilunterkünfte wirtschaftlich vertretbar ist und insgesamt mindestens eine Aufnahmekapazität von 50 Plätzen erreicht wird. <sup>4</sup> Eine Gemeinschaftsunterkunft mit 50 Plätzen soll aus nicht mehr als zwei Teilunterkünften bestehen.

(4) <sup>1</sup> Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. <sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verkürzen. <sup>3</sup> Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) <sup>1</sup> Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.

(6) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. <sup>2</sup> Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder
4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.

<sup>3</sup> Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. <sup>4</sup> Die Gestattung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

## **Art. 5**

### **Benutzungsverhältnis und Ermächtigung**

(1) <sup>1</sup> Träger der Einrichtungen nach Art. 2 bis 4 ist der Freistaat Bayern. <sup>2</sup> Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. <sup>3</sup> Sofern im Fall der Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft die Anmietung der Privatwohnung durch die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter namens des Freistaates erfolgt, so gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Die Staatsregierung kann Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften sowie ihre landesweite Koordinierung und der landesinternen Verteilung und Umverteilung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen. <sup>2</sup> Die landesinterne Verteilung und Umverteilung ist insbesondere auch aus Gründen der Familienzusammenführung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. <sup>3</sup> Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium übertragen, das vor Erlass der Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herstellt.

(3) <sup>1</sup> Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes sowie die zur landesinternen Verteilung und Umverteilung der sonstigen nach Art. 1 aufzunehmenden Personen zuständigen Behörden zu bestimmen. <sup>2</sup> Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln. <sup>3</sup> Die Staatsregierung kann die Ermächtigungen auf das Staatsministerium übertragen.

## **Art. 6**

### **Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften**

(1) <sup>1</sup> Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können, erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe der Verteilung nach der zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnung.

<sup>2</sup> Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

<sup>3</sup> Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit.

## **Art. 7**

### **Unbegleitete Minderjährige**

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 8.

(3) <sup>1</sup> § 89d SGB VIII bleibt unberührt. <sup>2</sup> Soweit für den nach § 89g SGB VIII bestimmten überörtlichen Träger auf Grund von Satz 1 Kosten anfallen, obwohl die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 gegeben sind, ist der Freistaat Bayern dem überörtlichen Träger erstattungspflichtig.

## **Art. 8**

### **Kostenerstattung**

(1) <sup>1</sup> Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. <sup>2</sup> Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) <sup>1</sup> Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. <sup>2</sup> Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium übertragen, das vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

## **Art. 9**

### **Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten**

<sup>1</sup> Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

## **Art. 10**

### **Ausschluss des Widerspruchs, aufschiebende Wirkung der Klage**

(1) <sup>1</sup> Gegen eine auf Grund von Art. 4 Abs. 1 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Entscheidung findet kein Widerspruch statt. <sup>2</sup> Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) §§ 11 und 75 des Asylverfahrensgesetzes sowie § 24 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt.

## **Art. 11**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten Art. 5 Abs. 2 und 3 am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 tritt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz - AsylAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (GVBl S. 512, BayRS 26-5-A) außer Kraft.

München, den 24. Mai 2002

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Günther Beckstein

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

und

Staatsminister des Innern

## **Anhang 13: Bayern Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl**

Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) vom 4. Juni 2002, GVBl 2002, S. 218; zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 14. Oktober 2014, GVBl. 2002, 450

**Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes,  
des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes  
(Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl)  
Vom 4. Juni 2002**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVBl 2002, S. 218

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 11 und 27 geänd. (§ 7 V v. 14.10.2014, 450)\*

**Fußnoten**

\*) [§ 13 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450):  
“Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.”]

Es erlassen auf Grund von

1. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987),
2. § 32a Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3510),
3. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
4. Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A) die Bayerische Staatsregierung,
5. Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

## Erster Abschnitt

### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck

§ 2 Landesbeauftragter

## Zweiter Abschnitt

### **Aufnahme und Verteilung**

§ 3 Aufnahmeeinrichtungen

§ 4 Koordinierung

§ 5 Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte

§ 6 Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke

§ 7 Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke

§ 8 Landesinterne Umverteilung

§ 9 Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugsaufforderung

§ 10 Länderübergreifende Umverteilung

## Dritter Abschnitt

### **Unterbringung, Versorgung, Leistung und Gebühren**

§ 11 Kostenträger, zuständige Behörden und Kostenerstattung

§ 12 Fachaufsichtsbehörden

§ 13 Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 14 Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 15 Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 16 Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 17 Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 18 Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft

§ 19 Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 20 Ende der Leistungsgewährung

§ 21 Gebührenpflicht

§ 22 Unterkunftsgebühr

§ 23 Verpflegungsgebühr

§ 24 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

§ 25 Vorübergehende Abwesenheit

§ 26 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

§ 27 Zuständige Behörde

## Vierter Abschnitt

### **Schlussvorschriften**

§ 28 Ermächtigung

§ 29 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt**

### **Allgemeine Vorschriften**



## **§ 1**

### **Zweck**

Diese Verordnung regelt die Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von Ausländern, die unter den Geltungsbereich des Art. 1 des Aufnahmegesetzes fallen und die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind.

## **§ 2**

### **Landesbeauftragter**

<sup>1</sup> Landesbeauftragter im Sinn dieser Verordnung ist der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf. <sup>2</sup> Die Aufgaben des Landesbeauftragten bestimmen sich nach Maßgabe dieser Verordnung. <sup>3</sup> Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstellt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Aufnahme und Verteilung**

## **§ 3**

### **Aufnahmeeinrichtungen**

<sup>1</sup> Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes sind:

1. Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf und
2. Aufnahmeeinrichtung München.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 5 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes betrieben wird, nehmen nicht die Aufgaben nach §§ 44 bis 52 des Asylverfahrensgesetzes wahr. <sup>3</sup> Soweit in einem Regierungsbezirk keine Aufnahmeeinrichtung betrieben wird, errichtet und betreibt die Regierung unbeschadet des § 5 Abs. 2 eine Gemeinschaftsunterkunft, die bei Bedarf als Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes betrieben werden kann. <sup>4</sup> Zuständige Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (Notaufnahmeeinrichtung) ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf.

## § 4

### Koordinierung

- (1) <sup>1</sup> Der Landesbeauftragte stimmt die Aufnahme zwischen den Aufnahmeeinrichtungen ab. <sup>2</sup> Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup> Personen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die erstmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begehren, sind dem Landesbeauftragten über die Regierung unverzüglich zu melden. <sup>2</sup> Der Landesbeauftragte übernimmt die Koordinierung für die bezirksübergreifende Verteilung nach § 6.

## § 5

### Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) <sup>1</sup> Die Regierungen errichten und betreiben Regierungsaufnahmestellen. <sup>2</sup> Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Aufnahme der an die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.
- (2) Die Regierungen errichten und betreiben in den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jeweils mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist.
- (3) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten.

## § 6

### Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke

- (1) <sup>1</sup> Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die Regierungsbezirke verteilt. <sup>2</sup> Die Verteilung erfolgt durch den Landesbeauftragten. <sup>3</sup> Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup> Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Oberbayern 33,9 v.H.

Niederbayern 9,6 v.H.

Oberpfalz	8,8 v.H.
Oberfranken	8,9 v.H.
Mittelfranken	13,5 v.H.
Unterfranken	10,8 v.H.
Schwaben	14,5 v.H.

<sup>2</sup> Von dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann bis zu 10 v.H. abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

## § 7

### **Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke**

(1) <sup>1</sup> Die auf Grund der Verteilung nach § 6 innerhalb des Regierungsbezirks aufzunehmenden Personen werden auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden verteilt. <sup>2</sup> Die Verteilung erfolgt durch die Regierung.

(2) <sup>1</sup> Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

#### 1. **Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,3 v.H.
Landeshauptstadt München	30,0 v.H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,6 v.H.
Landkreis Altötting	2,5 v.H.
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	2,8 v.H.
Landkreis Berchtesgadener Land	2,4 v.H.
Landkreis Dachau	3,1 v.H.

Landkreis Ebersberg	2,9 v.H.
Landkreis Eichstätt	2,9 v.H.
Landkreis Erding	2,9 v.H.
Landkreis Freising	3,8 v.H.
Landkreis Fürstenfeldbruck	4,7 v.H.
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	2,0 v.H.
Landkreis Landsberg am Lech	2,6 v.H.
Landkreis Miesbach	2,2 v.H.
Landkreis Mühldorf am Inn	2,6 v.H.
Landkreis München	7,2 v.H.
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2,1 v.H.
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,7 v.H.
Landkreis Rosenheim	5,7 v.H.
Landkreis Starnberg	3,0 v.H.
Landkreis Traunstein	4,0 v.H.
Landkreis Weilheim-Schongau	3,0 v.H.

2.

**Regierungsbezirk Niederbayern**

Kreisfreie Stadt Landshut	5,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Passau	4,8 v.H.
Kreisfreie Stadt Straubing	4,2 v.H.

Landkreis Deggendorf	9,7 v.H.
Landkreis Dingolfing-Landau	7,5 v.H.
Landkreis Freyung-Grafenau	6,6 v.H.
Landkreis Kelheim	9,3 v.H.
Landkreis Landshut	12,2 v.H.
Landkreis Passau	15,5 v.H.
Landkreis Regen	6,6 v.H.
Landkreis Rottal-Inn	9,8 v.H.
Landkreis Straubing-Bogen	8,0 v.H.
3.	
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	
Kreisfreie Stadt Amberg	4,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	13,4 v.H.
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	4,4 v.H.
Landkreis Amberg-Weizsach	9,6 v.H.
Landkreis Cham	11,6 v.H.
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	11,5 v.H.
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	8,9 v.H.
Landkreis Regensburg	16,3 v.H.
Landkreis Schwandorf	12,8 v.H.
Landkreis Tirschenreuth	6,9 v.H.

4.

**Regierungsbezirk Oberfranken**

Kreisfreie Stadt Bamberg	7,1 v.H.
Kreisfreie Stadt Bayreuth	7,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,2 v.H.
Kreisfreie Stadt Hof	4,9 v.H.
Landkreis Bamberg	12,8 v.H.
Landkreis Bayreuth	9,6 v.H.
Landkreis Coburg	8,0 v.H.
Landkreis Forchheim	10,0 v.H.
Landkreis Hof	9,3 v.H.
Landkreis Kronach	6,5 v.H.
Landkreis Kulmbach	6,8 v.H.
Landkreis Lichtenfels	6,2 v.H.
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7,1 v.H.

5.

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

Kreisfreie Stadt Ansbach	2,7 v.H.
Kreisfreie Stadt Erlangen	6,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Fürth	7,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Nürnberg	33,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Schwabach	2,6 v.H.

Landkreis Ansbach	10,7 v.H.
Landkreis Erlangen-Höchstadt	7,6 v.H.
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	5,8 v.H.
Landkreis Nürnberger Land	9,8 v.H.
Landkreis Roth	7,3 v.H.
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	5,5 v.H.

6.

**Regierungsbezirk Unterfranken**

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,7 v.H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	4,5 v.H.
Kreisfreie Stadt Würzburg	11,3 v.H.
Landkreis Aschaffenburg	12,7 v.H.
Landkreis Bad Kissingen	7,8 v.H.
Landkreis Hassberge	6,3 v.H.
Landkreis Kitzingen	6,5 v.H.
Landkreis Main-Spessart	9,5 v.H.
Landkreis Miltenberg	9,5 v.H.
Landkreis Rhön-Grabfeld	6,2 v.H.
Landkreis Schweinfurt	8,4 v.H.
Landkreis Würzburg	11,6 v.H.

7.

**Regierungsbezirk Schwaben**

Kreisfreie Stadt Augsburg	16,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	3,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,6 v.H.
Landkreis Aichach-Friedberg	6,9 v.H.
Landkreis Augsburg	13,1 v.H.
Landkreis Dillingen a. d. Donau	5,1 v.H.
Landkreis Donau-Ries	7,1 v.H.
Landkreis Günzburg	6,6 v.H.
Landkreis Lindau (Bodensee)	4,3 v.H.
Landkreis Neu-Ulm	8,8 v.H.
Landkreis Oberallgäu	8,1 v.H.
Landkreis Ostallgäu	7,3 v.H.
Landkreis Unterallgäu	7,3 v.H.

<sup>2</sup> Der Verteilungsschlüssel nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die aufzunehmenden Personen in den im Regierungsbezirk vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können. <sup>3</sup> Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen werden jedoch bei der Verteilung nach Absatz 1 angerechnet. <sup>4</sup> Vom Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup> Die Verteilung ist der aufzunehmenden Person durch eine Zuweisungsentscheidung bekannt zu geben. <sup>2</sup> Die Zuweisungsentscheidung bestimmt den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in den oder in die der Ausländer sich zu begeben hat; sie bestimmt seinen Wohnsitz und weist ihn im Regelfall einer bestimmten Unterkunft zu. <sup>3</sup> Die Zuweisung kann auch in eine



Aufnahmeeinrichtung erfolgen, bei der keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge besteht.

(4) <sup>1</sup> Zuständig für den Erlass der Zuweisungsentscheidung ist die Regierung. <sup>2</sup> Hinsichtlich Form, Begründung und Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung finden § 50 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung auf die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(5) <sup>1</sup> Bei der Verteilung und der Zuweisung ist neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. <sup>2</sup> Durch die Verteilung und die Zuweisung soll auch die Begehung von Sicherheitsstörungen unterbunden oder verhütet werden. <sup>3</sup> Die Verteilung und die Zuweisung darf die Rückführung der betroffenen Personen nicht erschweren.

## § 8

### Landesinterne Umverteilung

(1) <sup>1</sup> Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag des Leistungsberechtigten aus den in Absatz 6 genannten Gründen kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen (landesinterne Umverteilung). <sup>2</sup> Aus den gleichen Gründen kann der Leistungsberechtigte auch aufgefordert werden, in eine andere Wohnung, in eine andere Unterkunft, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft (§ 13 Abs. 1 Satz 2) innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde umzuziehen (Umzugsaufforderung).

(2) <sup>1</sup> Landesinterne Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet. <sup>2</sup> Zuständig für die landesinterne Umverteilung ist die Regierung, für deren Bezirk die Verteilung beantragt ist oder in deren Bezirk die Verteilung erfolgen soll. <sup>3</sup> Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) <sup>1</sup> Umzugsaufforderungen erlässt die Regierung im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft oder aus einer Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert werden soll. <sup>2</sup> Im Übrigen bleiben die ausländerrechtlichen Befugnisse der Ausländerbehörden unberührt.

(4) Für die landesinterne Umverteilung und die Umzugsaufforderung gelten § 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein öffentliches Interesse für eine Umverteilung oder Umzugsaufforderung besteht insbesondere

- bei Vorliegen der in § 7 Abs. 5 genannten öffentlichen Belange und Gründe,
- bei Auflösung einer staatlichen Unterkunft,
- bei Vorliegen der in § 9 genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- auf Grund der Regelung des Art. 4 Abs. 1 und 4 des Aufnahmegesetzes.

(6) Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht soll Rechnung getragen werden.

## **§ 9**

### **Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugaufforderung**

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 liegen insbesondere vor,

1. wenn auf Grund konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermuten ist, dass
  - von ihnen eine zumindest abstrakte Gefahr für in der Nähe des Unterbringungsortes befindliche
  - insbesondere von der Polizei als gefährdet eingestufte
  - Objekte oder Einrichtungen ausgeht,
  - durch die gleichzeitige Unterbringung verfeindeter oder rivalisierender Staatsangehöriger oder ethnischer Gruppen Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind,
  - durch den Ort der Unterbringung der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub geleistet wird oder diese begünstigt werden können oder
  - durch die Belegung die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden;
2. wenn Ausländer ihrer Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes an die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden oder im Fall des Nichtbesitzes eines Passes ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapieres nicht nachkommen.

## **§ 10**

### **Länderübergreifende Umverteilung**

(1) <sup>1</sup> Der Antrag eines Leistungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerber) sowie unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf länderübergreifende Umverteilung in ein anderes Land oder nach Bayern ist zunächst dem Landesbeauftragten zuzuleiten. <sup>2</sup> Der Landesbeauftragte leitet den Antrag an die zuständige Behörde des anderen Landes oder landesintern an die zuständige Regierung weiter.

(2) <sup>1</sup> Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf eine länderübergreifende Umverteilung nach Bayern ist die Regierung, für deren Bezirk die Umverteilung beantragt ist. <sup>2</sup> Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der nach der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Länderübergreifende Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Unterbringung, Versorgung, Leistung und Gebühren**

### **§ 11**

#### **Kostenträger, zuständige Behörden und Kostenerstattung**

(1) Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Freistaat Bayern.

(2) Zuständige Behörden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach Maßgabe dieser Verordnung

- die Regierung von Unterfranken zur Durchführung von § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sowie im Übrigen die Regierungen,
- der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde (örtlicher Träger) im übertragenen Wirkungskreis,
- das Landratsamt als Staatsbehörde (Landratsamt).

(3) Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze ist entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup> Der Anspruch auf Erstattung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes ist ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

<sup>2</sup> Geltendmachen im Sinn des Satzes 1 ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach. <sup>3</sup> Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde von der Leistungserbringung Kenntnis erlangt hat.

(5) Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

## § 12

### Fachaufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt die Fachaufsicht über die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden der Regierung. <sup>2</sup> Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist obere Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

## § 13

### Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) <sup>1</sup> Solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gewährt die Regierung den notwendigen Bedarf an

- Ernährung,
- Unterkunft und Heizung,
- Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts

als Sachleistung. <sup>2</sup> Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 des Aufnahmegesetzes Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.

(2) <sup>1</sup> Der örtliche Träger deckt den Bedarf an Kleidung. <sup>2</sup> Er gewährt den Leistungsberechtigten den monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld).

(3) <sup>1</sup> Zuständig für die Entscheidung,

- Leistungsberechtigten an Stelle der nach Absatz 1 zu gewährenden Sachleistungen ausnahmsweise Geldleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zu gewähren oder
- Leistungsberechtigte von der Pflicht, in der Unterkunft zu wohnen, zu befreien,

ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 die Regierung, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde. <sup>2</sup> Der Auszug aus der Unterkunft darf nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde gestattet werden. <sup>3</sup> Die Regierung und das Landratsamt entscheiden darüber hinaus stets im Benehmen mit dem örtlichen Träger.

(4) <sup>1</sup> Soweit Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip zugelassen worden sind, deckt der örtliche Träger den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten an den in Absatz 1 Satz 1 genannten

Grundleistungen.<sup>2</sup> Der örtliche Träger gewährt bei Bedarf alle Grundleistungen, wenn Leistungsberechtigte mit Gestattung aus der Gemeinschaftsunterkunft oder der dezentralen Unterkunft ausgezogen sind.

## § 14

### **Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Die örtlichen Träger gewähren die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und die sonstigen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlichen, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlichen Leistungen (§ 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

## § 15

### **Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes**

(1)<sup>1</sup> Arbeitsgelegenheiten in der Aufnahmeeinrichtung, in der Regierungsaufnahmestelle und in den Gemeinschaftsunterkünften stellt die Regierung zur Verfügung.<sup>2</sup> Insoweit ist die Regierung auch zuständig, Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten.

(2) Im Übrigen stellen die örtlichen Träger, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung, Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung und verpflichten Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit.

(3)<sup>1</sup> Die Aufwandsentschädigungen werden vom örtlichen Träger ausbezahlt; im Fall des Absatzes 1 ist auch die Regierung dazu befugt.<sup>2</sup> Leistungskürzungen bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nimmt immer der örtliche Träger vor.

## § 16

### **Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes**

<sup>1</sup> Sicherheitsleistungen ordnet die Regierung an.<sup>2</sup> Auf Ersuchen leistet die Polizei Vollzugshilfe.

## § 17

### **Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes**

<sup>1</sup> Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der örtliche Träger. <sup>2</sup> Er stellt im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde fest, ob beim Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliegen und entscheidet, soweit in § 18 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe.

## § 18

### **Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft**

(1) Sind Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt der örtliche Träger als zuständige Behörde im Sinn des § 2 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes im Einvernehmen mit der Regierung, ob der Bedarf an Ernährung, Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts weiterhin durch Sachleistungen gedeckt wird.

(2) <sup>1</sup> Zur Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft ist die Regierung zuständig.

<sup>2</sup> Die Entscheidung trifft sie im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde und dem örtlichen Träger.

(3) Bei Unterbringung Leistungsberechtigter in einer dezentralen Unterkunft trifft die Entscheidungen der örtliche Träger, im Fall der Gestattung des Auszugs im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde.

## § 19

### **Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist der örtliche Träger. <sup>2</sup> Er unterrichtet die Regierung innerhalb von drei Tagen, wenn die leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist.

## § 20

### **Ende der Leistungsgewährung**

(1) Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit die Verpflichtung des nach dem Zweiten Buch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträgers nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein.

(2) <sup>1</sup> Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so endet das Nutzungsverhältnis für die Unterbringungseinrichtung mit dem tatsächlichen Auszug. <sup>2</sup> Die Regierung ist berechtigt, nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Nutzungsverhältnis jederzeit zu beenden, insbesondere dann, wenn

- der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,
- schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
- wiederholt gegen die Hausordnung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird,
- die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird.

## **§ 21**

### **Gebührenpflicht**

(1) <sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der zuständigen Behörde Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben. <sup>2</sup> § 1 gilt insoweit nicht.

(2) Gebührensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 des AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Abs. 2 endet.

(4) <sup>1</sup> Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. <sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

## § 22

### Unterkunftsgebühr

(1) <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Heizung beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 185,00 €;
2. für Haushaltsangehörige monatlich 65,00 €.

<sup>2</sup> Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Nr. 1 zusätzlich 7,67 € für die Haushaltsenergie zu addieren.

(2) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren um bis zu 50 v. H. gesenkt werden.

## § 23

### Verpflegungsgebühr

Die Höhe der Gebühr für Gemeinschaftsverpflegung beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 132,94 €;
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres monatlich 89,48 €;
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an monatlich 125,78 €.

## § 24

### Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) <sup>1</sup> Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 22 und 23 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der staatlichen Einrichtung oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. <sup>2</sup> Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup> Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 22 und 23 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. <sup>2</sup> § 21 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.



## **§ 25**

### **Vorübergehende Abwesenheit**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach § 22 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten werden muss.

## **§ 26**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes**

(1) <sup>1</sup> Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 21 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. <sup>2</sup> Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(3) <sup>1</sup> Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. <sup>2</sup> Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

## **§ 27**

### **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinn von §§ 21 bis 26 ist die Regierung von Unterfranken.

## **Vierter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 28**

### **Ermächtigung**

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 unter Berücksichtigung der bestehenden Aufnahmeeinrichtungen und der neuesten Einwohnerzahlen fortzuschreiben.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

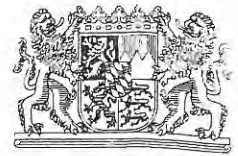
München, den 4. Juni 2002

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

## **Anhang 14: Bayern Leitlinien Gemeinschaftsunterkünfte**

Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



München, April 2010

Mit Wirkung vom 1. April 2010 bittet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Leitlinien zur Ausgestaltung der Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften zu beachten:

**Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber**

**Grundsätze der Unterbringung:**

- **Die Bewohner werden nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen untergebracht. Gemeinschaftsunterkünfte sind nach Größe und Ausstattung entsprechend zu gestalten. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohner sind hohe Güter, die der Fürsorge und des Respekts der staatlichen Stellen bedürfen.**
- **Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte nach Möglichkeit in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden.**
- **Die Kapazitätsberechnung für eine Gemeinschaftsunterkunft richtet sich ausschließlich nach ihrem individuellen Wohnbereich.**

**Individueller Wohnbereich:**

- **Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Aufnahmeeinrichtungen.**

- In einem Raum sollen nicht mehr als vier (maximal sechs) Bewohner untergebracht werden. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Soweit die Platzkapazität der Gemeinschaftsunterkunft dies zulässt, sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. **Ziel ist, Familien möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen oder die besonderen Belange von Familien bei der Zimmerzuteilung zu berücksichtigen.**
- Der Raum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft-, beheiz- und abschließbar sein.
- Zur Grundausstattung eines Raumes gehören
  - für jeden Bewohner eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung,
  - für jeden Bewohner ein Tischteil mit Sitzgelegenheit,
  - für jeden Bewohner ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil,
  - für jeden Bewohner ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird,
  - falls nicht gemeinschaftlich genutzte Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen: Kochplatte, Spültisch und Möglichkeit zum Aufbewahren von Speisen sowie zur Abfallentsorgung und die notwendigen Reinigungsgeräte.
- Als weitere Grundausstattung ist pro Person auszugeben:
  - Bettwäsche, Handtücher und/oder Badetücher zum regelmäßigen Wechseln und
  - notwendige Küchenutensilien, insbesondere Geschirr, Besteck, Topf und Pfanne.

#### Sanitäreinrichtungen:

- Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten regelmäßig für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Dabei sind mindestens
  - ein Waschbecken je fünf bis maximal sieben Bewohner,
  - ein Duschplatz je zehn Bewohner,
  - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn weibliche Bewohner.
  - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn männliche Bewohner oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner sowie

- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapier (möglich auch pro Person), Toilettenbürste, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) vorzusehen.
- Die Mindestzahlen an Waschbecken, Dusch- und Toilettenplätzen gelten für neu zu eröffnende Gemeinschaftsunterkünfte. Bestehende Gemeinschaftsunterkünfte sollen möglichst zeitnah sukzessive nachgerüstet werden, als eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist. Soweit erforderlich, ist für die Nachrüstung das Einverständnis des Vermieters einzuholen.
- Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
- Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen.
- Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

#### Gemeinschaftsküchen:

- Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind gemeinschaftliche Küchenräume einzurichten.
- Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:
  - vier Kochstellen für je acht Bewohner sowie unterkunftsabhängig Backröhren (i.d.R. zwei je Gemeinschaftsküche)
  - ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird
  - Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
  - Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
  - u. U. Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln. Für eine kindersichere Aufbewahrung der Reinigungsmittel ist Sorge zu tragen.
- Die Mindestzahl an Kochgelegenheiten gilt für neu zu eröffnende Gemeinschaftsunterkünfte. Bestehende Gemeinschaftsunterkünfte sollen insoweit sukzessive nachgerüstet werden, als eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist. Soweit erforderlich, ist für die Nachrüstung das Einverständnis des Vermieters einzuholen.

#### Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung:

- Verfügen Gemeinschaftsunterkünfte nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, sind die Unterkünfte mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung auszustatten.
- Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets-, Sport- und Spielzimmer oder mit Ausnahme des Spielzimmers kombiniert für zwei oder mehrere der vorgenannten Nutzungen gestaltet sein.
- Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist zusätzlich mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten. Ebenfalls ist bei Bedarf ein Zimmer zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung zu stellen.
- Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

#### Funktionsräume für die Bewohner:

- In den Gemeinschaftsunterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich belüftet sein.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollte zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.

#### Weiterer Raumbedarf:

- Wenn möglich, sollten Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter oder Reinigungsutensilien vorgehalten werden.
- Beratungsraum.
- In einer Aufnahmeeinrichtung ist ein Untersuchungsraum für Aufnahmeuntersuchungen bzw. ein Arztzimmer vorzuhalten.

#### Sicherheitstechnische Ausstattung:

- In den Gemeinschaftsunterkünften ist eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers zu ermöglichen.
- Zur Vermeidung von Gefahren ist sicherzustellen, dass sich die Kochstellen in Gemeinschaftsküchen nach einem bestimmten Zeitablauf automatisch ausschalten.



**Anhang 15: Berlin - Anlage 2 zum Musterunterbringungsvertrag des LaGeSo  
Musterunterbringungsvertrag des Landesamt für Gesundheit und Soziales,  
Anlage 2 - Qualitätsanforderungen**

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 1 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

## I. Einleitung

Sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Die Betreiber/innen stimmen sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.

Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.

Mit der Berliner Unterbringungsleitstelle werden die Kapazitäten und die Belegungen von Unterkünften festgelegt. Die Entwurfsplanung ist in der Berliner Unterbringungsleitstelle vorzulegen und abzustimmen. Abweichungen sind schriftlich von der Berliner Unterbringungsleitstelle zu genehmigen.

## II. Anforderungen an den Bau

Die Anforderungen an den Bau beziehen sich auf jede Art der Unterbringung (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder notbelegte Unterkunft). Besonderheiten für eine Unterbringungsart sind kenntlich gemacht.

### Allgemeines

1. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist deutlich die Zimmernummer und Wohnfläche analog zum Raumverzeichnis kenntlich zu machen.
2. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
3. Bei der Unterbringung von Kindern sind alle Steckdosen mit Kindersicherungen auszustatten.
4. Für Notfälle ist geeignetes Erste Hilfe Material vorzuhalten. Dieses ist enthalten in Verbandskästen nach DIN 13169 oder DIN 13157. Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr, Giftnotruf und gegebenenfalls weiteren Institutionen sind offen und sichtbar auszuhängen.

### Individueller Wohnbereich

1. Für die Bewohner/innen steht in den Einrichtungen ein individueller Wohnbereich zur Verfügung. Zu diesem Wohnbereich gehören Wohn-/Schlafräume. Dafür ergeben sich folgende Anforderungen:
  - a. Größe für ein Ein-Bett-Zimmer: 9 m<sup>2</sup>
  - b. Größe für ein Zwei-Bett-Zimmer: 15 m<sup>2</sup>
  - c. Größe für ein Drei-Bett-Zimmer: 21 m<sup>2</sup>

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 2 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

d. Größe für ein Vier-Bett-Zimmer: 27 m<sup>2</sup>.

Hiervon abweichend kann bei der Belegung eines Zimmers für Kinder unter sechs Jahren lediglich ein Flächenbedarf von 4 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt werden. Die dadurch ggf. entstehende Überbelegung wird gemäß Vertrag abgerechnet.

2. Für Einrichtungen, die bei Neufassung dieser Qualitätsanforderungen bereits in Betrieb oder im Bau sind (Bestandseinrichtungen), gelten die o.g. Anforderungen hinsichtlich der Raumgrößen nicht unmittelbar; die entsprechenden Vorgaben der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Qualitätsanforderungen finden bis zu einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung Anwendung.

3. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung.

4. In einem Raum sollen nicht mehr als vier Bewohner/innen untergebracht sein. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner/innen nach Geschlechtern getrennt unterzubringen

#### **Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräume**

1. Für die Kinder der Einrichtung ist mindestens ein **Spielraum** in ausreichender Größe und kindgerechter Ausstattung einzurichten.

2. Unabhängig davon ist zusätzlich für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ein **Hausaufgabenraum** in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

3. Es ist mindestens zusätzlich ein **Aufenthaltsraum** mit ausreichender Größe und Ausstattung einzurichten. Dieser Aufenthaltsraum kann als Begegnungs-, Fernseh-, Schulungs- oder Sportraum genutzt werden. Eine Doppelnutzung des Aufenthaltsraums soll mit den Bedürfnissen der Bewohner/innen abgestimmt sein.

4. In Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Belegungskapazität muss mindestens ein **Beratungsraum** für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen.

5. Der Zugang zu den Räumen ist zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Bewohner/innen sind über die Nutzungsart und die Aktivitäten innerhalb der Räume zu informieren.

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 3 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

### **Sonstige Räume**

1. In der Einrichtung ist ein Raum für Untersuchungen und Behandlungen vorzuhalten. Zur notwendigen Ausstattung dieses Raumes gehören: Waschbecken, Seifen- und Desinfektionsmittelpender, Papierhandtücher, Abwurfbehälter, Medikamentenkühlschrank, Untersuchungsliege, abschließbarer Schrank (für Utensilien des Arztes), Büroausstattung (u. a. Schreibtisch, Stuhl, Telefon etc.), Umkleidemöglichkeit (Sichtschutz, Ablage und/oder Garderobenhaken) und ausreichendes Licht (möglichst Tageslicht ansonsten helle Deckenbeleuchtung).

2. In der Einrichtung sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner/innen mit entsprechender Ausstattung und der Kapazität angemessen vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich/ausreichend belüftet sein.

3. Ausreichende Abstellfläche für Fahrräder, für Kinderwagen, für Spenden (z. B. Kleiderkammer), für Reinigungsutensilien sowie zur Aufbewahrung von Hab und Gut der Bewohner/innen entsprechend der Aufbewahrungspflichten sind vorzuhalten.

### **Information und Kommunikation**

In der Einrichtung ist in allgemein und jederzeit zugänglichen Bereichen (z. B. Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräumen) kostenfrei WLAN-Empfang sicherzustellen. Dafür sind mobile Endgeräte (pro 100 Bewohner/innen ein Notebook oder Tablet) zur leihweisen Nutzung vorzuhalten.

### **Sanitäranlagen und Waschräume**

1. Sanitärräume, wie Duschen und Toiletten, sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen und abzutrennen.

2. Verfügt die Einrichtung nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Diese sollen sich in unmittelbarer Nähe des individuellen Wohnbereichs befinden. Dabei sind mindestens

- a. ein Waschbecken für je fünf bis maximal sieben Bewohner/innen,
- b. ein Duschplatz für je zehn bis maximal 15 Bewohner/innen,
- c. ein Toilettenplatz für je zehn weibliche Bewohnerinnen,
- d. ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für je 15 männliche Bewohner sowie
- e. Zubehör (z. B. Toilettenbürste, verschließbare Hygieneeimer, Wandhaken, Seifenspender zur hygienischen Händereinigung)

vorzusehen.

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 4 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

3. Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung aufweisen.

4. Die Be- und Entlüftung hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen sein.

### **Gemeinschaftsküchen**

1. Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (z. B. in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen einzurichten. Die Küchen sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume und möglichst auf derselben Etage liegen.

Für die Ausstattung sind mindestens vorzusehen:

- a. ein Herd (Backröhre und vier Kochstellen) für je zehn Bewohner/innen,
- b. Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung,
- c. Abwasch- und Spültische mit Kalt- und Warmwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeit,
- d. eine Kühleinrichtung mit Gefrierfach von 20 bis 30 Liter je Bewohner/innen, wenn sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Küchen müssen über Fenster und/oder eine ausreichende Belüftung verfügen.

### **Außenanlagen**

Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung – sofern vorhanden – sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

## **III. Anforderungen an den Betrieb**

1. Für den Betrieb der Einrichtung muss das eingesetzte Personal persönlich und fachlich für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit geeignet sein. Mindestens die Hälfte des eingesetzten Personals muss über Erfahrung (i. d. R. Berufserfahrung, die in Ausnahmefällen auch durch Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten ersetzt werden kann) in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen.

2. Im Bereich Soziale Arbeit ist sicherzustellen, dass ausreichend Fachkräfte (z. B. Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), Sozialpädagogin/Sozialpädagoge/Sozialarbeiter/in (B.A.)) beschäftigt sind.

3. Bei den eingesetzten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Zum Nachweis hat der/die Be-

Landesamt für Gesundheit und Soziales	Berliner Unterbringungsleitstelle	Seite 5 von 8
	Anlage 2 - Qualitätsanforderungen	Stand: 01.06.2015

treiber/in von allen in der Einrichtung tätigen Mitarbeitern vor der Einstellung bzw. bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, anzufordern und vorlegen zu lassen.

4. Mit Wachschutzaufgaben dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach §34a GewO ist für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) genannten Personen ein Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 BewachV) oder ein anderer der in § 5 BewachV abschließend aufgeführten Nachweise erforderlich.

5. Darüber hinaus muss der Heimleiter bzw. deren Stellvertreter nach seiner Persönlichkeit, der Ausbildung/dem Studium und dem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern stehen, sachgerecht – im Interesse und an den Bedürfnissen der Bewohner/innen orientiert, erbracht werden.

### Einrichtungskonzept

Der/Die Betreiber/in der Einrichtung hat ein Einrichtungskonzept spätestens **vier Wochen** nach Fertigstellung der Soll-Kapazität schriftlich beim LAGeSo vorzulegen. Das Einrichtungskonzept hat mindestens zu enthalten:

- Angaben zum/r Betreiber/in (Geschichte, Erfahrungen, Aufbauorganisation [Funktion, Name], Leitbild, Unternehmensphilosophie und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung [QM-System])
- Beschreibung zur Einrichtung, deren Lage und Ausstattung sowie die Zusammenarbeit mit Bezirk, Schulen, Kitas
- Aufstellung des beschäftigten Personals in der Einrichtung (zeitlicher Umfang, Aufgaben, Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeübte Tätigkeit)
- Beschreibung der Angebote zur Betreuungs- und Freizeitgestaltung (unterteilt nach regelmäßigen und besonderen Angeboten)
- Beschreibung der Beratungsangebote (unterteilt nach regelmäßigen und besonderen Angeboten sowie Integration der Bewohner/innen)
- Beschreibung der Verfahren (einschl. der Benennung der Ansprechpartner/Verantwortlichen):
  - o Ein- und Auszug,
  - o Umgang mit Beschwerden (innerhalb und außerhalb der Einrichtung)
  - o Abmahnung/Hausverbote
  - o mögliche Kindeswohlgefährdung und
  - o meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 6 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

- Hygiene und Reinigung (einschl. Erarbeitung einer Gefahrenanalyse „Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung)
- Sicherheitskonzept
- bei einer Aufnahmeeinrichtung/notbelegter Unterkunft: Versorgungskonzept.

### **Grundausstattung**

1. Zur Grundausstattung eines Raumes gehören für jeden Bewohner/innen:

- a) eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung
  - a. Bettgestell, ggf. ein Kinderbett
  - b. Matratze
  - c. Kopfkissen
  - d. Einziehdecken in ausreichender Zahl
- b) ein Tischteil mit Sitzgelegenheit
- c) ein abschließbarer Schrank oder abschließbarer Schrankanteil (Mindestgröße pro Person: 50x180x55 cm [BHT])
- d) eine Tischlampe bzw. Leselampe
- e) Bettwäsche und Handtücher zum regelmäßigen Wechseln
- f) Grundausstattung je Zimmer bzw. Haushaltsgemeinschaft:
  - a. mit Küchenutensilien, insbesondere mit Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen, sowie
  - b. Abfalleimer mit Deckel und
  - c. die notwendigen Reinigungsmaterialien und –geräte (einmalig)
  - d. Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Handtüchern und Bettwäsche

2. Sofern in der Einrichtung keine gemeinschaftlich genutzten Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen, dann gehören ebenfalls zur Grundausstattung eines Raumes:

- a) Kochplatte (mindestens zwei Kochstellen)
- b) Abwasch- und Spültisch mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
- c) Arbeitsplatte zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
- d) eine Kühleinrichtung mit Gefrierfach von 20 bis 30 Liter je Bewohner/innen.

3. Der Einbau einer Pantryküche (als Block) wird empfohlen. Die Pantryküche muss mindestens 1,20 m breit sein, über eine Spüle, zwei Kochstellen und eine (möglichst integrierte) Kühleinrichtung mit Gefrierfach verfügen.

<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 7 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

4. Das Aufstellen von Doppelstockbetten bedarf vorab der schriftlichen Genehmigung des LAGeSo. Die unter Punkt I.3 „Individueller Wohnbereich“ benannte Wohnfläche darf nicht unterschritten werden.

### **Reinigung und Hygiene**

Während des Betriebes der Einrichtung ist durch den/die Betreiber/in folgendes zu gewährleisten:

- a. An Werktagen (hier: Montag bis Freitag) werden die Verkehrsflächen mindestens einmal täglich gereinigt.
- b. Die Reinigung der Gemeinschaftsküchen und der gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereiche erfolgt mindestens einmal täglich von Montag bis Sonntag.
- c. Abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die Bewohner/innen gereinigt. Für einen Neubezug ist die hygienische Sauberkeit und Ordnung durch den/die Betreiber/in zu gewährleisten.
- d. Einem Schädlingsbefall ist derart vorzubeugen, dass
  - a. Zutritts- und Zuflugsmöglichkeiten unterbunden,
  - b. Verbergeorte vermieden,
  - c. bauliche Mängel beseitigt und
  - d. Ordnung und Sauberkeit eingehalten
 werden.
- e. Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
- f. Waschen der Bettwäsche alle 14 Tage bzw. Austausch nach Bewohner/innenwechsel
- g. Waschen der Handtücher wöchentlich bzw. Austausch nach Bewohner/innenwechsel.

### **Heizperiode**

In der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April, und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung des Wohnheimes zu sorgen.

### **Besonderheiten**

In den Unterkünften, in denen die Bewohner/innen aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Vollverpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es sind täglich mindestens drei (bei Bedarf individuell auch mehr) qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) auszugeben.
- b. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge (mindestens zwei Liter Wasser pro Person zzgl. anderer Getränke) zur Verfügung zu stellen.
- c. Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden die erforderliche Baby- bzw. Klein-



<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales</b>	<b>Berliner Unterbringungsleitstelle</b>	Seite 8 von 8
	<b>Anlage 2 - Qualitätsanforderungen</b>	Stand: 01.06.2015

kindernahrung und Windeln solange der Bedarf besteht, bereitgestellt.

- d. Bei den Mahlzeiten sind auf eine ausgewogene Ernährung, religiöse Belange der Bewohner/innen und bei gesundheitlichen Einschränkungen die aus medizinischer Sicht erforderlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

## **Anhang 16: Brandenburg - Landesaufnahmegesetz - LAufnG**

**Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)  
vom 17. Dezember 1996, GVBl. I/1996, [Nr. 27], 358, 360; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012, GVBl. I/2012, [Nr. 16]**

## **Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)**

vom 17. Dezember 1996

(GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360)

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012

([GVBl.I/12, \[Nr. 16\]](#))

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach Absatz 2 notwendigen Liegenschaften übertragen.

(2) Die Zentrale Ausländerbehörde ist zuständig für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes und in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes erbracht werden.

(3) Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Ämter und amtsfreien Gemeinden wirken für den Personenkreis des § 2 Nr. 1 und 2 im Benehmen mit den anderen Trägern von Eingliederungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen zugleich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auf eine zügige Versorgung mit Wohnraum und sonstige Eingliederung hin.

### **§ 2 Personenkreis**

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
3. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
  - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
  - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Asylbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes;
5. Ausländer,
  - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,

- b. denen nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
- c. bei denen die Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird;

### **§ 3**

#### **Erstaufnahme und Verteilung**

(1) Die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Personen und ihre Verteilung obliegt der jeweils zuständigen Landesoberbehörde. Die in § 2 Nr. 5 genannten Personen können in die Verteilung einbezogen werden.

(2) Das für Soziales und das für Inneres zuständige Ministerium können zur Erstaufnahme der in § 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen Landeserstaufnahmestellen einrichten.

(3) Die Verteilung der Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage einer vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Quote (Verteilerschlüssel). Für die Personen nach § 2 sind bei der Zuweisung die Haushaltsgemeinschaften von Eheleuten oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Andere wichtige Gründe, insbesondere persönliche Belange der Zuzuweisenden und die wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, können berücksichtigt werden. Das für Soziales und das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verteilungsverfahren im Einzelnen zu regeln.

(4) Die Landkreise können durch Satzung eine eigene Quote (Verteilerschlüssel) zur gleichmäßigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden vorläufigen oder endgültigen Unterbringung der Personen nach § 2 in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern festlegen.

### **§ 4**

#### **Vorläufige Unterbringung**

(1) Solange eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist, sind die Personen nach § 2 in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vorübergehend unterzubringen. § 53 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangwohnheime und Übergangswohnungen) zu errichten und zu unterhalten und die Betreuung der Personen nach § 2 zu gewährleisten.

(3) Mit der Betreibung von Übergangwohnheimen und der Betreuung und sozialen Beratung der Personen nach § 2 können die Landkreise und kreisfreien Städte auch Dritte beauftragen.

### **§ 5**

#### **Nutzungsverhältnisse und Entgelt**

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne

des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den jeweiligen Regelsatz nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung übersteigt. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, die Höhe der Nutzungsentgelte durch Satzung festzusetzen. Dabei ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Die Staffelung gilt nicht für den Personenkreis nach § 2 Nr. 4. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt.

## § 6 Kostenerstattung

(1) Zum Ausgleich aller durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land jeweils für den Personenkreis nach § 2 Nr. 1 und 2 pro aufgenommene Person und für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3 bis 5 pro leistungsbeziehende Person nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine jährliche Pauschale. Die Pauschale beträgt 90 vom Hundert für den Personenkreis nach § 2 Nr. 1 und 2 und 100 vom Hundert für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3 bis 5 der landesdurchschnittlich im Jahr 1997 erstatteten Gesamtkosten abzüglich der für überregionale soziale Betreuungsaufgaben und der für Sicherheitsmaßnahmen für die Gemeinschaftsunterkünfte erstatteten Kosten. Sie wird regelmäßig an die Kostenentwicklung angepaßt. Eine Anhebung oder Absenkung der Pauschale ist zulässig, um durch die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz bedingte besondere Mehr- oder Minderbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zueinander auszugleichen. In besonderen Einzelfällen können weitergehende Erstattungsleistungen vorgesehen werden, wenn ein Ausgleich nach Satz 4 wegen fehlender Minderbelastung in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht gerechtfertigt ist.

(2) Für die überregionale soziale Betreuung und Sicherheitsmaßnahmen für Gemeinschaftsunterkünfte werden dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt die notwendigen und angemessenen Kosten gesondert pauschal erstattet. Für die von der Erstattungsbehörde genehmigte Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften wird eine Investitionspauschale in Höhe von 2300,81 Euro pro Platz erstattet.

(3) Die Kostenerstattung endet für den Personenkreis nach § 2 Nr. 1 und 2 nach einem Jahr seit der Zuweisung. Für den Personenkreis nach § 2 Nr. 4 endet die Kostenerstattung mit rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens, für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3 und 5 nach insgesamt vier Jahren einschließlich der Dauer des Asylverfahrens.

(4) Für die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehenden Kosten sind die Landkreise zu einem angemessenen Ausgleich verpflichtet.

(5) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2, ihre Anpassung an die Kostenentwicklung, Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Kostenerstattung, zum Kostenausgleich nach Absatz 1 Satz 4 und die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 sowie zum Umfang der sozialen Betreuung im Einvernehmen mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 7**  
**Aufsichtsbehörden**

Aufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Aufsichtsbehörde für die Landkreise und die kreisfreien Städte ist das für Soziales und das für Inneres zuständige Ministerium nach der jeweiligen Geschäftsverteilung der Landesregierung.

**§ 8**  
**Datenverarbeitung**

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 die folgenden Daten der in § 2 genannten Personen erheben, speichern und den mit der Unterbringung und Betreuung befaßten Stellen übermitteln:

1. Namen, Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Herkunftsland,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. die in den Nummern 1 bis 4 genannten Daten der mit aufgenommenen Familienmitglieder.

Soweit öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Träger von Stellen nach Satz 1 sind, darf diesen Stellen zusätzlich die Zugehörigkeit zur jeweiligen Religionsgemeinschaft mitgeteilt werden.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen ferner dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zum Zweck der Familienzusammenführung folgende Daten der Berechtigten nach § 2 übermitteln:

1. Namen, Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Herkunftsland,
4. gegenwärtige Anschrift.

(3) Die Daten dürfen von den Stellen nach Absatz 1 nur für Unterbringungs- und Betreuungszwecke verarbeitet werden und sind von ihnen mit Beendigung der Betreuung zu löschen.

**§ 9**  
**(aufgehoben)**

**Anhang 17: Bremen - Aufnahmegesetz - AufnG**

**Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern  
(Aufnahmegesetz - AufnG) vom 14. Dezember 2004, GBl. 2004, 591,  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 25. 11. 2014, GBl. 2014,  
590**

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Personenkreis
- § 3 Erstaufnahme und Verteilung
- § 4 Verordnungsermächtigung
- § 5 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten
- § 6 Außer-Kraft-Treten

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (Aufnahmegesetz - AufnG)<sup>[1] [2]</sup>

Vom 14. Dezember 2004

(Brem.GBl. S. 591)

Sa BremR 26-a-1

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25. 11. 2014 (Brem.GBl. S. 590)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 1 Abs. 14 Drittes RechtsbereinigungsG	24. 11. 2009	Brem.GBl. S. 517	§ 6	mWv 9. 12. 2009
2.	Art. 1 ÄndG	25. 11. 2014	Brem.GBl. S. 590	§ 6	mWv 2. 12. 2014

<sup>[1]</sup> Verkündet als Art. 1 G zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes v. 14. 12. 2004 (Brem.GBl. S. 591); Inkrafttreten gem. Art. 4 Abs. 1 dieses G am 1. 1. 2005.

<sup>[2]</sup> Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft, vgl. § 6.

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

### § 1 Aufgabe

Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern ist Aufgabe der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit eine Unterbringung nicht in Landesaufnahmestellen erfolgt.



AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## § 2 Personenkreis

(1) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf:

1. Asylbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
2. Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf die Länder verteilt werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen in das Bundesgebiet aufgenommen werden,
4. Ausländer, denen nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes auf Grund einer Anordnung des Senators für Inneres und Sport aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt wird,
5. Ausländer, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union vorübergehender Schutz gewährt wird und die nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes auf die Länder verteilt werden,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## § 3 Erstaufnahme und Verteilung

(1) Die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens sowie die Verteilung und Zuweisung für die in § 2 genannten Personen obliegt den durch Rechtsverordnung nach § 4 bestimmten Stellen.

(2) Zur Erstaufnahme der in § 2 genannten Personen kann die durch Rechtsverordnung nach § 4 bestimmte Stelle Landeserstaufnahmestellen einrichten.

(3) <sup>1</sup>Die in § 2 genannten Personengruppen können zur Aufnahme auf die Stadtgemeinden verteilt werden. <sup>2</sup>Die Verteilung erfolgt jeweils nach folgendem Schlüssel:

Stadtgemeinde Bremen	80 v. H.,
Stadtgemeinde Bremerhaven	20 v. H.

(4) <sup>1</sup>Die nach § 2 aufzunehmenden Personen sind der Stadtgemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden sind. <sup>2</sup>Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Alleinerziehenden und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Einer Anhörung bedarf es nicht. <sup>4</sup>Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## § 4 Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung der Erstaufnahme, die Verteilung und Zuweisung zuständige Behörde zu bestimmen.

---

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014 in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## § 5 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten der in § 2 genannten Personen erheben, speichern und den mit der Unterbringung befassten Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen von den Stellen nach Absatz 1 nur für Unterbringungs- und Betreuungszwecke verarbeitet werden und sind mit Beendigung der Unterbringung oder Betreuung zu löschen.

---

AufnG Aufnahmegesetz Verkündungsstand: 30.11.2014 in Kraft ab: BRE  
01.01.2015

## § 6 <sup>[1]</sup> <sup>[2]</sup> Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

---

<sup>[1]</sup> § 6 geändert durch Art. 1 d. G v. 24. 11. 2009 S. 517, 518.

<sup>[2]</sup> § 6 geändert durch G v. 25. 11. 2014 S. 590.

---

**Anhang 18: Hessen - Landesaufnahmegesetz**

**Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen  
und anderen ausländischen Personen  
(Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, GVBl. I 2007, 399; zuletzt  
geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, 290**

## Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gesamtes Gesetz

**juris-Abkürzung:** AufnG HE 2007**Ausfertigungsdatum:** 05.07.2007**Gültig ab:** 01.01.2008**Gültig bis:** 31.12.2020**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. I 2007, 399**Gliederungs-Nr:** 37-48

**Gesetz  
über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen  
und anderen ausländischen Personen  
(Landesaufnahmegesetz)  
Vom 5. Juli 2007**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.10.2012 bis 31.12.2020*

**Stand:** geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

**§ 1  
Aufnahmepflicht**

(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:

1. Personen, denen der Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), gestattet ist,
2. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist,
3. Personen, die nach § 15a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), verteilt werden,
4. Personen, denen nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist,
5. Personen, denen nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu erteilen ist,
6. Personen, die im Rahmen sonstiger humanitärer Hilfsmaßnahmen im Bundesgebiet aufgenommen und auf das Land Hessen verteilt werden.

(2) Im Falle eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge kann das Regierungspräsidium Darmstadt anordnen, dass Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen, oder als Angehörige einer Personengruppe im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 um Aufnahme und Unterbringung nachsuchen wollen, von den Landkreisen und Gemeinden kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden.

**§ 2  
Zuweisung**

(1) Die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt; dabei soll insbesondere die Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. Die Ausländerbehörden sind bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zuständig für die Erlaubnis, eine Wohnung in einem anderen Land (§ 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine andere Wohnung innerhalb des Landes zu nehmen.

(3) Personen, die nach § 1 Abs. 1 aufgenommen werden, haben keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Sie haben sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann die Zuweisung abweichend von Abs. 1 erfolgen. Eine Anrechnung auf die Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach Abs. 1 findet nicht statt.

(5) Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 3 Unterbringung**

(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, sind verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen. Die Landkreise und Gemeinden können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet.

(4) Der Träger einer Gemeinschaftsunterkunft ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.

### **§ 4 Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

(1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 3 Abs. 1 erhebt der Träger für die Unterkunft und Heizung Gebühren, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind.

(2) Die Gebühren setzt die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.

(3) Die Gebühren erhöhen sich um hundert vom Hundert, wenn die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Von der Entrichtung der Gebühren sind Personen befreit, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), oder Zwölften Buch

Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), bedürftig sind.

## **§ 5**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 4 verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. Das Nähere regelt die für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

(3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

(1) Die Landkreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen.

(2) Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Frankfurt am Main ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium, obere Fachaufsichtsbehörde das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge zuständige Ministerium.

## **§ 7**

### **Erstattung von Aufwendungen**

(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden in Form von festen Beträgen nach der Anlage abgegolten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden

1. für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89d Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), bleibt unberührt;
2. die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.

Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einzelnachweis.

(3) Für alle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 auf längstens zwei Jahre begrenzt. Eine Erstattung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach § 1 Abs. 1 einen anderen als die im Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält.

(4) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Höhe der Erstattung ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(5) Die Landesregierung passt die Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 durch Rechtsverordnung an, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlich ist; Verwaltungskosten werden dabei nicht berücksichtigt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 2007

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Sozialministerin

Koch

Lautenschläger

#### Anlage

zu § 7 Abs. 1

Je Flüchtling und Monat werden ab dem 1. Januar 2008 erstattet:

den Städten	
Darmstadt	515,54 Euro
Frankfurt am Main	515,54 Euro
Offenbach	515,54 Euro
Wiesbaden	515,54 Euro
Kassel	448,25 Euro
den Landkreisen	

Bergstraße	448,25 Euro
Darmstadt-Dieburg	448,25 Euro
Groß-Gerau	448,25 Euro
Hochtaunus	448,25 Euro
Main-Kinzig	448,25 Euro
Main-Taunus	448,25 Euro
Odenwald	448,25 Euro
Offenbach	448,25 Euro
Rheingau-Taunus	448,25 Euro
Wetterau	448,25 Euro

Fulda	407,00 Euro
-------	-------------

Gießen	407,00 Euro
Hersfeld-Rotenburg	407,00 Euro
Kassel	407,00 Euro
Lahn-Dill	407,00 Euro
Limburg-Weilburg	407,00 Euro
Marburg-Biedenkopf	407,00 Euro
Schwalm-Eder	407,00 Euro
Vogelsberg	407,00 Euro
Waldeck-Frankenberg	407,00 Euro
Werra-Meißner	407,00 Euro



**Anhang 19: Mecklenburg-Vorpommern: Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V**

**Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V) vom 28. Juni 1994, GVBl 1994, 660; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011, GVBl. 2011, 366, 368**

## Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

---

### **Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) - Vom 28. Juni 1994\***

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 1994, S. 660

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 366, 368)

#### **Fußnoten**

- \*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V) vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660)

## **§ 1**

### **Ausländische Flüchtlinge**

(1) Ausländische Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Asylbewerber (Absatz 2),
- b) Asylberechtigte,
- c) Ausländer, denen aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist,
- d) Ausländer, denen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
- e) nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommene Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge,
- f) Ausländer, denen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

(2) Zu den Asylbewerbern nach Absatz 1 Buchstabe a gehören alle Ausländer, die Schutz nach § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), beantragt haben, auch wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen worden ist oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden sind, ohne dass eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt ist.

(3) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen deren Ehegatten und minderjährige Kinder gleich.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung sonstige Ausländer, an deren Aufnahme ein öffentliches Interesse besteht, den in Absatz 1 genannten ausländischen Flüchtlingen gleichstellen. Soweit dieses Gesetz für die in Absatz 1 genannten ausländischen Flüchtlinge unterschiedliche Regelungen trifft, sind in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die auf die gleichgestellten Ausländer anwendbaren Regelungen zu bezeichnen.

## **§ 2**

### **Aufnahmepflicht**

(1) Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der Verteilung durch die zuständige Landesbehörde.

(2) Die Landesregierung bestimmt die für die Verteilung nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde durch Rechtsverordnung. Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3.

(3) Soweit die einem Landkreis zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können, kann sie der Landrat auf kreisangehörige Gemeinden verteilen. Die Verpflichtung zur Aufnahme obliegt den kreisangehörigen Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Für das Verteilungsverfahren gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die notwendigen Kosten der Unterbringung. § 5 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend. Das Land erstattet dem Landkreis die den Gemeinden zu erstattenden Kosten nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.

## **§ 3**

### **Verteilungsverfahren**

(1) Die Landesregierung kann die Verteilung einzelner oder aller Flüchtlingsgruppen auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung regeln und Aufnahmequoten festlegen. Rechtsverordnungen über die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(2) Soweit die Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte nicht durch Rechtsverordnung geregelt ist, erfolgt sie durch die zuständige Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist die Größe der Gebietskörperschaften nach der Zahl ihrer Einwohner zu berücksichtigen, soweit nicht aus wichtigen Gründen, namentlich im Interesse der aufzunehmenden Flüchtlinge, eine abweichende Verteilung sachgerecht ist.

(3) Auf die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Aufnahmequote können Flüchtlinge anderer Flüchtlingsgruppen nach § 1 angerechnet werden.

(4) Beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und bei der Verteilung nach Absatz 2 ist die besondere Belastung der Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für ausländische Flüchtlinge befindet, angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Gemeinschaftsunterkünfte**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten ausländischen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Für die Aufnahme anderer ausländischer Flüchtlinge sollen sie Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Art, Größe und Ausstattung der Unterkünfte festzulegen.

(2) Träger der Gemeinschaftsunterkünfte sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte können sie sich Dritter bedienen. Das Benutzungsverhältnis in den Gemeinschaftsunterkünften ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und die kreisfreien Städte können die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen durch Satzung regeln.

(3) Soweit die nach § 2 Abs. 3 auf kreisangehörige Gemeinden verteilten ausländischen Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, gilt Absatz 2 sinngemäß für die Gemeinden.

## **§ 5**

### **Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von

a) Asylbewerbern, soweit ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist,

- b) ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe c bis f,
- c) vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten, die aufgrund einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Duldung besitzen,

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung den Kreis der in das Erstattungsverfahren einzubeziehenden Flüchtlingsgruppen verändern, soweit dies erforderlich ist, um erheblichen Veränderungen im Flüchtlingsbereich oder bei der Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Rechnung zu tragen.

(2) Erstattet werden die notwendigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und den danach ergangenen Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Leistungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II zu gewähren haben. Soweit danach Leistungen nach Ermessen gewährt werden, kann der Innenminister allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang der erstattungsfähigen Leistungen erlassen. Leistungen, für die den Landkreisen und kreisfreien Städten dem Grunde nach bereits nach anderen Vorschriften ein Ausgleich gezahlt wird oder auf die nach anderen Vorschriften ein Anspruch besteht, werden nicht erstattet.

(3) Erstattet werden die notwendigen Unterkunftskosten. Soweit Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen oder hergerichtet werden sollen, können die hierfür erforderlichen Investitionen erstattet werden, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt worden ist. Der Innenminister kann allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang der erstattungsfähigen Leistungen erlassen.

(4) Bedienen sich die Landkreise und kreisfreien Städte für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter, erfolgt eine Kostenerstattung oder eine Zuwendung durch das Land nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vor Abschluß des Vertrages durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt worden sind.

## **§ 6**

### **Übergangsregelung**

§ 5 Abs. 5 findet auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde nachträglich erfolgen kann, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten beantragt wird.

**Anhang 20: Mecklenburg-Vorpommern:  
Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwFIAGDLVO M-V**

**Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
(Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwFIAGDLVO M-V)**

**Vom 10. Februar 2005**

**Fundstelle: GVOBl. M-V 2005, S. 68**

**200-1-155**

**Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
(Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwFIAGDLVO M-V)**

**Vom 10. Februar 2005**

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2005, S. 68

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2), § 15a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 5 sowie § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

(1) Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind:

1. das Innenministerium,
2. das für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Landesamt (Landesamt) als zentrale Ausländerbehörde,
3. die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als kommunale Ausländerbehörden.

(2) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

**§ 2**

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes und nach § 86 des Asylverfahrensgesetzes ist das Landesamt, soweit der Betroffene in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes wohnt oder dort zu wohnen verpflichtet ist. Im Übrigen sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Die kommunalen Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986).

### **§ 3**

(1) Das Landesamt ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

(2) Unbeschadet des § 71 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes ist das Landesamt darüber hinaus für die Durchführung der Abschiebung aller sonstigen Asylbewerber und unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (unerlaubt eingereiste Ausländer) zuständig. Im begründeten Einzelfall kann das Landesamt anordnen, dass die zuständige kommunale Ausländerbehörde die Abschiebung durchführt.

(3) Das Landesamt ist zuständige Aufnahmeeinrichtung und zuständige Landesbehörde nach dem Asylverfahrensgesetz sowie zuständige Behörde nach § 15a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes .

(4) Zuständig für die Verteilung der im Land aufzunehmenden Asylbewerber und unerlaubt eingereisten Ausländer sowie der sonstigen Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesamt.

### **§ 4**

(1) Zentrale Dienststelle im Sinne des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), ist das Landesamt.

(2) Zuständig für die Zustimmung zur Erteilung des Aufnahmebescheides nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist das Landesamt.

### **§ 5**

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Flüchtlinge, die aufgrund einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Duldung besitzen oder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung nach dieser Rechtsvorschrift haben sowie unerlaubt eingereiste Ausländer, denen kein Aufenthaltstitel erteilt wurde, werden den in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und c bis f des Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten Flüchtlingen gleichgestellt.

### **§ 6**

(1) Asylbewerber, die im Land aufzunehmen sind, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels zugewiesen, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zur Einwohnerzahl des Landes errechnet. Als Einwohnerzahl gelten die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des jeweils vorvergangenen Jahres. Im Einzelfall oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann das Landesamt von dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 abweichen.

(2) Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden nur



den kreisfreien Städten Rostock, Schwerin und Wismar zugewiesen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels ist das Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der kreisfreien Städte Rostock, Schwerin und Wismar maßgeblich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einzelfall oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auch anderen kreisfreien Städten sowie Landkreisen zugewiesen werden. In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Aufnahmepflicht für Asylbewerber des Landkreises Ludwigslust gilt zur Hälfte als erfüllt, so lange das Landesamt dort seinen Sitz hat. Die Aufnahmepflicht für Asylbewerber der kreisfreien Städte Rostock, Schwerin und Wismar gilt zur Hälfte als erfüllt, so lange dort Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufgenommen werden.

(4) Das Innenministerium stellt den sich aus den Absätzen 1 und 3 ergebenden Verteilungsschlüssel für Asylbewerber sowie den Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Absatz 2 Satz 2 und 3) jährlich fest und teilt die Verteilungsschlüssel den Landkreisen und kreisfreien Städten mit.

(5) Ausländische Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 Buchstabe d bis f des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie Ausländer, die nach § 5 den in § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten Flüchtlingen gleichgestellt wurden, werden auf den Verteilungsschlüssel für Asylbewerber (Absätze 1 und 3) angerechnet. Nachträgliche Umverteilungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

## § 7

(1) Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes) zu wohnen, können sich ohne Erlaubnis vorübergehend in dem Bereich nach Satz 2 aufhalten, in dem die Ausländerbehörde liegt, für deren Bezirk den Asylbewerbern der Aufenthalt nach § 56 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist. Hierzu wird das Land in vier Bereiche eingeteilt, die folgende Landkreise und kreisfreien Städte umfassen:

a) Bereich 1

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Parchim sowie die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar,

b) Bereich 2

Die Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie die kreisfreie Stadt Rostock,

c) Bereich 3

Die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow sowie die kreisfreie Stadt Neubrandenburg,

d) Bereich 4

Die Landkreise Nordvorpommern, Ostvorpommern und Rügen sowie die kreisfreien Städte Stralsund und Greifswald.

(2) Auflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie die Verpflichtung der

Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Gemeinde und Unterkunft zu wohnen, bleiben unberührt.

(3) Das Recht, sich ohne Erlaubnis vorübergehend in dem Bereich nach Absatz 1 Satz 2 aufzuhalten, gilt auch für ehemalige Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, sofern sie die Duldungsgründe nicht zu vertreten haben. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG vom 18. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 779), die Bundesvertriebenengesetz-Zuständigkeitslandesverordnung vom 24. April 2002 (GVOBl. M-V S. 192) und die Asylverfahrensdurchführungslandesverordnung vom 28. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 406) außer Kraft.

Schwerin, den 10. Februar 2005

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister**  
**Dr. Gottfried Timm**

**Anhang 21: Mecklenburg-Vorpommern - Richtlinie für den Betrieb von  
Gemeinschaftsunterkünften**

**Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung  
der Bewohner,  
Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 25. September 2000, Az. II 610b-2158.11, AmtsBl. 2000, 1359**

## Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

---

### 240-1

#### **Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner**

##### **Bekanntmachung des Innenministeriums Vom 25. September 2000 – II 610b-2158.11 –**

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 2000 S. 1359

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Gemeinschaftsunterkünfte, die die Landkreise oder die kreisfreien Städte (Träger) selbst betreiben oder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780) durch einen Dritten (Betreiber) betreiben lassen.

Der Träger hat den Betreiber durch Vertrag zu verpflichten, diese Richtlinie anzuerkennen.

Bewohner im Sinne dieser Richtlinie sind die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a, d und e des

Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten ausländischen Flüchtlinge sowie Flüchtlinge nach § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 11. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 200), die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

#### **2. Grundsätze und Ziele der sozialen Betreuung**

Bewohner sind in der Regel nicht oder nicht ausreichend auf ein vorübergehendes oder dauerhaftes Leben in Deutschland, speziell in Mecklenburg-Vorpommern, vorbereitet. Aus diesem Grunde ist ihre soziale Betreuung erforderlich. Die soziale Betreuung soll ein vertrauensvolles und am Gemeinwohl orientiertes Klima gegenseitiger Achtung, Toleranz und Akzeptanz der Bewohner sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft als auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft fördern. Dies setzt qualifiziertes Personal des Trägers und des Betreibers voraus. Mitarbeiter von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Privatpersonen sollen in die ehrenamtliche Betreuung der Bewohner eingebunden werden.

Ziele der sozialen Betreuung sind insbesondere:

- Förderung des sozialen Lebens und Ausbildung eines Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühls unter den Bewohnern,
- Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnern,
- Vermeidung von Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen und Vermittlung von Hilfe zur Selbsthilfe,
- Schaffung einer Vertrauensbasis als Voraussetzung für eine verlässliche Partnerschaft zwischen Bewohnern, Behörden und Betreuern.

#### **3. Betreuungsschwerpunkte**

Aus den Grundsätzen und Zielen der sozialen Betreuung ergeben sich insbesondere folgende Betreuungsschwerpunkte, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen und Erfordernisse der Gemeinschaftsunterkunft inhaltlich auszugestalten sind:

- 3.1 Orientierungshilfe als erste Maßnahme zum Vertrautmachen des Bewohners mit seiner näheren Umgebung (Behörden, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Schulen),
- 3.2 Vermittlung von Informationen über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, im Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Kommune, hinsichtlich des Rechts- und Bildungssystems, des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmöglichkeiten, über die Systeme der sozialen Sicherheit sowie über die ärztliche Versorgung,
- 3.3 Vermittlung allgemeiner Informationen über Rechte und Pflichten der Bewohner in den verschiedensten Rechtsgebieten, insbesondere nach dem Asylverfahrens- und Ausländerrecht sowie dem Asylbewerberleistungs- und Bundessozialhilfegesetz,
- 3.4 Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache,
- 3.5 Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner persönlicher und sozialer Probleme, insbesondere im Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturkreise, bei der Familienzusammenführung, schulischen Eingliederung, Arbeitssuche und -vermittlung,
- 3.6 Vermittlung von Betreuungsleistungen, insbesondere psycho-soziale Beratung, Familien- und Schwangerschaftsberatung sowie Mutter-Kind-Betreuung,
- 3.7 Anleitung zur Beteiligung am Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere Organisation von gemeinnütziger Tätigkeit, von Freizeit und kulturellen Aktivitäten sowie von Kinderbetreuung (z. B. Hausaufgabenhilfe, Kontakt zu Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen),
- 3.8 Aufbau von Beziehungen zu Behörden, Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie zur einheimischen Bevölkerung im unmittelbaren Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft,
- 3.9 Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder der Weiterwanderung und über die dazu aufgelegten Programme.

#### **4. Aufgaben beim Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte**

Zur Organisation des Betriebes der Gemeinschaftsunterkunft sowie zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit hat das Betreuungspersonal nachfolgende Aufgaben:

- 4.1 Der Träger oder im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes der Betreiber benennt eine Person, die den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich leitet (Heimleiter).
- 4.2 Zur Optimierung der sozialen Betreuung hat der Heimleiter dem Träger für befristete Zeiträume ein Konzept vorzulegen. Der Träger hat die Umsetzung des Konzepts zu überprüfen.
- 4.3 Der Heimleiter hat Aufzeichnungen über den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft anzufertigen, aus denen insbesondere die Anzahl der belegten Plätze (Anwesenheitslisten), das vorhandene Inventar sowie die Dienstplanung ersichtlich sind. Er hat den Träger unaufgefordert über besondere Vorfälle zu unterrichten.
- 4.4 Der Träger hat die Gemeinschaftsunterkunft vor Inbetriebnahme im Hinblick auf die Einhaltung baurechtlicher, brandschutztechnischer und hygienischer Vorschriften und danach regelmäßig wiederkehrend - mindestens jedoch einmal im Jahr - die Funktionstüchtigkeit der Brandschutzanlagen und die hygienischen Bedingungen zu überprüfen. Der Betreiber hat zu diesem Zweck Begehungen zu dulden und an der Einhaltung oder Herstellung rechtmäßiger Zustände mitzuwirken. Das Betreuungspersonal hat dem Träger bei der Prüfung nach Satz 1 die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Das Betreuungspersonal hat die Pflicht, die Vorschriften über den Arbeits- und Brandschutz sowie die Ordnung und Sicherheit einzuhalten und gegenüber den

Bewohnern durchsetzen, soweit dies rechtlich möglich ist. Das Betreuungspersonal ist in die Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes für die Gemeinschaftsunterkunft einzubeziehen und verpflichtet, nach diesem Konzept zu handeln.

- 4.5 Der Träger hat die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft und die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes unter Berücksichtigung der Bedingungen und Erfordernisse der Gemeinschaftsunterkunft zu regeln. Der Träger hat in diesem Zusammenhang auch Betretungsrechte und Verlassenspflichten sowie die Voraussetzungen für Übernachtungen der Personen, die kein Wohnrecht haben, festzulegen. Die Bewohner sind nachweislich über den Inhalt der Regelungen zu informieren; sie sind sichtbar auszuhängen. Die laufende Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkunft, der Außenanlagen und des Inventars ist bei Notwendigkeit durch einen Hauswart oder einen geeigneten Betreuer sicherzustellen. Der Zeitaufwand orientiert sich an den tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten.
- 4.6 Das Betreuungspersonal hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse (z. B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen) geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird. Für die Erste-Hilfe-Leistung sind Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, die in angemessenen Zeiträumen fortgebildet werden.
- 4.7 Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einen Erfahrungsaustausch mit dem Personal anderer Gemeinschaftsunterkünfte zu nutzen und darüber hinaus an geeigneten, vom Träger und im Fall des § 4 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom Betreiber finanzierten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Träger kann dem Betreiber die weitere Beschäftigung des Heimleiters, Betreuers oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

## **5. Fachliche Voraussetzungen des Betreuungspersonals**

Die Grundsätze und Ziele sowie die Schwerpunkte der Betreuungstätigkeit erfordern folgende fachliche Voraussetzungen des Betreuungspersonals:

- 5.1 Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Fremdsprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Russisch, Kenntnisse einer zweiten bzw. dritten Fremdsprache sind wünschenswert;
- 5.2 Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen;
- 5.3 Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Herkunftsländern;
- 5.4 Fundierte pädagogische und psychologische Kenntnisse und hohe soziale Kompetenzen.

## **6. Berufliche Qualifikation des Betreuungspersonals**

Zusätzlich zu den vorgenannten fachlichen Voraussetzungen soll das Betreuungspersonal über folgende berufliche Qualifikationen verfügen:

- 6.1 Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit oder
- 6.2

Personen mit langjährigen Erfahrungen in der Betreuung von Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften mit entsprechenden Teilqualifizierungen u. a. auf rechtlichen, psychologischen, pädagogischen Gebieten.

## **7. Zeitlicher Betreibungs- und Betreuungsaufwand**

- 7.1 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 3 und 4 ist für sieben Plätze ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag (Montag bis Freitag) vorzusehen. Für Gemeinschaftsunterkünfte mit weniger als 70 Plätzen beträgt der Betreuungsaufwand mindestens zehn Stunden pro Tag (Montag bis Freitag). Nicht belegte Plätze über 25 Prozent der Platzkapazität der Gemeinschaftsunterkunft bleiben bei der Berechnung des Betreuungsaufwandes nach Satz 1 unberücksichtigt.
- 7.2 Außerhalb der Betreuungszeit sowie an den Wochenenden und Feiertagen ist die durchgängige Erreichbarkeit des Trägers oder des Betreibers zu gewährleisten.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Abweichungen von Nummer 7.1 bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern (LAFI). Anträge hat der Träger beim LAFI unter Angabe der Gründe rechtzeitig einzureichen.
- 8.2 Soweit der Einhaltung oder Umsetzung der Richtlinie vertragliche Verpflichtungen des Trägers entgegenstehen, haben die Träger die entgegenstehenden Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzupassen oder zu kündigen.
- 8.3 Sofern der Träger die Gemeinschaftsunterkunft selbst betreibt, hat er die Einhaltung bzw. Umsetzung der personellen Anforderungen gemäß Nummer 5 und 6 bis spätestens 31. Dezember 2001 zu gewährleisten.
- 8.4 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die „Richtlinie für die soziale Betreuung der Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften“ sowie die Nummern 5, 27, 28, 30 und 31 der „Richtlinie für die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern“, Schreiben II 821a vom 14. Mai 1992, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2000 S. 1359

---


**Anhang 22: Niedersachsen - Aufnahmegesetz - AufnG**

**Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes  
(Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004; zuletzt geändert durch das Gesetz  
vom 23.03.2012, GVBl. 2012, 31**



## VORIS

Gesamtes Gesetz

<b>Amtliche Abkürzung:</b> AufnG	<b>Quelle:</b> 
<b>Ausfertigungsdatum:</b> 11.03.2004	<b>Fundstelle:</b> Nds. GVBl. 2004, 100
<b>Gültig ab:</b> 01.01.2004	<b>Gliederungs-Nr:</b> 27100
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen  
und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes  
(Aufnahmegesetz - AufnG -)  
Vom 11. März 2004**

*Zum 04.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 4 geändert, § 4 a neu gefasst durch Gesetz vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 31)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Verteilung und Zuweisung**

(1) <sup>1</sup> Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der Ausländerinnen und Ausländer, die

1. nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu verteilen sind oder verteilt werden können,
2. nach § 15 a Abs. 4 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) weiterverteilt werden können,
3. nach § 24 Abs. 4 AufenthG verteilt werden, oder
4. aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt worden ist,

ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. <sup>2</sup> Die Ausländerinnen und Ausländer können zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. <sup>3</sup> Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG oder einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft sind, können von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) Nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer,

1. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind und nicht unter die Nummern 2 bis 5 fallen,
2. die nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer

Gemeinschaftsunterkunft, die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist, wohnen,

3. die einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und noch in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG, einer Aufnahmeeinrichtung, in der Personen nach § 15 a oder § 24 AufenthG aufgenommen werden, oder einer Gemeinschaftsunterkunft, die einer solchen Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist, wohnen,
4. die aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, in der § 24 Abs. 4 AufenthG nicht für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, oder
5. denen für die Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder nach § 22 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.

(3) <sup>1</sup> Bei der Verteilung nach Absatz 2 soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. <sup>2</sup> Bei der Verteilung von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren mit eingereisten Familienangehörigen kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder einer Entfernung von bis zu 30 km jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden. <sup>3</sup> Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup> Die nach Absatz 2 aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. <sup>2</sup> Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen; Lebenspartnerinnen und Lebenspartner jeweils gleichen Geschlechts stehen Ehegatten gleich, wenn die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Rechtsvorschriften eines anderen Staates, die dem Lebenspartnerschaftsgesetz sachlich im Wesentlichen entsprechen, begründet wurde. <sup>3</sup> Die Anfechtungsklage gegen die Zuweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 2 Zuständigkeiten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

(1) <sup>1</sup> Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im übertragenen Wirkungskreis zuständig. <sup>2</sup> Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 obliegt den vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörden die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Personen, die

1. in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer einer Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind oder
2. in Abschiebungshaft genommen worden sind.

(3) <sup>1</sup> Die Landkreise können zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. <sup>2</sup> Darin müssen Regelungen über die Erstattung der Aufwendungen enthalten sein. <sup>3</sup> Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

### § 3

#### Unterbringung in Landeseinrichtungen

(1) <sup>1</sup> Das Land kann neben den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch sonstige Unterbringungseinrichtungen betreiben oder betreiben lassen. <sup>2</sup> Soweit das Land dabei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz selbst erbringt, entfällt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1.

(2) Die Aufnahme von Personen in Aufnahmeeinrichtungen oder sonstigen Unterbringungseinrichtungen des Landes begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

### § 4

#### Kosten

(1) <sup>1</sup> Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen

1. durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und
2. für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 genannten Personen durch die Durchführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)

entstehen, eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 826 Euro je Person. <sup>2</sup> Die Höhe der Zahlungen nach Satz 1 errechnet sich aus der Vervielfältigung der Pauschale mit der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen. <sup>3</sup> Die Zahlungen werden zur Jahresmitte geleistet.

(2) <sup>1</sup> Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. <sup>2</sup> Hinzugezählt wird der Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an den Stichtagen nach Satz 1, die im vorvergangenen Jahr laufend

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII,
2. im Rahmen einer nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erforderlichen Unterbringung zur Pflege in einer stationären Einrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs ausschließlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 2 SGB XII,
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von dem örtlichem Träger der Sozialhilfe aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

erhalten haben und deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an den Stichtagen nach Satz 1 nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. <sup>3</sup> Abweichend wird bei der Berechnung nach Satz 2 die Anzahl der Personen berücksichtigt, deren Einreise zu diesen Stichtagen nicht länger als vier Jahre zurückliegt, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kostenträgers der Anteil der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert der Gesamtzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Personen beträgt. <sup>4</sup> Die für die Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Land mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung treffen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für ausländische Flüchtlinge, die in Einrichtungen untergebracht sind, die das Land auf seine Kosten betreibt oder betreiben lässt, nur insoweit Zahlungen geleistet, als die kommunalen Körperschaften zusätzliche Leistungen erbracht haben.

(5) <sup>1</sup> Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende jährliche Pauschale bestimmen, wenn sich die der Pauschale zugrunde liegenden Verhältnisse bis zum Ende des vorvergangenen Jahres wesentlich verändert haben. <sup>2</sup> Die Veränderung ist wesentlich, wenn sie die Pauschale um mindestens zwei vom Hundert erhöhen würde.

#### **§ 4 a Übergangsregelungen**

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede bei der Zahlung im Jahr 2011 nach § 4 Abs. 2 berücksichtigte Person einmalig weitere 278 Euro.

(2) Für die Zahlungen im Jahr 2012 ist § 4 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden, wobei die Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs durch Verweisungen auf das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zu ersetzen sind.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Aufnahmegesetz vom 12. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und
2. die Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 734).

Hannover, den 11. März 2004

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**  
Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**  
Christian W u l f f

© juris GmbH

**Anhang 23: Niedersachsen - Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB)**

**Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) des Landes Niedersachsen**

**RdErl. d. MI v. 14. 12. 2004 – 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 –**

**(Nds. MBl. 2005 S. 7)**

**VORIS – 27100 –**

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]

[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]

Verkündungsstand:  
26.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2005

NDS

---

## Inhaltsübersicht

### 1. Örtliche Zuständigkeit

### 2. Aufgabenbereiche

### 3. Dienst- und Fachaufsicht

### 4. Schlussbestimmungen

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]

[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]

Verkündungsstand:  
26.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2005

NDS

---

## Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 14. 12. 2004 – 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 –

(Nds. MBl. 2005 S. 7)

VORIS – 27100 –

Zuletzt geändert durch Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) des Landes Niedersachsen vom 3. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 496)

---

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen Hinweis
1.	Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) des Landes Niedersachsen	3. 6. 2005	Nds. MBl. S. 496	

---

### Bezug:

- a) RdErl. v. 29. 6. 1993 – 56.31-12235, N 51/21-12235 – (n. v.)
  - b) RdErl. v. 6. 9. 2000 – 41.21-12235-19.6 – (n. v.)  
VORIS – 27100 01 00 30 006 –
  - c) RdErl. v. 19. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 54)  
VORIS – 27100 00 00 00 017 –
  - d) Beschl. v. 13. 7., 7. 9. u. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 686)  
VORIS – 20100 –
- 

Aufgrund des Abschnitts I Nr. 4 des Bezugsbeschlusses zu d erhalten die Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (ZASt) in Braunschweig und Oldenburg mit Wirkung vom 1. 1. 2005 die Bezeichnung „Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig“ (ZAAB Braunschweig) bzw. „Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg“ (ZAAB Oldenburg).

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]

[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]

Verkündungsstand:  
26.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2005

NDS

---

## 1. Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden sowie der Außenstellen erstrecken sich auf folgende Bereiche:

### 1.1 ZAAB Oldenburg

Landkreise Ammerland, Aurich und Cloppenburg, Stadt Delmenhorst, Stadt Emden, Landkreise Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim und Leer, Stadt Lingen, Landkreis (LK) und Stadt Oldenburg, LK und Stadt Osnabrück, Landkreise Vechta und Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven und LK Wittmund.

### 1.2 ZAAB Braunschweig

Stadt Braunschweig, LK Gifhorn, LK und Stadt Göttingen, LK und Stadt Goslar, Landkreise Helmstedt, Northeim, Osterode und Peine, Stadt Salzgitter, LK Wolfenbüttel und Stadt Wolfsburg.

#### 1.2.1 Außenstelle Langenhagen

Landkreise Diepholz und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, LK und Stadt Hildesheim, Landkreise Holzminden, Nienburg und Schaumburg.

#### 1.2.2 Außenstelle Lüneburg

LK und Stadt Celle, LK und Stadt Cuxhaven, Landkreise Harburg und Lüchow-Dannenberg, LK und Stadt Lüneburg, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden.

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]

[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]

Verkündungsstand:  
26.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2005

NDS

---

## 2. Aufgabenbereiche

### 2.1

Die ZAAB Braunschweig und Oldenburg sind Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG, die Verteilung veranlassenden Behörden gemäß § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG, Verteilungsbehörden nach § 50 AsylVfG und § 15a Abs. 4 Satz 4 AufenthG und erfüllen Aufgaben als Ausländerbehörden gemäß § 71 AufenthG.

<sup>1</sup>Die ZAAB nehmen die zum Wohnen in den Einrichtungen verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer auf, stellen die Unterbringung sicher und gewähren die soziale Betreuung im vorgegebenen Rahmen. Sie sind für die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen sowie im Rahmen der Amtshilfe für Identitätsfeststellungen und Passersatzpapierbeschaffungen zuständig. <sup>2</sup>Die ZAAB beraten auch über Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme.

#### 2.1.1

<sup>1</sup>Die ZAAB Braunschweig nimmt zusätzlich die Aufgaben der Clearingstelle Passbeschaffung wahr. <sup>2</sup>Sie entscheidet über Anträge auf länderübergreifende und nachträgliche landesinterne Verteilung und veranlasst

die erforderlichen Quotenanrechnungen. <sup>3</sup>In den Fällen des erlaubten Wohnungswechsels gemäß § 15a Abs. 5 Satz 1 AufenthG veranlasst sie die erforderlichen Quotenanrechnungen.

### 2.1.2

Die Außenstellen Langenhagen und Lüneburg sind ausschließlich für Identitätsfeststellungen, Passersatzpapierbeschaffungen im Rahmen der Amtshilfe und die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen zuständig.

### 2.1.3

Der ZAAB Oldenburg obliegt zusätzlich die Durchführung des Programms zur Förderung der Integrationsberatung im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen sowie das Bewilligungsverfahren für Zuschüsse zu den Aufwendungen der Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern.

### 2.1.4

In der Außenstelle Bramsche (Gemeinschaftsunterkunft) werden Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen koordiniert.

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]	[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]	Verkündungsstand: 26.08.2015 in Kraft ab: 01.01.2005	NDS
--	--	--	-----

---

## 3. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die ZAAB wird vom MI wahrgenommen.

[MI 41.21-12235-19.6, 45.31-01472.9 v. 14. 12. 2004]	[Niedersächsische Aufnahme- und Ausländerbehörden]	Verkündungsstand: 26.08.2015 in Kraft ab: 01.01.2005	NDS
--	--	--	-----

---

## 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig werden die Bezugserlasse zu a bis c aufgehoben.



**Anhang 24: Nordrhein-Westfalen - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG**

**Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge  
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

**vom 28. Februar 2003, GVBl. 2003, 93;**

**zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2014, GVBl. 2014, 922**

## 24

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 3.9.2015

**Gesetz**  
**über die Zuweisung und Aufnahme**  
**ausländischer Flüchtlinge**  
**(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**  
Vom 28. Februar 2003 (Fn 1)

**§ 1 (Fn 8)**

**Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.
- (2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

**§ 2 (Fn 6)**

**Personenkreis**

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- 1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,
4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

**§ 3 (Fn 5)**

**Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschrieben und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Entscheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(5) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(6) Um die Zahl der nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 4 (Fn 5)

### Pauschalierte Landeszuweisung

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem Jahr 2015 jährlich Finanzmittel in Höhe von 183,046 Millionen Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 4,5% ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) Zum Stichtag 1. Januar 2014 wird der Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge erhoben (Basisdatenerhebung). In den Folgejahren wird jeweils zum 1.1. eine Erhebung des anrechenbaren Bestandes durchgeführt. Die Oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Bestandserhebung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit der anrechenbare Bestand der ausländischen Flüchtlinge in einem Folgejahr von demjenigen des jeweiligen Vorjahres abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Vom-Hundert-Satz der Veränderung angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Der Betrag nach Satz 4 ist ab dem nach Feststellung der Abweichung folgenden Haushaltsjahr der Verteilung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

## § 4a (Fn 4)

### Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 107) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. S. 816**) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

#### **§ 4b (Fn 7)**

##### **Pauschalierte Sonderzahlung**

An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2015 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 32,030 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

#### **§ 4c (Fn 7)**

##### **Außergewöhnliche Krankheitskosten**

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 70 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

(2) Die Kosten oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling sind von der jeweiligen Gemeinde frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der zuständigen Bezirksregierung geltend zu machen und nachzuweisen. Die zuständige Bezirksregierung erstattet der jeweiligen Gemeinde die Beträge oberhalb von 70 000 Euro je Flüchtling, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung.

(3) Die §§ 4 und 4b bleiben unberührt.

#### **§ 5 (Fn 2)**

##### **Kostenerstattung**

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe, die nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in teilstationären oder stationären Einrichtungen erbracht werden und für die nicht die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 und 3 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AV-SGB XII NRW) in der geltenden Fassung zuständig sind; § 4 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 1a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d SGB VIII zu erstatten sind.

#### **§ 6**

##### **Unterrichtungs- und Weisungsrecht**

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

## § 7

### Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium

## § 8 (Fn 4, 3)

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Der Innenminister

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie

## Zusatz

### Übergangsregelung

(Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 48**))

(1) Für die Erstattung der im Zeitraum vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 entstandenen Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 findet § 5 Abs. 1 Satz 1 in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 93**) entsprechende Anwendung.

(2) § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung auf Ausländer, die nach oder entsprechend dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I. S. 1057) in der vor In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zuletzt geltenden Fassung aufgenommen wurden.

(3) Bei Ausländern, deren Abschiebung aufgrund eines im Zeitraum vom 21.3.2000 bis zum 31.12.2004 ergangenen Erlasses des Innenministeriums ausgesetzt wurde, durch den bestimmte Ausländergruppen vorübergehend von einer Abschiebung ausgenommen wurden, gilt für die Erstattung von Aufwendungen im Zeitraum vom 21.3.2000 bis zum 31.12.2004 § 4 in Verbindung

mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 93**) mit der Maßgabe, dass die Zahl der jeweils zu den Stichtagen zu meldenden Ausländer bis zum 31.3.2005 der Bezirksregierung mitzuteilen ist. Für die Erstattung von Aufwendungen, die ab dem 1.1.2005 für Ausländer im Sinne des Satzes 1 entstehen, gilt § 4a mit der Maßgabe, dass auf die Frist nach § 4a Abs. 1 und Abs. 2 die im Einzelfall bis zum 31.12.2004 bereits verstrichene Frist nach § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 anzurechnen ist. In den Fällen des Satzes 2 kann die Zahl der zum Stichtag 1.1.2005 zu meldenden Ausländer bis zum 15.4.2005 der Bezirksregierung mitgeteilt werden.

**Fußnoten :**

- Fn 1** GV. NRW. 2003 S. 93; in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2003; geändert durch Art. I des Gesetzes v. 15.2.2005 (**GV. NRW. S. 48**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2005; 2. ÄndGesetz vom 15.12.2005 (**GV. NRW. S. 952**), in Kraft getreten am 1. Januar 2006; Artikel 2 des Gesetzes vom 7.3.2006 (**GV. NRW. S. 107**), in Kraft getreten am 16. März 2006; Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (**GV. NRW. S. 570**), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 5 des Gesetzes v. 21.12.2006 (**GV. NRW. S. 631**), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 765**), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009; Gesetz vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 724**), in Kraft getreten am 1. Januar 2014; Gesetz vom 18. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 922**), in Kraft getreten am 24. Dezember 2014.
- 
- Fn 2** § 5 geändert durch Art. I des Gesetzes v. 15.2.2005 (**GV. NRW. S. 48**); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2005.
- 
- Fn 3** § 8 (alt) aufgehoben und § 9 umbenannt in § 8 (neu) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 724**), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.
- 
- Fn 4** § 4a und § 9 eingefügt durch Art. I des Gesetzes v. 15.2.2005 (**GV. NRW. S. 48**); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2005.
- 
- Fn 5** § 3 und § 4 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 922**), in Kraft getreten am 24. Dezember 2014.
- 
- Fn 6** § 2 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.3.2006 (**GV. NRW. S. 107**), in Kraft getreten am 16. März 2006.
- 
- Fn 7** § 4b geändert und § 4c eingefügt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 922**), in Kraft getreten am 24. Dezember 2014.
- 
- Fn 8** § 1 neu gefasst durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 724**), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.

**Anhang 25: Nordrhein-Westfalen Verordnung über Zuständigkeiten im  
Ausländerwesen (ZustAVO)**

Vom 15. Februar 2005 (Fn 1)



## 26

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 3.9.2015

### **Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)**

Vom 15. Februar 2005 (Fn 1)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) (Fn 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (**GV. NRW. S. 248**), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags -, des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), des § 15a Abs. 4 Sätze 5 und 6, des § 23 Abs. 1, des § 24 Abs. 4 Satz 2 und des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), und des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird verordnet:

#### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Zuständigkeiten**

###### **§ 1 (Fn 6)**

Ausländerbehörden im Sinne des § 15a, des § 23, des § 24 und des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des § 19 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind

1. die Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
2. die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, soweit nicht die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
3. die Kreisordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund und Köln als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben.

###### **§ 2 (Fn 6)**

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des § 86 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird den Ausländerbehörden übertragen.

#### **Kapitel 2**

##### **Besondere Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer**

### **§ 3 (Fn 8)**

(1) Den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund und Köln werden im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen,
2. Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in die Herkunftsstaaten, die gemäß § 4 bestimmt werden,
4. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken, die gemäß § 4 bestimmt werden.

(2) In Amtshilfe für die Ausländerbehörden nach § 1 Nr. 1 und 2 nehmen die Zentralen Ausländerbehörden darüber hinaus im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer noch folgende Aufgaben wahr:

1. ausländerrechtliche Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden,
2. organisatorische Durchführung von Ausreisen,
3. Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen.

### **§ 4**

Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zwischen den Zentralen Ausländerbehörden sowie die Bestimmung der Herkunftsstaaten werden durch Verwaltungsvorschriften gem. § 19 geregelt.

## **Kapitel 3**

### **Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes**

### **§ 5 (Fn 3)**

(1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) der Städte Bielefeld und Dortmund mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

(2) Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach Absatz 1 sind

1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern,
2. die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

### **§ 6 (Fn 4)**

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund sind für alle nach dem AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländerinnen und Ausländer, solange diese in

den ihr zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

(3) Die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn die dort genannten Ausländerinnen und Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund in den den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden.

#### § 7

Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Veranlassung der Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG.

#### § 8

(1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 führen im Rahmen der Amtshilfe die Anhörung gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 AufenthG für die Bezirksregierung Arnsberg durch und übersenden dieser das Ergebnis.

(2) Die im § 49 Abs. 2a AufenthG vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 durchgeführt, sofern nicht bereits die übrigen in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden tätig geworden sind.

#### § 9

Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG bei einer Verteilung in andere Länder ist die Bezirksregierung Arnsberg.

#### § 10 (Fn 5)

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 5 AufenthG für die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer aus anderen Ländern sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) der Städte Bielefeld und Dortmund.

(2) Die Unterbringung der nach Absatz 1 aufgenommenen Personen erfolgt in der kommunalen Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund betrieben werden.

#### § 11

Zuständige Behörde für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung innerhalb des Landes § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen unerlaubt eingereisten Ausländer im Sinne des § 15a AufenthG aufzunehmen und unterzubringen.

#### § 13 (Fn 5)

(1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nrn. 1 und 2 führen bei einer Verteilung innerhalb des Landes und bei einer länderübergreifenden Verteilung die zur Umsetzung der Verteilungsanordnung nach § 11 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen durch.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund führen bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach § 11 Satz 1 i. V. m. § 3 FlüAG in die Zuweisungsgemeinde erforderlichen Maßnahmen durch.

#### § 14 (Fn 5)

(1) Im Falle einer Anordnung zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eines Beschlusses nach § 24 Absatz 1 AufenthG sind die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund auch dann zuständig für alle ausländer- und passrechtlichen Maßnahmen für die von der Anordnung oder dem Beschluss erfassten Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 untergebracht werden. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen, sind hiervon nicht erfasst.

(2) Die Zuständigkeit endet mit der Zuweisung des Ausländers durch die Bezirksregierung Arnsberg nach § 15 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 in eine Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.

(3) Die Zuständigkeit örtlicher Ausländerbehörden besteht

1. in den Fällen des § 14 Abs. 2 erste Alternative,
2. in den Fällen, in denen sich Ausländer bereits vor einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgehalten haben.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit der Zuweisung eines Ausländers nach § 15 in eine Unterbringungseinrichtung des Landes oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.

### § 15

Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach § 50 AsylVfG und Ausländern nach § 24 Abs. 4 AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 16

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus dem Ausland aufgenommenen, ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung dieser ausländischen Flüchtlinge ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Verteilung und Zuweisung gilt nicht für Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen.

(2) Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 17 (Fn 5)

(1) Soweit eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einer der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Dortmund um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der die Ausländerin oder der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Arnsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländer, die von einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG erfasst werden. Für Ausländer im Sinne des § 16 trifft die Bezirksregierung Arnsberg diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern und Ausländern nach § 14 und § 16 in den Einrichtungen des Landes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist außerdem zuständig für

1. die gemäß § 46 AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung gemäß § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 AsylVfG aus den Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2,

3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 AsylVfG und § 24 Abs. 3 AufenthG,

4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 24 Abs. 3 AufenthG zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

#### **§ 17a (Fn 9)**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 AufenthG zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den in § 1 Nr. 1 genannten Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen. In der Vereinbarung sind insbesondere die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und das Inkrafttreten zu regeln sowie Vorgaben darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Vereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden kann.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

### **Kapitel 4**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 18 (Fn 8)**

(1) Die notwendigen Kosten für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Der Ansatz bei Kapitel 03 030, Titel 633 10 bildet die Obergrenze.

(2) Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung sowie die Organisationsstruktur der Zentralen Ausländerbehörden unterliegen im Rahmen eines Qualitätsmanagements einer regelmäßigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

#### **§ 19**

Das Innenministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

#### **§ 20 (Fn 7)**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Finanzminister

Der Justizminister

**Fußnoten :**

- Fn 1** GV. NRW. S. 50, in Kraft getreten am 26. Februar 2005; geändert durch VO vom 21.11.2006 (**GV. NRW. S. 600**), in Kraft getreten am 16. Dezember 2006; VO v. 13.11.2007 (**GV. NRW. S. 560**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 9 der Verordnung vom 10. November 2009 (**GV. NRW. S. 582**), in Kraft getreten am 28. November 2009; VO vom 15. Februar 2011 (**GV. NRW. S. 168**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2011; VO vom 19. Juli 2011 (**GV. NRW. S. 376**), in Kraft getreten am 1. September 2011; Artikel 12 der VO vom 27. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 376**), in Kraft getreten am 12. Juli 2014.
- 
- Fn 2** SGV. NRW. 2005.
- 
- Fn 3** § 5 zuletzt geändert durch VO vom 15. Februar 2011 (**GV. NRW. S. 168**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2011.
- 
- Fn 4** § 6 zuletzt geändert (neu gefasst) durch VO vom 15. Februar 2011 (**GV. NRW. S. 168**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2011.
- 
- Fn 5** § 10 (neu gefasst), § 13, § 14 und § 17 zuletzt geändert durch VO vom 15. Februar 2011 (**GV. NRW. S. 168**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2011.
- 
- Fn 6** §§ 1 und 2 geändert durch VO vom 13.11.2007 (**GV. NRW. S. 560**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008.
- 
- Fn 7** § 20 zuletzt geändert durch Artikel 12 der VO vom 27. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 376**), in Kraft getreten am 12. Juli 2014.
- 
- Fn 8** § 3 und § 18 zuletzt geändert durch VO vom 15. Februar 2011 (**GV. NRW. S. 168**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2011.
- 
- Fn 9** § 17a eingefügt durch VO vom 19. Juli 2011 (**GV. NRW. S. 376**), in Kraft getreten am 1. September 2011.
- 


Copyright 2015 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

**Anhang 26: Rheinland-Pfalz - Landesaufnahmegesetz**

**Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993, GVBl. 1993, 627;  
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2013, GVBl 2013, 533**

juris

Gesamtes Gesetz

<b>juris-Abkürzung:</b>	AufnG RP	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	21.12.1993	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. 1993, 627
<b>Textnachweis ab:</b>	01.10.2001	<b>Gliederungs-Nr:</b>	26-2
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Landesaufnahmegesetz  
Vom 21. Dezember 1993**

*Zum 04.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533)

**§ 1  
Aufnahmepflicht**

(1) Die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden sind verpflichtet,

1. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist und die ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben (Asylbegehrende), sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,
2. Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,
3. Asylberechtigte sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,
4. Personen, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind,
5. Personen, die nach § 22 AufenthG aufgenommen worden sind,
6. Personen, die nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind, und
7. Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen worden sind,

aufzunehmen und unterzubringen; sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(2) Die Kreisverwaltung kann die dem Landkreis zugewiesenen Personen den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden zuweisen; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die der Verbandsgemeinde zugewiesenen Personen den Ortsgemeinden zuweisen.

**§ 2**



### **Zuständigkeiten und Kostenträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 AsylbLG sind

1. die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) in der jeweils geltenden Fassung für die dort untergebrachten Leistungsberechtigten und
2. im Übrigen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen; die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(2) Die Landkreise können bestimmen, dass große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Aufgaben, die den Landkreisen nach Absatz 1 Nr. 2 obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden. Die großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind vorher zu hören. In diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken.

(3) Die Landkreise können große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden auf deren Antrag beauftragen, Aufgaben, die den Landkreisen nach Absatz 1 Nr. 2 obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Landkreises zu entscheiden. In diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

(4) Die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Land; im Übrigen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Kostenträger.

### **§ 3 Erstattung von Aufwendungen**

(1) Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten einen pauschalen Betrag für verteilte Personen nach

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrags,
3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine kommunale Gebietskörperschaft,
4. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine kommunale Gebietskörperschaft,
5. § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis,

wenn und solange ihnen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954 - 2955 -), dem

Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 - 3023 -), dem Landespflegegeldgesetz vom 31. Oktober 1974 (GVBl. S. 466, BS 217-20) oder dem Landesblindengeldgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55 - 58 -, BS 217-21) in ihrer jeweils geltenden Fassung entstehen. Satz 1 gilt nicht für Personen in Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und für Personen, denen nach § 23 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 sind Zeiten, in denen für die Person eine Erstattung nach Satz 1 Nr. 3 geleistet wurde, anzurechnen.

(2) Der Erstattungsbetrag beträgt monatlich 312,00 EUR pro Person. Er wird für den ersten Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, in voller Höhe geleistet; für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung wegfallen, erfolgt keine Erstattung. Die Erstattung erfolgt am 1. März sowie am 1. September aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Der Erstattungsbetrag ändert sich prozentual entsprechend den gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG erfolgenden Neufestsetzungen des Betrags für den Haushaltsvorstand; ein nicht auf vollen Euro errechneter Erstattungsbetrag ist bis zu 0,49 EUR abzurunden und von 0,50 EUR an aufzurunden. Das fachlich zuständige Ministerium gibt Änderungen des Erstattungsbetrags im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer schweren Dauererkrankung tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz**

(1) Zuständige Behörde für

1. die Verteilung der Personen nach § 1 Abs. 1,
2. die Erstattung von Aufwendungen nach § 3,
3. die Unterrichtung der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 AsylVfG und nach § 15 a Abs. 3 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 46 Abs. 4 AsylVfG,
4. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG,
5. die Mitteilung nach § 50 Abs. 3 AsylVfG und
6. den Erlass der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, nach § 15 a Abs. 4 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Meldung von minderjährigen ausländischen Personen, die ohne Begleitung volljähriger Familienangehöriger einreisen, sowie des § 44 Abs. 1 und des § 46 Abs. 5 AsylVfG.

(3) Zuständige Behörden nach § 15 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden.

#### **§ 5 Vollzug von Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten**

(1) Die Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG wird in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen, soweit sie nicht im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird.

(2) Für den Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen gelten die §§ 3 bis 108, 173 bis 175 und 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Asylbewerberleistungsgesetz, im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, etwas anderes bestimmt ist oder Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Abschiebungshafteinrichtung entgegenstehen. Den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen dürfen nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden; eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig.

(3) Während des Aufenthalts in einer Einrichtung nach Absatz 1 gewährt diese den dort Untergebrachten Leistungen entsprechend den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Hilfen.

### **§ 6**

#### **Durchführungsbestimmungen**

(1) Das fachlich zuständige Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle regelt das Verfahren zur Verteilung der Personen auf die Landkreise und die kreisfreien Städte, wobei deren Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist.

(2) Die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

© juris GmbH

## **Anhang 27: Rheinland-Pfalz - AsylVfGDVO**

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes  
(AsylVfGDVO)**

**Vom 14. Dezember 1999 \*)**

*Zum 04.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 09.09.2013  
(GVBl. S. 371)

fehlt noch

juris

Gesamtes Gesetz

**Amtliche Abkürzung:** AsylVfGDVO**Ausfertigungsdatum:** 14.12.1999**Textnachweis ab:** 01.10.2001**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. 1999, 450**Gliederungs-Nr:** 26-3

**Landesverordnung  
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes  
(AsylVfGDVO)  
Vom 14. Dezember 1999 \*)**

*Zum 04.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 09.09.2013 (GVBl. S. 371)

**Fußnoten**

\* GVBl. S. 450

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-2,

des § 22 Abs. 2 Satz 1, des § 46 Abs. 5 und des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 5 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 26-2,

des § 32 a Abs. 12 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes

wird von dem Ministerium des Innern und für Sport

verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag nach § 51 Abs. 2 AsylVfG ist die Ausländerbehörde.

**§ 2**

(1) Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, können sich ohne Erlaubnis vorübergehend in dem gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz aufhalten.

(2) Die Verpflichtung der Asylbegehrenden, in der ihnen zugewiesenen Gemeinde Wohnung zu nehmen, bleibt unberührt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern und für Sport

© juris GmbH

**Anhang 28: Saarland - Landesaufnahmegesetz LAG**

**Gesetz Nr. 1342 zur Neuregelung ausländerrechtlicher Regelungen vom 23. Juni 1994, Amtsbl. 1994, 1214; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014, Amtsbl. I 2014, 424**



Ministerium der Justiz

26-2

Gesetz

Nr. 1342 zur Neuregelung ausländerrechtlicher  
Regelungen

Vom 23. Juni 1994

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014  
(Amtsbl. I S. 424).

Fundstelle: Amtsblatt 1994, S. 1214

Herausgeber



juris GmbH

Gutenbergstraße 23  
Saarbrücken

E-Mail-Kontakt  
[info@juris.de](mailto:info@juris.de)

Telefon  
(0681) 5866-0

## Artikel 1

### Landesaufnahmegesetz (LAG)

#### § 1

#### Aufnahmepflicht

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, vom Land verteilte

1. Asylbewerber,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt wurden oder bei denen unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die vom Land nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
4. Ausländerinnen und Ausländer, denen das Land nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorübergehenden Schutz gewährt,
5. eingereiste und auf das Saarland verteilte oder umverteilte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ,

aufzunehmen.

(2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz als staatliche Auftragsangelegenheit.



## § 2

### Verteilung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Verteilung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung soll die Einwohnerzahl der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen; örtlichen Besonderheiten kann Rechnung getragen werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Ministerium für Inneres und Sport übertragen.

## § 3

### Erstattung der Aufwendungen

(1) Das Land erstattet den kommunalen Gebietskörperschaften die nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes an Asylbewerber sowie deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder gewährten Leistungen. Der Erstattungszeitraum endet mit Ablauf des Monats, in dem das Asylverfahren bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

(2) Das Land erstattet den kommunalen Gebietskörperschaften für ab dem 1. Januar 2005 aufgenommene Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 eine Aufnahmepauschale in Höhe von 1.300 Euro.

(3) Das Land erstattet den kommunalen Gebietskörperschaften für nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommene Personen, bei denen unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde, eine Aufnahmepauschale.

(4) Das Land erstattet den kommunalen Gebietskörperschaften für nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 aufgenommene Personen, deren Aufnahme nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt, eine Aufnahmepauschale.

(5) Die Aufnahmepauschale in den Fällen der Absätze 3 und 4 beträgt:

1. für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch 1.500 Euro und
2. für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 3.300 Euro.

## § 4

### Nutzungsverhältnis

Die Aufnahme in den Landesgemeinschaftsunterkünften begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Landesverwaltungsamt erlässt eine Nutzungsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Bewohner geregelt sind.

**Artikel 3 [1]**

<sup>[1]</sup> Überholt (Änderungsvorschrift).

**Artikel 4****Übergangsregelung**

Die Erstattung von Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Bundessozialhilfegesetz erfolgt nach § 3 des Ausländeraufnahmegesetzes vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 706), soweit über die Gewährung der Leistungen vor dem 1. November 1993 entschieden worden ist.

**Artikel 5****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen durch die Gemeinden des Saarlandes (Ausländeraufnahmegesetz - AAG) vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 706) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 3 mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

© juris GmbH

---

© 2015 Saarland

**Anhang 29: Saarländische Aufenthaltsverordnung**

**vom 24. Oktober 2000, Amtsbl. 2000, 1870; zuletzt geändert durch die Verordnung  
vom 26. März 2014,  
Amtsbl. I 2014, 141**



Ministerium der Justiz

240-1

**Saarländische Aufenthaltsverordnung**

**Vom 24. Oktober 2000**

**zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 2014  
(Amtsbl. I S. 141).**

**Fundstelle:** Amtsblatt 2000, S. 1870

Änderungsdaten

1. geändert durch Art. 4 Abs. 52 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)
2. geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1075)
3. geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1513 vom 11. Dezember 2002 (Amtsbl. 2003 S. 118)
4. geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2661)
5. geändert durch Verordnung vom 26. April 2006 (Amtsbl. S. 755)
6. geändert durch Art. 5 Abs. 50 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
7. geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. April 2012 (Amtsbl. I S. 112)
8. geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. März 2014 (Amtsbl. I S. 141)

Aufgrund

- des § 22 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584),
- des § 32a Abs. 12 Satz 1 und 2 und § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S.

**Herausgeber**



**juris GmbH**

Gutenbergstraße 23  
Saarbrücken

**E-Mail-Kontakt**  
*info@juris.de*

**Telefon**  
(0681) 5866-0

1354), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 25. Mai 2000* (BGBl. I S. 742)<sup>[2]</sup>,

- des § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), *geändert durch Gesetz vom 25. August 1998* (BGBl. I S. 2505),
- des § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2000 (BGBl. I S. 775),
- des § 2 des Ausländeraufnahmegesetzes vom 23. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1214),
- des § 14 Abs. 2 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 24. Juni 1998* (Amtsbl. S. 518),
- des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 7. Juni 2000* (Amtsbl. S. 1018), zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert *durch Gesetz vom 22. Dezember 1999* (BGBl. I S. 2534), und zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584),
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 25. August 1998* (BGBl. I S. 2432),

verordnet die **Landesregierung**:

<sup>[2]</sup> AuslG zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842). Zum 1. Januar 2005 aufgehoben durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 und ersetzt durch Aufenthaltsgesetz nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 216).

## § 1

### Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Behörden zur Durchführung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3, des § 100 Abs. 2, des § 100a und des § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz sowie nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Gemeinden werden aufgrund § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ermächtigt, die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die sichtbar aufgebrachte Anschrift eines Dokumentes im Sinne des § 78 des Aufenthaltsgesetzes zu ändern.

## § 2

### Zuständigkeiten in Aufnahme- und Verteilungsverfahren

(1) Das Landesverwaltungsamt hat bei der Aufnahme und Verteilung folgende Zuständigkeiten als:

1. Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 2 und § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes,
2. Behörde zur Zuweisung und Verteilung von Personen, denen das Land nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorübergehenden Schutz gewährt, nach § 24 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes,
3. Behörde zur Zuweisung und Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 50 Abs. 1, 3 und 4 des Asylverfahrensgesetzes,
4. Behörde für die länderübergreifende Umverteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 51 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,
- 4a. Behörde zur Veranlassung der Verteilung und Aufnahme nach § 15a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
- 4b. Behörde für die Verteilung innerhalb des Landes nach § 15a Abs. 4 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
- 4c. Behörde für die nach der Verteilung beantragte Erteilung der Erlaubnis zur Wohnungnahme in einem anderen Land nach § 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
5. Behörde für die Zuweisung und Verteilung der in § 2 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personen,
6. Behörde zur Erteilung von Aufnahmezusagen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 28 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes [1],

7. Behörde zur Zuweisung und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und der nachträglichen Änderung der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung nach § 3 Abs. 1 , § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ,
8. zentrale Stelle im Sinne des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes [2] und
9. Behörde für die Erteilung von Aufnahmezusagen und zur Entscheidung über die länderübergreifende Umverteilung von Ausländerinnen und Ausländern, die vom Land nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden.

(2) Die von den in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 genannten Zuständigkeiten zur Verteilung erfassten Personen werden, soweit die Unterbringung nach deren Erstaufnahme nicht in den landeseigenen Einrichtungen erfolgt, nach folgendem Schlüssel den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken zur Verteilung auf die Gemeinden sowie der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesen:

Landeshauptstadt Saarbrücken	17,84 %
Regionalverband Saarbrücken	15,05 %
Landkreis Merzig-Wadern	10,41 %
Landkreis Neunkirchen	13,46 %
Landkreis Saarlouis	19,77 %
Saarpfalz-Kreis	14,51 %
Landkreis St. Wendel	8,96 %

Für die von den in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Zuständigkeiten zur Verteilung erfassten Personen gilt folgende Sonderregelung:

Entspricht der Ist-Zustand zum 1. Oktober eines Jahres nicht dem in Satz 1 genannten Verteilschlüssel, so bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport auf Vorschlag des Landkreistages unter Berücksichtigung der festgestellten Abweichungen zum 1. Januar des Folgejahres einen abweichenden Verteilschlüssel. Das Ministerium für Inneres und Sport gibt den abweichenden Verteilschlüssel im Amtsblatt des Saarlandes bekannt[3] . Es werden sodann 50 Prozent der zu verteilenden Personen nach dem in Satz 1

genannten und 50 Prozent nach dem abweichenden Verteilschlüssel verteilt.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken weisen die ihnen zugewiesenen Personen den Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung zu.

(3) Die in einer Gemeinde in Einrichtungen des Landes vorgehaltenen Plätze zur Unterbringung können von den für die Verteilung auf die Gemeinden zuständigen Stellen bis zu 100 % auf deren Aufnahmeverpflichtung angerechnet werden.

(4) Das Landesverwaltungsamt kann die nach Absatz 2 erfolgte Verteilung oder Zuweisung von Personen insbesondere nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zur Vorbereitung und Erleichterung der Aufenthaltsbeendigung widerrufen und die Personen in Gemeinschaftsunterkünften des Landes unterbringen.

<sup>[1]</sup> Entfallen durch Neufassung des § 28 BVFG.

<sup>[2]</sup> Entfallen durch Aufhebung des § 21 BVFG.

<sup>[3]</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 4. November 2014 (Amtsbl. I S. 415).

### § 3

#### **Nutzungsverhältnis der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

(1) Zwischen den Trägern von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung und den zugewiesenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird mit der Aufnahme ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich zur weiteren Integration in die örtliche Gemeinschaft selbst um endgültigen privaten Wohnraum zu bemühen.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann vom Träger in begründeten Fällen jederzeit aufgelöst werden, insbesondere, wenn die Nutzerin oder der Nutzer

1. zumutbaren privaten Wohnraum ablehnt,
2. sich trotz Aufforderung nicht ernsthaft um solchen Wohnraum bemüht,
3. wiederholt gegen die Hausordnung verstößt,
4. das Nutzungsentgelt in einem der Regelung in § 543 in Verbindung mit § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Umfang nicht bezahlt oder
5. die Mitwirkung bei der erforderlichen Unterbringung in einer anderen Einrichtung der vorläufigen Unterbringung



oder bei einer erforderlichen Umbelegung innerhalb der Einrichtung verweigert.

#### **§ 4**

##### **Nutzungsentgelt der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

(1) Für die vorläufige Unterbringung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wird vom jeweiligen Träger ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt für jede einem Haushalt angehörende Person monatlich:

1. in den ersten sechs Monaten je 90 Euro,
2. vom siebten bis zum zwölften Monat je 105 Euro,
3. ab dem dreizehnten Monat je 120 Euro.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Einzugs in die jeweilige Wohneinheit.

(2) Für Familien mit minderjährigen Kindern darf das Nutzungsentgelt pro Haushalt in den ersten zwölf Monaten einen Betrag in Höhe von 315 Euro und ab dem dreizehnten Monat einen Betrag in Höhe von 360 Euro nicht übersteigen (Familiennutzungsentgelt).

(3) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung und wird durch einen Einrichtungswechsel weder unterbrochen noch durch einen vorübergehenden Auszug gehemmt. Die Festsetzung des erhöhten Nutzungsentgelts erfolgt mit Wirkung zum Beginn des Monats, in dem die Erhöhung eintritt. Bei der Berechnung anteiliger Nutzungsentgelte ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages anzusetzen.

(4) Die in §§ 10 bis 20 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland enthaltenen Regelungen über die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtungen des Landes finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Erstattung von Aufwendungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

*(aufgehoben)*

#### **§ 6**

##### **Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

(1) Die pauschale Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beträgt monatlich:

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen 90 Euro,
2. für Haushaltsangehörige jeweils 60 Euro.

(2) Für Familien mit minderjährigen Kindern darf der Erstattungsbetrag 210 Euro nicht übersteigen (Familienerstattungsbetrag).

(3) Bei der Berechnung anteiliger Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages anzusetzen. Die in §§ 10 bis 20 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland enthaltenen Regelungen über die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtungen des Landes finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse andere Erstattungsbeträge festsetzen.

## **§ 7**

### **Anpassung der Nutzungsentgelte und der Erstattungsbeträge**

Die Nutzungsentgelte nach § 4 und die Erstattungsbeträge nach § 6 können vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa durch Rechtsverordnung an die Preisentwicklung angepasst werden.

## **§ 8**

### **Übertragung der Ermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Sport wird zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ermächtigt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Saarländische Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 6. September 1995 (Amtsbl. S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1997 (Amtsbl. S. 602), gilt bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung fort.

(3) Zum im Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG vom 30. März 1993 (Amtsbl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1406),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 18. Juli 1995 (Amtsbl. S. 803), geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

(4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 und in den §§ 3, 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Regelungen aufgrund des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

© juris GmbH

---

© 2015 Saarland

**Anhang 30: Sachsen - Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG**

**Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen  
im Freistaat Sachsen**

**(Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007, GVBl.  
2007, 190; zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015, GVBl.  
2015, 349, 353**

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**Änderungen**

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	SächsGVBl.
2 Abs. 1 Nr. 2	geändert	Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz (Art. 26c)	a) 29. 1. 2008 b) 1. 8. 2008	S. 138, 161
2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 4 3 Abs. 2 Satz 1	geändert	Gesetz zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und Justiz des Freistaates Sachsen (Art. 27)	a) 27. 1. 2012 b) 1. 3. 2012	S. 130, 143
6 Abs. 1 und 2 Abs. 3 Satz 1	neu gefasst			
7 Abs. 1 und 2 8	geändert			
10 Abs. 1 Satz 3	neu gefasst			
12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	gestrichen			
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2	geändert			
10 Abs. 1 Satz 1	geändert	Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 (Art. 19)	a) 13. 12. 2012 b) 1. 1. 2013	S. 725, 735

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Unterbringungsbehörden
- § 3 Einrichtungen der Unterbringung
- § 4 Ausreiseeinrichtungen

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2345, 2356), und von Ausländern nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 7. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814), in der jeweils geltenden Fassung, und
2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2417), in der jeweils geltenden Fassung.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

## § 2 Unterbringungsbehörden

(1) Unterbringungsbehörden sind:

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Unterbringungsbehörde,
2. die Landesdirektion Sachsen als höhere Unterbringungsbehörde und
3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die unteren Unterbringungsbehörden zuständig, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden werden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(4) Die Fachaufsicht über die unteren Unterbringungsbehörden führt die höhere Unterbringungsbehörde.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

## § 3 Einrichtungen der Unterbringung

(1) Unterbringungseinrichtungen sind:

1. Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG und § 15a Abs. 3 AufenthG,
2. Gemeinschaftsunterkünfte,
3. sonstige Unterkünfte.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen werden von der höheren Unterbringungsbehörde, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben. Die Unterbringungsbehörden können die Durchführung dieser Aufgabe auf Dritte übertragen.

(3) Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Soweit erforderlich, haben sie die Einrichtung von Notquartieren zu dulden.

(4) Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 durch Satzung regeln.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

## § 4 Ausreiseeinrichtungen

Die unteren Unterbringungsbehörden sind nicht zuständig für die Schaffung und Betreibung von Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG, für die Anordnung der Wohnungsvernahme in einer

Ausreiseeinrichtung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sowie für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 2 in diesen Einrichtungen.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

#### **Abschnitt 2 Aufnahme, Verteilung und Unterbringung**

- § 5 Aufzunehmende Ausländer
- § 6 Aufnahme und Verteilung
- § 7 Zuweisungen
- § 8 Länderübergreifende Verteilungen
- § 9 Träger der Kosten
- § 10 Kostenerstattung

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

#### **§ 5 Aufzunehmende Ausländer**

Aufgenommen werden Ausländer,

1. zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach dem Asylverfahrensgesetz verpflichtet ist,
2. zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach § 15a Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist,
3. zu deren Aufnahme sich der Freistaat Sachsen nach § 23 Abs. 1 AufenthG verpflichtet hat,
4. zu deren Aufnahme sich der Freistaat Sachsen nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 AufenthG verpflichtet hat,
5. zu deren Aufnahme der Freistaat Sachsen nach § 24 Abs. 3 AufenthG verpflichtet ist,
6. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird oder
7. die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 3, 5 und 6 werden.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

---

#### **§ 6 Aufnahme und Verteilung**

(1) Die höhere Unterbringungsbehörde gewährleistet die Erstaufnahme in Aufnahmeeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. Sie ist in diesen Aufnahmeeinrichtungen auch für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 2 zuständig.

(2) Die höhere Unterbringungsbehörde ist die die Verteilung veranlassende Behörde nach § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG. Sie ist zuständige Behörde nach § 50 Abs. 3 AsylVfG.

(3) Die höhere Unterbringungsbehörde verteilt die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden und leitet sie an diese weiter. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Die unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Ausländer zu übernehmen.

(4) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die unterzubringenden Ausländer aufzunehmen.

SächsFlüAG                      Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz                      [SA]

---

#### § 7 Zuweisungen

(1) Die höhere Unterbringungsbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidungen für die nach § 5 Nr. 1 aufgenommenen Ausländer nach § 50 Abs. 4 AsylVfG und für die nach § 5 Nr. 2 aufgenommenen Ausländer nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

(2) Die höhere Unterbringungsbehörde ordnet gegenüber den nach § 5 Nr. 2 aufgenommenen Ausländern die Verteilung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG an.

SächsFlüAG                      Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz                      [SA]

---

#### § 8 Länderübergreifende Verteilungen

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf länderübergreifende Verteilungen nach § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ist die höhere Unterbringungsbehörde.

SächsFlüAG                      Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz                      [SA]

---

#### § 9 Träger der Kosten

Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 2 AsylbLG hat der Träger zu tragen, der die Arbeitsgelegenheit zur Verfügung stellt.

SächsFlüAG                      Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz                      [SA]

---

#### § 10 Kostenerstattung

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der in § 5 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 genannten Ausländer entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 1 500 EUR je Person und Vierteljahr. Mit der Pauschale werden alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten. Die höhere Unterbringungsbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest und zahlt ihn jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November aus. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des jeweils vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Ausländer.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die erforderlichen Aufwendungen für im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erstattet, soweit sie einen Betrag von 7 669,38 EUR je Person übersteigen. Die Aufwendungen sind bis zum 30. Juni des Folgejahres geltend zu machen.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet ferner den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Unterbringung der in § 5 Nr. 4 genannten Ausländer entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 562,50 EUR je Person und Vierteljahr. Die Pauschale wird zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Stichtagen ausgezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erstattungsleistungen nach Satz 1 sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Aufnahme begrenzt.

SächsFlüAG                      Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz                      [SA]

---

#### Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Verordnungsermächtigungen
- § 13 Einschränkung eines Grundrechts



SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**§ 11 Datenverarbeitung**

Die Unterbringungsbehörden dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten einschließlich Lichtbildern nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung, verarbeiten. Daten im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsDSG dürfen verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**§ 12 Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Zuständigkeiten der unteren Unterbringungsbehörden

1. der höheren Unterbringungsbehörde oder
2. einzelnen unteren Unterbringungsbehörden

zu übertragen, soweit dies der Vereinfachung des Verfahrens oder der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient oder geeignet ist, den Koordinationsbedarf zu verringern, weil ein Zusammenhang zu bereits übertragenen Zuständigkeiten besteht.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, bei einer Übertragung nach Satz 1 Nr. 2 den Ausgleich der sich aus der Aufgabenverlagerung ergebenden zusätzlichen Belastungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ferner ermächtigt,

1. die Schaffung und Betreibung von Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG einschließlich der Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 2 in diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und
2. die Zuständigkeit für die Anordnung von Bedingungen und Auflagen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

durch Rechtsverordnung zu regeln.

SächsFlüAG

Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

[SA]

**§ 13 Einschränkung eines Grundrechts**

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Anhang 31: Sachsen - VwV – Unterbringung und soziale Betreuung**

**Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern  
über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von  
Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV –Unterbringung und  
soziale Betreuung)  
vom 26. Juni 2009, zuletzt konsolidiert enthalten in ABI. 2013 SDr. S., 808)**

# Verwaltungsvorschrift

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und soziale Betreuung)

Vom 26. Juni 2009<sup>1</sup>

[Geändert durch Ziffer XVII der VwV vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336, 352)  
mit Wirkung vom 2. März 2012]

### Allgemeines

Gemeinschaftsunterkünfte beherbergen Menschen, die sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind. Daher ist grundsätzlich Betreuung und Hilfestellung erforderlich. In den Unterkünften soll ein vertrauensvolles und am Gemeinwohl orientiertes Klima gegenseitiger Achtung, Toleranz und Akzeptanz der Bewohner sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft als auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft gefördert werden. Das Staatsministerium des Innern empfiehlt bei der Ausstattung und dem Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen.

### I.

#### Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften

Die Gemeinschaftsunterkünfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 143) geändert worden ist, müssen den bau-, gesundheits- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### 1. Sicherheitstechnische Ausstattung

- a) Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen über technische Voraussetzungen verfügen, die eine sofortige Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und der unteren Unterbringungsbehörde ermöglichen. Sie sollen des Weiteren durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen von außen geschützt sein.
- b) Vor Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft soll die Unterbringungsbehörde mit der zuständigen Polizeidienststelle ein Sicherheitskonzept erstellen, das beispielsweise die Sicherheitsmaßnahmen wie Einsatz von geeignetem Wachpersonal, Telefonanschluss, Meldewege bei Angriffen, bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen sowie die polizeilichen Präventions- und Schutzmaßnahmen festlegt.
- c) Die Unterbringungsbehörde hat die Bewohner über die Einzelheiten der Buchstaben a und b in geeigneter Weise zu informieren. Ein mehrsprachiger Aushang des Fluchtweges oder eine Darstellung des Fluchtweges mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein. Des Weiteren müssen Brandschutz- und Wohnheimordnung mehrsprachig vorliegen. Mehrsprachig bedeutet, dass die von den Heimbewohnern beherrschten Sprachen berücksichtigt werden.

#### 2. Heimleiter

- a) Die untere Unterbringungsbehörde oder der Betreiber der Einrichtung hat im Einvernehmen mit der unteren Unterbringungsbehörde eine Person als Heimleiter zu benennen, die den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich leitet. Sie soll entsprechende Erfahrung besitzen.
- b) Der Heimleiter ist Ansprechpartner der Behörden und der Bewohner; er hat die Bedürfnisse der Bewohner im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Erteilung von Auskünften wie beispielsweise Anzahl und Herkunft der Heimbewohner obliegt der unteren Unterbringungsbehörde.
- c) Der Heimleiter hat Aufzeichnungen über den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft anzufertigen, aus denen insbesondere die Anzahl der belegten Plätze, das vorhandene Inventar sowie die Dienstplanung ersichtlich sind. Er hat die untere Unterbringungsbehörde unaufgefordert über besondere Vorfälle zu unterrichten.

- d) Der Heimleiter übt in Abstimmung mit der unteren Unterbringungsbehörde das Hausrecht aus.
- e) Zur Optimierung der sozialen Betreuung soll der Heimleiter der unteren Unterbringungsbehörde für befristete Zeiträume ein Konzept vorlegen. Der Heimleiter sucht dazu das Benehmen mit dem Kommunalen Ausländerbeauftragten. Die untere Unterbringungsbehörde hat die Umsetzung des Konzeptes zu überprüfen.

### 3. Empfehlungen des Staatsministeriums des Innern

- a) Individueller Wohnbereich
  - aa) Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn- und Schlafräume. Pro Bewohner soll die Wohn- und Schlafräumfläche von sechs Quadratmetern nicht unterschritten werden.
  - bb) In einem Raum sollen nicht mehr als fünf Bewohner untergebracht werden. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Kinderbetten sollen in ausreichender Zahl bereitgestellt werden können.
  - cc) Der Raum soll auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft- und abschließbar sein.
  - dd) Zur Grundausstattung eines Raumes soll für jeden Bewohner bereitgestellt werden können: eine geeignete und separate Schlafgelegenheit entsprechend den hygienischen und orthopädischen Mindeststandards, ein Tischplatz, ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil, eine Kühleinrichtung von mindestens 30 Litern (Kühlschrank/Gefrierschrank), wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird, Grundausstattung, gegebenenfalls leihweise, mit Küchenutensilien, insbesondere mit Geschirr, Besteck, Töpfen und Pfannen, sowie Mülleimer und die notwendigen Reinigungsgeräte.
- b) Sanitäreinrichtungen
  - aa) Sanitärräume, wie Dusche und Toilette, müssen auf geeignete Weise vor Einsicht geschützt sein.
  - bb) Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, sollen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Dabei sollen mindestens ein Waschbecken je fünf Bewohner, ein Duschplatz je zehn Bewohner, ein Toilettenplatz je zehn weibliche Bewohner, ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner sowie Zubehör für Wasch- und Toilettenräume vorgesehen sein. Die Sanitäreinrichtungen in abgeschlossenen Wohnbereichen sind zahlenmäßig in Ansatz zu bringen.
  - cc) Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
  - dd) Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume soll nach Möglichkeit direkt über Fenster erfolgen. Fußböden und Wände sollen leicht und feucht zu reinigen sein.
- c) Gemeinschaftsküchen
  - aa) Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten, wie zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten, zur Verfügung, müssen Gemeinschaftsküchen, also Etagen- und Teeküchen, eingerichtet werden.
  - bb) Für die Ausstattung einer Etagenküche sollen mindestens vorgesehen sein: ein Herd mit einer Backröhre und vier Kochstellen für je acht Bewohner, eine Kühleinrichtung (Kühlschrank/Gefrierschrank) von 30 Litern je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird, Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung in ausreichender Größe, Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten, Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Geschirr und Reinigungsmitteln.
  - cc) Für die Ausstattung einer Teeküche sollen mindestens vorgesehen sein: eine Kochstelle mit Kochplatte oder Wasserkocher für 20 Bewohner, Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung, Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten sowie Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln.
- d) Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung
  - aa) Die Gemeinschaftsunterkünfte sollen mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet sein. Größe und Anzahl der Gemeinschaftsräume sollen eine Betreuung im Sinne von Ziffer II dieser Verwaltungsvorschrift ermöglichen. Die Gemeinschaftsräume sollen während der üblichen Benutzungszeiten allgemein zugänglich sein.
  - bb) Die Gemeinschaftsräume können unter anderem als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Sport- und Spielzimmer oder mit Ausnahme des Spielzimmers kombiniert für zwei oder mehrere der vorgenannten Nutzungen ausgestattet sein. Bei Bedarf soll ein

- Gebetsraum eingerichtet werden. Eine Doppelnutzung des Gemeinschaftsraumes soll mit den Bedürfnissen der Bewohner abgestimmt sein.
- cc) Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, soll zusätzlich mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, das bei Bedarf auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.
  - dd) Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen; Angebote für Sport und Erholung sollen nach Bedarf bereitgestellt werden.
  - ee) Bei der Einrichtung der unter Doppelbuchstabe aa bis dd benannten Räumen und Anlagen soll sich die Heimleitung an den entsprechenden Bedürfnissen der Bewohner orientieren.
- e) Funktionsräume für die Bewohner
- aa) In den Gemeinschaftsunterkünften müssen Räume für das Waschen, Trocknen und Bügeln der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen ausreichend belüftbar sein.
  - bb) Zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner soll ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.
- f) Sonstiges
- aa) Es soll gewährleistet sein, dass die Post bei Anwesenheit des Empfängers direkt oder bei rechtmäßiger Abwesenheit bei der Heimleitung zugestellt werden kann. Anstelle einer direkten Postzustellung kann auch der Weg gewählt werden, dass der Heimleiter oder der diensthabende Mitarbeiter des Heimleiters die Post insgesamt übernimmt, sie in das Postbuch einträgt und gegen Unterschrift an den Empfänger aushändigt.
  - bb) Die Gemeinschaftsunterkunft soll durch das öffentliche Verkehrsnetz an größere Ortschaften mit Behörden, Ärzten, kulturellen Einrichtungen und Ähnlichen angebunden sein.

## II. Soziale Betreuung

### 1. Zweck

Das Zurechtfinden in die Lebensbedingungen eines unbekanntes Landes, die Ungewissheit der Flüchtlinge über die Dauer des Aufenthalts und das Zusammenleben verschiedener Personen mit unterschiedlichem sozio-kulturellem Hintergrund soll durch Maßnahmen sozialer Betreuung erleichtert werden. Besonders Verbände, Kirchen, Ausländerbeauftragte und Ausländer- und Unterbringungsbehörden sowie Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften leisten entsprechende Betreuungsarbeit. Durch die Möglichkeit zum Kindergartenbesuch sowie das Recht auf und die Pflicht zum Schulbesuch wird Kindern weitere Unterstützung zuteil. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Aufenthalt des zu betreuenden Personenkreises je nach Rechtslage nur vorübergehend ist. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, für die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift eine Kostenerstattung gewährt wird, besteht nicht.

### 2. Begünstigter Personenkreis

Kosten für Betreuungsmaßnahmen der in § 5 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 SächsFlüAG genannten Personen werden erstattet. Die Erstattungsleistungen für Personen nach § 5 Nr. 4 SächsFlüAG und deren Familienangehörige sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Aufnahme begrenzt.

### 3. Art und Weise der Durchführung

- a) Im Zusammenhang mit der Unterbringung entscheiden die unteren Unterbringungsbehörden und hinsichtlich der in der Aufnahmeeinrichtung Sachsen untergebrachten Personen die Landesdirektion Sachsen über Art, Umfang und Durchführung der sozialen Betreuung der ausländischen Flüchtlinge.
- b) Sie können geeignete Dritte, zum Beispiel Verbände der freien Wohlfahrtspflege, mit der Betreuung beauftragen oder zu einzelnen Betreuungsmaßnahmen heranziehen. In diesem Fall koordinieren und überwachen die Unterbringungsbehörden die Betreuungsarbeit der Dritten.

### 4. Allgemeine Voraussetzungen für die Kostenerstattung von Betreuungsmaßnahmen

- a) Die Kosten für die Betreuung von ausländischen Flüchtlingen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet.
- b) Kosten werden nur dann erstattet, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten und die Maßnahme im Freistaat Sachsen durchgeführt wurde.
- c) Kosten werden nur für Maßnahmen zur Betreuung derjenigen Flüchtlinge erstattet, die nicht andere öffentlich geförderte Betreuungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können.
- d) Es werden nur solche Maßnahmekosten erstattet, die nicht bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

**5. Kosten**

- a) Bei der Durchführung von Maßnahmen werden erstattet:
  - aa) notwendige Sachkosten und
  - bb) notwendige Personalkosten bis zu einem Betrag von maximal 4,10 EUR pro Betreuer und Stunde für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 und bis zu einem Betrag von maximal 7,50 EUR pro Betreuer und Stunde ab dem 1. Januar 2010; darin eingeschlossen sind alle eventuell anfallenden Nebenkosten wie Fahrtkosten.
- b) Die zur Verfügung stehenden Mittel können von den zuständigen Unterbringungsbehörden teilweise oder vollständig als notwendige Personalkosten für geeignete Betreuer verwendet werden. Eine zusätzliche Erstattung von Personalkosten nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb für diese Betreuer ist ausgeschlossen.

**6. Erstattungsfähige Betreuungsmaßnahmen**

Erstattungsfähig sind Kosten für Maßnahmen, die geeignet sind,

- a) das Zusammenleben der Bewohner einer Unterkunft zu gestalten und den Kontakt der Bewohner miteinander und zur Bevölkerung außerhalb der Unterkunft zu fördern;
- b) die gegenseitige Unterstützung der Bewohner der Unterkunft zu fördern und durch Organisation des täglichen Lebens und Entwicklung des Verantwortungsgefühls für die Umgebung zur Eigenverantwortlichkeit der Bewohner beizutragen, zum Beispiel Reparatur- und Renovierungskurse, Anleitung zur Kinderbetreuung, Hinweise zur Alten-, Kinder- und Krankenpflege, um später Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1875) geändert worden ist, wahrnehmen zu können;
- c) den ausländischen Flüchtlingen zu helfen, Konfliktsituationen zu vermeiden oder zu bewältigen, zum Beispiel Kurse zur Eigenhygiene, Kurse zur Sexualaufklärung oder Geburtenregulierung, Maßnahmen zur Konfliktlösung bei Problemsituationen;
- d) zum Kennenlernen und gegenseitigen Verständnis zwischen Flüchtlingen und einheimischer Bevölkerung beizutragen, zum Beispiel gemeinsame Freizeitaktivitäten, gemeinsames Feiern religiöser Feste; dabei ist ein angemessenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Einheimischen und Flüchtlingen Voraussetzung für die Förderung;
- e) zur Erhaltung des Kulturgutes der Flüchtlinge beizutragen oder durch Vermittlung von Kenntnissen die Ausgangslage der Flüchtlinge bei einer Rückkehr in das Heimatland zu verbessern;
- f) den Flüchtlingen die Orientierung vor Ort zu ermöglichen, zum Beispiel Informationsveranstaltungen über den Umgang mit Behörden oder Informationsveranstaltungen zur Vermittlung eines realistischen Deutschlandbildes, Erläuterungen und Hinweise zu den in Deutschland gültigen Bestimmungen und den als strafbar angesehenen Handlungen.

**7. Nichterstattungsfähige Betreuungsmaßnahmen**

Nicht erstattungsfähig sind Kosten

- a) für Maßnahmen, die den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechen;
- b) für Verfahrensberatung;
- c) für Maßnahmen, die mit einem hohen Verletzungsrisiko verbunden sind sowie für das Erlernen von Kampfsportarten.

**8. Kostenerstattungsverfahren**

- a) Die Landesdirektion Sachsen informiert die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die Aufnahmeeinrichtung in Chemnitz über die Höhe der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel.
- b) Die Unterbringungsbehörde beantragt bei der Landesdirektion Sachsen die Erstattung der Kosten gemäß Nummer 5 Buchst. a innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss einer Betreuungsmaßnahme.
- c) Dem Antrag auf Kostenerstattung sind überprüfbare Ausgabennachweise, zum Beispiel Projektunterlagen und Projektabrechnungen sowie eine Erklärung, wonach keine anderen öffentlichen Mittel für die Betreuungsmaßnahme in Anspruch genommen wurden, beizufügen. Bei Verwendung der Mittel als Personalkosten nach Nummer 5 Buchst. a wird der Nachweis über Art und Umfang der Betreuungstätigkeit im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift vierteljährlich durch Vorlage von Berichtsheften und anderen geeigneten Unterlagen geführt.
- d) Soweit bis zum 30. September des Haushaltsjahres Mittel für Betreuungsmaßnahmen nicht verplant sind, können diese unabhängig vom Berechnungsmodus nach Nummer 8 Buchst. a anderen Landkreisen, Kreisfreien Städten oder der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung gestellt werden.

### **III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1995 (SächsABl. S. 958) außer Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2009

**Der Staatsminister des Innern  
Dr. Albrecht Buttolo**

1 zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808)



**Anhang 32: Sachsen-Anhalt - Aufnahmegesetz**

**Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. 1998,10); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003, GVBl. 2003, 357**

## **Aufnahmegesetz**

vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA 2003 S. 357)

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Aufnahme von

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Asylberechtigten,
3. Ausländerinnen und Ausländern nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern,
6. ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können,
7. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§§ 32, 32a und § 54 Ausländergesetz)

obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt Entsprechendes.

(2) Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 unterzubringen. Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.

(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Innern bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Hierbei sollen die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 gesondert berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

(5) Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.

(6) Das Land kann im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.

(7) Den mit der Betreuung und Beratung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(8) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen finden der § 17a der Landkreisordnung und der § 24a der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Kostenregelung**

(1) Die finanzielle Abgeltung der Kosten für die Aufnahme der zugewiesenen Personen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt nach dem Finanzausgleichsgesetz. Daneben zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften – soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden – einen monatlichen Betrag von 10,22 Euro pro Person.

(2) Die Dauer der Erstattung nach Absatz 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 2 bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes. Die Frist beginnt für Personen nach

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 am Tage der Aufnahme im Bundesgebiet,
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 am Tage der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 am Tage der Stellung des Asylantrags, soweit keine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes besteht, sonst am Tage der Aufnahme aufgrund eines Zuweisungsbescheides,
4. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 am Tage nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes,
5. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 am Tage der Anordnung.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 der Kostenentwicklung anzupassen. Bei der Ermittlung der Anpassungsrate sind folgende Ausgaben der Träger der Sozialbetreuung und –beratung, die die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, zugrunde zu legen:

1. Personalausgaben für Fachkräfte nach dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag,
2. personalbezogene Sachkosten und
3. sonstige notwendige Kosten.

**Anhang 33: Sachsen-Anhalt - Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport zum  
Aufnahmegesetz**

**Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport zum Aufnahmegesetz: Leitlinien für  
die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten  
Ausländern vom 15.01.2013, Az. 34.11-12235/2-24.10.1.4.3**

**Aufnahmegesetz (AufnG);  
Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern**

**RdErl. des MI vom 15.01.2013 - 34.11-12235/2-24.10.1.4.3**

Die nachfolgenden Leitlinien gelten für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG, die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 3 AufnG zugewiesen worden sind. Da die Zugewiesenen sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind, sind sie auf eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, bei der Unterbringung von Ausländern nachfolgende Leitlinien zu beachten.

## **1. Form der Unterbringung**

### **1.1 Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht oder nicht mehr nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahme:

Von einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- a) unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes erhebliche gesundheitliche Störungen wie etwa psychische Erkrankungen oder infektiöse Dauererkrankungen oder
- b) andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht

festgestellt werden, die der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen.

In vorgenannten Fällen ist eine geeignete Unterbringungsform zu finden (zum Beispiel Wohnungsunterbringung, Flüchtlingsfrauenhaus).

### **1.2 Regelunterbringung in Wohnungen**

#### **1.2.1 Familien**

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit eigenem Wohnraum versorgt werden. Hiervon abweichend ist für eine Orientierungsphase von maximal sechs Monaten die Unterbringung von Familien sowie Alleinerziehenden in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung möglich, soweit dies im Interesse der Betroffenen liegt.

#### **1.2.2 Wohnungsunterbringung nach Ablauf von drei Jahren der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, d. h. nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 31 AsylVfG, in Wohnungen untergebracht werden, wenn mit dem Vollzug der Ausreisepflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist.

Ausnahme:

Die Wohnungsunterbringung ist in der Regel auch nach Ablauf von drei Jahren zu versagen, wenn die betreffende Person

- a) wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben,
- b) über ihre Identität täuscht oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirkt,
- c) erheblich gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstößt.

In vorgenannten Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen, von der Regelversagung abzusehen. Bei Straftaten sollte berücksichtigt werden, ob es sich nur um vereinzelte Verfehlungen handelt und welches Rechtsgut durch die Straftat verletzt wurde.

#### 1.2.3 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Die Inhaber von in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten humanitären Aufenthaltstiteln besitzen überwiegend eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland und sollten in der Regel mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

#### 1.2.4 Wohnraumanmietung

Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. Die Anmietung kann durch die Aufnahmekommune oder durch den Ausländer selbst erfolgen. Bei der Wohnungsanmietung durch den Ausländer soll die Kommune unterstützend mitwirken. Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden.

#### 1.2.5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Runderlasses ist

- a) Familie die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, von denen mindestens eine die Personensorge über ein minderjähriges Kind ausübt,
- b) Wohnung jede baulich abgeschlossene Raumeinheit, unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume, die zum Wohnen und Schlafen geeignet ist, hierzu von einer Person allein oder mehreren Personen gemeinsam eigenverantwortlich und selbstständig genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann.

#### 1.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. August

2009 (MBI.LSA Nr. 29/2009 S.579), geändert durch Runderlass vom 30. September 2009 (MBI.LSA Nr. 34/2009 S.695) maßgeblich.

## **2. Grundsätze und Mindestanforderungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Aufnahmekommunen selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichten und betreiben oder diese auf vertraglicher Grundlage durch Dritte errichten und betreiben lassen. In jedem Fall sind die aufgenommenen Personen nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen unterzubringen. Von den Aufnahmekommunen und den Betreibern soll sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte als auch zu deren sozialem Umfeld ein vertrauensvolles Klima, bestimmt durch gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz, gefördert werden.

### **2.1 Lage von Gemeinschaftsunterkünften**

Um den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil errichtet werden.

Medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens (Behörden, Kindergärten, Vereine, Einkaufsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs etc.) sollten sich in örtlicher Nähe befinden. Soweit die Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar sind, sollte das nähere Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft eine gut ausgebaute Infrastruktur aufweisen, die über regelmäßige Verkehrsanbindungen des ÖPNV mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar ist.

### **2.2 Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld**

Die Einbeziehung der Bewohner in das kommunale Umfeld soll z.B. durch Angebote ehrenamtlichen Engagements gefördert werden. Auf die in den Kommunen etablierten Vereine, kirchlichen Einrichtungen und auf Angebote der Kommunen an die Bevölkerung etc. ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Den Bewohnern soll die aktive Mitarbeit und die Gestaltung ihres Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft, zum Beispiel über die Bildung von Heimbeiräten ermöglicht werden.

### **2.3 Bauliche Voraussetzungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften**

Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind regelmäßig durch die Aufnahmekommune zu überprüfen.

Ein mehrsprachiger Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.

Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern ausgehändigt werden.

### **2.4 Räumlichkeiten, individuelle Belange bei der Unterbringung**

Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 150 Unterbringungsplätze beschränkt



sein. Um auf Entwicklungen der Asylmigration reagieren zu können, ist das Vorhalten einer Reserve von bis zu 50 weiteren Plätzen möglich.

Soweit Familien vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind für diese abgeschlossene Wohneinheiten vorzuhalten. Ist dies auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht möglich, ist zumindest bei der Zimmerzuteilung den Belangen von Familien Rechnung zu tragen. Die Unterbringung mehrerer Familien in einem Raum ist unzulässig.

Alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer sind getrennt unterzubringen.

Die Zimmer müssen abschließbar sein. Jedem Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhandigen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, insbesondere von Behinderten, älteren Menschen und Schwangeren, ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung ist den nationalen, kulturellen und religiösen Eigenheiten Rechnung zu tragen.

Soweit Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, das gegebenenfalls auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten. Gemeinschaftsräume können als Lese-, Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets- und/oder Sportzimmer gestaltet sein.

Nach Möglichkeit sollen Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter etc. vorhanden sein.

Bei der Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft sind im Übrigen die in der **Anlage 1** bestimmten Anforderungen zu beachten.

## 2.5 Sicherheit

Die Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bewachung, Rufbereitschaft) während der Tages- und Nachtzeit gewährleistet sein. Die schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers der Einrichtung sind zu ermöglichen. Hierfür ist ein öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten. Eine mehrsprachige Übersicht der Notrufnummern ist gut sichtbar anzubringen.

## 2.6 Personal

Die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Heimleiter. Daneben sind für die alltäglichen Belange der Bewohner die Sozialarbeiter zuständig. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern verfügen. Der Heimleiter muss über Leitungserfahrung verfügen und sollte eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.

## 3. Soziale Betreuung

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der

Bundesrepublik Deutschland zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Für die inhaltlichen Schwerpunkte der Sozialbetreuung sowie die für die Betreuungstätigkeit notwendige Qualifikation sind die in der **Anlage 2** genannten Grundsätze maßgebend.

#### **4. Monitoring**

Vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte sind im Wege eines Monitorings darauf zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen nach diesen Leitlinien entsprechen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Runderlasses erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen des Monitorings gewonnenen Datenbestandes eine Auswertung zur Umsetzung der Empfehlungen der Leitlinien.

#### **5. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Leitlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser Runderlass tritt am 16. 01. 2013 in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt und  
die Landkreise und kreisfreien Städte

## Anlage 1

### Anforderungen an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

1. Die Gemeinschaftsunterkunft muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. des Bau-, Hygiene- und Brandschutzrechts) sowie den gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und sonstigen Verpflichtungen entsprechen. Die Unterkunft ist in einem Zustand zu halten, der den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht.

2. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 7 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Ausnahmen von mindestens 6 Quadratmetern Wohnfläche sind zulässig. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.

Zur Grundausstattung gehören:

#### 2.1 Pro Person

- a) ein Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Einziehdecke,
- b) ein abschließbarer Kleiderschrank; bei Familienunterbringung zwei entsprechend große Schränke,
- c) eine Lichtquelle (Lampe),
- d) Handtücher und Bettwäsche.

#### 2.2 Pro Zimmer

- a) ein Tisch sowie Stühle entsprechend der Anzahl der Bewohner,
- b) ein Abfalleimer,
- c) Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten,
- d) Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, soweit diese nicht in einer Gemeinschaftsküche (Nr. 4 Buchstabe c) vorhanden sind.

3. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sind gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten. Die Sanitärräume müssen abschließbar sein. Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten:

- a) ein Waschbecken für maximal 8 Personen,
- b) ein Duschplatz für 10 – 12 Personen,
- c) ein Toilettenplatz für 8 weibliche Bewohner,
- d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 15 männliche Bewohner,
- e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.

Bei Duschanlagen ist zwischen den einzelnen Duschplätzen ein Sichtschutz anzubringen.

4. Stehen – anders als zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten - für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen vorzuhalten. Für je 10 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen,
- b) ein Abwasch-/Spültisch,
- c) Kühlraum von ca. 20 Litern pro Person,
- d) ausreichende Anzahl an Geschirrschränken,
- e) ein Esstisch mit entsprechender Anzahl an Stühlen.

Jedem Bewohner ist leihweise eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.

5. In der Gemeinschaftsunterkunft sind folgende Gemeinschaftsräume vorzuhalten:

- a) Waschräume zum Waschen der persönlichen Wäsche der Bewohner (eine Waschmaschine für maximal 20 Bewohner),
- b) Trockenräume oder, wenn nicht verfügbar, ein Trockenautomat (ein Trockenautomat für maximal 20 Bewohner),
- c) ein Kinderspielzimmer bei der Unterbringung von Familien,
- d) ein Krankenzimmer zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner,
- e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher und Radio,
- f) ein Raum für Beratungsgespräche.

6. Die Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Waschräume (für die persönliche Wäsche der Bewohner), sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die den Bewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Wohnungen/Wohnschlafräume sind von den Bewohnern selbst zu reinigen.

Handtücher müssen mindestens wöchentlich, Bettwäsche mindestens monatlich gewechselt werden.

## Anlage 2

### **Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften**

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.

1. Die Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch,
- c) Interkulturelle Kompetenz.

1.2 Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

1.3 Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote

Die Sozialarbeiter sollen regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme soll durch den Heimbetreiber gefördert und ermöglicht werden.

2. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit wird über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten.

2.1 Schwerpunkte der Beratung:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.),
- c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
- d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP),
- e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,

- f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
- g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.
- i) Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines selbstbestimmten Lebens in einer Wohnung im Anschluss an die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft

## 2.2 Personalschlüssel


Der Personalschlüssel soll 1:100 betragen (bis 50 Bewohner eine 0,5- Stelle, 51 bis 100 Bewohner eine Stelle, 101 bis 150 Bewohner 1,5 Stellen usw.). In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung zu stellen.

**Anhang 34: Schleswig-Holstein - Landesaufnahmegesetz - LAufnG**

**Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie  
ausländischen Flüchtlingen**

**(Landesaufnahmegesetz - LAufnG)**

**vom 23. November 1999, GVBl. 1999, 391; zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom  
16.03.2015, GVBl. 2015, 96**

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	LAufnG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	23.11.1999	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 1999, 391
<b>Textnachweis ab:</b>	01.01.2003	<b>Gliede-</b>	240-5
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz	<b>rungs-Nr:</b>	

**Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen  
und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen  
(Landesaufnahmegesetz - LAufnG)  
Vom 23. November 1999**

*Zum 04.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 8 LVO v. 16.03.2015, GVOBl. S. 96)

**§ 1**

**Erstaufnahme, Verteilung und Zuweisung**

(1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständig für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 sowie deren Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte oder in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens verzichten. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen können in das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren einbezogen werden. Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden und weisen sie diesen zu.

(2) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen.

(3) Gegen eine Zuweisungsentscheidung nach Absatz 1 findet kein Vorverfahren statt. Die Klage gegen diese Zuweisungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 2**

**Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes**

(1) Das Bundesvertriebenengesetz wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt.

(2) Zentrale Dienststelle nach § 21 des Bundesvertriebenengesetzes ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.

**§ 3**

**Personenkreis**

(1) Die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,



2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgenommen werden,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und
  - a) eine Aufenthaltserlaubnis oder
  - b) eine Niederlassungserlaubniserhalten,
4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Asylbegehrende im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

#### **§ 4 Kostenregelung**

(1) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entstehenden Kosten trägt das Land. Die für die Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 1 entstehenden Kosten tragen die Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 erstattet das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b und deren mitaufgenommene Angehörige nach § 3 Abs. 2 die entstehenden Sozialhilfearaufwendungen. Die Erstattungspflicht des Landes endet, wenn im Einzelfall nach Ablauf eines Jahres nach der Ankunft in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

#### **§ 5 (gestrichen)**

#### **§ 6 Verordnungsermächtigung**

(1) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung das Aufnahme-, Verteilungs- und Zuweisungsverfahren nach § 1, insbesondere durch die Festlegung eines Verteilungsschlüssels für die Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte, zu regeln.

(2) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß für einzelne Aufgaben bei der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes anstelle der Behörden der Kreise und kreisfreien Städte Landesbehörden zuständig sind.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 sich auch auf andere Ausländerinnen und Ausländer erstreckt, wenn ihre Aufnahme im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesaufnahmegesetz vom 30. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 388), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung zur Bestimmung ausländischer Flüchtlinge nach § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 592) wird aufgehoben.

© juris GmbH

## **Anhang 35: Schleswig-Holstein - Erlass des Innenministeriums**

**Erlass des Innenministeriums zur Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 25.02.2004, aktualisiert mit Schreiben von 24.02.014, Az. IV 218-483.0223.31**



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Sozialämter-  
-Ordnungsämter/Ausländerbehörden-

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 218-483.0223.31  
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe  
stefan.schwabe@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3265  
Telefax: 0431 988-3291

24.02.2014

**Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;  
hier: Aktualisierung des Erstattungserlasses vom 25.02.2004**

Der Anstieg der Asylbewerberzahlen stellt das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreise und kreisfreien Städte vor zunehmende Herausforderungen bei der Unterbringung. In diesem Zusammenhang kommt der Möglichkeit, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende vom Land anerkennen zu lassen, wachsende Bedeutung zu.

In der hiesigen Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen für die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften an einigen Stellen der Präzisierung bzw. der Flexibilisierung bedürfen. Aus diesem Grunde wird Ziffer 3. des Erstattungserlasses vom 25.02.2004 – IV 613 – 483.0223.31 – wie folgt neu gefasst:

**3. Erstattung der Aufwendungen für anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte**

**3.1 Grundsätzliches**

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylsuchenden in Höhe von 70%. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sollen als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende fungieren und die unterzubringenden Personen in die Lage versetzen, sich in dem für sie neuen Lebens- und Kulturbereich zu orientieren und ihr Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung selbständig zu gestalten. Die Dauer des Aufenthaltes in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften soll regelmäßig auf sechs Monate begrenzt sein. Im Hinblick auf die Funktion anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende haben Kreise und kreisfreie Städte, die eine solche Einrichtung betreiben, ein schriftliches Betreuungskonzept für die unterzubringenden Personen zu erstellen.

Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte müssen über mindestens 40 Unterbringungsplätze verfügen. Sie sollen eine Kapazitätsgrenze von 100 Unterbringungsplätzen nicht überschreiten. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sollen grundsätzlich in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte betrieben werden. Mit dem Betrieb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte sowie der Betreuung der dort unterzubringenden Personen können die Kreise und kreisfreien Städte auch Dritte beauftragen. Das Tariffreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 239) ist bei Vergaben an Dritte zu beachten. Bei der Übertragung auf Dritte ist die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz von Betreibern und Beschäftigten abzusichern. Grundsätzliche Aufgaben der sozialen Betreuung sind festzulegen. Darüber hinaus ist ein Weisungsrecht der zuständigen Behörde zu regeln.

Um den unterzubringenden Asylbegehrenden die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte so gelegen sein, dass sie über eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen und den Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten (Migrationssozialberatung, Sprachkurse, u.ä.) gewährleisten.

Jeder in einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Person soll eine Mindestfläche von acht Quadratmetern (sechs Quadratmeter für den persönlichen Gebrauch und zwei Quadratmeter Gemeinschaftsfläche) zur Verfügung stehen. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind zweckmäßig und angemessen auszustatten. Möglichkeiten zur eigenen Verpflegung sollen gegeben sein. Soweit die Platzkapazitäten dies zulassen, soll Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen Rechnung getragen werden. Familien sind möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen. Die Unterbringung allein stehender Frauen und allein stehender Männer hat in getrennten Zimmern zu erfolgen. Sofern Kinder in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, soll bei Bedarf mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden. Schulkindern sollen ausreichend störungsfreie Räumlichkeiten zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung stehen. Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung (Sitzbänke) sind vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen vorhanden sind.

### **3.2 Beantragung der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften**

Eine Anerkennung als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende kann nach schriftlicher Antragstellung unter Beifügung der zur Beurteilung des Projektes relevanten Unterlagen (z.B. Mietvertragsentwurf, Kostenschätzungen für die Ein- und Herrichtung, Bauzeichnungen, Betreuungskonzept) erfolgen. Es ist darzulegen, dass die Gemeinschaftsunterkunft, für welche die Anerkennung beantragt wird, den bau- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Brandschutzes entspricht. Die Anerkennung erfolgt frühestens mit dem Datum des Antrageingangs beim Land.

### **3.3 Gewährung von Zuwendungen für die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte**

Eine Erstattung der Kosten für die Ein- und Herrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft sowie für Renovierungs- und Umbaumaßnahmen erfordert einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung. Das Innenministerium gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und der VV/VV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen als Projektförderung im

Rahmen einer Anteilfinanzierung in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss. Die VV/VV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung können auf der Homepage des Finanzministeriums ([www.schleswig-holstein.de/FM](http://www.schleswig-holstein.de/FM)) unter Haushalt und Finanzen – Haushaltsrecht eingesehen werden. Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen von dieser Regelung (vorzeitiger Maßnahmebeginn) bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich an das Innenministerium zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme beizufügen, in der Notwendigkeit und Angemessenheit des Vorhabens dargestellt werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Angebotsunterlagen (Ausschreibungsergebnisse), Leistungsverzeichnisse oder Kostenschätzungen beizufügen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist. Ein Finanzierungsplan muss bei der Antragstellung vorliegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind. Insbesondere ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die vorgesehene Gesamtzuwendung von Bund und Ländern 1.000.000 Euro übersteigt.

### **3.4 Personalkosten**

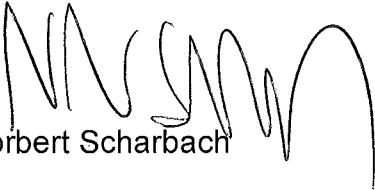
Die anteilige Erstattung von Kosten für das in Gemeinschaftsunterkünften tätige Personal bedarf der vorherigen Anerkennung durch das Land.

### **3.5 Auswirkungen des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)**

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28.12.2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl-H. 2013 S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 € (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung für die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte hat die beantragende Behörde deshalb schriftlich zu erklären, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn zahlt.

### 3.6 Geschäftskostenpauschale

Bei der Betreuung von mehr als zwei Gemeinschaftsunterkünften innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt durch einen Wohlfahrtsverband werden die zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten des Wohlfahrtsverbandes durch Gewährung einer Geschäftskostenpauschale im Rahmen der allgemeinen Erstattungsgrundsätze nach vorhergehender Anerkennung anteilig erstattet.

  
Norbert Scharbach

**Anhang 36: Thüringen - Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG**

**Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und  
anderen ausländischen Flüchtlingen**

**(Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997, GVBl.  
1997, 541; zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 14. 12.  
2012, GVBl. 2012, 468**



ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

## Inhaltsübersicht

**§ 1 Aufnahmepflicht**

**§ 2 Unterbringung**

**§ 3 Verteilung und Zuweisung**

**§ 4 Übertragene Aufgaben**

**§ 5 Unterrichts- und Mitwirkungsrecht**

**§ 6 Benutzungsverhältnis, Gebühren, Nutzungsentgelt und Erstattungspflichten**

**§ 7 Kostenregelung**

**§ 8 Gleichstellungsklausel**

**§ 9 Einschränkung von Grundrechten**

**§ 10 Inkrafttreten**

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

## Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG -)

Vom 16. Dezember 1997

(GVBl. S. 541)

BS Thür 26-5

Zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 14. 12. 2012 (GVBl. S. 468)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 5 Thüringer Euro-Umstellungsg	24. 10. 2001	GVBl. S. 265		
2.	Art. 1 Erstes ÄndG	10. 3. 2005	GVBl. S. 57	§§ 1, 2, 3, 5, 7, 10	
3.	Art. 6 HaushaltsbegleitG 2006/2007	23. 12. 2005	GVBl. S. 446	§§ 1, 10	
4.	Art. 1 2. ÄndG	16. 7. 2008	GVBl. S. 258	§§ 1, 10	
5.	Art. 1 Drittes ÄndG	14. 12. 2012	GVBl. S. 468	§§ 1, 2, 5, 10	mWv 22. 12. 2012

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

## § 1 <sup>[1]</sup> Aufnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, folgende Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:

1. Personen, deren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz gestattet ist,
2. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG stellen,
3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG,
4. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, die nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde, oder einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,
5. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
6. Personen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen und Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
7. Personen, die nach § 15a AufenthG verteilt werden.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Satz 1, auch wenn sie die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

---

<sup>[1]</sup> § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 neu gef., Nr. 6 geänd., Nr. 7 angef. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57); Satz 1 Nr. 3 bis 5 neu gef. mWv 31. 12. 2005 durch G v. 23. 12. 2005 (GVBl. S. 446); Satz 1 Nr. 3 und 4 geänd. mWv 30. 7. 2008 durch G v. 16. 7. 2008 (GVBl. S. 258); Abs. Satz 1 Nr. 3 geänd. mWv 22. 12. 2012 durch G v. 14. 12. 2012 (GVBl. S. 468).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

## § 2 <sup>[1]</sup> Unterbringung

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die in § 1 genannten Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. <sup>2</sup>Sie haben insoweit geeignete Gemeinschaftsunterkünfte in erforderlichem Umfang einzurichten und zu unterhalten. <sup>3</sup>Für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte können sie sich Dritter bedienen.

(2) Das Land kann eigene Gemeinschaftsunterkünfte einrichten; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte können die in § 1 genannten Personen, die mehr als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind oder nach den Feststellungen des Landesverwaltungsamts voraussichtlich länger als zwölf Monate in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde unter Berücksichtigung wichtiger kommunaler Belange und einer ausgewogenen Verteilung auch in Einzelunterkünften vorläufig unterbringen. <sup>2</sup>Eine Einzelunterbringung kommt insbesondere für Familien und Alleinstehende mit Kindern in Betracht. <sup>3</sup>Von einer Einzelunterbringung ist in der Regel abzusehen, wenn

1. das Verhalten des Betroffenen die Besorgnis der Beeinträchtigung von Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründet oder
2. der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten entstehen.

<sup>4</sup>Der Landkreis kann auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die

Einzelunterbringung nach Satz 1 auf diese übertragen. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Das für Ausländer- und Asylrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Ausstattung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte sowie die Grundsätze der Versorgung und sozialen Betreuung der in § 1 genannten Personen zu regeln.

(5) <sup>1</sup>Den mit der Betreuung und Beratung der in § 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen soll im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht werden. <sup>2</sup>Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

---

[<sup>1</sup>] § 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 geänd. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57); Abs. 5 angef. mWv 22. 12. 2012 durch G v. 14. 12. 2012 (GVBl. S. 468).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

### § 3 <sup>[1]</sup> Verteilung und Zuweisung

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, die Verteilung der in § 1 genannten Personen auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Kriterien der Zuweisung in Gemeinschafts- und in Einzelunterkünfte durch Rechtsverordnung zu regeln. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung bestimmt auch den Schlüssel, nach dem die in § 1 genannten Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen sind. <sup>3</sup>Örtlichen Besonderheiten, Unterbringungskapazitäten und Unterbringungsnotständen kann durch Regelungen zur Über- und Unterschreitung der Verteilungsquote Rechnung getragen werden.

(2) Zuständige Behörde für die Erstverteilung der Personen nach § 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Zuweisung in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte ist das Landesverwaltungsamt.

(3) In den Fällen eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes kann das Landesverwaltungsamt im Einzelfall abweichend von den Festlegungen der nach Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung anordnen, daß Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen oder als Angehörige einer Personengruppe im Sinne von § 1 Satz 1 Nr. 3 um Aufnahme und Unterbringung nachsuchen wollen, kurzfristig von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen und untergebracht werden.

---

[<sup>1</sup>] § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgeh., bish. Satz 4 wird Satz 3, Abs. 2 geänd. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

### § 4 Übertragene Aufgaben

Die Landkreise, kreisfreien Städte und im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 4 die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

Verkündungsstand: 04.08.2015  
in Kraft ab: 01.01.2013

TH

### § 5 <sup>[1]</sup> Unterrichts- und Mitwirkungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der in § 1 genannten Personen und die getroffenen Maßnahmen Auskunft verlangen sowie die Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte betreten, um die ordnungsgemäße Unterbringung und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Ausländerbeauftragte beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wirkt in Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Aufnahme und Unterbringung der in § 1 genannten Personen beratend mit.

---

[<sup>1</sup>] § 5 Abs. 2 geänd. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57); Abs. 1 geänd. mWv 22. 12. 2012 durch G v. 14. 12. 2012 (GVBl. S. 468).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Verkündungsstand: 04.08.2015 TH  
in Kraft ab: 01.01.2013

## § 6 <sup>[1]</sup> Benutzungsverhältnis, Gebühren, Nutzungsentgelt und Erstattungspflichten

(1) Die Verhältnisse der Nutzung von Gemeinschafts- und Einzelunterkünften zwischen den nach § 2 zuständigen Unterbringungsbehörden und den untergebrachten Personen nach § 1 sind öffentlich-rechtlich.

(2) <sup>1</sup>Für die entstehenden Kosten der Unterbringung in den Gemeinschafts- und Einzelunterkünften einschließlich der Heizungskosten werden durch die nach § 2 zuständigen Unterbringungsbehörden Gebühren oder Nutzungsentgelte erhoben. <sup>2</sup>Soweit Gebühren erhoben werden, sind von den Betroffenen für die Unterbringung und Heizung Monatspauschalen in Höhe von 150 Euro für den Haushaltsvorstand und je 75 Euro für weitere Familienangehörige zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Schuldner ist die jeweils untergebrachte Person. <sup>2</sup>Ehepaare sowie Eltern und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

(4) Soweit Gebühren erhoben werden, finden die §§ 4, 12 bis 14 und 16 bis 19 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sowie die §§ 222, 227 Abs. 1 und § 261 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

(5) Die Unterbringungsgebühren nach Absatz 2 Satz 2 erhöhen sich für Personen nach § 1 nach einem Aufenthalt in Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften von 18 Monaten um 25 vom Hundert.

---

[<sup>1</sup>] § 6 Abs. 2 Satz 2 geänd. mWv 1. 1. 2002 durch G v. 24. 10. 2001 (GVBl. S. 265).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Verkündungsstand: 04.08.2015 TH  
in Kraft ab: 01.01.2013

## § 7 <sup>[1]</sup> Kostenregelung

(1) Das Land erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden auf Antrag die mit der Aufnahme und Unterbringung der Personen nach § 1 verbundenen notwendigen Kosten nach Maßgabe einer von dem für Ausländer- und Asylrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung, die das Verfahren, die Form, den Erstattungszeitraum und die Höhe der Kostenerstattung regelt.

(2) Die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die Erstattung von Bewachungs- und Sozialbetreuungskosten treffen.

(3) Zuständige Behörde für die Erstattung der Kosten ist das Landesverwaltungsamt.

---

[<sup>1</sup>] § 7 Abs. 1 neu gef. mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57).

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Verkündungsstand: 04.08.2015 TH  
in Kraft ab: 01.01.2013

## § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Verkündungsstand: 04.08.2015 TH  
in Kraft ab: 01.01.2013

## § 9 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

ThürFlüAG Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz Verkündungsstand: 04.08.2015 TH  
in Kraft ab: 01.01.2013

## § 10 <sup>[1]</sup> Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

---

<sup>[1]</sup> § 10 Überschr. neu gef., Satz 2 angef., bish. Wortlaut wird Satz 1 mWv 1. 1. 2005 durch G v. 10. 3. 2005 (GVBl. S. 57); Satz 2 geänd. mWv 31. 12. 2005 durch G v. 23. 12. 2005 (GVBl. S. 446); Satz 2 geänd. mWv 30. 7. 2008 durch G v. 16. 7. 2008 (GVBl. S. 258); Überschr. neu gef., Satz 2 aufgeh. mWv 22. 12. 2012 durch G v. 14. 12. 2012 (GVBl. S. 468).

**Anhang 37: Thüringen - Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und  
Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO**

**Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb  
von Gemeinschaftsunterkünften  
und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und  
Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und  
Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO) vom 20. Mai 2010, GVBl. 2010, 219;  
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.06.2015, GVBl. 2015, 93**

Landesrecht TH

Gesamtes Gesetz

**Amtliche Abkürzung:** ThürGUSVO  
**Ausfertigungsdatum:** 20.05.2010  
**Gültig ab:** 01.07.2010  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**

**Fundstelle:** GVBl. 2010, 219  
**Gliederungs-Nr:** 26-5-3

**Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb  
von Gemeinschaftsunterkünften  
und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und  
Asylsuchenden  
(Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und  
Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO -)  
Vom 20. Mai 2010**

*Zum 03.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Verordnung vom 03.06.2015 (GVBl. S. 93)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 258), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### § 1

#### Grundsätze der Unterbringung

(1) Bei einer Unterbringung von Personen nach § 1 ThürFlüAG in Gemeinschaftsunterkünften sind die besonderen Lebensumstände dieser Personen zu beachten. Die in Anlage 1 genannten Mindestanforderungen sind beim Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft einzuhalten.

(2) Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte möglichst in örtlicher Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens eingerichtet werden.

### § 2

#### Grundsätze der sozialen Betreuung und Beratung

(1) Personen nach § 1 ThürFlüAG ist eine qualifizierte migrationspezifische soziale Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der vorzunehmenden Sozialbetreuung sowie die für eine Betreuungstätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte legen dem Landesverwaltungsamt jährlich bis zum 15. April einen Tätigkeitsbericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgte Sozialbetreuung vor. In diesem Bericht sind insbesondere Name, vereinbarte Wochenarbeitszeit und berufliche Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals, die Anzahl der beratenen und betreuten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der geleisteten Betreuungstätigkeit aufzunehmen.

### § 3

#### Ausnahmen, Übergangsregelung

(1) Das Landesverwaltungsamt kann im Fall eines unerwartet hohen Zugangs von unterzubringenden Personen Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach den Anlagen 1 und 2 zulassen.

(2) Soweit der Einhaltung oder Umsetzung dieser Verordnung vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte diese Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzupassen oder zu kündigen.

#### **§ 4 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Erfurt, den 20. Mai 2010

Der Innenminister

Peter M. Huber

#### **Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 1)

### **Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen des Landes und den Auflagen des Brandschutzes entsprechen. Bei der Unterbringung von Familien sind deren besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Entwicklungschancen der Kinder und der Intimsphäre der Eltern zu berücksichtigen. Es ist unzulässig, mehrere Familien in einem Raum unterzubringen. Für alleinstehende Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume vorgehalten. Zudem ist der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen, wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung (Sitzbänke) sind vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen zur Verfügung stehen.

#### **I. Gemeinschaftseinrichtungen**

##### **1. Gemeinschaftsräume**

25 qm für je etwa 50 Personen mit folgender Ausstattung:

- 25 Stühle mit entsprechender Anzahl an Tischen,
- ein Fernsehgerät und
- ein Radiogerät.



Gemeinschaftsräume können als Hausaufgaben-, Klub-, Fernseh-, Gebets- oder Lesezimmer oder kombiniert für mehrere der vorgenannten Nutzungen gestaltet sein.

## 2. **Gemeinschaftsküchen**

Für je acht Personen:

- ein Herd mit Backmöglichkeit und vier Herdplatten,
- Arbeitsplatten,
- eine Spüle mit fließend warmem und kaltem Wasser,
- Küchenschränke, Ess- und Kochgeschirr, Essbesteck in ausreichender Anzahl, soweit dieses nicht bereits ausgehändigt wurde,
- eine abschließbare Kühlmöglichkeit von etwa 30 Litern pro Person, wenn sie nicht bereits im Wohnbereich zur Verfügung gestellt wird, und
- Spül- und Reinigungsmittel.

## 3. **Waschräume** (für Wäsche)

Für je 15 Personen:

- eine Waschmaschine in angemessener Größe
- Trockenräume in ausreichender Größe mit Wäscheleinen und/oder Trockenautomaten.

Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen ausreichend belüftet sein.

## 4. **Räume zur besonderen Nutzung**

- ein Kinderspielzimmer, ausgestattet mit kindgerechtem Mobiliar, Kinderbüchern und Spielzeug, Steckdosen mit Kindersicherung sowie Schlagschutz, sofern Kinder in der Unterkunft leben,
- ein Raum für soziale Beratung der untergebrachten Personen,

- ein Büro- und Verwaltungsraum mit entsprechender Ausstattung, insbesondere ausreichenden Telefonanschlüssen.

## 5. Sanitärräume

Für je acht Personen:

- eine Dusche oder Badewanne,
- ein WC und
- ein Handwaschbecken mit Seifenspender und Möglichkeit zum Händetrocknen.

Toiletten, Dusch- und Waschräume sind nach Geschlechtern getrennt und abschließbar einzurichten.

## II. Wohn- und Schlafräume

Pro Person:

- mindestens 6 qm Fläche,
- ein Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und Einziehdecken in ausreichender Zahl,
- ein abschließbarer Kleider-/Wäscheschrank (bei Unterbringung von Familien ein oder zwei entsprechend große Schränke),
- eine Kühlmöglichkeit von etwa 30 Litern, soweit sie nicht in einer Gemeinschaftsküche zur Verfügung gestellt wird, und
- Handtücher und Bettwäsche.

Pro Zimmer:

- ein Tisch oder mehrere Tische sowie Stühle entsprechend der Anzahl der Bewohner,
- Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten und
- ein Abfalleimer mit Deckel.

Die Zimmer müssen abschließbar sein. An jeden erwachsenen Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhändigen. Bei Bedarf sind zudem

Schlüssel an minderjährige Bewohner auszuhändigen.

### III. Betrieb

1. Erstellung und Aushang einer Hausordnung, einer Brandschutzordnung und eines Evakuierungsplans mindestens in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Arabisch,
2. Bereitstellen von Feuerlöschern in erforderlicher Anzahl (im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde),
3. Beschilderung der Fluchtwege (im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde),
4. Bereitstellung von Toilettenpapier, Reinigungsmitteln und entsprechenden Reinigungsgeräten, wie beispielsweise Besen und Schrubbern, soweit dies nicht bereits ausgehändigt wurde,
5. Wäschewechsel im 14-tägigen Abstand, im begründeten Fall häufiger,
6. Ausstattung sämtlicher Räume der Gemeinschaftsunterkunft mit angemessener Beleuchtung,
7. ausreichende Beheizung, soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt,
8. Einräumung angemessener Duschkmöglichkeiten,
9. bedarfsgerechte Reinigung der Gemeinschaftsräume, der sanitären Einrichtungen und Flure,
10. bei Einzug Übergabe von vier Handtüchern pro Person (selbstständige Pflege),

11. Erfüllung der von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen zum Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, wie etwa Brandschutzauflagen und hygienerechtliche Auflagen.

## **Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 1)

### **Soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge**

Die soziale Betreuung und Beratung soll die unter den Anwendungsbereich des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes fallenden Personen, unabhängig davon, ob sie in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen leben, in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren und ihr Leben selbstständig zu gestalten.

#### 1. Ziele der sozialen Betreuung und Beratung

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und rücksichtsvollen Umgangs der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft und ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gemeinschaftsunterkunft,
- Vermittlung und Durchsetzung unverzichtbarer kultureller Standards des Zusammenlebens,
- Förderung des gedeihlichen Miteinanders der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft und der einheimischen Nachbarschaft,
- Hilfe bei der Lösung sozialer Konflikte,
- Hilfe beim Zugang zu den Fachdiensten der Wohlfahrtsverbände und zu Beratungen in besonderen Lebenslagen,
- Vermittlung von Basisinformationen zum sozialen Leben in Deutschland,
- Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge,
- Unterstützung bei Behördenkontakten,
- Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene,
- Organisation der Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache,
- Koordination des Engagements ehrenamtlich in der Flüchtlingssozialarbeit tätiger Personen.

#### 2. Fachliche Voraussetzungen des Personals

- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch; Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen sind wünschenswert,
- Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,

- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Herkunftsländern,
- Pädagogische Kenntnisse sowie hohe soziale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität,
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung.

### 3. Berufliche Qualifikation des Personals

- Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit Fachhochschulausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit bei Personen, die für die Flüchtlingssozialarbeit neu eingestellt beziehungsweise neu mit dieser Aufgabe betraut werden,
- Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen oder Teilqualifizierung auf rechtlichem, psychologischem oder pädagogischem Gebiet bei Personal der Landkreise oder kreisfreien Städte, das bereits in der Flüchtlingssozialarbeit tätig ist.

### 4. Inhalt der Betreuung und Beratung

Die Sozialbetreuung soll sich insbesondere erstrecken auf:

- Orientierungshilfe in Fragen des täglichen Lebens und in Fragen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftsunterkunft,
- Information über das deutsche Rechtssystem, jedoch keine Rechtsberatung,
- Hilfestellung und Beratung bei notwendigen Behördengängen oder Arztbesuchen,
- Beratung und Information über bestehende Rückkehr- beziehungsweise Weiterwanderungsprogramme,
- Beratung und Betreuung bei familiären, sozialen und psychischen Problemen sowie Hilfestellung bei personenstandsrechtlichen Angelegenheiten,
- Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung,
- Hilfe bei Schwangerschaft sowie bei Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern,
- Vermittlung von Kontakten zu Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zur einheimischen Bevölkerung,
- Vermittlung an Fachdienste zur Hilfestellung in familiären und sozialen Fragen.

**Anhang 38: Verordnung (EU) Nr. 516/2014  
des europäischen Parlaments und des Rates  
vom 16. April 2014**

**zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der  
Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr.  
573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Entscheidung 2007/435/EG des Rates**

**VERORDNUNG (EU) Nr. 516/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 16. April 2014****zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, soll unter anderem durch eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung verwirklicht werden, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittländern und deren Staatsangehörigen angemessen ist. Am 2. Dezember 2009 hat der Europäische Rat anerkannt, dass mehr Flexibilität und Kohärenz bei den Finanzmitteln in der Union sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der Anwendbarkeit erforderlich ist, damit die Politikentwicklung in den Bereichen Asyl und Migration gefördert wird.
- (2) Als Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit Drittländern sollte mit dieser Verordnung der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet werden.
- (3) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten allgemeinen und spezifischen Ziele erreicht werden können.
- (4) Die Effizienz der Maßnahmen und die Qualität der Mittelverwendung sind Leitprinzipien bei der Durchführung des Fonds. Außerdem sollte der Fonds so wirkungsvoll und nutzerfreundlich wie möglich durchgeführt werden.
- (5) Die neue Zwei-Säulen-Struktur der Finanzierung im Bereich Inneres sollte zur Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der Finanzierung in diesem Bereich beitragen. Bei den verschiedenen Fonds und Programmen sollte auf Synergien, Kohärenz und Komplementarität geachtet werden, auch im Hinblick auf die Zuweisung von Mitteln für gemeinsame Ziele. Allerdings sollte jegliche Überschneidungen zwischen den Finanzierungsinstrumenten vermieden werden.
- (6) Mit dem Fonds sollte ein flexibler Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Finanzmittel im Rahmen ihrer nationalen Programme erhalten können, um entsprechend ihrer besonderen Situation und ihren besonderen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Ziele des Fonds die unter diesen Fonds fallenden Politikbereiche zu unterstützen, für die die finanzielle Unterstützung am wirksamsten und am besten geeignet ist.
- (7) Der Fonds sollte der Solidarität durch finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten Ausdruck verleihen. Er sollte die wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union in jenen Bereichen verbessern, in denen die Union unter anderem durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Drittländern den größten zusätzlichen Nutzen erbringen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 108.

<sup>(2)</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 23.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2014.

- (8) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre nationalen Programme Maßnahmen vorsehen, die den spezifischen Zielen dieser Verordnung entsprechen, und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass die Ziele erreicht werden können. Falls ein Mitgliedstaat ausnahmsweise von den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestprozentsätzen abweichen will, sollte er dies in seinem nationalen Programm ausführlich begründen.
- (9) Um eine einheitliche Asylpolitik von hoher Qualität zu gewährleisten und höhere Standards beim internationalen Schutz anzuwenden, sollte der Fonds zu einem wirksamen Funktionieren des gemeinsamen europäischen Asylsystems beitragen, das Maßnahmen bezüglich Politik, Gesetzgebung und Kapazitätsaufbau umfasst, und dabei mit anderen Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen und Drittländern zusammenarbeitet.
- (10) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten, den Besitzstand der Union im Asylbereich vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen und insbesondere Vertriebenen und Antragstellern auf internationalen Schutz sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, geeignete Aufnahmebedingungen zu gewähren und eine korrekte Feststellung ihres Status im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> zu ermöglichen, gerechte und wirksame Asylverfahren anzuwenden und bewährte Praktiken im Asylbereich zu fördern, sollten unterstützt und intensiviert werden, damit die Rechte der Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, gewahrt werden und die Asylsysteme der Mitgliedstaaten effizient funktionieren können.
- (11) Um den Entscheidungsprozess im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems qualitativ zu verbessern, sollte der Fonds auch gemeinsame Anstrengungen von Mitgliedstaaten zur Ermittlung, Weitergabe und Förderung bewährter Praktiken und zur Schaffung von Strukturen für eine wirksame Zusammenarbeit angemessen unterstützen.
- (12) Der Fonds sollte die Tätigkeiten des mit der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> eingerichteten Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden „EASO“) zur Koordinierung der praktischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Asylfragen, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem besonders stark beansprucht wird, und zur Mitwirkung bei der Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems ergänzen und verstärken. Die Kommission kann die Möglichkeit, die die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> bietet, nutzen und dem EASO spezifische außerplanmäßige Aufgaben übertragen, beispielsweise die Koordinierung der Neuansiedlungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 439/2010.
- (13) Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zum Monitoring und zur Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern.
- (14) Der Fonds sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, den Flüchtlingen und Vertriebenen, die dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zufolge für eine Neuansiedlung in Frage kommen, in ihrem Hoheitsgebiet internationalen Schutz und dauerhafte Lösungen zu bieten, wie beispielsweise die Einschätzung des Neuansiedlungsbedarfs und die Überstellung der betreffenden Personen in ihr Hoheitsgebiet, um ihnen dort eine sichere Rechtsstellung zu gewähren und ihre wirksame Integration zu fördern.
- (15) Aus dem Fonds sollten neue Konzepte für einen sichereren Zugang zu Asylverfahren gefördert werden, die insbesondere auf die wichtigsten Transitländer ausgerichtet sind, wie etwa Schutzprogramme für besondere Gruppen oder bestimmte Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen.
- (16) Entsprechend der Natur des Fonds sollten daraus zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte freiwillige Lastenteilungsmaßnahmen, in deren Rahmen Personen, die internationalen Schutz genießen, und Personen, die internationalen Schutz beantragen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, gefördert werden können.
- (17) Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Gewährleistung einer angemessenen Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes beantragen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Asylpolitik der Union. Um zum frühestmöglichen Zeitpunkt Zugang zu internationalem Schutz und dauerhafte Lösungen zu bieten, auch im Rahmen regionaler Schutzprogramme, sollte der Fonds eine starke Neuansiedlungskomponente umfassen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).



- (18) Um die Integration in die europäischen Gesellschaften zu verbessern und zu verstärken, sollte der Fonds die legale Zuwanderung in die Union entsprechend dem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf der Mitgliedstaaten erleichtern und die Vorbereitung auf den Integrationsprozess bereits im Herkunftsland der zuziehenden Drittstaatsangehörigen in die Wege leiten.
- (19) Der Fonds sollte um der Effizienz und des größtmöglichen zusätzlichen Nutzens willen gezielter zur Unterstützung kohärenter Strategien eingesetzt werden, die gegebenenfalls speziell auf die Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen auf nationaler, lokaler und/oder regionaler Ebene zugeschnitten sind. Diese Strategien sollten vor allem durch lokale oder regionale Behörden oder nichtstaatliche Akteure umgesetzt werden, ohne die nationalen Behörden auszuschließen, insbesondere falls die administrative Struktur eines Mitgliedstaats dies erforderlich macht oder wenn Integrationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat eine gemeinsame Zuständigkeit des Zentralstaates und der dezentralisierten Verwaltungsebene darstellen. Die durchführenden Einrichtungen sollten aus der Bandbreite verfügbarer Maßnahmen jene auswählen, die auf ihre besondere Situation am besten passen.
- (20) Die Mittel des Fonds sollten im Einklang mit den in der gemeinsamen Integrationsagenda genannten gemeinsamen Grundprinzipien der Union für die Integration eingesetzt werden.
- (21) Die Integrationsmaßnahmen sollten sich im Interesse eines umfassenden Integrationskonzepts auch auf Personen erstrecken, die internationalen Schutz genießen, und dabei die Besonderheiten dieser Zielgruppen berücksichtigen. Sind mit Aufnahmemaßnahmen Integrationsmaßnahmen verbunden, so sollte gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, möglich sein.
- (22) Im Interesse einer kohärenten Politik der Union für die Integration von Drittstaatsangehörigen sollten mit dem Fonds nur spezifische Maßnahmen gefördert werden, die die durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen ergänzen. Die für die Umsetzung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deswegen verpflichtet werden, Mechanismen für die Kooperation und Koordinierung mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds betraut wurden, einzurichten.
- (23) Aus praktischen Gründen können einige Maßnahmen eine Gruppe von Menschen betreffen, für die besser eine gemeinsame Lösung gefunden wird, ohne zwischen ihren einzelnen Mitgliedern zu unterscheiden. Daher sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren nationalen Programmen vorzusehen, dass sich Integrationsmaßnahmen auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können, sofern dies für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist. Unter „nächsten Verwandten“ wären die Ehegatten, Partner sowie alle direkten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie, die sonst vom Fonds nicht erfasst würden, zu verstehen.
- (24) Der Fonds sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen Migration unterstützen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, zur Durchführung, zum Monitoring und zur generellen Evaluierung aller Zuwanderungs- und Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige einschließlich der Rechtsinstrumente der Union stärken. Ferner sollte er den Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen sowie mit anderen Mitgliedstaaten fördern.
- (25) Die Union sollte das Instrument der Mobilitätspartnerschaft als wichtigsten strategischen, umfassenden und langfristigen Kooperationsrahmen mit Drittländern für die Migrationssteuerung weiter und umfassender nutzen. Der Fonds sollte ferner Maßnahmen im Rahmen der Mobilitätspartnerschaften unterstützen, die entweder in der Union oder in Drittländern durchgeführt werden und in erster Linie auf den Bedarf und die Prioritäten der Union abgestellt sind, insbesondere um eine kontinuierliche Finanzierung einer Maßnahme sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern zu gewährleisten.
- (26) Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Managements der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in all seinen Aspekten mit dem Ziel einer steten, gerechten und wirksamen Umsetzung der gemeinsamen Rückkehrnormen, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> festgelegt wurden, sollten weiter unterstützt und gefördert werden. Der Fonds sollte die Ausarbeitung von Rückkehrstrategien auf nationaler Ebene im Rahmen des Ansatzes eines integrierten Rückkehrmanagements sowie Maßnahmen zu ihrer wirksamen Umsetzung in Drittländern fördern.
- (27) Zur freiwilligen Rückkehr von Personen, einschließlich Personen, die zurückgeführt werden wollen, obwohl sie nicht zum Verlassen des Hoheitsgebiets verpflichtet sind, sollten Anreize für die betreffenden Rückkehrer, zum Beispiel eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe, vorgesehen werden. Diese Form der freiwilligen Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt. Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, der freiwilligen Rückkehr den Vorzug zu geben.

(1) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (28) Politisch gesehen sind jedoch die freiwillige und die erzwungene Rückkehr miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig, und die Mitgliedstaaten sollten daher im Rahmen ihres Rückkehrmanagements dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Abschiebungen sind erforderlich, um die Integrität der Einwanderungs- und Asylpolitik der Union sowie der Einwanderungs- und Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Abschiebung ist also eine grundlegende Bedingung dafür, dass diese Politik nicht unterminiert und dass der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschafft wird, was wiederum eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt. Aus dem Fonds sollten daher auch gegebenenfalls Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung von Abschiebungen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden.
- (29) Wesentlich ist, dass der Fonds spezifische Maßnahmen zugunsten von Rückkehrern im Rückkehrland fördert, um für ihre tatsächliche Rückkehr in ihre Herkunftsstadt oder -region unter guten Bedingungen zu sorgen und ihre dauerhafte Reintegration in ihre Gemeinschaft zu erleichtern.
- (30) Die Rückübernahmeabkommen der Union sind ein wichtiger Bestandteil ihrer Rückkehrstrategie und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittländern sollte gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene greifen.
- (31) Der Fonds sollte die Tätigkeiten der durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates<sup>(1)</sup> errichteten Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergänzen und verstärken, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen die erforderliche Unterstützung zu leisten sowie die besten Vorgehensweisen für die Beschaffung von Reisedokumenten und die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu ermitteln sowie den Mitgliedstaaten in Situationen, in denen sie verstärkte technische und operative Hilfe an den Außengrenzen benötigen, beizustehen, wobei dies auch bei humanitären Notfällen und Seenotrettungsaktionen der Fall sein kann.
- (32) Der Fonds sollte nicht nur, wie in dieser Verordnung vorgesehen, die Rückkehr von Personen unterstützen, sondern auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung oder der Umgehung geltender Zuwanderungsvorschriften unterstützen und auf diese Weise die Integrität der Zuwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleisten.
- (33) Bei der Handhabung des Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, verankerten Grundrechte uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte der auf den Menschenrechten basierende Ansatz für den Schutz von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden berücksichtigt und vor allem sichergestellt werden, dass der speziellen Situation von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Frauen, unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und eine auf sie zugeschnittene Lösung gefunden wird.
- (34) Die Begriffe „schutzbedürftige Personen“ und „Familienangehörige“ werden in den verschiedenen Rechtsakten, die für diese Verordnung von Belang sind, unterschiedlich definiert. Sie sollten daher jeweils im Sinne des Rechtsakts verstanden werden, der für den Kontext, in dem sie gerade verwandt werden, relevant ist. Was die Neuansiedlung anbelangt, so sollten sich die Mitgliedstaaten, die Neuansiedlungen vornehmen, in Bezug auf die Auslegung des Begriffs „Familienangehörige“ in ihrer Neuansiedlungspraxis und bei der konkreten Neuansiedlung eng mit dem UNHCR abstimmen.
- (35) Aus diesem Fonds geförderte Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten in Synergie und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden, erlassen werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die unmittelbar der Entwicklung dienen; gegebenenfalls sollte die durch die Außenhilfeeinstrumente der Union geleistete finanzielle Unterstützung ergänzt werden. Der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, wie er unter Nummer 35 des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik niedergelegt ist, sollte respektiert werden. Auch sollten bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen Kohärenz und gegebenenfalls Komplementarität mit der humanitären Politik der Union gewährleistet und die humanitären Grundsätze, wie sie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegt sind, beachtet werden.
- (36) Ein Großteil der Fondsmittel sollte anhand objektiver Kriterien entsprechend der Verantwortung, die jeder Mitgliedstaat bei der Steuerung der Migrationsströme trägt, zugewiesen werden. Dazu sollten die neuesten von

(1) Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Eurostat und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> gesammelten statistischen Daten über die Migrationsströme herangezogen werden, wie beispielsweise die Zahl der Erstanträge auf Asyl, die Zahl der positiven Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft oder die Gewährung subsidiären Schutzes, die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge, die Zahl der Drittstaatsangehörigen mit legalem Wohnsitz, die Zahl der Drittstaatsangehörigen mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel, die Zahl der von nationalen Behörden getroffenen Rückführungsentscheidungen und die Zahl der Rückkehrer.

- (37) In dieser Verordnung ist die Zuweisung von Grundbeträgen an die Mitgliedstaaten geregelt. Der Grundbetrag setzt sich aus einem Mindestbetrag und einem Betrag zusammen, der auf Grundlage der den einzelnen Mitgliedstaaten 2011, 2012 und 2013 aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, eingerichtet durch die Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, eingerichtet durch die Entscheidung 2007/435/EG des Rates<sup>(3)</sup> und dem Europäischen Rückkehrfonds, eingerichtet durch die Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup>, zugewiesenen Durchschnittsbeträge errechnet wurde. Die Berechnung wurde gemäß den Verteilungskriterien nach der Entscheidung Nr. 573/2007/EG, der Entscheidung 2007/435/EG und der Entscheidung Nr. 575/2007/EG zur Einrichtung der jeweiligen Fonds vorgenommen. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013, wonach Inselgesellschaften, die mit unverhältnismäßig starken Migrationsproblemen konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, sollten die Mindestbeträge für Zypern und Malta aufgehoben werden.
- (38) Obgleich es angemessen ist, jedem Mitgliedstaat einen Betrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten zuzuweisen, sollte ein Teil der Fondsmittel auch für die Durchführung spezifischer Maßnahmen, die eine Kooperation von Mitgliedstaaten voraussetzen und für die Union von erheblichem Zusatznutzen sind, und für die Durchführung eines Neuansiedlungsprogramms der Union sowie für Maßnahmen, in deren Rahmen Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, vergeben werden.
- (39) Zu diesem Zwecke sollten in der Verordnung die spezifischen Maßnahmen aufgelistet werden, die aus Mitteln des Fonds gefördert werden können. Mitgliedstaaten, die sich zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichten, sollten zusätzliche Mittel erhalten.
- (40) Im Lichte der schrittweisen Einrichtung eines Neuansiedlungsprogramms der Union sollte aus dem Fonds gezielte Unterstützung in Form finanzieller Anreize (Pauschalbeträge) für jede neu angesiedelte Person gewährt werden. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit dem EASO und entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten die wirksame Umsetzung der Neuansiedlungsmaßnahmen, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, überwachen.
- (41) Um die Neuansiedlungsbemühungen der Union zum Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen, wirksamer zu gestalten und die strategische Wirkung der Neuansiedlung durch die gezieltere Berücksichtigung von Personen, für die eine Neuansiedlung am dringendsten nötig ist, zu maximieren, sollten auf Unionsebene gemeinsame Prioritäten für die Neuansiedlung festgelegt werden. Diese gemeinsamen Prioritäten sollten nur in eindeutig begründeten Fällen oder auf Empfehlung des UNHCR hin auf Grundlage der in dieser Verordnung genannten allgemeinen Kategorien geändert werden.
- (42) Einige Kategorien von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sollten wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit immer zu den gemeinsamen Prioritäten der Union für die Neuansiedlung gehören.

(1) Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23).

(2) Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

(3) Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

(4) Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

- (43) Unter Berücksichtigung des Neuansiedlungsbedarfs nach Maßgabe der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union müssen auch zusätzliche finanzielle Anreize für die Neuansiedlung von Personen aus bestimmten geographischen Regionen oder mit bestimmten Staatsangehörigkeiten sowie für bestimmte Kategorien neu anzusiedelnder Personen geboten werden, bei denen die Neuansiedlung als probatestes Mittel zur Deckung ihrer speziellen Bedürfnisse angesehen wird.
- (44) Im Sinne einer größeren Solidarität und einer besseren Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten — insbesondere gegenüber den von den Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten — sollte ein ähnlicher auf finanzielle Anreize gegründeter Mechanismus auch für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat eingerichtet werden. Solch ein Mechanismus sollte Mitgliedstaaten mit einem absolut oder proportional höheren Aufkommen an Asylsuchenden und Personen, die internationalen Schutz genießen, entlasten.
- (45) Die Unterstützung aus diesem Fonds wird besser wirken und größeren Zusatznutzen entfalten, wenn für die Programme, die die einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der eigenen Lage und Bedürfnisse erstellen, in dieser Verordnung eine begrenzte Zahl von verbindlichen Zielen vorgegeben wird.
- (46) Für eine verstärkte Solidarität ist es auch wichtig, dass der Fonds in Notlagen bei einem hohen Migrationsdruck in Mitgliedstaaten oder Drittländern oder im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates <sup>(1)</sup>, zusätzliche Unterstützung in Form von Soforthilfe leistet, die gegebenenfalls mit der von der Kommission verwalteten humanitären Hilfe abgestimmt werden und mit ihr zusammenwirken sollte. Die Soforthilfe sollte auch die Unterstützung von außerplanmäßigen humanitären Aufnahmeprogrammen umfassen, mit denen im Fall einer akuten humanitären Krise in einem Drittland ein befristeter Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermöglicht werden soll. Allerdings sollte das Neuansiedlungsprogramm der Union, das von Anfang an ausdrücklich dazu dient, Personen, die internationalen Schutz benötigen und die aus Drittländern in die Union überstellt wurden, eine dauerhafte Lösung zu bieten, von diesen anderen humanitären Aufnahmeprogrammen nicht berührt oder beeinträchtigt werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sein, für Personen, denen sie im Rahmen solcher anderen humanitären Aufnahmeprogramme befristet gestatten, sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, zusätzliche Pauschalbeträge zu erhalten.
- (47) Diese Verordnung sollte finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks, das mit der Entscheidung 2008/381/EG des Rates <sup>(2)</sup> ins Leben gerufen wurde, bereitstellen, und zwar entsprechend den Zielen und Aufgaben dieses Netzwerkes.
- (48) Die Entscheidung 2008/381/EG sollte daher geändert werden, um die Verfahren anzupassen und eine angemessene und rasche finanzielle Unterstützung der in jener Entscheidung genannten nationalen Kontaktstellen zu erleichtern.
- (49) In Anbetracht des Zwecks der finanziellen Anreize, die den Mitgliedstaaten für Neuansiedlungsmaßnahmen und/oder die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat in Form von Pauschalbeträgen zur Verfügung gestellt werden, und ihrer geringen Höhe gemessen an den tatsächlichen Kosten sollten in dieser Verordnung einige Ausnahmen von den Regeln über die Förderfähigkeit von Ausgaben vorgesehen werden.
- (50) Zur Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Pauschalbeträge für Neuansiedlungsmaßnahmen und die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, und über die Definition spezifischer Maßnahmen und über die Festlegung der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (51) Die Kommission sollte bei der Anwendung der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten, Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.
- (52) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> ausgeübt werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (53) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Nutzen bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der EU bei der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt; die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung sollte insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazität in diesen Bereichen beitragen.
- (54) Es besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Unionsfinanzierung durch die Mobilisierung, das Poolen und die Entfaltung einer Hebelwirkung zur Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln für Infrastrukturen und große Vorhaben von europäischem Interesse zu optimieren.
- (55) Die Kommission sollte die Durchführung des Fonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> anhand von gemeinsamen Indikatoren für die Evaluierung der Ergebnisse und der Wirkung überwachen. Diese Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestbasis für die Evaluierung des Umfangs, in dem die Programmziele verwirklicht wurden, bilden.
- (56) Um die Leistungen des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren in Bezug auf seine jeweiligen spezifischen Ziele festgelegt werden. Die optionale oder zwingend erforderliche Durchführung der damit zusammenhängenden Maßnahmen gemäß dieser Verordnung sollte durch die gemeinsamen Indikatoren nicht berührt werden.
- (57) Was seine Verwaltung und Handhabung anbelangt, so sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rahmens sein, der durch diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> gebildet wird. Für die Zwecke dieses Fonds sollte die Partnerschaft im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auch einschlägige internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Sozialpartner einschließen. Jeder Mitgliedstaat sollte eigenverantwortlich festlegen, wie sich die Partnerschaft zusammensetzt und wie sie konkret umgesetzt wird.
- (58) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich ein Beitrag zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (59) Der Fonds sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV der Gleichstellung von Männern und Frauen und den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung Rechnung tragen.
- (60) Die Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG sollten vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen dieser Verordnung aufgehoben werden.
- (61) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (62) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (63) Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates <sup>(3)</sup> anzugleichen. Daher sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten —

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (siehe Seite 112 dieses Amtsblatts).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (siehe Seite 93 dieses Amtsblatts).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „Fonds“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eingerichtet.
- (2) In dieser Verordnung werden festgelegt:
- a) die Ziele der finanziellen Unterstützung und die förderfähigen Maßnahmen,
  - b) der allgemeine Rahmen für die Durchführung förderfähiger Maßnahmen,
  - c) die bereitgestellten finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung,
  - d) die Grundsätze und Verfahren zur Festlegung der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union und
  - e) die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks.
- (3) Diese Verordnung sieht vor, dass unbeschadet des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 Anwendung finden.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Neuansiedlung“ den Prozess, bei dem Drittstaatsangehörige auf ein Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) hin, das aufgrund ihres Bedürfnisses an internationalem Schutz ergangen ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen
  - i) als „Flüchtling“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/95/EU,
  - ii) mit „subsidiärem Schutzstatus“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU oder
  - iii) mit jedem anderen Status, der nach dem nationalen und dem Unionsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie unter den Ziffern i und ii genannten;
- b) „andere humanitäre Aufnahmeprogramme“ einen Ad-hoc-Prozess, durch den ein Mitgliedstaat für einen befristeten Zeitraum einer Anzahl von Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet gestattet, um sie vor akuten humanitären Krisen infolge von Ereignissen wie politischen Entwicklungen oder Konflikten zu schützen;
- c) „internationaler Schutz“ den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- d) „Rückkehr“ die Rückreise von Drittstaatsangehörigen — in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung — wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert;
- e) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist. Der Begriff des Drittstaatsangehörigen ist so auszulegen, dass er auch Staatenlose und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit einschließt;
- f) „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung, d. h. die tatsächliche Verbringung aus dem Mitgliedstaat — wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert;
- g) „freiwillige Ausreise“ die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist — wie in Artikel 3 der Richtlinie 2008/115/EG definiert;

- h) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder der üblichen Praxis des betroffenen Mitgliedstaats als sorgepflichtig geltenden Erwachsenen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eintrifft oder eingetroffen ist, solange er nicht in die tatsächliche Obhut eines Sorgepflichtigen übernommen wurde; dazu zählen auch Minderjährige, die nach dem Eintreffen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
- i) „schutzbedürftige Person“ jeden Drittstaatsangehörigen, der die Definition nach dem einschlägigen Unionsrecht für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich erfüllt;
- j) „Familienangehöriger“ jeden Drittstaatsangehörigen, der die Definition nach dem einschlägigen Unionsrecht für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich erfüllt;
- k) „Notlage“ eine Lage, die entsteht durch
  - i) starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines massiven und übermäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie die Asylsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden,
  - ii) die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG oder
  - iii) starken Migrationsdruck in Drittländern, in denen Flüchtlinge wegen Ereignissen, wie beispielsweise politischer Entwicklungen oder Konflikte, gestrandet sind.

### Artikel 3

#### Ziele

- (1) Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten, wobei die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden.
  - (2) Im Rahmen seines allgemeinen Ziels trägt der Fonds dazu bei, folgende gemeinsame spezifische Ziele zu verwirklichen:
    - a) Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension;
    - b) Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten erhalten bleiben, und Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger;
    - c) Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern;
    - d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit.
- Die Verwirklichung der spezifischen Ziele dieses Fonds wird gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 anhand der in Anhang IV dieser Verordnung wiedergegebenen gemeinsamen Indikatoren und anhand der spezifischen Programmindikatoren im Rahmen der nationalen Programme evaluiert.
- (3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele müssen mit den Maßnahmen, die durch die externen Finanzierungsinstrumente der Union gefördert werden, und mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union voll und ganz im Einklang stehen.
  - (4) Bei der Verwirklichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind die Ziele und Grundsätze der Politik der Union im humanitären Bereich zu achten. Die Kohärenz mit den Maßnahmen, die über externe Finanzierungsinstrumente der Union finanziert werden, wird gemäß Artikel 24 sichergestellt.

*Artikel 4***Partnerschaft**

Für die Zwecke dieses Fonds schließt die Partnerschaft nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 einschlägige internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner mit ein.

## KAPITEL II

**GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM***Artikel 5***Aufnahme- und Asylsysteme**

(1) Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme nach Artikel 19 dieser Verordnung werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen konzentrieren:

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- b) Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes nach Buchstabe a beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben;
- c) Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen;
- d) Personen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt oder aus einem Mitgliedstaat überstellt werden oder wurden.

In Bezug auf die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren werden dabei aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die sich auf die Personenkategorien nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes konzentrieren:

- a) materielle Hilfe, einschließlich Hilfe an der Grenze, Bildung, Ausbildung, Unterstützungsleistungen, gesundheitliche und psychologische Betreuung;
- b) Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Dolmetschen, Bildung, Ausbildung, einschließlich Sprachausbildung, und andere Initiativen, die dem Status des Betroffenen entsprechen;
- c) Einrichtung und Verbesserung von Verwaltungsstrukturen, Systemen und Schulungen für die Mitarbeiter und die zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden, um Asylsuchenden einen effektiven und einfachen Zugang zu Asylverfahren zu gewährleisten und effiziente Asylverfahren von hoher Qualität sicherzustellen und erforderlichenfalls insbesondere Weiterentwicklungen des Besitzstands der Union zu fördern;
- d) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens, einschließlich zu Aspekten wie Rückkehrverfahren;
- e) Rechtsbeistand und -vertretung;
- f) Ermittlung schutzbedürftiger Gruppen und spezielle Unterstützung schutzbedürftiger Personen, insbesondere im Einklang mit den Buchstaben a bis e;
- g) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung alternativer Maßnahmen zur Ingewahrsamnahme.

Wenn dies als angemessen erachtet und in den nationalen Programmen eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, können aus dem Fonds auch integrationsbezogene Maßnahmen wie die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 in Bezug auf die Aufnahme der Personen in Unterabsatz 1 dieses Absatzes gefördert werden.



(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 werden hinsichtlich der Unterbringungsinfrastruktur und der Aufnahmesysteme insbesondere folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- a) Verbesserung und Erhaltung der bestehenden Unterbringungsinfrastrukturen und -dienste;
- b) Ausbau und Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und -systeme;
- c) Information der ortsansässigen Bevölkerung;
- d) Schulung des Personals der Behörden, einschließlich der lokalen Behörden, die mit den in Absatz 1 genannten Personen bei deren Aufnahme in Kontakt kommen;
- e) Aufbau, Betrieb und Ausbau neuer Unterbringungsinfrastrukturen und -dienste und Verwaltungsstrukturen und -systeme, insbesondere um erforderlichenfalls dem strukturellen Bedarf der Mitgliedstaaten gerecht zu werden.

(3) Im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 werden aus dem Fonds auch ähnliche Maßnahmen wie in Absatz 1 dieses Artikels genannt gefördert, sofern sich diese Maßnahmen auf Personen beziehen, die sich vorübergehend an einem der folgenden Orte aufhalten:

- in Zentren für den Transit und die Erfassung von Flüchtlingen, insbesondere um Neuansiedlungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR zu fördern, oder
- im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen anderer humanitärer Aufnahmeprogramme.

#### Artikel 6

##### **Kapazität der Mitgliedstaaten zu Gestaltung, Monitoring und Evaluierung ihrer Asylpolitik und -verfahren**

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung und angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden hinsichtlich des Ausbaus der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Monitoring und Evaluierung ihrer Asylpolitik und -verfahren insbesondere folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten — auch in Bezug auf den in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> niedergelegten Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung — zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung qualitativer und quantitativer statistischer Daten über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten, Neuansiedlungsmaßnahmen und die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen über die Herkunftsländer;
- c) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Asylpolitik, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen und anderen einschlägigen Interessenträgern, und zur Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking beitragen.

#### Artikel 7

##### **Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstige Ad-hoc-Aufnahme aus humanitären Gründen**

(1) Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d dieser Verordnung und angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden insbesondere folgende Maßnahmen in Bezug auf die Neuansiedlung von Drittstaatsangehörigen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt werden oder wurden, und andere humanitäre Aufnahmeprogramme aus dem Fonds gefördert:

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

- a) die Einführung und der Ausbau nationaler Neuansiedlungsprogramme und -strategien und anderer humanitärer Aufnahmeprogramme, einschließlich der Bedarfsanalyse, der Verbesserung der Indikatoren und der Evaluierung;
- b) die Einrichtung geeigneter Infrastrukturen und Dienste, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Neuansiedlungsmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf andere humanitäre Aufnahmeprogramme, einschließlich sprachlicher Unterstützung, gewährleistet werden soll;
- c) die Einführung von Strukturen, Systemen und Schulungen von Mitarbeitern, um in Drittländern und/oder anderen Mitgliedstaaten Befragungen durchzuführen, sowie die Vornahme von Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen;
- d) die Beurteilung von potenziellen Neuansiedlungsfällen und/oder Fällen einer anderen Aufnahme aus humanitären Gründen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise durch Dienstreisen in die betreffenden Drittländer, Durchführung von Befragungen und Vornahme von Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen;
- e) Gesundheitscheck und medizinische Behandlung vor der Ausreise, Bereitstellung von materieller Hilfe vor der Ausreise, Bereitstellung von Informationen und Integrationsmaßnahmen und Reisevorkehrungen vor der Ausreise, einschließlich der Bereitstellung einer medizinischen Begleitung;
- f) Information und Unterstützung bei der Ankunft oder kurz danach, einschließlich der Bereitstellung eines Dolmetschers;
- g) Maßnahmen zum Zwecke der Familienzusammenführung für Personen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt werden;
- h) der Ausbau von migrations- und asylrelevanten Infrastrukturen und Diensten in den Ländern, in denen regionale Schutzprogramme durchgeführt werden sollen;
- i) Schaffung von Bedingungen, die der langfristigen Integration, Autonomie und Selbstversorgung neu angesiedelter Flüchtlinge zuträglich sind.

(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung und angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden in Bezug auf die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, aus dem Fonds ähnliche Maßnahmen wie die in Absatz 1 dieses Artikels genannten gefördert, sofern sie in Anbetracht der politischen Entwicklungen innerhalb des Durchführungszeitraums des Fonds als angebracht erachtet werden oder dies im nationalen Programm eines Mitgliedstaats vorgesehen ist. Diese Überstellung erfolgt mit ihrer Einwilligung aus dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat oder für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, in einen anderen beteiligten Mitgliedstaat, wo ihnen ein gleichwertiger Schutz gewährt oder ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird.

### KAPITEL III

#### INTEGRATION VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN UND LEGALE MIGRATION

##### Artikel 8

##### **Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisevorbereitung**

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung, auf angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden aus dem Fonds Maßnahmen in einem Drittland gefördert, die sich auf Drittstaatsangehörige konzentrieren, die den spezifischen Maßnahmen vor der Ausreise entsprechen und/oder die Bedingungen erfüllen, die nach nationalem Recht und gegebenenfalls im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegt sind, einschließlich von Maßnahmen in Bezug auf die Fähigkeit zur Integration in die Gesellschaft eines Mitgliedstaats. Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Informationspakete und Sensibilisierungskampagnen sowie Kampagnen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, auch mittels benutzerfreundlicher Kommunikations- und Informationstechnologie und Webseiten;
- b) die Bewertung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowie Verbesserung der Transparenz und Vereinbarkeit von Fähigkeiten und Qualifikationen in einem Drittland mit denen eines Mitgliedstaats;
- c) Ausbildung zur Erhöhung der Vermittelbarkeit in einem Mitgliedstaat;

- d) umfassende Kurse in Staatsbürgerkunde und Sprachunterricht;
- e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG des Rates <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 9

##### **Integrationsmaßnahmen**

(1) Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die unter Berücksichtigung der Integrationsbedürfnisse Drittstaatsangehöriger auf lokaler und/oder regionaler Ebene im Rahmen kohärenter Integrationsstrategien stattfinden. Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet sind, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten oder gegebenenfalls im Begriff sind, einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat zu erlangen:

- a) Entwicklung und Weiterentwicklung derartiger Integrationsstrategien gegebenenfalls mit Beteiligung der lokalen oder regionalen Akteure, einschließlich Bedarfsanalyse, Verbesserung von Integrationsindikatoren sowie Evaluierung, einschließlich partizipative Bewertungen, um bewährte Verfahren zu ermitteln;
- b) Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Unterbringung, Mittel zum Lebensunterhalt, administrative und rechtliche Orientierungshilfen, medizinische, psychologische und soziale Betreuung, Kinderbetreuung und Familienzusammenführung;
- c) Maßnahmen zur Heranführung von Drittstaatsangehörigen an die Aufnahmegesellschaft und zur Erleichterung der Anpassung an diese, zur Aufklärung von Drittstaatsangehörigen über ihre Rechte und Pflichten, zu deren Einbindung in das bürgerliche und kulturelle Leben und zur Vermittlung der in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankerten Werte;
- d) Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, auch Sprachschulung und vorbereitende Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt;
- e) Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Fähigkeit von Drittstaatsangehörigen, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen;
- f) Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Kontakte und des konstruktiven Dialogs zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegesellschaft und zur Förderung der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft auch über die Medien;
- g) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen im Umgang mit öffentlichen und privaten Dienstleistern, einschließlich Anpassung dieser Dienstleister an den Umgang mit Drittstaatsangehörigen;
- h) Kapazitätsaufbau bei den Empfängern gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 514/2014, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen sowie Vernetzung.

(2) Bei den Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind in allen Fällen, in denen dies erforderlich ist, die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Kategorien von Drittstaatsangehörigen einschließlich der unter internationalem Schutz stehenden Personen, neu angesiedelter oder überstellter Personen und insbesondere schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.

(3) In den nationalen Programmen kann vorgesehen werden, dass direkte Verwandte von Personen, die der in Absatz 1 genannten Zielgruppe angehören, in die Maßnahmen nach jenem Absatz aufgenommen werden, sofern dies für die effektive Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Zwecke der Planung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels schließt die Partnerschaft im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auch die von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds benannten Behörden ein.

#### Artikel 10

##### **Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau**

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten konzentrieren:

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

- a) Ausarbeitung von Strategien zur Förderung der legalen Migration, wobei flexible Zulassungsverfahren leichter eingerichtet und angewandt werden sollen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsverwaltungen und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Migrationsrechts der Union, Konsultationsverfahren mit Beteiligten, Beratung durch Sachverständige, Informationsaustausch über den Umgang mit zielspezifischen Nationalitäten oder Kategorien von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf den Bedarf des Arbeitsmarkts;
- c) Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Einwanderungsstrategien, -politik und -maßnahmen über verschiedene Ebenen und Bereiche der Verwaltung hinweg zu entwickeln, durchzuführen, Monitoring durchzuführen und zu evaluieren, insbesondere Stärkung ihrer Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von detaillierten und systematischen Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und -ströme und Aufenthaltstitel sowie Entwicklung von Monitoring-Instrumenten, Evaluierungskonzepten, Indikatoren und Vorgaben zur Messung des Erfolgs der Strategien;
- d) Schulung der Empfänger gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und des Personals, das öffentliche und private Dienstleistungen erbringt, einschließlich von Bildungseinrichtungen, Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen, der Zusammenarbeit, der Vernetzung und der interkulturellen Kapazitäten sowie Verbesserung der Qualität der geleisteten Dienste;
- e) Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen für das Integrations- und Diversitätsmanagement, insbesondere durch die Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter, durch die Beamte aus den verschiedenen Ebenen der nationalen Verwaltungen rasch Informationen über andernorts gesammelte Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen erhalten können und nach Möglichkeit Ressourcen zwischen den jeweiligen Behörden sowie zwischen Regierungs- und Nichtregierungsstellen gebündelt werden, um Drittstaatsangehörigen unter anderem durch jeweils eine einzige Anlaufstelle (d.h. Zentren zur koordinierten Integrationsförderung) auf wirksamere Weise Dienstleistungen zu erbringen;
- f) Beitrag zu einem dynamischen Interaktionsprozess für Integrationsstrategien auf lokaler und regionaler Ebene, durch den Aufbau von Plattformen zur Konsultation von Drittstaatsangehörigen, den Austausch von Informationen unter den Beteiligten und Plattformen für den interkulturellen und interreligiösen Dialog zwischen Gemeinschaften von Drittstaatsangehörigen und/oder zwischen diesen und der Aufnahmegesellschaft und/oder zwischen ihnen und staatlichen Entscheidungsträgern;
- g) Maßnahmen zur Förderung und Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf dem Austausch von Informationen, bewährten Vorgehensweisen und Strategien und der Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen liegt, auch im Hinblick auf die Wahrung der Integrität der Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten.

#### KAPITEL IV

#### RÜCKKEHR

##### Artikel 11

#### Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden hinsichtlich der Begleitung von Rückkehrverfahren Maßnahmen aus dem Fonds gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Drittstaatsangehörigen konzentrieren:

- a) Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;
- b) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- c) Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die sich auf die in Unterabsatz 1 genannten Personenkategorien konzentrieren:

- a) Einführung, Weiterentwicklung und Verbesserung alternativer Maßnahmen zur Ingewahrsamnahme;
- b) sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und Bereitstellung von Informationen oder Beratung;
- c) Rechtsbeistand und sprachliche Unterstützung;
- d) spezielle Unterstützung von schutzbedürftigen Personen;
- e) Einrichtung und Verbesserung unabhängiger und wirksamer Systeme für das Monitoring von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG;
- f) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Infrastrukturen für die Unterbringung, Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie der diesbezüglichen Dienste und Bedingungen;
- g) Errichtung von Verwaltungsstrukturen und -systemen einschließlich IT-Instrumenten;
- h) Schulung des Personals zur Gewährleistung reibungsloser und wirksamer Rückkehrverfahren einschließlich deren Handhabung und Durchführung.

#### Artikel 12

##### **Rückkehrmaßnahmen**

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden hinsichtlich der Rückkehr Maßnahmen aus dem Fonds gefördert, die sich auf die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Personen konzentrieren. Dabei werden aus dem Fonds insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) die zur Vorbereitung von Rückführungsaktionen erforderlichen Maßnahmen wie beispielsweise Maßnahmen, die zur Identifizierung der Drittstaatsangehörigen, zur Ausstellung von Reisedokumenten und zum Auffinden von Familienangehörigen führen;
- b) Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung und die Gewährleistung der Rückübernahme;
- c) Hilfen bei freiwilliger Rückkehr, einschließlich Gesundheitschecks und medizinischer Hilfe, Reisevorbereitungen, Hilfszahlungen und Beratung und Hilfe vor und nach der Rückkehr;
- d) Abschiebungen, einschließlich diesbezüglicher Maßnahmen, im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen technische Zwangsmittel (Ausrüstung);
- e) Maßnahmen zur Einleitung der Reintegration im Hinblick auf die persönliche Weiterentwicklung des Rückkehrers, wie finanzielle Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- f) Einrichtungen und Leistungen in Drittländern, mit denen eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme bei der Ankunft gewährleistet werden sollen;
- g) spezielle Unterstützung von schutzbedürftigen Personen.

#### Artikel 13

##### **Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau**

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, angesichts der Ergebnisse des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 19 dieser Verordnung werden hinsichtlich der praktischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus folgende Maßnahmen aus dem Fonds gefördert:

- a) Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Intensivierung der operativen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den für Rückkehrmaßnahmen zuständigen Dienststellen und anderen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Rückführung beteiligt sind, auch mit Blick auf die Kooperation mit den Konsularbehörden und für Einwanderung zuständigen Dienststellen von Drittländern sowie gemeinsame Rückführungsaktionen;

- b) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Drittländern und den für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Drittländer für die Durchführung von Rückübernahme- und Reintegrationsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen von Rückübernahmeabkommen;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit, eine wirksame und nachhaltige Rückkehrpolitik zu betreiben, insbesondere durch Informationsaustausch über die Lage in den Rückkehrländern und über bewährte Vorgehensweisen, Erfahrungsaustausch und Bündelung von Ressourcen zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) Verbesserung der Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von detaillierten und systematischen Daten sowie detaillierten und aufgeschlüsselten Statistiken über Rückkehrverfahren und -maßnahmen, Aufnahme- und Haftkapazitäten, Abschiebungen und freiwillige Rückkehr, Monitoring und Reintegration;
- e) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Rückkehrpolitik beitragen, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking;
- f) Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung.

#### KAPITEL V

### FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

#### Artikel 14

#### **Gesamtmittel und Durchführung**

- (1) Die Gesamtmittel für die Durchführung dieser Verordnung belaufen sich auf 3 137 Mio. EUR in jeweiligen Preisen.
- (2) Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.
- (3) Die Ausführung der Gesamtmittel erfolgt durch
  - a) nationale Programme gemäß Artikel 19,
  - b) Maßnahmen der Union gemäß Artikel 20,
  - c) Soforthilfe gemäß Artikel 21,
  - d) das Europäische Migrationsnetzwerk gemäß Artikel 22,
  - e) technische Hilfe gemäß Artikel 23.
- (4) Die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Haushaltsmittel für Unionsmaßnahmen nach Artikel 20 dieser Verordnung, für Soforthilfe nach Artikel 21 dieser Verordnung, für das Europäische Migrationsnetzwerk nach Artikel 22 dieser Verordnung und für technische Hilfe nach Artikel 23 dieser Verordnung werden im Weg der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und, wenn dies angemessen ist, in indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ausgeführt. Die Haushaltsmittel für nationale Programme nach Artikel 19 dieser Verordnung werden im Wege der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ausgeführt.
- (5) Die Kommission ist weiterhin nach Artikel 317 AEUV zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von anderen Einrichtungen als Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.
- (6) Unbeschadet der Vorrechte des Europäischen Parlaments und des Rates wird der vorrangige finanzielle Bezugsrahmen (Richtbeträge) wie folgt verwendet:
  - a) 2 752 Mio. EUR für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten,
  - b) 385 Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, das Europäische Migrationsnetzwerk und technische Hilfe der Kommission, wovon mindestens 30 % für Unionsmaßnahmen und das Europäische Migrationsnetz verwendet werden.

*Artikel 15***Mittel für förderfähige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten**

- (1) Der Betrag von 2 752 Mio. EUR wird den Mitgliedstaaten wie folgt vorläufig zugewiesen:
- a) 2 392 Mio. EUR werden gemäß Anhang I zugewiesen. Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 20 % dieser Mittel dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und mindestens 20 % dieser Mittel dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b zu. Die Mitgliedstaaten können nur dann von diesen Mindestprozentsätzen abweichen, wenn sie in ihrem nationalen Programm eingehend darlegen, weshalb eine unter dieser Schwelle liegende Mittelzuweisung die Verwirklichung des Ziels nicht gefährdet. Was das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a betrifft, so darf der in dieser Verordnung festgelegte Mindestprozentsatz von Mitgliedstaaten mit Strukturdefiziten bei Unterbringungsinfrastrukturen und -diensten nicht unterschritten werden.
  - b) 360 Mio. EUR werden gemäß dem Verfahren zur Zuweisung der Mittel für spezifische Maßnahmen nach Artikel 16, für das Neuansiedlungsprogramm der Union nach Artikel 17 und für die Überstellung von internationalen Schutz genießenden Personen von einem Mitgliedstaat zu einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 18 zugewiesen.
- (2) Mit dem Betrag nach Absatz 1 Buchstabe b werden gefördert:
- a) spezifische Maßnahmen nach Anhang II,
  - b) das Neuansiedlungsprogramm der Union nach Artikel 17 und/oder die Überstellung von internationalen Schutz genießenden Personen von einem Mitgliedstaat zu einem anderen Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 18.
- (3) Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels, die weiterhin verfügbar sind, sowie weitere verfügbare Mittel werden im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 15 Verordnung (EU) Nr. 514/2014 anteilmäßig den Grundbeträgen für nationale Programme nach Anhang I dieser Verordnung zugewiesen.

*Artikel 16***Mittel für spezifische Maßnahmen**

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a kann den Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Betrag zugewiesen werden, sofern er im Programm ausgewiesen ist und er zur Durchführung der spezifischen Maßnahmen nach Anhang II verwendet wird.
- (2) Damit neuen politischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, erhält die Kommission die Befugnis, im Zusammenhang mit der in Artikel 15 Verordnung (EU) Nr. 514/2014 genannten Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 26 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte für die Änderung von Anhang II zu erlassen. Auf der Grundlage der geänderten Liste der spezifischen Maßnahmen können Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhalten.
- (3) Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden den Mitgliedstaaten durch Finanzierungsbeschlüsse zur Genehmigung oder Änderung ihrer nationalen Programme im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zugewiesen. Diese Mittel dürfen nur für die Durchführung der spezifischen Maßnahmen nach Anhang II dieser Verordnung verwendet werden.

*Artikel 17***Mittel für das Neuansiedlungsprogramm der Union**

- (1) Alle zwei Jahre erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b in Form eines Pauschalbetrags von 6 000 EUR je neu angesiedelter Person.
- (2) Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 erhöht sich auf 10 000 EUR für jede Person, die gemäß den nach Absatz 3 festgelegten und in Anhang III aufgeführten gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union neu angesiedelt wird, und für jede schutzbedürftige Person nach Absatz 5.
- (3) Die gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union stützen sich auf folgende allgemeine Personenkategorien:
- a) Personen aus einem Land oder einer Region, das/die für die Teilnahme an einem regionalen Schutzprogramm benannt wurde;

- b) Personen aus einem Land oder einer Region, das/die im vom UNHCR prognostizierten Neuansiedlungsbedarf aufgeführt wird und wo das gemeinsame Handeln der Union einen erheblichen Beitrag zur Deckung des Schutzbedarfs leisten würde;
- c) Personen, die unter eine der in den Neuansiedlungskriterien des UNHCR aufgeführten Kategorien fallen.
- (4) Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III zu erlassen, die sich auf die in Absatz 3 dieses Artikels genannten allgemeinen Kategorien stützen, wenn eindeutige Gründe dafür vorliegen oder das UNHCR entsprechende Empfehlungen ausgesprochen hat.
- (5) Die nachstehenden schutzbedürftigen Personengruppen kommen ebenfalls für den Pauschalbetrag nach Absatz 2 in Betracht:
- a) gefährdete Frauen und Kinder,
- b) unbegleitete Minderjährige,
- c) Personen, die medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann,
- d) Personen, die zu ihrem unmittelbaren rechtlichen oder physischen Schutz dringend neu angesiedelt werden müssen, einschließlich der Opfer von Gewalt und Folter.
- (6) Siedelt ein Mitgliedstaat eine Person neu an, die unter mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kategorien fällt, so erhält er den Pauschalbetrag für die betreffende Person nur einmal.
- (7) Mitgliedstaaten können gegebenenfalls für Pauschalbeträge für Familienangehörige der in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Personen in Frage kommen, sofern diese Familienangehörigen gemäß dieser Verordnung neu angesiedelt worden sind.
- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Zeitplan und die anderen Durchführungsbedingungen für die Zuweisung der Mittel für das Neuansiedlungsprogramm der Union fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 27 Absatz 2 erlassen.
- (9) Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre, erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Diese Mittel sind nicht auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragbar.
- (10) Zwecks Verwirklichung der Ziele des Neuansiedlungsprogramms der Union erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie insbesondere den jeweiligen Inflationsraten, einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Neuansiedlung sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.

#### Artikel 18

#### **Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen**

- (1) Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und im Lichte der Entwicklungen der Politik der Union im Durchführungszeitraum des Fonds erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe b in Form eines Pauschalbetrags von 6 000 EUR je aus einem anderen Mitgliedstaat überstellte Person, die internationalen Schutz genießt.
- (2) Mitgliedstaaten können gegebenenfalls für Pauschalbeträge für Familienangehörige der in Absatz 1 genannten Personen in Frage kommen, sofern diese Familienmitglieder gemäß dieser Verordnung überstellt worden sind.
- (3) Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 dieses Artikels werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Diese Mittel sind nicht auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragbar.



(4) Zwecks Verwirklichung der Ziele der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV erhält die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 26 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen der Pauschalbetrag nach Absatz 1 dieses Artikels im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls angepasst wird, wobei sie insbesondere den jeweiligen Inflationsraten, einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Überstellung von internationalen Schutz genießenden Personen zwischen Mitgliedstaaten sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.

#### Artikel 19

##### Nationale Programme

(1) Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 geprüft und genehmigt werden müssen, verfolgen die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Zielen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogs nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 insbesondere die nachstehenden Ziele:

- a) Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Asylbereich und des reibungslosen Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Solche Maßnahmen können auch die Einrichtung und Weiterentwicklung des Neuansiedlungsprogramms der Union umfassen;
- b) Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, in die sämtliche Aspekte des dynamischen Interaktionsprozesses einbezogen werden und die gegebenenfalls auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene umgesetzt werden müssen, Berücksichtigung der Integrationsbedürfnisse Drittstaatsangehöriger auf nationaler/lokaler/regionaler Ebene, Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Migrantenkategorien und Schaffung funktionierender Partnerschaften zwischen einschlägigen Beteiligten;
- c) Entwicklung eines Rückkehrprogramms, das eine Komponente in Bezug auf freiwillige Rückkehr mit entsprechenden Hilfen und gegebenenfalls eine Reintegration einbezieht.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Durchführung aller aus diesem Fonds unterstützten Maßnahmen die Menschenrechte und die Menschenwürde uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere werden im Rahmen derartiger Maßnahmen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet.

(3) Vorbehaltlich der Anforderung, die obengenannten Ziele zu verfolgen, und unter Berücksichtigung der einzelnen Gegebenheiten streben die Mitgliedstaaten eine gerechte und transparente Verteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 an.

#### Artikel 20

##### Unionsmaßnahmen

(1) Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind (im Folgenden „Unionsmaßnahmen“) und die allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen.

(2) Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die insbesondere auf Folgendes abzielen:

- a) Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich durch Vernetzung und Informationsaustausch, der legalen Migration, der Integration von Drittstaatsangehörigen einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinschaften, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen, und der Rückkehr;
- b) Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl, Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem Unionsrecht, sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asyl-, Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrpolitik einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;

- d) Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl, legale Migration und Integration und Rückkehr durch die Mitgliedstaaten;
  - e) Vorbereitungs-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der Asyl- und Zuwanderungspolitik erforderlich sind;
  - f) Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
  - g) Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung.
- (3) Die Unionsmaßnahmen werden gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 durchgeführt.
- (4) Die Kommission gewährleistet eine gerechte und transparente Verteilung der Mittel auf die Ziele nach Artikel 3 Absatz 2.

#### Artikel 21

##### **Soforthilfe**

- (1) Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können. Die gemäß diesem Artikel in Drittländern durchgeführten Maßnahmen stehen mit der humanitären Politik der Union im Einklang und ergänzen sie gegebenenfalls; dabei werden die im Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegten humanitären Grundsätze beachtet.
- (2) Soforthilfemaßnahmen werden gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 durchgeführt.

#### Artikel 22

##### **Europäisches Migrationsnetzwerk**

- (1) Aus dem Fonds wird das Europäische Migrationsnetzwerk unterstützt, wobei die für seine Tätigkeiten und seine künftige Entwicklung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.
- (2) Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten seiner Tätigkeit festgelegt sind, werden von der Kommission nach Zustimmung des Lenkungsausschusses nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Entscheidung 2008/381/EG festgelegt. Der Beschluss der Kommission ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (3) Die finanzielle Unterstützung der Arbeit des Europäischen Migrationsnetzwerks erfolgt in Form von Finanzhilfen an die nationalen Kontaktstellen nach Artikel 3 der Entscheidung 2008/381/EG und gegebenenfalls nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 mittels öffentlicher Aufträge. Mit ihr wird sichergestellt, dass diese nationalen Kontaktstellen eine angemessene und rasche finanzielle Hilfe erhalten. Die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen der nationalen Kontaktstellen, für die 2014 Finanzhilfen gewährt werden, können ab dem 1. Januar 2014 bezuschusst werden.
- (4) Die Entscheidung 2008/381/EG wird wie folgt geändert:
- a) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - „a) Er erstellt — auf der Grundlage eines Entwurfs des Vorsitzes — den Entwurf des Tätigkeitsprogramms, insbesondere was die Ziele, Themenschwerpunkte und Richtbeträge für das Budget jeder nationalen Kontaktstelle angeht, um das reibungslose Funktionieren des EMN sicherzustellen, und billigt diesen Entwurf;“
  - b) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
    - i) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      - „(4) Die Kommission überwacht die Durchführung des Tätigkeitsprogramms und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über die Durchführung sowie über die Entwicklung des EMN Bericht.“
    - ii) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen;

- c) Artikel 11 wird gestrichen;
- d) Artikel 12 wird gestrichen.

#### Artikel 23

##### Technische Hilfe

- (1) Auf Initiative der Kommission und/oder im Namen der Kommission können aus diesem Fonds jährlich bis zu 2,5 Mio. EUR für technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 verwendet werden.
- (2) Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem Fonds gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 technische Hilfsmaßnahmen finanziert werden. Der für technische Hilfe bestimmte Betrag darf im Zeitraum 2014-2020 5,5 % des dem Mitgliedstaat insgesamt zugewiesenen Betrags zuzüglich 1 000 000 EUR nicht übersteigen.

#### Artikel 24

##### Koordinierung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst dafür, dass bei Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittländern Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union, die durch Unionsinstrumente unterstützt werden, angestrebt werden. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass diese Maßnahmen

- a) im Einklang mit der Außenpolitik der Union stehen, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung wahren und mit den strategischen Programmplanungsdokumenten für die betreffende Region oder das betreffende Land vereinbar sind;
- b) sich auf nicht entwicklungspolitisch ausgerichtete Maßnahmen konzentrieren;
- c) den Interessen der internen Politiken der Union dienen und mit den Tätigkeiten innerhalb der Union vereinbar sind.

#### KAPITEL VI

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 25

##### **Spezifische Bestimmungen betreffend die Pauschalbeträge für Neuansiedlungsmaßnahmen und die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 insbesondere zu Pauschalbeträgen und -sätzen werden die den Mitgliedstaaten für Neuansiedlungsmaßnahmen und/oder die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugewiesenen Pauschalbeträge

- a) nicht an die Verpflichtung geknüpft, statistische oder historische Angaben zugrunde zu legen, und
- b) unter der Voraussetzung gewährt, dass die Person, für die der Pauschalbetrag zugewiesen wurde, tatsächlich gemäß dieser Verordnung neu angesiedelt und/oder überstellt wurde.

#### Artikel 26

##### Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 4 und 10 und Artikel 18 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 21. Mai 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von drei Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 4 und 10 und Artikel 18 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 4 und 10 und Artikel 18 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 27

##### **Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss „Ausschuss des Fonds für Asyl/Migration und Integration und für innere Sicherheit“, der durch Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 eingesetzt wurde, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### Artikel 28

##### **Überprüfung**

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen auf Vorschlag der Kommission diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

#### Artikel 29

##### **Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 514/2014**

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 finden unbeschadet des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung auf den Fonds Anwendung.

#### Artikel 30

##### **Aufhebung**

Die Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

#### Artikel 31

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der betreffenden Projekte und Jahresprogramme bis zu deren Abschluss noch eine finanzielle Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG oder einer sonstigen für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt wurde. Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer finanziellen Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Entscheidung 2008/381/EG des Rates oder einer sonstigen für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt wurde.

(2) Bei dem Erlass von Beschlüssen über die Kofinanzierung durch diese Verordnung berücksichtigt die Kommission die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG, 2007/435/EG und 2008/381/EG vor dem 20. Mai 2014 beschlossen wurden und sich im Kofinanzierungszeitraum finanziell auswirken.

(3) Mittelbindungen für die Kofinanzierung, die sie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2014 genehmigt hat und für die ihr bei Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts die für den Abschluss der Maßnahmen benötigten Unterlagen nicht vorgelegt waren, hebt die Kommission automatisch bis zum 31. Dezember 2017 auf, wobei die rechtsgrundlos gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

(4) Beträge, die Maßnahmen betreffen, die aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.

(5) Bis zum 30. Juni 2015 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission Evaluierungsberichte über die Ergebnisse und Auswirkungen der im Rahmen der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG kofinanzierten Maßnahmen für den Zeitraum 2011-2013.

(6) Bis zum 31. Dezember 2015 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen Ex-post-Evaluierungsberichte im Rahmen der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG, Nr. 575/2007/EG und 2007/435/EG für den Zeitraum 2011-2013.

*Artikel 32*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am 16. April 2014.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

M. SCHULZ

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. KOURKOULAS

---

## ANHANG I

**Mehrfährige Aufteilung der Fondsmittel nach Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 (in EUR)**

Mitgliedstaat	Mindestbetrag	% der durchschnittlichen Zuweisungen 2011-2013 EFF+IF+ERF	Durchschnittsbetrag 2011-2013	INSGESAMT
AT	5 000 000	2,65 %	59 533 977	64 533 977
BE	5 000 000	3,75 %	84 250 977	89 250 977
BG	5 000 000	0,22 %	5 006 777	10 006 777
CY	10 000 000	0,99 %	22 308 677	32 308 677
CZ	5 000 000	0,94 %	21 185 177	26 185 177
DE	5 000 000	9,05 %	203 416 877	208 416 877
EE	5 000 000	0,23 %	5 156 577	10 156 577
ES	5 000 000	11,22 %	252 101 877	257 101 877
FI	5 000 000	0,82 %	18 488 777	23 488 777
FR	5 000 000	11,60 %	260 565 577	265 565 577
GR	5 000 000	11,32 %	254 348 877	259 348 877
HR	5 000 000	0,54 %	12 133 800	17 133 800
HU	5 000 000	0,83 %	18 713 477	23 713 477
IE	5 000 000	0,65 %	14 519 077	19 519 077
IT	5 000 000	13,59 %	305 355 777	310 355 777
LT	5 000 000	0,21 %	4 632 277	9 632 277
LU	5 000 000	0,10 %	2 160 577	7 160 577
LV	5 000 000	0,39 %	8 751 777	13 751 777
MT	10 000 000	0,32 %	7 178 877	17 178 877
NL	5 000 000	3,98 %	89 419 077	94 419 077
PL	5 000 000	2,60 %	58 410 477	63 410 477
PT	5 000 000	1,24 %	27 776 377	32 776 377
RO	5 000 000	0,75 %	16 915 877	21 915 877
SE	5 000 000	5,05 %	113 536 877	118 536 877
SI	5 000 000	0,43 %	9 725 477	14 725 477
SK	5 000 000	0,27 %	5 980 477	10 980 477
UK	5 000 000	16,26 %	365 425 577	370 425 577
Summe Mitgliedstaaten	145 000 000	100,00 %	2 247 000 000	2 392 000 000

## ANHANG II

**Liste spezifischer Maßnahmen gemäß Artikel 16**

1. Einrichtung und Ausbau von Zentren für den Transit und die Erfassung von Flüchtlingen in der Union insbesondere zur Unterstützung von Neuansiedlungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR.
2. Neue, in Zusammenarbeit mit dem UNHCR eingeführte und auf die wichtigsten Transitländer ausgerichtete Konzepte für den Zugang zu Asylverfahren wie Schutzprogramme für bestimmte Gruppen oder bestimmte Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen.
3. Gemeinsame integrationspolitische Initiativen von Mitgliedstaaten, wie gemeinsame Richtwerte, gegenseitige Kontrolle oder Tests mit europäischen Modulen, beispielsweise zum Spracherwerb oder zur Organisation von Einführungsprogrammen, mit dem Ziel einer besseren Abstimmung der Politik zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Behörden.
4. Gemeinsame Initiativen mit dem Ziel der Festlegung und Anwendung neuer Konzepte für erste Maßnahmen und Schutznormen und Hilfe für unbegleitete Minderjährige.
5. Gemeinsame Rückführungsaktionen, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Union.
6. Gemeinsame Projekte zur Reintegration in den Herkunftsländern zwecks Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr und gemeinsame Maßnahmen, um die Kapazitäten von Drittländern zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen der Union zu stärken.
7. Gemeinsame Initiativen zur Familienzusammenführung und zur Reintegration unbegleiteter Minderjähriger im Herkunftsland.
8. Gemeinsame Initiativen von Mitgliedstaaten im Bereich der legalen Zuwanderung, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Migrationszentren in Drittländern, sowie gemeinsame Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, für die Nutzung ausschließlich legaler Migrationswege zu werben und über die Risiken der illegalen Migration zu informieren.

## ANHANG III

**Liste der gemeinsamen Neuansiedlungsprioritäten der Union**

1. Regionales Schutzprogramm in Osteuropa (Weißrussland, Moldau, Ukraine)
2. Regionales Schutzprogramm am Horn von Afrika (Dschibuti, Kenia, Jemen)
3. Regionales Schutzprogramm in Nordafrika (Ägypten, Libyen, Tunesien)
4. Flüchtlinge im Gebiet Ostafrika/große Seen
5. Irakische Flüchtlinge in Syrien, Libanon, Jordanien
6. Irakische Flüchtlinge in der Türkei
7. Syrische Flüchtlinge in der Region

## ANHANG IV

**Liste der gemeinsamen Indikatoren für die Messung der spezifischen Ziele**

a) Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in all seinen Aspekten, einschließlich seiner externen Dimension

i) Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen von aus dem Fonds geförderten Projekten im Bereich der Aufnahme- und Asylsysteme Hilfe erhalten haben.

Für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird dieser Indikator folgendermaßen aufgeschlüsselt:

— Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen der Asylverfahren Informationen erhalten haben und unterstützt worden sind,

— Zahl der Zielgruppenpersonen, die einen Rechtsbeistand und eine Rechtsvertretung erhalten haben,

— Zahl der schutzbedürftigen Personen und unbegleiteten Minderjährigen, die besonders unterstützt worden sind;

ii) Kapazität (d. h. Anzahl Plätze) neuer Infrastrukturen für die Unterbringung zur Aufnahme gemäß den im Besitzstand der Union festgelegten gemeinsamen Anforderungen und bestehender Infrastrukturen für die Unterbringung zur Aufnahme, die gemäß denselben Anforderungen als Ergebnis der aus dem Fonds geförderten Projekte verbessert wurden sowie Prozentsatz im Verhältnis zur gesamten Kapazität für die Unterbringung zur Aufnahme;

iii) Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen sowie ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der in diesen Fragen ausgebildeten Personen;

iv) Zahl der Informationsmaterialien über die Herkunftsländer und der mit Unterstützung des Fonds durchgeführten Erkundungsmissionen in den Herkunftsländern;

v) Zahl der aus dem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Asylpolitiken in den Mitgliedstaaten;

vi) Zahl der mit Unterstützung des Fonds neu angesiedelten Personen.

b) Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbedarf unter Zurückdrängung des Missbrauchs der legalen Migration und Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger

i) Zahl der Zielgruppenpersonen, die an aus dem Fonds geförderten Ausreisepreparationsmaßnahmen teilgenommen haben;

ii) Zahl der Zielgruppenpersonen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden sind.

Für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird dieser Indikator folgendermaßen weiter aufgeschlüsselt:

— Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt;

— Zahl der Zielgruppenpersonen, die Beratung und Unterstützung im Bereich Unterbringung erhalten haben;

— Zahl der Zielgruppenpersonen, die medizinisch versorgt und psychologisch betreut worden sind;

— Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind;

iii) Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderergemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind;



- iv) Zahl der aus dem Fonds geförderten Kooperationsprojekte mit anderen Mitgliedstaaten zur Förderung der Eingliederung von Drittstaatsangehörigen;
  - v) Zahl der aus dem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Integrationspolitiken in den Mitgliedstaaten;
- c) Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern
- i) Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen;
  - ii) Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegration erhalten haben;
  - iii) Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde, und zwar sowohl der Personen, die freiwillig zurückkehrten, als auch der Personen, die abgeschoben wurden;
  - iv) Zahl der dokumentierten, aus dem Fonds kofinanzierten Abschiebungen;
  - v) Zahl der aus dem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Reintegration in den Mitgliedstaaten;
- d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.
- i) Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und mit Unterstützung des Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;
  - ii) Zahl der aus dem Fonds geförderten Kooperationsprojekte mit anderen Mitgliedstaaten zur Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten.
-

**Anhang 39: Nationales Programm AMIF**

**Beschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2015)1694 vom 19.03.2015**

# NATIONALES PROGRAMM AMIF

## ANGABE DER BENANNTEN BEHÖRDEN

### **Befugte Behörden, die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständig sind**

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail	Benannt am	Übertragene Aktivitäten
Zuständige Behörde	Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Herr Manfred Padberg (Referatsleiter)	Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg	Manfred.Padberg@bamf.bund.de	12.12.2014	
Prüfbehörde	Referat "EU-Fonds Prüfbehörde" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Herr Hartmut Jordan	Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg	Hartmut.Jordan@bamf.bund.de		

### **Verwaltungs- und Kontrollsystem**

Die Aufgaben der Zuständigen Behörde werden vom Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfüllt. Dabei werden bewährte Strukturen aus der Verwaltung der SOLID-Fonds weitestgehend fortgeführt. Getrennte Zuständigkeiten, Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, definierte Rechte- und Rollenkonzepte sowie Kontrollmechanismen garantieren die Unabhängigkeit. Für die Kontrolle der Begünstigten, insbesondere Monitoring und Berichtswesen, steht ein elektronisches Daten- und Vorgangsbearbeitungssystem zur Verfügung. Hiermit werden alle Verfahrensschritte dokumentiert und können überprüft werden. Die Öffentlichkeit und die Begünstigten erhalten umfassende Informationen.

CCI-Nr.	2014DE65AMNP001
Titel	Germany National Programme AMIF
Version	1.7
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.01.2014
Nummer des Beschlusses der Europäischen Kommission	C(2015)1694
Datum des Beschlusses der Europäischen Kommission	19.03.2015

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

### Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Ziel der deutschen Asyl- und Flüchtlingspolitik ist es, eine angemessene Aufnahme der Asylbewerber sowie ein zügiges und rechtsstaatliches Asylverfahren zu gewährleisten und stetig fortzuentwickeln. Die Umsetzung und Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist dabei von besonderer Bedeutung. Von den für Deutschland für die AMIF-Förderperiode 2014-2020 insgesamt vorgesehenen rund 208 Mio. € soll dieser Bereich mit ca. 60 Mio. € gefördert werden.

Den Ergebnissen des Politikdialoges entsprechend wird mit den Mitteln des AMIF angestrebt, Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen in der Aufnahme und im Asylverfahren möglichst frühzeitig und standardisiert zu identifizieren, um ihren Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Im Bereich der Aufnahme wird beabsichtigt, die nationalen Standards hinsichtlich der Aufnahmebedingungen weiter zu erhöhen. Ziel ist, eine flexible Anpassung der Unterbringungskapazitäten zu ermöglichen sowie alle anderen Aspekte der Aufnahme weiterzuführen und fortzuentwickeln (z.B. Zugang zu Erstorientierungs-, Versorgungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Informationsleistungen).

Hinsichtlich des Asylverfahrens wird eine Beschleunigung angestrebt. Die hohe Qualität der Entscheidungen soll dabei nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr gesteigert werden, z.B. durch Qualitätsstandardisierung von Herkunftsländerinformationen.

Der enge fachliche Austausch sowie die Fortbildung aller an der Aufnahme und am Asylverfahren beteiligten Akteure soll fortgesetzt und verstärkt werden. Zudem soll durch die enge Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren auf europäischer Ebene ein Beitrag zur weiteren Entwicklung und Stärkung des GEAS geleistet werden.

Deutschland strebt außerdem den Ausbau des seit 2012 bestehenden Resettlement-Programms in Deutschland an.

## **Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration**

Ziel der deutschen Integrationspolitik ist es, Menschen mit Migrationshintergrund gleiche Chancen auf Bildung und Aufstieg, persönliche Entfaltung, auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu bieten und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dieses Ziel gilt im Hinblick auf Drittstaatsangehörigen und EU-Bürger gleichermaßen. Die Mittel des AMIF werden allerdings gemäß der Artikel 8 bis 10 der VO 516/2014/EU unmittelbar nur Drittstaatsangehörigen zugute kommen sowie, wenn es der effektiven Durchführung der Maßnahme dient, ihren nächsten Verwandten. Deutschland beabsichtigt, ca. 92 Mio. € der aus dem AMIF zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Bereich zu verwenden.

Wie schon mit dem Europäischen Integrationsfonds sollen mit dem AMIF die bereits bestehenden strukturellen Handlungsinstrumente der systematischen Integrationspolitik in Deutschland auf Grundlage des deutschen Aufenthaltsgesetzes ergänzt und weiterentwickelt werden. Entsprechend der Festlegung im Politikdialog soll mit dieser Weiterentwicklung die bessere gesellschaftliche wie auch berufliche Integration in Deutschland lebender Drittstaatsangehöriger gefördert werden, etwa durch den Integrationskurs ergänzende Maßnahmen.

Die Maßnahmen sollen neben der Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Drittstaatsangehörige in den Bereichen Bildung, Beruf und gesellschaftliche Teilhabe auch der Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur dienen. Zudem sollen die Angebote im Bereich der Vorintegration bedarfsorientiert weiterentwickelt werden.

## **Rückkehr**

Ziel der deutschen Rückkehrpolitik als wichtiger Bestandteil der nationalen und europäischen Migrationspolitik ist ein kohärenter Politikansatz durch integriertes Rückkehrmanagement (Beratung, Rückkehrunterstützung, Reintegration). Hierbei hat die freiwillige Rückkehr Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung. Deutschland plant, für den Bereich Rückkehr rund 45 Mio. € der verfügbaren AMIF-Mittel aufzuwenden.

Mit Mitteln des AMIF soll vornehmlich die Fortführung und der Ausbau bisher erfolgreich geförderter Initiativen und Strukturen unterstützt werden. Hierzu gehören insbesondere die bessere Koordinierung der nationalen Maßnahmen der Rückkehrförderung und Rückführung sowie die Vernetzung der beteiligten Akteure auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ebenso wie die der Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Weitere Schwerpunkte sind die vorrangige Förderung der freiwilligen Rückkehr und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des deutschen REAG/GARP-Förderprogramms, eine verstärkte Koordinierung von Rückkehrmaßnahmen mit denen der Entwicklungszusammenarbeit, die stärkere Bekanntmachung der Möglichkeiten der Rückkehrunterstützung in Deutschland, der Ausbau der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Reintegration im Herkunftsland sowie der Auf- und Ausbau internationaler Partnerschaften.

## **2. AUSGANGSSZENARIO IM MITGLIEDSTAAT**

### **Zusammenfassung des Status (Stand: Dezember 2013) im Mitgliedstaat in für den Fonds relevanten Bereichen**

#### **Gemeinsames Europäisches Asylsystem**

Deutschland weist in den letzten Jahren einen stetigen Anstieg der Asylantragszahlen auf. Dieser Anstieg hat sich 2013 mit insgesamt 127.023 Erst- und Folgeanträgen noch erheblich verstärkt (2008: 28.018; 2009: 33.033; 2010: 48.589; 2011: 53.347; 2012: 77.651). Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 2012 einen Anstieg um 64 %. Für das Jahr 2014 erwartet Deutschland rd. 200.000 Erst- und Folgeanträge.

Die deutsche Asyl- und Aufnahmepolitik ist durch das föderale Staatssystem geprägt. Während die Länder für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber verantwortlich sind, ist die Bundesbehörde BAMF für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Asylbewerber sind grundsätzlich verpflichtet längstens bis zu drei Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Derzeit stehen rd. 12.000 Unterbringungsplätze in 19 Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Im Anschluss erfolgt in der Regel eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen. Zudem existieren spezielle Einrichtungen zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen (z.B. unbegleitete Minderjährige, Traumatisierte). Erfolgt eine Inhaftnahme von Asylbewerbern (Dublin-Verfahren), beträgt die Haftdauer ca. 24 Tage. Alternativen zur Ingewahrsamnahme stellen z.B. räumliche Aufenthaltsbeschränkungen, Meldeauflagen sowie die verpflichtende Abgabe des Passes dar. Aufgrund der Länderzuständigkeit liegen dem Bund keine Zahlen zu Inhaftgenommenen vor.

Die steigenden Asylantragszahlen stellen für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Auch nichtstaatliche Organisationen sind in die unterschiedlichen Angebote im Rahmen der Aufnahme (z.B. Beratung und Betreuung), die sich u.a. durch die Förderung aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds (EIF) etabliert haben, mit einbezogen. Diese Angebote sollen weiterentwickelt werden.

Die Versorgung von Asylbewerbern wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Es sieht Leistungen zur Existenzsicherung sowie die allgemeine medizinische Behandlung im Krankheitsfall vor.

Das BAMF führt die Asylverfahren in derzeit 24 Außenstellen mit rd. 1.000 Beschäftigten durch. Bei Verfahren besonders Schutzbedürftiger werden speziell geschulte Entscheider eingesetzt. Der durch hohe Antragszahlen bedingte Bearbeitungsrückstand stellt für das Ziel der möglichst schnellen Entscheidung über die Anerkennung internationalen Schutzes sowie für die daran anschließenden Maßnahmen (z.B. Integrationsmaßnahmen, Abschiebung) eine Herausforderung dar. Dennoch dauerte das Verfahren im Jahr 2013 für rd. 45 % der Asylbewerber weniger als sechs Monate. Um effiziente Verfahren von hoher Qualität sicherzustellen, werden eine Reihe von Steuerungs- und Qualitätsinstrumenten eingesetzt. Dazu gehören z.B. regelmäßige und umfangreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (u.a. zu Anhörungs- und Diktatetechniken, Rechtsgrundlagen, Glaubhaftigkeitskriterien), gerade auch in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, und die Durchführung von Qualitätsaudits (z.B. durch

die Überprüfung ausgewählter Bescheide). Deutschland beabsichtigt, die Effizienz des Asylverfahrens weiter zu steigern (z.B. durch die Erhöhung der personellen Ressourcen und durch eine Verbesserung der Information der Asylantragsteller). Die staatlichen Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung wurden bereits in der Vergangenheit mit Mitteln des EFF unterstützt.

Für die Aufnahme von Asylbewerbern und das Asylverfahren an sich ist aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen von besonderer Bedeutung, besonders schutzbedürftige Asylbewerber zu identifizieren (z.B. körperliche Einschränkungen, Altersfeststellung). Bundesweit einheitliche Verfahrensweisen bestehen hierzu noch nicht, könnten jedoch zur weiteren Effizienzsteigerung der Verfahren beitragen.

Das GEAS kann nur durch enge Zusammenarbeit und den Austausch bester Praktiken, insbesondere mit den Partnerbehörden anderer Mitgliedstaaten, der EU-Kommission, EASO und europäischen Netzwerken (z.B. EMN, GDISC) umgesetzt und weiterentwickelt werden. Deutschland setzt künftig auf eine noch engere Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten sowie die regelmäßige Entsendung nationaler Experten zu allen asylrelevanten Fragestellungen. Dabei ist die Umsetzung der im Jahr 2013 verabschiedeten Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie sowie der Dublin III-Verordnung von aktueller Bedeutung. Die Qualifikations-Richtlinie ist bereits zum 1. Dezember 2013 in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit Bezug auf das nationale Budget können die Gesamtkosten der Unterbringung aufgrund der länderspezifischen und damit unterschiedlichen Organisation und Finanzierungssysteme nicht angegeben werden. Die Nettoausgaben nach dem AsylbLG betragen für 2013 etwa 1,5 Mrd. €. Auch die Ausgaben für die Durchführung des Asylverfahrens lassen sich aufgrund der Vielzahl der Aufgaben des BAMF im Einzelnen nicht konkret beziffern. Allein für Personal, Dolmetscher, Sachverständige und Gerichtsverfahren wurden 2013 rd. 80 Mio. € ausgegeben.

## **Resettlement**

Deutschland hat im Dezember 2011 ein Resettlement-Programm zur Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Personen für die Jahre 2012 - 2014 beschlossen. In diesen Jahren wurden bzw. werden jährlich 300 Personen aufgenommen. Im Dezember 2013 wurde die Verstärkung und Ausweitung des Programms beschlossen. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Resettlement-Flüchtlinge soll sich danach ab 2015 erhöhen. Deutschland hat darüber hinaus in der Vergangenheit mehrfach humanitäre Aufnahmeaktionen durchgeführt. Derzeit werden rd. 20.000 Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen. Auch für die Zukunft behält sich Deutschland entsprechende Aufnahmeaktionen vor.

Die Gesamtkosten dieser Verfahren können aufgrund des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei Resettlement und humanitären Aufnahmeverfahren ebenfalls nicht im Einzelnen als Position eines nationalen Budgets angegeben werden. Durchschnittlich entstanden 2013 alleine dem Bund für organisierte Einreisen einschließlich der ersten vierzehn Tage Aufenthalt pro Person rund 2.500 € an Kosten.

## **Integration / legale Migration**

Ende März 2014 lebten knapp 4,3 Mio. Drittstaatsangehörige mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus in Deutschland. Das deutsche Rechtssystem unterscheidet zwischen befristeten (Aufenthaltserlaubnis) und unbefristeten Aufenthaltstiteln (Niederlassungserlaubnis/Daueraufenthalt – EU). Die Gründe für die Erteilung sind unterschiedlicher Art und umfassen u.a. Titel zum Zweck der Ausbildung, zum Zweck der Erwerbstätigkeit, aus humanitären oder familiären Gründen. Insgesamt haben etwa 3,6 Mio. Personen eine Niederlassungserlaubnis oder ein anderes Daueraufenthaltsrecht.

Im Jahr 2012 sind ca. 306.000 Drittstaatsangehörige zugewandert, davon haben ca. 1,7 % eine Niederlassungserlaubnis, ca. 16 % eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung, ca. 12,6 % eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, ca. 3,3 % eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären und ca. 18 % aus familiären Gründen erhalten. Im Jahr 2013 ist die Zahl der zugewanderten Drittstaatsangehörigen um fast 19 % auf etwa 363.000 Drittstaatsangehörige angestiegen.

Im Bereich der Vorintegration wurden bereits durch den Europäischen Integrationsfonds Maßnahmen zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Deutschland gefördert, um neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen eine schnellere Orientierung in Deutschland zu ermöglichen. Da neben Personen, die im Familiennachzug nach Deutschland einreisen, mittlerweile auch vermehrt Fachkräfte zuwandern, sollen diese Maßnahmen fortgeführt, weiterentwickelt und an den Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen angepasst werden.

Im Rahmen der deutschen Integrationspolitik soll eine höhere Chancengerechtigkeit bei der Teilhabe von Zuwanderern insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowie die interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft verwirklicht und damit auch der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Die Notwendigkeit, die Chancengerechtigkeit zu verbessern, wird insbesondere daran deutlich, dass Drittstaatsangehörige im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen häufiger von Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit betroffen sind, wesentlich häufiger in geringfügiger Beschäftigung arbeiten und für ihren Lebensunterhalt häufiger auf Transferleistungen angewiesen sind. Auch hinsichtlich ihrer Bildungs- und Ausbildungserfolge bleiben Drittstaatsangehörige nach wie vor hinter den Deutschen zurück.

Integration findet vor Ort statt. Bei der Integrationsstrategie werden daher regionale und lokale Aspekte berücksichtigt. Dies gilt auch für eine Sensibilisierung der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft. Deutschland hat zur Erleichterung der Erstintegration bereits 2005 den Integrationskurs und die Migrationsberatung gesetzlich eingeführt. Ergänzt werden diese Angebote durch nationale Projektförderung.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die sich in Deutschland auf verschiedene administrative Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen sowie verschiedene Ministerien und Behörden verteilt. Eine Bezifferung der Gesamtausgaben im Rahmen eines nationalen Budgets ist aufgrund dieser vielfältigen Zuständigkeiten nicht möglich. Allein das BAMF gab 2013 für seine Integrationsmaßnahmen ca. 250 Mio. € aus.

## **Rückkehr**

Rückkehrpolitik ist in Deutschland ein wirksames und bewährtes Steuerungsinstrument der Migrationspolitik. Dazu gehören Fragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung,



der Rückführung, der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten und ihrer nachhaltigen Reintegration. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung.

Auch die deutsche Rückkehrpolitik ist durch das föderale Staatssystem geprägt. Das BAMF übernimmt die Koordinierung der Programme zur freiwilligen Rückkehr für die Länder und im Wesentlichen die Koordination im Rahmen internationaler Projekte mit deutscher Beteiligung.

Während die Länder z.B. für die Beratung zur Rückkehr, den Betrieb der Abschiebehaftanstalten und den Vollzug der Abschiebungen zuständig sind, ist die Bundespolizei (BPOL) für Entscheidungen über Zurückschiebungen und Abschiebungen an der Grenze sowie die hierfür erforderliche Passersatzbeschaffung und die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger aus und in andere Staaten zuständig.

Im Bereich der Rückkehrberatung sind - je nach Bundesland verschieden - staatliche Stellen (rd. 600 Ausländerbehörden) und / oder Beratungsstellen von NGOs und Wohlfahrtsverbänden tätig (rd. 1.500 Beratungsstellen).

Im Jahr 2012 betrug die Zahl der abgeschobenen Personen 7.651 und hat 2013 mit 10.198 Personen einen Anstieg erfahren. Die Anzahl geförderter freiwilliger Rückkehrer ist ebenfalls gestiegen und hat 2013 mit 10.251 Personen einen Höhepunkt erreicht. Vor dem Hintergrund steigender Asylantragszahlen wird sich diese Zahl 2014 voraussichtlich weiter erhöhen, ebenso die der Rückführungen.

Seit über 30 Jahren wird die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer durch das Bund-Länder-Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP)“ finanziell und organisatorisch unterstützt. Bislang konnten über 550.000 Personen mit seiner Hilfe in ihre Heimatländer zurückkehren. Das von IOM umgesetzte Programm wird seit 2010 über den Europäischen Rückkehrfonds (ERF) kofinanziert. Einzelne Bundesländer haben darüber hinaus eigene Rückkehrförderprogramme, auch einzelne Kommunen stellen eigene Fördermittel zur Verfügung.

Voraussetzung für das Funktionieren des Förderprogramms ist eine flächendeckende Infrastruktur von Beratungsstellen sowie qualifizierte Rückkehrberater. Sie stellen seit Jahren einen bewährten Schwerpunkt der Förderung über den ERF dar.

Zunehmende Bedeutung gewinnt die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Reintegration im Heimatland. Der Bund führt beispielsweise im Kosovo gemeinsam mit sechs Bundesländern sowie im Nordirak Rückkehr- und Reintegrationsprojekte durch. Weitere transnationale Reintegrationsprojekte sowie bilaterale Kooperationen sind Schritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Rückkehrpolitik.

Insbesondere die zwangsweise Rückführung ist mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden, etwa bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten. Zwischen der Zahl der Ausreisepflichtigen und der Zahl der vollzogenen Rückführungen besteht eine erhebliche Diskrepanz, die auf unterschiedlichste Ursachen zurückzuführen ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die bei der Rückführung bestehenden Schwierigkeiten auch künftig

einen hohem Aufwand und Maßnahmen der Verbesserung der Kooperation mit den Herkunftsstaaten erfordern werden.

In Deutschland ist ein kontinuierlicher Rückgang der Abschiebungshaftzahlen seit 2008 zu verzeichnen. Während sich im Jahr 2008 noch 8.805 Personen in Abschiebungshaft befanden, hat sich die Zahl bis zum Jahr 2013 auf ca. 4.300 reduziert. Die Haftbedingungen entsprechen im Übrigen den o.g. Bedingungen der Inhaftnahme im Dublin-Verfahren.

Die zuständigen Ministerien prüfen in Folge der EuGH-Urteile vom 17.Juli 2014 zum Vollzug der Abschiebehaft, welche Konsequenzen diese Urteile auf die Vollzugspraxis der Abschiebungshaft auf Länderebene haben. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben zu konkreten Maßnahmen gemacht werden.

Aufgrund der Vielzahl der zuständigen Akteure lässt sich das nationale Budget für den Bereich Rückkehr ebenfalls nicht beziffern. Das BAMF finanziert mit rd. 700 Tsd. € pro Jahr nationale oder transnationale Rückkehrprojekte. Das REAG/GARP-Programm hatte im Jahr 2013 ein Gesamtvolumen von rd. 7 Mio. €. Die Hälfte der Kosten wurde über den ERF kofinanziert. Die verbleibenden Kosten teilen sich Bund und Länder zu jeweils 50 %. Im laufenden Jahr ist aufgrund drastisch gestiegener Rückkehrerzahlen ein weitaus höherer Haushaltsansatz notwendig. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist von einem Gesamtvolumen von ca. 9 Mio. € auszugehen.

### 3. PROGRAMMZIELE

<b>Spezifisches Ziel</b>	1 - Asyl
--------------------------	----------

Deutschland verfolgt mit seiner Asylpolitik das Ziel, im Rahmen der Standards des GEAS eine angemessene Aufnahme von Schutzsuchenden sowie ein zügiges und rechtsstaatliches Asylverfahren zu gewährleisten und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die erforderlichen Maßnahmen werden grundsätzlich aus nationalen Mitteln finanziert. Wichtige Kooperationspartner sind hierbei u.a. die EU-Kommission, EASO, der UNHCR sowie die Partnerbehörden der anderen Mitgliedstaaten.

Ein wichtiges Ziel ist dabei, Asylbewerber, die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben bzw. besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren benötigen, frühzeitig und verlässlich zu identifizieren und sie zu betreuen. Bislang erfolgt die Ermittlung besonderer Bedürfnisse je nach Zuständigkeit verschiedener Behörden und Beteiligter auf Bundes- und Landesebene. Hier sollen Fördermaßnahmen bundesweit standardisierte Feststellungen ermöglichen und besondere Bedürfnisse vergleichbar behandelt werden.

Es wird angestrebt, die Lebensumstände der Asylbewerber bedarfsgerecht zu gestalten. Aufgrund der steigenden Antragszahlen erfordert dies zunächst die Möglichkeit, die Unterbringungskapazitäten flexibel anzupassen. Hierbei ist die individuelle und familiäre Lebenssituation der Antragsteller zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt – auch bei kurzfristig stark steigenden Antragszahlen – eine rasche und angemessene Unterbringung zu gewährleisten.

Andere wichtige Aspekte der Aufnahme wie z.B. Zugang zu Erstorientierungs-, Versorgungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Informationsleistungen sollen auf der bewährten Grundlage bisheriger Fördermaßnahmen nach dem EFF weitergeführt und fortentwickelt werden. Auch hier wird angestrebt, auf nationaler Ebene möglichst vergleichbare Standards zu schaffen. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen richten sich vorrangig an Asylantragsteller, sollen aber in angemessener Weise auch Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sowie Personen, die in Deutschland neu angesiedelt wurden, zugutekommen.

Die deutlich gestiegenen Zahlen von Asylbewerbern in Deutschland erfordern es – auch im Interesse der Schutzsuchenden – das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Fördermaßnahmen zielen darauf ab, die hohe Qualität der Entscheidungen beizubehalten und weiter zu fördern. Dies soll z.B. durch eine Verbesserung der Verfahrensabläufe, Mitarbeiterschulungen und Weiterentwicklung von Anhörungs- und Entscheidungstechniken erreicht werden.

<b>Nationales Ziel</b>	1 - Aufnahme/Asyl
------------------------	-------------------

Um den Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Asylbewerber individuell Beachtung schenken zu können, soll die Identifizierung dieser Personen und ihrer Bedürfnisse sowie die Betreuung weiter verbessert werden. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Schaffung und Umsetzung eines Modellsystems zur Identifizierung (einschließlich der Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten);
- Ermittlung/Feststellung geeigneter Verfahren zur Altersfeststellung unter Berücksichtigung des EASO-Handbuches;
- Fortentwicklung der Unterstützung kranker und traumatisierter Asylbewerber, z.B. durch therapeutische Betreuung.

Besondere Bedeutung soll die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Asylbewerbern haben. Das Ziel sind bundesweit vergleichbare Standards. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Entwicklung und Umsetzung einer standardisierten sozialen Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse;
- Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsorientierten und standardisierten Beratungs- und Betreuungsprogramms;
- Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz, z.B. durch die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Zur bedarfsgerechten Optimierung der Lebensumstände der Asylbewerber sollen Maßnahmen bezüglich der Unterbringung erfolgen. Die hohen Antragszahlen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass u.a. flexible Anpassungen der Kapazitäten erforderlich sind. Als AMIF Priorität soll z.B. die Entwicklung eines entsprechenden Modellsystems gefördert werden, die wegen der föderalen Struktur Deutschlands u.a. gemeinsame Treffen aller relevanten Akteure und den Einsatz von Personal erfordert. Die Konkretisierung des Konzepts soll durch die Begünstigten erfolgen und kann z.B. Konzepte zum Management des Übergangs aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt oder zum Aufbau von Reservekapazitäten und Notfallpläne umfassen.

Zur Beschleunigung des Asylverfahrens soll die Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung optimiert werden. Die AMIF Priorität ist u.a.:

- Qualitätssteigerung der physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung und der Sprach- und Textanalyse;

Ziel ist zudem die bessere Qualifizierung und Fortbildung aller Beteiligten mit Blick auf asylrelevante Fragestellungen. Die von EASO entwickelten Tools sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden. Die AMIF Prioritäten sind z.B.:

- Qualifizierung der am Asylverfahren Beteiligten (inklusive Vormünder);
- fachlicher Austausch auf nationaler und europäischer Ebene.

Hierdurch sollen mindestens 1% der am Asylverfahren beteiligten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und andere Beteiligte in Asylfragen aus- bzw. fortgebildet werden.

<b>Nationales Ziel</b>	2 - Evaluierung
------------------------	-----------------

Die Beschleunigung des Asylverfahrens erfordert Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensabläufe und der Verfahrenssteuerung. Dabei kommt den Statistiken als Grundlage für die Steuerung des Asylverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Dies befördert zudem auch die Kompatibilität der Daten für den fachlichen Dialog über das GEAS auf europäischer Ebene. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Optimierung des bestehenden elektronischen Verwaltungssystems zur Verbesserung der Sammlung, Auswertung und Verbreitung statistischer Daten;
- die Schaffung elektronischer Schnittstellen zu anderen Anwendungen und Datensammlungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Beschleunigung soll die hohe Qualität des Asylverfahrens nicht beeinträchtigen. Vielmehr soll die Qualität noch weiter gesteigert werden. Daher sollen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Entscheidungsgrundlagen – z.B. der Herkunftsländerinformationen - sowie der Entscheidungen selbst umgesetzt werden. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Maßnahmen zur Qualitätsstandardisierung von Herkunftsländerinformationen (z.B. in Bezug auf Objektivität und Neutralität der Informationen);
- Maßnahmen zur Förderung der qualitätsgesicherten Sammlung und Vermittlung von Herkunftsländerinformationen für alle Verfahrensbeteiligten;
- Maßnahmen zur Verdichtung der Vielzahl von Herkunftsländerinformationen unter Beachtung der Qualitätsanforderungen;
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Datenbanken.

Alle Maßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der von EASO entwickelten Methodologie durchgeführt werden.

<b>Nationales Ziel</b>	3 - Neuansiedlung
------------------------	-------------------

Ziel ist die Fortsetzung einer bestmöglichen Aufnahme und Integration von Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Effiziente Ausgestaltung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Personen/ Institutionen und Bildung eines Netzwerks von Ansprechpartnern sowie Ausbau des regelmäßigen Erfahrungsaustausches (best practice) mit allen an den Verfahren beteiligten Institutionen/ Personen und Vertretern anderer Staaten;
- Information und Unterstützung der Personen vor, bei und nach der Ankunft sowie Optimierung der Informationsmaterialien, sowohl für die Flüchtlinge als auch für die beteiligten Akteure und die Aufnahmegesellschaft;
- Einrichtung und Weiterentwicklung von Infrastruktur und Diensten, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Aufnahmeverfahren ermöglicht wird;

- Entwicklung eines IT-Systems zur Aktenführung sowie Erfassung und Verarbeitung aller Informationen im Rahmen der Aufnahmeverfahren, einschließlich einer entsprechenden statistischen Aufbereitung;
- Ausbau einer spezifischen kulturellen Erstorientierung für Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen (die dem allgemeinen Integrationskurs vorgelagert ist und im - ausländischen - Erstzufluchtsland stattfinden soll) einschließlich der Erstellung eines Curriculums auf Basis des Konzepts für den Orientierungskurs im Rahmen des bundeseinheitlichen Integrationskurses;
- Fortentwicklung der Integrationsmaßnahmen, die zukünftig verstärkt die Aufnahmegesellschaft in den Blick nehmen und verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Integration der aufgenommenen Personen (Migrantenorganisationen, Kommunen, Kirche);
- Fact-Finding-Missions zur Beurteilung potenzieller Resettlementfälle.

<b>Spezifisches Ziel</b>	2 - Integration/legale Zuwanderung
--------------------------	------------------------------------

Die deutsche Integrationspolitik verfolgt das Ziel, Zuwanderern durch Vorintegrationsmaßnahmen die Orientierung in Deutschland zu erleichtern und durch Integrationsmaßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern. Darüber hinaus will sie die interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft noch stärker verwirklichen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt verbessern. Ziel ist ein zügiger Integrationsprozess. Die erforderlichen Maßnahmen werden grundsätzlich aus nationalen Mitteln finanziert. Mit dem AMIF sollen Maßnahmen gefördert werden, die die bereits bestehenden strukturellen Handlungsinstrumente ergänzen.

Zielgruppe der deutschen Integrationspolitik sind grundsätzlich alle Personen mit Migrationshintergrund und legalem Aufenthaltsstatus. Da Integrationsmaßnahmen in Deutschland in der Regel von privaten Trägern durchgeführt werden, die nicht nach Herkunftsländern unterscheiden, wird hiermit gemäß Artikel 9 Abs. 3 der VO 516/2014/EU vorgesehen, dass die Förderung durch den AMIF auch nächsten Verwandte von Personen, die der in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Zielgruppe des AMIF angehören, zu Gute kommen soll, wenn es der effektiven Durchführung der Maßnahme aus Artikel 9 dient.

Deutschland strebt an, die Vorintegrationsmaßnahmen zu optimieren und auf neue Zielgruppen zu erweitern, um z.B. auch qualifizierte und hochqualifizierte Drittstaatsangehörige - die sich bereits für eine Einwanderung nach Deutschland entschieden haben - zu unterstützen. Mit bedarfsorientierten Maßnahmen soll eine schnellere Orientierung in Deutschland unterstützt und so eine aktive Erleichterung der Integration erreicht werden.

Bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe bereits in Deutschland lebender Drittstaatsangehöriger bilden Beratung und Sprachförderung die Grundpfeiler der Erstintegration. Um die Nachhaltigkeit der Integration sicherzustellen, sollen von Bildung über Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe alle Aspekte der Chancengerechtigkeit

gleichermaßen in den Blick genommen und verbessert werden. Dies wird auch unterstützt durch die Vernetzung und Kooperation der entsprechenden Organisationsstrukturen sowie die Erweiterung der interkulturellen Öffnung der Aufnahmegesellschaft, wodurch eine Willkommens- und Anerkennungskultur gefördert wird.

Mit einer umfassenden Integrationsstrategie, deren konkrete Umsetzung für unterschiedliche regionale und lokale Ansätze Raum lässt, wird auch für bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige eine aktive Erleichterung der Integration erreicht. Durch nachhaltige Integrationsmaßnahmen und dauerhaft ansässige Drittstaatsangehörige wird auch zur Abmilderung der Auswirkungen des demografischen Wandels beigetragen.

Schließlich wird das Ziel verfolgt, auf kommunaler Ebene die Leistungsfähigkeit von Verwaltungen zur Bewältigung der Querschnittsaufgabe Integration zu verbessern und die interkulturellen Kompetenzen aller Beteiligten zu stärken.

<b>Nationales Ziel</b>	1 - Legale Migration
------------------------	----------------------

Ziel der Vorintegration ist es, darauf hinzuwirken, dass Neuzuwanderer bereits bei ihrer Ankunft im Bundesgebiet über erste Deutschkenntnisse und grundlegendes Wissen über die Aufnahmegesellschaft sowie über Integrationsfördermaßnahmen des Bundes verfügen.

Zur Erreichung dieses Ziels sollen vorintegrative Maßnahmen im Herkunftsland hinsichtlich qualitativer Standards sowie hinsichtlich der Zielgruppe weiterentwickelt werden. Zielgruppe vorintegrativer Projekte sind bisher hauptsächlich Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen wollen. Mit Blick auf die Bekämpfung der Auswirkungen des demografischen Wandels in Deutschland soll die Zielgruppe weiter ausgebaut werden, z.B. auch auf potenzielle Fachkräfte.

Besondere Bedeutung soll der qualitative Ausbau von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland haben. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Entwicklung einheitlicher Standards hinsichtlich Sprachvermittlung und der Ausrichtung der Erstorientierung;
- Entwicklung von spezifischen Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für zugewanderte Drittstaatsangehörige im Familiennachzug;
- Ausweitung der Maßnahmen der Vorintegration auf mindestens eine zusätzliche Zielgruppe, z.B. durch Neuentwicklung von Inhalten für Fachkräfte;
- Entwicklung von Konzepten zur Verknüpfung von Vorintegrationsmaßnahmen mit Maßnahmen der Erstintegration (z.B. Optimierung und Systematisierung des

Übergangsmagements von der Vorintegration in Erstintegrationsangebote in Deutschland);

- Vernetzung und koordinierter Austausch relevanter Akteure in den Herkunftsländern mit Akteuren in Deutschland.

Hierdurch soll für mindestens 3.500 Zielgruppenangehörige eine schnellere Integration durch die Teilnahme an Ausreisevorbereitungsmaßnahmen erreicht werden.

Daneben soll auch der quantitative Ausbau der Infrastruktur in den Herkunftsländern verbessert werden. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Akquise örtlicher Partnerorganisationen zur Durchführung von Maßnahmen der Vorintegration;
- Vernetzung örtlicher Partnerorganisationen untereinander;
- Bedarfsorientierter Ausbau von Informationstechnologien und entsprechender Plattformen in der Landessprache.

Die Begünstigten haben im Zuge ihrer Antragstellung teilweise die Möglichkeit, die oben genannten Maßnahmen bedarfsgerecht zu konkretisieren.

<b>Nationales Ziel</b>	2 - Integration
------------------------	-----------------

Zum einen soll die Erstintegration verbessert werden. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Verbesserung des Zugangs zu Erstintegrationsmaßnahmen wie Migrationsberatung und Integrationskurs (z.B. durch die gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Zuwanderergruppen oder den Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen);
- Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zur Sicherstellung des nachhaltigen Spracherwerbs sowie der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für Zugewanderte. Von Bildung über Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe werden alle Aspekte der Chancengerechtigkeit gleichermaßen in den Blick genommen werden. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:



- Verbesserung der Sprachvermittlung (z.B. Entwicklung und Einführung von standardisierten Konzepten für vorgeschalteten Sprachunterricht an Schulen, um Quereinsteigern den schnellstmöglichen Anschluss an das Regelsystem zu ermöglichen sowie eine höhere Quote von Schulabschlüssen zu erreichen);
- Kompetenzförderung von Eltern (z.B. durch gezielte Informationsvermittlung, durch Aufbau eines Bundeselternnetzwerks sowie durch den Einbezug von Migrationsorganisationen);
- Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jugendlichen Zuwanderern;
- Verbesserung der Beteiligung von Eltern und Lehrern beim Abbau migrationspezifischer Hemmnisse z.B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen;
- Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements;
- Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Projekten zur Förderung besonderer Zielgruppen.

Schließlich gilt es, in Deutschland auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, denn die Geschwindigkeit und Komplexität, mit der sich gegenwärtig soziale und wirtschaftliche Lebenslagen wandeln, betrifft auch die gegenseitige Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft. Maßnahmen, um Deutschland langfristig als Lebens- und Arbeitsstandort attraktiv zu halten, müssen daher auch verstärkt die Aufnahmegesellschaft in den Blick nehmen. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Maßnahmen zur Wissensvermittlung über Migration und Integration;
- Entwicklung und Durchführung von mindestens drei Konzepten zur Ansprache der Aufnahmegesellschaft (z.B. durch Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Einrichtungen, durch Anti-Diskriminierungsmaßnahmen oder durch die Sensibilisierung von Akteuren auf dem Wohnungsmarkt).

Durch diese Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien soll für mindestens 40.000 Zielgruppenangehörige die Integration in Deutschland verbessert werden.

<b>Nationales Ziel</b>	3 - Kapazität
------------------------	---------------

Um die Maßnahmen im Bereich der Integration zu unterstützen, ist im Rahmen der Zusammenarbeit und Vernetzung eine entsprechende Gestaltung der Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene zu gewährleisten. Dazu sollen bestehende Verwaltungsstrukturen untersucht und neue Organisationsstrukturen erprobt werden, um die Leistungsfähigkeit von Verwaltungen zur Bewältigung der Querschnittsaufgabe Integration zu verbessern. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Erstanlaufstellen auf kommunaler Ebene;
- Maßnahmen zur Verbesserung des interkulturellen Dialogs und die Erweiterung des Austausches zwischen religiösen und staatlichen Organisationen unter- und miteinander sowie deren Anbindung an bestehendes bürgerschaftliches Engagement.

Für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Beteiligten und ein gegenseitiges Verständnis sollten die interkulturellen Kompetenzen auf allen Seiten gefördert und gestärkt werden, d.h. auch auf Seiten der Aufnahmegesellschaft. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- interkulturelle Öffnung und Vernetzung von Verwaltung, Bildungseinrichtungen und Trägerorganisationen der politischen Bildung, Medien, Unternehmen sowie Stärkung der interkulturellen Kompetenzen ihres Personals;
- Vernetzung von Ausländerbehörden zur Etablierung einer Willkommenskultur und eines nach außen gleichmäßigen Verwaltungshandelns;
- Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen insbesondere zwischen Ausländerbehörde, Migrantenorganisationen und Migrationsberatung.

Schließlich sollen die Informationsangebote ergänzt werden, um eine positive Zuwanderungsentscheidung bzw. die anschließende Integration in Deutschland für alle Zielgruppenangehörigen zu fördern. Dabei ist auch eine Vernetzung und Zusammenführung von Informationsangeboten beabsichtigt, damit die Übersichtlichkeit der Angebote gewährleistet wird. Als AMIF Priorität sollen u.a. bestehende Informationsangebote ergänzt werden, z.B. durch den Ausbau einer umfassenden Informationshotline für alle wesentlichen Zuwanderungsfragen.

<b>Spezifisches Ziel</b>	3 - Rückkehr
--------------------------	--------------

Aus der föderalen Verteilung der Aufgaben im Bereich Rückkehr, die grundsätzlich aus nationalen Mitteln finanziert werden, und der Vielzahl der beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ergibt sich für Deutschland der Bedarf, stärkere Koordinierungs- und Austauschmechanismen zu implementieren.

Aufgrund des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor einer zwangsweisen Rückführung stellt die Weiterentwicklung von freiwilliger Rückkehr und sozialer und wirtschaftlicher Reintegration ein wesentliches Ziel dar. Die bislang durch den ERF geförderte flächendeckende Beratungsinfrastruktur soll in ihrer Vielfalt und Leistungsfähigkeit erhalten und kontinuierlich weiter entwickelt werden. Die Qualität der Beratungsstellenarbeit soll durch verstärkte Entwicklung von Standards und den Ausbau von Fortbildungsangeboten ausgebaut werden. Auch die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit soll entsprechend ausgebaut werden.

Erforderlich sind zudem eine engere Vernetzung der Akteure (Bund, Länder, Kommunen, nichtstaatliche Organisationen) und eine stärkere Verzahnung bestehender Unterstützungsmöglichkeiten.

Der starke Zuwanderungsdruck auf Deutschland führt zu einem erheblichen Anstieg der Teilnehmerzahlen des REAG/GARP-Programms. Ziel ist daher eine bedarfsgerechte Anpassung und ggf. Weiterentwicklung des Programms.

Ziel ist auch eine verbesserte materielle und psychosoziale Unterstützung der freiwillig Rückkehrenden.

Rückkehr und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat sollen weiterentwickelt werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften mit den Herkunftsstaaten liegen.

Im Bereich der Rückführung sollen die mit Hilfe des ERF bereits aufgebauten Kontakte zu Botschaften und zuständigen Stellen der Herkunftsländer ausgebaut und verbessert werden. Auch werden teilweise Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen in den Abschiebehafteinrichtungen auf Länderebene durchgeführt.

Die europäische und internationale Zusammenarbeit soll ausgebaut und vertieft werden. Bereits bestehende Strukturen sollen gemeinsam genutzt werden. Zudem sollen Informationsmaßnahmen und Kampagnen in Drittländern bedarfsgerecht erfolgen.

<b>Nationales Ziel</b>	1 - Begleitmaßnahmen
------------------------	----------------------

Zur Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sollen die Rückkehrinteressenten – zu denen auch die Asylbewerber, die eine endgültige ablehnende Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben, gehören - ein flächendeckendes und professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot vorfinden. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Maßnahmen zur sozialen und psychologischen Unterstützung und Beratung zur Erarbeitung einer Perspektive für die Rückkehr;
- Maßnahmen zur sprachliche Unterstützung der Rückkehrinteressenten;
- Maßnahmen zur individuelle Begleitung während des Rückkehrprozesses;
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Rückkehrer, um deren Chancen auf berufliche und soziale Reintegration im Heimatland zu verbessern;
- besondere Unterstützung für Kinder, Jugendliche und andere besonders Schutzbedürftige (z.B. Personen, die medizinische oder psychologische Hilfe benötigen);
- Rückkehrberatung hinsichtlich der Situation in den Herkunftsländern einschließlich der Informationssammlung und -bereitstellung;
- Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberater/Fachpersonal sowie entsprechendes Qualitätsmanagement und Entwicklung von Standards.

Durch die Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberater/Fachpersonal Maßnahmen sollen ca. 600 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Rückkehrfragen ausgebildet werden.

Gleichzeitig stellen die Entwicklung eines strategischen Rückkehrmanagements sowie die Erarbeitung einer entsprechend flankierenden und gestaltenden Politik einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Struktur zur Verfestigung und Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr durch ein integriertes Rückkehrmanagement;
- engere Vernetzung der verschiedenen Akteure (Bund, Länder, Kommunen, NROs) und eine stärkere Verzahnung der bestehenden Angebote;
- Ausbau eines behördlichen Netzwerkes.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit dar. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- Erstellung und Veröffentlichung zielgruppengerechter Medien;
- Maßnahmen zur Information der mit Rückkehrern beschäftigten Stellen über Fördermöglichkeiten;
- Information über Vorrang der freiwilligen Rückkehr (bei gleichzeitiger Verdeutlichung, dass auch weiterhin ansonsten die Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt wird);
- Information über Unterstützung bei Maßnahmen der Reintegration.

<b>Nationales Ziel</b>	2 - Rückführungsmaßnahmen
------------------------	---------------------------

Das Förderprogramm für freiwillige Rückkehr (REAG/GARP) soll als AMIF Priorität fortgeführt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Schaffung von Rückkehranreizen durch die Erstattung von Beförderungskosten (Reisekosten, pauschalisierte Reisebeihilfen) und Starthilfen;
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung des REAG/GARP-Programms, z.B. durch eine Ergänzung um medizinische Hilfe oder Komponenten für individuelle Reintegrationshilfen;
- Begleitung und Unterstützung von besonders betreuungsbedürftigen Personen vor und während der freiwilligen Rückkehr.

Ziel ist zudem, die Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Herkunftsstaat weiterzuentwickeln. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Maßnahmen zur Förderung dauerhafter, insbesondere beruflicher und sozialer Reintegration, z.B. durch Beihilfen zur Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, medizinische Betreuung, zur Existenzgründung oder sonstige Aktivitäten zur Erzielung von Einkommen;
- Ausbau der Einbindung lokaler und regionaler Institutionen bei der Reintegration.

Deutschland führt verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung eines konsequenten und sicheren Rückführungsvollzugs als Teil einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung in die EU. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere:

- vertiefte Zusammenarbeit mit Herkunftsländern im operativen Bereich, insbesondere durch Einbindung der Immigrationsbehörden der Herkunftsländer (Identifizierung, Beschaffung und Ausstellung von Heimreisedokumenten);
- Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Zusammenarbeit mit den Konsularstellen sowie der Einwanderungsbehörden;
- Identifizierung, Begleitung und Unterstützung von besonders betreuungsbedürftigen Personen vor und während des Rückkehrvollzugs;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen in den Abschiebehafteinrichtungen und zur besseren Nutzung vorhandener Abschiebehafteinrichtungen.

<b>Nationales Ziel</b>	3 - Zusammenarbeit
------------------------	--------------------

Zum Ausbau und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit soll der Erfahrungsaustausch mit europäischen Partnern weiter intensiviert werden. Die AMIF Prioritäten sind u.a.:

- Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, z.B. Fortführung des European Re-Integration Instrument (ERI) im Projekt „European Re-Integration Network“ (ERIN);
- Auf- und Ausbau internationaler Kontakte, insbesondere in den Bereichen Konzeption und Umsetzung gemeinsamer integrierter Rückkehrpläne auf nationaler Ebene sowie der Pflege dazugehöriger Netzwerke, z.B. Common Planning and Evaluation Platform (CPEP), Common Support Initiative (CSI);
- Ausbau der gemeinsamen Nutzung bestehender Strukturen europäischer Partner in Herkunftsstaaten sowie ggf. der gemeinsame Aufbau von Strukturen für die Erleichterung der Reintegration im Herkunftsland (z.B. deutsch-französische Kooperationsprojekte in Armenien und in Kosovo, im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften sowie im Prag-Prozess);

- Verbesserung der Kooperation und Koordination in Bezug auf bestimmte Zielländer/ -regionen, insbesondere zu problematischen Drittstaaten, bei denen gemeinsame Ansätze der Mitgliedstaaten einen Mehrwert versprechen.

Ziel ist auch, die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes sowie nichtstaatlichen Akteuren zu verstärken. Die AMIF Prioritäten sind insbesondere Maßnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration. Diese Zusammenarbeit kann u.a. auch im Rahmen von Projekten der EU-Außenhilfe, Mobilitätspartnerschaften der EU mit Drittstaaten oder anderen transnationalen Kooperationen implementiert werden.

<b>Spezifische Maßnahme</b>	5 - Gemeinsame Rückführung
-----------------------------	----------------------------

Deutschland ist interessiert, sich an MedCOI 4 unter den spezifischen Maßnahmen 5 (Gemeinsame Rückführung) des AMIF 2014-2020 zu beteiligen, leitender Mitgliedstaat sind die Niederlande.

MedCOI 4 ermöglicht den beteiligten europäischen Staaten einen schnellen Zugriff auf zuverlässige und aktuelle Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von medizinischen Behandlungen und Medikamenten in den Herkunftsländern von Antragstellern auf internationalen Schutz und/oder Antragstellern in ausländerrechtlichen Verfahren. Diese Informationen werden in Verfahren über die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und anderen ausländerrechtlichen Verfahren benutzt und beantworten Fragen über die Rückführungsmöglichkeiten von Personen in ihre Herkunftsländer, insbesondere die Frage, ob die Rückführung möglich ist oder internationale Verpflichtungen verletzen würde.

Als teilnehmender Mitgliedstaat wird Deutschland

- an allen notwendigen Treffen und Workshops, mit denen die Ziele der Maßnahmen erreicht werden sollen, teilnehmen
- an allen Aktionen teilnehmen, die dazu dienen, Informationen über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von medizinischen Behandlungen in den Herkunftsländern zu erlangen und auszutauschen.

Deutschland ist bis 2017, wenn EASO plant, das Projekt zu übernehmen, nicht verpflichtet, sich finanziell zu beteiligen. Die finanzielle Beteiligung und weitere Organisation des Projektes von 2017 an wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht und ist abhängig von der Entscheidung des EASO-Verwaltungsrates.

Deutschland beabsichtigt sich an der spezifischen Maßnahme EURINT zu beteiligen, leitender Mitgliedstaat sind die Niederlande.

- Die zuständigen Behörden in Deutschland werden die Zusammenarbeit mit einzelnen Drittstaaten im Bereich der Passersatzbeschaffung und einzelner

Rückführungsoperationen weiter operationell durchführen und ausbauen. Dies geschieht insbesondere durch Nutzung der bereits bestehenden Kontakte in Drittstaaten und enge Zusammenarbeit mit den dort zuständigen Behörden in Einzelfällen der Rückführung.

- Deutschland beabsichtigt einen finanziellen Beitrag zu der Maßnahme i.H.v. ca. 6000 € pro Förderjahr zu leisten.

<b>Spezifische Maßnahme</b>	6 - Gemeinsame Reintegration
-----------------------------	------------------------------

Deutschland beabsichtigt, sich an dem von den Niederlanden geleiteten European Reintegration Network (ERIN)-Projekt in folgender Weise zu beteiligen:

- Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist ein Nationale Kontaktstelle (National Contact Point- NCP) eingerichtet, welcher an Steering Group Committee (SGC) – Sitzungen teilnimmt und zusätzlich Ansprechpartner für die zuständigen nationalen Stellen darstellt.
- Teilnahme an den in der Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen
- Teilnahme an den ERIN workshops
- Teilnahme an den ERIN working groups
- Ko-Finanzierung des ERIN-Projektes i.H.v. ca. 10-13.000 € pro Förderjahr (5,5 Jahre).

<b>Spezifisches Ziel</b>	4 - Solidarität
--------------------------	-----------------

## VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Spezifisches Ziel	NZ/SM	Hauptmaßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Beginn Planungsphase	Beginn Durchführungsphase	Beginn Abschlussphase
SZ1 - Asyl	NZ1 - Aufnahme/Asyl	1	Identifizierung/Betreuung besonders schutzbedürftiger Antragsteller	2014	2014	2022
SZ1 - Asyl	NZ1 - Aufnahme/Asyl	2	Verbesserung der Aufnahmebedingungen	2014	2014	2022
SZ1 - Asyl	NZ1 - Aufnahme/Asyl	3	Qualifizierung und Fortbildung	2014	2014	2022
SZ1 - Asyl	NZ2 - Evaluierung	1	Optimierung der Verfahrenssteuerung	2016	2016	2021
SZ1 - Asyl	NZ2 - Evaluierung	2	Herkunftsländerinformationen	2014	2014	2022
SZ1 - Asyl	NZ3 - Neuansiedlung	1	Durchführung und Weiterentwicklung der Aufnahmeverfahren	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ1 - Legale Migration	1	Qualitativer Ausbau der Vorintegrationsmaßnahmen	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ1 - Legale Migration	2	Quantitativer Ausbau der Infrastruktur	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ2 - Integration	1	Erstintegration	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ2 - Integration	2	Verbesserung der Chancengerechtigkeit	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ2 - Integration	3	Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ3 - Kapazität	1	Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ3 - Kapazität	2	Verbesserung der interkulturellen Öffnung	2014	2014	2022
SZ2 - Integration/legale Zuwanderung	NZ3 - Kapazität	3	Informationsangebote	2014	2014	2022
SZ3 - Rückkehr	NZ1 - Begleitmaßnahmen	1	Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration	2014	2014	2022
SZ3 - Rückkehr	NZ1 - Begleitmaßnahmen	2	Öffentlichkeitsarbeit	2014	2014	2022
SZ3 - Rückkehr	NZ2 - Rückführungsmaßnahmen	1	Förderprogramm (REAG/GARP)	2014	2014	2022



<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>NZ/SM</b>	<b>Hauptmaßnahme</b>	<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Beginn Planungsphase</b>	<b>Beginn Durchführungsphase</b>	<b>Beginn Abschlussphase</b>
SZ3 - Rückkehr	NZ2 - Rückführungsmaßnahmen	2	Rückkehr- und Reintegrationshilfen	2014	2014	2022
SZ3 - Rückkehr	NZ2 - Rückführungsmaßnahmen	3	Rückführung	2014	2014	2022
SZ3 - Rückkehr	NZ3 - Zusammenarbeit	1	Strategisches Rückkehrmanagement	2014	2014	2022

## 4. SONDERFÄLLE

### 4.1 Neuansiedlung

#### Begründung der Anzahl an neuanzusiedelnden Personen

Auf der Grundlage einer Anordnung des Bundesministeriums des Innern hat Deutschland im Jahr 2014 in einem Pilotprojekt 300 Schutzsuchende im Rahmen des Resettlement aufgenommen.

Das Programm wurde nach seinem erfolgreichen Abschluss verstetigt und ausgebaut. Im Jahr 2015 (bis 30. Juni 2016) plant Deutschland 1.000 Personen im Resettlement aufzunehmen. Auf diese Zahl haben sich der Bund und die Bundesländer geeinigt.

#### Zusicherungsplan

<b>Schutzbedürftige Gruppen und gemeinsame Neuansiedlungsprioritäten der Union (Pauschalbetrag 10 000 EUR pro neu angesiedelter Person)</b>	<b>2014-2015</b>	<b>2016-2017</b>	<b>2018-2020</b>
Gefährdete Frauen und Kinder	1.100		
Personen, die medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann	200		
<b>Total union priorities</b>	<b>1.300</b>		
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1.300</b>		

#### 4.2 Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen

	<b>2014-2015</b>	<b>2016-2017</b>	<b>2018-2020</b>
Zahl der Personen	0		

## 5. COMMON INDICATORS AND PROGRAMME SPECIFIC INDICATORS

Spezifisches Ziel	1 - Asyl			
Indicator	Einheit für die Messung	Baseline value	Target value	Source of data
C1 - Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen von aus diesem Fonds geförderten Projekten im Bereich der Aufnahme- und Asylsysteme Hilfe erhalten haben	Zahl	0,00	100.000,00	Project reporting
C2.1 - Kapazität (d. h. Anzahl Plätze) neuer Infrastrukturen für die Aufnahme und Unterbringung gemäß den im Besitzstand der EU festgelegten Mindestanforderungen und bestehender Infrastrukturen für die Aufnahme und Unterbringung, die gemäß denselben Anforderungen als Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Projekte verbessert wurden	Zahl	0,00	0,00	Project reporting
C2.2 - Prozentsatz im Verhältnis zur gesamten Aufnahme- und Unterbringungskapazität	%	0,00	0,00	Project reporting
C3.1 - Zahl der mit Unterstützung dieses Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen	Zahl	0,00	40,00	Project reporting
C3.2 - Diese Zahl als Prozentsatz an der Gesamtzahl der in solchen Fragen ausgebildeten Personen	%	0,00	1,00	Project reporting
C4 - Zahl der Informationsmaterialien über die Herkunftsländer und der mit Unterstützung dieses Fonds durchgeführten Erkundungsmissionen	Zahl	0,00	6,00	Project reporting
C5 - Zahl der aus diesem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung der Asylpolitiken in den Mitgliedstaaten	Zahl	0,00	4,00	Project reporting
C6 - Zahl der mit Unterstützung dieses Fonds neu angesiedelten Personen	Zahl	0,00	4.300,00	Authority in charge of transferring the persons
S2 - Anzahl der durch den AMIF geförderten Projekte zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens	Number	0,00	28,00	Project reporting

Spezifisches Ziel	2 - Integration/legale Zuwanderung			
Indicator	Einheit für die Messung	Baseline value	Target value	Source of data
C1 - Zahl der Zielgruppenpersonen, die an aus diesem Fonds geförderten Ausreisepreparationsmaßnahmen teilgenommen haben	Zahl	0,00	3.500,00	Project reporting
C2 - Zahl der Zielgruppenpersonen, die durch	Zahl	0,00	40.000,00	Project reporting

<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>2 - Integration/legale Zuwanderung</b>			
<b>Indicator</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Baseline value</b>	<b>Target value</b>	<b>Source of data</b>
Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus diesem Fonds unterstützt worden sind				
C3 - Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft, Zuwanderergemeinschaften und alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind	Zahl	0,00	15,00	Project reporting
C4 - Zahl der aus diesem Fonds geförderten Kooperationsprojekte mit anderen Mitgliedstaaten zur Förderung der Eingliederung von Drittstaatsangehörigen	Zahl	0,00	1,00	Project reporting
C5 - Zahl der aus diesem Fonds geförderten Projekte zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung der Integrationspolitiken in den Mitgliedstaaten	Zahl	0,00	0,00	Project reporting
S3 - Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen	Numbers	0,00	100,00	Project reporting

<b>Spezifisches Ziel</b>	<b>3 - Rückkehr</b>			
<b>Indicator</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Baseline value</b>	<b>Target value</b>	<b>Source of data</b>
C1 - Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen;	Zahl	0,00	600,00	Project reporting
C2 - Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Wiedereingliederungshilfe erhalten haben	Zahl	0,00	4.100,00	Project reporting
C3 - Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde; Personen, die freiwillig zurückkehrten	Zahl	0,00	140.000,00	Project reporting
C4 - Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde; Personen, die abgeschoben wurden	Zahl	0,00	0,00	Project reporting
C5 - Zahl der im Rahmen des Fonds überwachten und aus ihm kofinanzierten Abschiebungen	Zahl	0,00	0,00	Project reporting
C6 - Number of projects supported under the Fund to develop, monitor and evaluate return policies in Member States	Zahl	0,00	0,00	Project reporting
S4 - Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich	Numbers	0,00	300,00	Project reporting

Spezifisches Ziel	3 - Rückkehr			
Indicator	Einheit für die Messung	Baseline value	Target value	Source of data
des spezifischen Ziels Rückkehr auf nationaler, europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaat				

## **6. RAHMEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN MITGLIEDSTAAT**

### **6.1 Einbindung der Partnerschaft in die Ausarbeitung des Programms**

Die Zuständigkeiten für Asylverfahren, Resettlement, Integration und Rückkehr liegen aufgrund des föderalen Systems sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Die partnerschaftliche Einbindung erfolgt in Deutschland daher ebenfalls auf mehreren Ebenen. Das Bundesministerium des Inneren hat in Zusammenarbeit mit dem BAMF die Federführung.

Die Einbindung der Länder erfolgte über die ständige Beteiligung eines Ländervertreeters an den Verhandlungen der Rechtsakte auf EU-Ebene, insbesondere aber auch durch die Teilnahme am Programmdialog zwischen EU-Kommission und Deutschland am 10. Juli 2013. Zudem gab es bislang drei Bund-Länder-Besprechungen, im April und Dezember 2013 sowie im April 2014, an denen die überwiegende Mehrzahl der Länder teilnahm. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde der jeweils aktuelle Stand der Vorbereitungen des Nationalen Programms vorgestellt und erörtert. Die Vertreter der Länder hatten die Gelegenheit, während und auch im Nachgang zu diesen Besprechungen zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Des Weiteren fanden Gespräche mit den Dachverbänden der Freien Wohlfahrt, UNHCR und Pro Asyl zum jeweiligen Stand der Vorbereitungen des Nationalen Programms statt.

Darüber hinaus fanden durch das BAMF im Dezember 2012 und im Mai 2014 zentrale Informationsveranstaltungen statt, an denen die großen Wohlfahrtsverbände, internationale Organisationen und auch sonstige Träger teilgenommen haben. Dabei wurde jeweils über den aktuellen Stand der Arbeiten am Nationalen Programm informiert sowie die geplante Implementierung und die Programmumsetzung wie Förderrichtlinien, Antragstellung, Antrags- und Bewilligungsverfahren, neue Datenbank und Mittelabruf etc. vorgestellt, damit sich die Träger auf die für 2014 geplante öffentliche Ausschreibung rechtzeitig und korrekt vorbereiten können. Zudem gab es im Februar/März 2014 bundesweit zahlreiche Regionaltagungen, um insbesondere die Länder und die lokalen Träger einzubeziehen.

### **6.2 Monitoringausschuss**

Das Monitoring Committee soll gem. Artikel 12 Abs. 4 der Horizontalen Verordnung die geplante Umsetzung des Nationalen Programms während der gesamten Förderperiode unterstützen. Deutschland wird in diesem Rahmen die genannten Partner weiter einbinden. Dazu sollen jährlich - voraussichtlich im Frühjahr eines jeden Jahres – Vertreter der Länder sowie der Wohlfahrtsverbände, UNHCR, IOM und Pro Asyl zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen werden. Federführend sind das Bundesministerium des Innern und Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ des BAMF.

Ziel der Treffen ist eine Unterrichtung über das Programmjahr, über die Umsetzung des Nationalen Programms und über den aktuellen Durchführungsbericht. Der fachliche Austausch soll insbesondere im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Programmumsetzung erfolgen und auch die geplante externe Evaluierung begleiten. Die Partner erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Monitoring Committee soll auch dazu dienen, die Partner frühzeitig über die nächste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die

jährliche Schwerpunktsetzung und Ziele zu informieren und zusammen Vorschläge zu erarbeiten.

### **6.3 Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen**

Für die effektive Umsetzung des Monitoring und der Evaluation ist das Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ zuständig.

Grundlage des Monitorings sind Indikatoren. Bei Antragstellung sind Angaben hinsichtlich der Zielvorstellung zu den relevanten Indikatoren zu machen. Diese Zielvorstellungen werden in den Zuwendungsbescheid aufgenommen und sind Teil der Berichtspflichten. Für die Vor-Ort-Kontrollen werden im Rahmen einer Stichprobe nach signifikanten Kriterien (wie z.B. hohes Fördervolumen, Kooperationsprojekte etc.) die zu prüfenden Projekte ausgewählt und der Fortschritt mit Blick auf die Zielvorstellungen überprüft.

Die Evaluierungen 2017/2023 werden durch unabhängige, wissenschaftliche Evaluierungsexperten durchgeführt. Die Auftragsvergabe soll grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Ein permanenter Kontakt zwischen Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ und den Trägern während der Phase der Evaluierung wird sichergestellt.

Das Referat wird die Sammlung der notwendigen Daten/Indikatoren, die Analyse der Monitoring Data und die Verfahrensweise für die Evaluation zu Beginn der Förderperiode festlegen. Die erhobenen Daten werden in einer Datenbank gespeichert und für den jährlichen Durchführungsbericht an die Kommission systematisch ausgewertet.

### **6.4 Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des nationalen Programms**

Die Partner werden im Rahmen von regelmäßigen Informationsveranstaltungen in Vorbereitung, Durchführung, Monitoring und Evaluation des Nationalen Programms zum Zwecke der Information und Konsultierung eingebunden. Insbesondere die Unterrichtung über den Programmfortschritt, etwa über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Europäischen Kommission im Jahr 2017, ist geplant.

Bei der Umsetzung des Nationalen Programms werden darüber hinaus bei Bedarf Besprechungen auf Bundesebene und/oder Landesebene durchgeführt. Beim Bund-Länder-Austausch werden die einzelnen Förderbereiche in den jeweiligen, spezifischen Gremien thematisiert (z.B. ARB, REAG/GARP-Besprechung). Auch Vertreter der großen Wohlfahrtsverbände und Internationalen Organisationen wie z.B. UNHCR und IOM sollen regelmäßig über die Durchführung des Nationalen Programms und die gesammelten Erkenntnisse während der Förderperiode informiert und in diesem Rahmen auch konsultiert werden.

Das Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ führt federführend die jährliche Projektauswahl durch. Das dabei stattfindende Beteiligungsverfahren erfasst mehrere Akteure. So werden neben dem Bundesministerium des Innern die inhaltlich betroffenen Bundesressorts (z.B. das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung beteiligt. Auch die Länder wirken durch die Abgabe von Voten bei der Auswahl der Förderprojekte mit. Daneben besteht für sie

ebenfalls die Möglichkeit, Projekte zu kofinanzieren. Durch eine solche Entscheidung können die Länder unmittelbar Einfluss auf die Umsetzung des Nationalen Programms nehmen.

Weiterhin sollen, unter Beteiligung der jeweils zuständigen Länder, regelmäßige Informationsveranstaltungen und Regionaltagungen mit (potentiellen) Begünstigten und ggf. auch anderen Partnern durchgeführt werden.

## **6.5 Information und Bekanntmachung**

Entsprechend den Anforderungen der Verordnung 514/2014/EU wird der Bereich der Homepage des BAMF für die EU-Fonds an den AMIF angepasst. Hier werden unter anderem allgemeine Informationen zum AMIF, die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Formulare und Listen geförderter Projekte veröffentlicht. Zudem soll auch die jährliche Ausschreibung über die Website erfolgen. Darüber hinaus sollen auf der Website Informationen zu Best-Practice-Projekten sowie Fotos oder Filmbeiträge veröffentlicht werden.

Mit den Begünstigten und ggf. auch anderen Partnern sollen regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Nationalen Programm sowie zur Programmumsetzung (Auswahlverfahren, Förderfähigkeitsbestimmungen, Projektkontrolle, Monitoring und Evaluierung etc.) durchgeführt werden. Solche Informationsveranstaltungen haben bereits im 1. Halbjahr 2014 stattgefunden. Weiterhin sollen vor Veröffentlichung der Ausschreibung Informationsveranstaltungen stattfinden, auf denen die Begünstigten über die Schwerpunkte, das Antrags- und Auswahlverfahren sowie die Förderfähigkeitsbestimmungen informiert werden.

Zudem soll ein Förderhandbuch die Förderfähigkeitsbestimmungen und sonstige allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem AMIF erläutern und ein regelmäßiger EU-Infobrief über aktuelle Entwicklungen informieren. Darüber hinaus sollen auch Flyer, Pressemitteilungen usw. zur Information über den AMIF beitragen.

## **6.6 Koordinierung und Komplementarität mit anderen Instrumenten**

Das Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ wird sich an einem regelmäßigen Abgleich und Austausch mit den entsprechend zuständigen Stellen beteiligen, um die Kohärenz mit anderen EU-Fonds sicherzustellen. So haben etwa in Vorbereitung des Bereichs der Integration im Nationalen Programm Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattgefunden, um die Abgrenzung zum ESF und dem daraus geförderten Bereich der beruflichen Integration zu garantieren. (Die Abgrenzung wurde insoweit anhand der geplanten Förderschwerpunkte getroffen und sieht eine Förderung durch den AMIF vor für Maßnahmen der vorberuflichen Bildung, die das Übergangsmanagement zwischen den einzelnen Bildungsphasen unterstützen bzw. Schule und berufliche Praxis stärker vernetzen.) Darüber hinaus findet auch ein regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen betroffenen Ministerien statt. Im Rahmen der Projektauswahl werden Antragsteller aufgefordert, Angaben zu weiteren Fördermitteln aus anderen Fonds zu machen. Dadurch wird eine Doppelförderung vermieden und eventuelle Schnittstellen aufgezeigt.

Bei drittstaatsbezogenen Projekten wird das Referat "EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde" die relevanten EU-Delegationen unmittelbar nach der Bewilligung in Kenntnis setzen, um eine Kohärenz mit den EU-Politiken und den Finanzierungsinstrumenten in Drittstaaten sicherzustellen.



## **6.7 Begünstigte**

### **6.7.1 Auflistung der fünf Hauptbegünstigtenarten des Programms**

- State/federal authorities
- Local public bodies
- Non-Governmental organisations
- International public organisations
- Education/research organisations

### **6.7.2 Direkte Vergabe (gegebenenfalls)**

Maßnahmen, die aufgrund einer rechtlichen oder faktischen Monopolstellung in den Zuständigkeitsbereich des BAMF fallen, werden vom Referat „EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde“ im Rahmen der Direktvergabe vergeben. Dies ist in allen spezifischen Zielen denkbar. Die Zuständige Behörde selbst wird keine Projekte durchführen.

## 7. FINANZIERUNGSPLAN DES PROGRAMMS

**Tabelle 1: AMIF-Finanzierungsplan**

<b>Spezifisches Ziel / nationales Ziel / spezifische Maßnahme</b>	<b>Insgesamt</b>
SZ1.NZ1 Aufnahme/Asyl	54.006.184,62
SZ1.NZ2 Evaluierung	4.080.000,00
SZ1.NZ3 Neuansiedlung	700.000,00
<b>INSGESAMT SZ1 Asyl</b>	<b>58.786.184,62</b>
SZ2.NZ1 Legale Migration	13.814.753,40
SZ2.NZ2 Integration	46.049.177,94
SZ2.NZ3 Kapazität	32.234.424,58
<b>INSGESAMT SZ2 Integration/legale Zuwanderung</b>	<b>92.098.355,92</b>
SZ3.NZ1 Begleitmaßnahmen	19.528.574,58
SZ3.NZ2 Rückführungsmaßnahmen	24.170.948,98
SZ3.NZ3 Zusammenarbeit	1.369.884,66
<b>NZ SZ INSGESAMT3 Rückkehr</b>	<b>45.069.408,22</b>
SZ3.SM5 Gemeinsame Rückführung	0,00
SZ3.SM6 Gemeinsame Reintegration	0,00
<b>SM SZ INSGESAMT3 Rückkehr</b>	<b>0,00</b>
<b>INSGESAMT SZ3 Rückkehr</b>	<b>45.069.408,22</b>
<b>INSGESAMT SZ4 Solidarität</b>	<b>0,00</b>
Technische Hilfe	12.462.928,24
<b>INSGESAMT Sonderfälle</b>	<b>13.000.000,00</b>
<b>INSGESAMT</b>	<b>221.416.877,00</b>

**Tabelle 2: Zusicherungen Sonderfälle**

Zusicherungen Sonderfälle	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Neuansiedlung insgesamt	6.500.000,00	6.500.000,00						13.000.000,00
Überstellung insgesamt	0,00	0,00						0,00
<b>INSGESAMT</b>	<b>6.500.000,00</b>	<b>6.500.000,00</b>						<b>13.000.000,00</b>

**Tabelle 3: Jährliche EU-Verpflichtungen insgesamt (EUR)**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
Asyl und Solidarität	9.888.820,93	9.888.817,00	10.649.495,00	9.888.817,00	12.170.852,00	10.649.495,00	12.931.530,00	76.067.826,93
Integration und Rückführung	18.895.378,07	18.895.376,00	20.348.867,00	18.895.376,00	23.255.848,00	20.348.867,00	24.709.338,00	145.349.050,07
<b>INSGESAMT</b>	<b>28.784.199,00</b>	<b>28.784.193,00</b>	<b>30.998.362,00</b>	<b>28.784.193,00</b>	<b>35.426.700,00</b>	<b>30.998.362,00</b>	<b>37.640.868,00</b>	<b>221.416.877,00</b>
	13,00%	13,00%	14,00%	13,00%	16,00%	14,00%	17,00%	100,00%

**Begründung für eine Abweichung von den in den spezifischen Verordnungen festgesetzten Mindestanteilen**

## Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien
--------------	-------------	---------------	-----------------	---------------------	---------

**Anhang 40: Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ (VwV-WoFlü)**

vom 9. Februar 2015 - Az.: 6-2715.6/1 -

# **Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ (VwV-WoFlü)**

Vom 9. Februar 2015 - Az.: 6-2715.6/1 -

## **1 Rechtsgrundlagen und Zweck der Zuwendung**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift sind nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zulässig.

Im Übrigen gelten die in den Förderzusagen getroffenen besonderen Bestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

### **1.2. Zweck der Zuwendung**

Zweck dieses Förderprogrammes ist die Schaffung neuen Wohnraums für die gemeindliche Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinden Baden-Württembergs im Anschluss an die vorläufige staatliche Unterbringung.

Zu der Zielgruppe der Förderung gehören demnach Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493).

Die Finanzierung des Förderprogramms erlaubt eine ausschließlich investive Verwendung der Mittel.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen, die zu neuem Wohnraum führen und dessen dauerhafte Nutzung ermöglichen:

a) Erwerb neuen Wohnraums

Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von vier Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit. Der zum Gegenstand des Antrages gemachte Wohnraum muss nach dem Erwerb sofort zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung stehen.

b) Wohnungsbau

Wohnungsbau ist das Schaffen von Wohnraum in einem neuen selbständigen Gebäude durch Baumaßnahmen.

c) Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen zur

- Beseitigung von Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird,
- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung, durch die Wohnraum geschaffen wird.

Die Maßnahmen können in allen dafür im konkreten Fall bauplanungsrechtlich zulässigen Bereichen realisiert werden.

### **1.3. Zweckbindung**

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Bezugsfertigkeit des Wohnraums (Abschluss der Maßnahme). Während dieser Zeit ist der Fördergegenstand gemäß Nummer 1.2. zu belegen. Im Falle einer Bedarfsänderung innerhalb dieses Zeitraumes ist der geförderte Wohnraum bis zum Bindungsende anderweitig als sozialer Mietwohnraum oder anderweitig zu sozialen Unterbringungszwecken zu nutzen.

Ein vorübergehender Leerstand des geförderten Wohnraums ist unschädlich, sofern der Wohnraum weiterhin in einem kurzfristig belegbaren Zustand gehalten wird und ein erneuter Bedarf absehbar ist.

## **1.4. Kennzahl**

Kennzahl ist die geförderte Wohnfläche in Anwendung der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der Zuwendungserfolg wird anhand dieser Kennzahl beurteilt.

## **2 Zuwendungsempfänger**

### **2.1. Erstempfänger**

Antragsteller und Erstempfänger ist die Gemeinde.

### **2.2. Weitergabe der Zuwendung**

Der Erstempfänger kann die Zuwendung gemäß Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an Dritte (Letztempfänger) weitergeben.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Erstempfänger gegenüber dem Land für die Einhaltung der Förderbestimmungen verantwortlich ist. Er hat zu gewährleisten, dass die Einhaltung der Förderbestimmungen durch den Letztempfänger gesichert ist.

Der Erstempfänger gewährleistet, dass erforderliche Prüfungen der Bewilligungsstelle sowie des Rechnungshofes auch unmittelbar gegenüber dem Letztempfänger erfolgen können und tritt der Bewilligungsstelle auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger ab (vergleiche Nummer 12.3.8 VV zu § 44 LHO).

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **3.1. Kumulierung von Förderungen**

Eine zusätzliche Finanzierung des geförderten Wohnraums mit

- Mitteln des Landes (außer dem Ausgleichstock),
- geförderten Darlehen des Landeswohnraumförderungsprogramms,
- Bundesmitteln oder EU-Mitteln,



- Mitteln aus der Städtebauförderung

ist ausgeschlossen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln ist, soweit anderweitige Regelungen nicht entgegenstehen, zulässig mit

- Ergänzungsdarlehen der L-Bank,
- Darlehen der KfW,
- Mitteln aus dem Ausgleichstock,
- gemeindlichen Darlehen oder Zuschüssen.

### **3.2. Einhaltung von Mindestanforderungen**

Die geförderten Maßnahmen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Eignung des Wohnraums zur dauerhaften Wohnnutzung im Rahmen der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anforderungen;
- je unterzubringende Person sind mindestens zehn Quadratmeter Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung zugrunde zu legen. Im Falle der Nutzung des Wohnraums durch mehrere Haushalte bleibt die durch alle Bewohner gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche unberücksichtigt;
- die Mindestanforderungen gemäß § 5 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59) sind entsprechend zu beachten.

### **3.3. Begrenzung der Miethöhe**

Die für den geförderten Wohnraum zu entrichtende Miete darf die angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094) nicht übersteigen.

#### **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Es werden 25 % der Erwerbskosten beziehungsweise der Investitionskosten gemäß DIN 276 gefördert. Unberücksichtigt bleibt die Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke).

Der Zuschuss wird grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Falle der Realisierung von Systembauten wird er im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderfähigkeit der Maßnahme ist bis zu einer Gesamtkostenobergrenze in Höhe von 3 000 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung einschließlich des auf einen Quadratmeter Wohnfläche entfallenden berücksichtigungsfähigen Grundstückskostenanteils gegeben.

Bezüglich der berücksichtigungsfähigen Grundstückskosten gilt Folgendes:

Als Kosten für das Grundstück wird der tatsächliche Grundstückskaufpreis als berücksichtigungsfähig anerkannt. Maximal ist der Grundstückswert nach der Bodenrichtwertkarte, hilfsweise der Grundstückswert nach der Bodenrichtwertliste oder der durch den Gutachterausschuss der Gemeinde ermittelte Grundstückswert zu berücksichtigen.

Befindet sich das Grundstück im Eigentum des Antragstellers, ist der auf die neu geschaffene Wohnfläche entfallende Grundstückswertanteil berücksichtigungsfähig.

Ist das Grundstück größer als die beantragte Wohnfläche, darf es nur mit maximal der 1,2-fachen Fläche angesetzt werden wie Quadratmeter Wohnfläche geschaffen werden.

#### **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Antragsteller hat zu erklären, dass die übrige Finanzierung gesichert ist. Er hat die gemeindegewirtschaftsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beizubringen (vergleiche Nummer 13.3.1 VV zu § 44 LHO).

Soll das Eigentum oder die Nutzung des Wohnraums vor Ablauf der Bindungsdauer gemäß Nummer 1.3. übertragen werden oder wird die zweckentsprechende Nut-

zung unmöglich, ist dies der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle prüft, ob die erhaltenen Zuwendungen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

Der Erstempfänger hat gegenüber der Bewilligungsstelle den Abschluss des Kaufvertrages, den Baubeginn, die Baufertigstellung und den Erstbezug unverzüglich anzuzeigen. Die Maßnahme gilt als fertiggestellt, wenn der Wohnraum bezugsfertig ist. Der Baubeginn ist durch Foto nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle jährlich zum 31. Januar des Folgejahres die Belegung des geförderten Wohnraumes jeweils zum Letzten des Monats mitzuteilen. Die Belegung ist durchgehend zu dokumentieren.

Der Bewilligungsstelle bleibt es unbenommen, ergänzende Nachweise zu förderrelevanten Sachverhalten zu verlangen.

Der Antragsteller kann mit der Maßnahme nach Antragstellung auf eigenes Risiko beginnen (vergleiche Nummer 14.2 der VV zu § 44 LHO).

## **6 Verfahren**

### **6.1. Verteilung der Fördermittel**

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die zuständige oberste Landesbehörde jeweils für die ersten neun Monate eines Jahres entsprechend § 2 DVO FlÜAG anteilig auf die vier Regierungsbezirke aufgeteilt. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt innerhalb der gebildeten Kontingente nach dem Eingang der Anträge. Für die letzten drei Monate eines Jahres erfolgt die landesweite Verteilung der verbliebenen Fördermittel nach dem Eingang der Anträge.

### **6.2. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlungsverfahren**

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank).

Eine wirksame Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antragsformulars auf der Internetseite der Bewilligungsstelle möglich.

Der Antrag ist auf dem von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formular zu stellen. Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig

bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Bewilligungsstelle.

Je Gebäude ist hinsichtlich des nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernden Wohnraums ein Antrag zu stellen.

Die zuständige oberste Landesbehörde erhält von der Bewilligungsstelle zugleich mit den Förderempfängern Mehrfertigungen der Förderzusagen zur Kenntnis.

Der Auszahlungsantrag ist auf dem von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordruck zu stellen.

Die Bewilligungsstelle leistet Teilzahlungen abweichend von Nummer 1.6 ANBest-K nur, wenn sie mindestens 25 000 Euro betragen.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 1.2.a) werden vor Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Erstempfänger nicht mehr als 90 % der bewilligten Zuwendung ausgezahlt.

### **6.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Das Verwendungsnachweisverfahren ergibt sich aus der VV zu § 44 LHO sowie den entsprechenden Anlagen hierzu. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Bewilligungsstelle ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7.2 ANBest-K vorzulegen.

Wird die Zuwendung gemäß Nummer 2.2 an einen Dritten weitergeben, ist vom Vorhabenträger ein Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P zu erstellen. Der Erstempfänger legt gemäß Nummer 7.7 ANBest-K der Bewilligungsstelle diesen zusammen mit dem Verwendungsnachweis vor.

Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch, abweichend von Nummer 7.1 ANBest-K, sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Es sind die von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist mit den geforderten Angaben bei der Bewilligungsstelle unterschrieben im Original einzureichen.

#### **6.4. Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden**

Sofern neun Monate nach Bekanntgabe der Förderzusage noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde, wird der Bescheid unabhängig von den dafür verantwortlichen Ursachen unwirksam.

#### **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2015 in Kraft.

**Anhang 41: Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den  
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und  
Flüchtlingspolitik am 24. September 2015**

**Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit den Regierungschefinnen und  
Regierungschefs der Länder  
zur Asyl- und Flüchtlingspolitik  
am 24. September 2015**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Unser Land trägt dabei derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil. Dank des überwältigenden haupt- und ehrenamtlichen Engagements tausender Menschen haben wir diese Herausforderung angenommen und bislang nach Kräften gemeistert. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass es der nachfolgend genannten Maßnahmen bedarf, um den derzeitigen Flüchtlingsandrang zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere die Beschleunigung von Verfahren und die Vermeidung von Fehlanreizen. Die Frage, wer Anspruch auf Schutz hat und wer nicht, wird in einem fairen Verfahren auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Asyl entschieden. Wer keine Bleibeperspektive hat, muss Deutschland verlassen. Damit diese Unterscheidung rasch vorgenommen werden kann, kommt insbesondere der Beschleunigung von Verfahren und der Vermeidung von Fehlanreizen bei Personen ohne Bleibeperspektive große Bedeutung zu.
  
2. Eine dauerhafte Lösung kann nur gelingen, wenn wir verstärkt die Herkunftsländer und -regionen in den Blick nehmen. Die Unterstützung von Flüchtlingen und das Schaffen von Perspektiven vor Ort müssen dabei Vorrang genießen. Nur wenn die Versorgung der Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen der Krisenregionen gesichert ist, kann effektiv Schutz gewährt und eine ungesteuerte Weiterwanderung vermieden werden. Um auch neue Perspektiven für Binnenvertriebene und Flüchtlinge zu entwickeln, müssen verstärkt die Fluchtursachen

in den Herkunftsländern bekämpft werden. Zusätzlich bedarf es der Stabilisierung der Transitländer. Die Bundesregierung wird daher ihr Engagement für die Krisenbewältigung und -prävention und die Fluchtursachenbekämpfung ausbauen, die entsprechenden Mittel aufstocken und auf die wichtigsten Herkunftsländer konzentrieren. Darüber hinaus wird der Bund prüfen, ob - wie in Niger - weitere Anlaufstellen und Einrichtungen in Nordafrika eingerichtet werden können.

3. Wir begrüßen, dass der Rat der Europäischen Innenminister bei seiner Sitzung am 22. September 2015 eine Verteilung von bis zu 120.000 Flüchtlingen beschlossen hat. Dies ist für uns ein erster Schritt zu einem umfassenderen System gesamteuropäischer Solidarität bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Wir begrüßen die diesbezügliche Erklärung der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat hat am 23. September 2015 einvernehmlich beschlossen, dass die sogenannten „Hotspots“ in den EU-Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen der Flüchtlingsandrang besonders groß ist, spätestens bis Ende November 2015 eingerichtet sein sollen. Sie sollen eine ordnungsgemäße Prüfung der Schutzbedürftigkeit vor der Rückführung oder Verteilung in andere Mitgliedstaaten sicherstellen. Die EU-Innenminister haben mit ihrem Beschluss zu den sicheren Herkunftsländern einen ersten Schritt hin zu einer grundlegenden Reform der EU-Asylpolitik mit dem Ziel eines einheitlichen EU-Asylrechts gemacht. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich beim Europäischen Rat am 23. September 2015 geeinigt, mindestens 1 Mrd. Euro zusätzlich zur Deckung des dringenden Bedarfs der Flüchtlinge in der Region dem Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms und anderer Agenturen zur Verfügung zu stellen und Libanon, Jordanien, die Türkei und andere Länder bei der Bewältigung der syrischen Flüchtlingskrise, auch durch eine erhebliche Aufstockung des Regionalen Treuhandfonds der Europäischen Union zu unterstützen.



4. Auf nationaler Ebene werden Bund und Länder zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren folgendes Maßnahmenpaket umsetzen:
- 4.1 Der Bund wird zukünftig die Verteilung der in Deutschland ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge flexibel unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels organisieren. Er richtet Wartezentren für ankommende Asylbewerber und Flüchtlinge ein und übernimmt ihre Verteilung. Die Länder werden die auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels tagesflexibel erfolgenden Verteilentscheidungen des Bundes umsetzen. Bund und Länder verpflichten sich ferner, die jeweiligen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach förmlicher Asylantragstellung auf die Kommunen zu verteilen.
- 4.2 Der Koordinierungsstab Bund-Länder Asyl wird beauftragt, in Bezug auf den erforderlichen Aufbau von Erstaufnahmeeinrichtungen der MPK am 8./9. Oktober 2015 eine entsprechende Vereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.3 Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder<sup>1</sup> streben an, dass noch im Oktober 2015 ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird, das unter anderem folgende Maßnahmen umfasst:
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen. Der Bund wird sich aktiv für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere Roma, im Westbalkan einsetzen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wird alle zwei Jahre überprüft.
  - Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen Asylbewerber verpflichtet werden können, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Bund und Länder verpflichten sich

zur konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten.

Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal 3 Monate aussetzen.

- Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht.
- Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso wie bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt:
  - Der bisher mit dem „Taschengeld“ abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in Erstaufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen Gemeinschaftsunterkünften kann ebenso verfahren werden.
  - Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt.
  - Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die Leistungsgewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihm steht bis zu seiner umgehend einzuleitenden Ausreise nur noch der allgemeine Anspruch auf das unabdingbar Notwendige zu.
  - Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.

---

<sup>1</sup> Der Freistaat Thüringen erklärt, dass mit der Verabschiedung des Beschlusses keine Präjudizierung seines Stimmverhaltens im Bundesrat zu dem entsprechenden Gesetzespaket verbunden ist.

- Bund und Länder werden zeitgleich ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschieden, um eine unter Kindeswohlgesichtspunkten notwendige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit und landesintern zu ermöglichen. Sie sprechen sich für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 1. November 2015 aus. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 1. Januar 2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastungen durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen und umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.
- Die Einführung der Gesundheitskarte bleibt den Ländern überlassen. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des AsylbLG bewegen.
- Der Impfschutz für Asylbewerber wird verbessert.
- Asylbewerber, die anerkannt wurden oder aus anderen Gründen längerfristig in Deutschland bleiben, sollen einen verbesserten Zugang zu psychologischer Betreuung erhalten.
- Es soll ermöglicht werden, dass Asylsuchende, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Heilberuf verfügen, in die medizinische Erstversorgung von anderen Asylsuchenden in den (zentralen) Aufnahmeeinrichtungen/Unterkünften eingebunden werden dürfen.
- Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung

zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden.

- Für Angehörige der Staaten des Westbalkan (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien und Montenegro) wollen wir Möglichkeiten der legalen Migration aus dem Herkunftsland zur Arbeitsaufnahme in Deutschland schaffen. Wer einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit tarifvertraglichen Bedingungen vorweisen kann, soll arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen. Die dafür erforderlichen Verwaltungsverfahren werden praktikabel und vereinfacht ausgestaltet. In den letzten zwei Jahren vor der beabsichtigten Beschäftigung dürfen zudem keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein. Dies gilt nicht für diejenigen, die nach dem 1. Januar 2015 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, sofern sie unverzüglich ausreisen. Die diplomatischen Vertretungen in den Westbalkanstaaten werden beratend tätig.
- Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete wird gelockert.
- Personen mit guter Bleibeperspektive werden künftig bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.
- Die Strafbarkeit von Schleusern wird verschärft. Künftig gilt für sie eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten.

4.4 Das große ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger wird gestärkt, indem bis zu 10.000 zusätzliche Stellen für den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden, die Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ebenfalls offen stehen.

4.5 Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen.

- Zu diesem Zweck erhöht der Bund die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro. Die Länder stimmen zu, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.
- Der Bund wird Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen.
- Der Bund und die Länder werden unverzüglich mittels geeigneter Anreizinstrumente den Neubau von preiswertem Wohnraum in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern.

4.6 Bund und Länder werden die weitere Digitalisierung des Asylverfahrens zur medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten vorantreiben. Die Länder erklären sich bereit, die neue Lösung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu implementieren. Der Bund wird auf der Grundlage eines mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Anforderungskatalogs eine gemeinsame Softwarelösung mit Modulen für alle Verfahrensbeteiligten entwickeln. Schnittstellen zu den bestehenden IT-Lösungen der Länder sind von Anbeginn in die Planungen mit einzubeziehen und schrittweise bereitzustellen. Die Länder erklären sich grundsätzlich bereit, diese Lösung in ihrem Verantwortungsbereich einzusetzen.

4.7 Bund und Länder sind sich einig, dass die Ausländer- und Sozialbehörden sowie Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in der Lage sein müssen, die hohe Zahl der auf sie zulaufenden – positiven wie negativen – Entscheidungen des BAMF angemessen zu bewältigen. Insbesondere werden sie die Durchschnittsdauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylstreitigkeiten auf möglichst zwei Wochen verkürzen.

4.8 Bund, Länder und Kommunen werden verstärkt zusammenarbeiten, um bei jeder vollziehbaren Ausreisepflicht zügig die Rückführung zu veranlassen. Der Bund wird die Länder bei der Rückführung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen umfassend durch die Bundespolizei unterstützen.

Das BMI hat ferner den Ländern angeboten, sich mit Experten an einer neuen Organisationseinheit „Passersatzbeschaffung“ (gemeinsam mit BPOL und BAMF) zu beteiligen.

Weiter strebt die Bundesregierung Rückführungen mit „EU laissez passer“ - Dokumenten an, um die Akzeptanz der Zielstaaten von Rückführungen für die Anerkennung des EU-Laissez Passer zu schaffen.

4.9 Die Länder statten die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständigen Stellen und die von den Ländern finanzierte Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen angemessen aus, um die zu erwartende Steigerung von Anträgen auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen zügig und kompetent zu bearbeiten. Sie verpflichten sich, 16 zusätzliche Stellen bei der länderübergreifenden Gutachtenstelle bei der ZAB zu schaffen und zu finanzieren.

4.10 Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Bericht von Herrn Weise zur Beschleunigung der Verfahren begrüßt. Der Bund verpflichtet sich, die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abzuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird. Dazu werden die notwendigen Verfahrensschritte aller betroffenen Behörden abgestimmt.

Im Hinblick auf die politische Situation der Herkunftsländer wird die Umsetzung des § 73 Absatz 2a Asylverfahrensgesetz (Regelüberprüfung) durch eine Dienstanweisung des BAMF im Rahmen genereller Überprüfungen gewährleistet.

5. Bund und Länder stimmen darin überein, dass weitere Handlungsfelder zur effektiveren und schnelleren Durchführung der Asylverfahren einschließlich der sich daran anschließenden Aufenthaltsbeendigungen bei abgelehnten Asyl-

bewerbern und der besseren Integration anerkannter Flüchtlinge identifiziert werden müssen. Ferner sehen Bund und Länder gemeinsam die Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte von den Kosten der Flüchtlingsaufnahme zu entlasten. Sie werden Handlungsspielräume zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren prüfen.

6. Der Bund erhöht den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine Milliarde, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt werden.

Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF. Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich an die Länder erstattet wird. (Einbezogen sind alle Fälle, die am 1. Januar 2016 im Verfahren sind und im Laufe des Jahres ins Verfahren kommen für die jeweilige Dauer).

Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlung durchschnittlich 800.000 Asylbewerber im Verfahren des BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten angenommen. Dies ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. Euro. Ende 2016 erfolgt eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet. Für die Abschlagszahlung wird unterstellt, dass die Hälfte der Antragsteller anerkannt wird. Auch dieser Betrag wird Ende 2016 - anhand der Zahl der nicht-erkannten Bewerber - spitzabgerechnet.

Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich. Sobald die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.

Die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Kinderbetreuung vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen (gemäß Umsatzsteuerverteilung).

Die Regionalisierungsmittel werden in 2016 auf acht Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 Prozent dynamisiert. Bund und Länder vereinbaren, die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen. Die Regionalisierungsmittel werden entsprechend des Vorschlages der Länder zeitlich verlängert und nach ihrem Vorschlag (Kieler Schlüssel) auf die Länder verteilt. Bund und Länder werden die Dynamik des Anstiegs der Trassenpreise begrenzen.

7. Bund und Länder sind sich bewusst, dass aufgrund der sich schnell entwickelnden Flüchtlingslage weitere Maßnahmen erforderlich werden können. Sie sind lageabhängig zu notwendig werdenden Anpassungen der getroffenen Vereinbarungen bereit. Eine Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt zum 30. Juni 2016.

Protokollerklärung Thüringen:

*Die Finanzierungszusagen des Bundes werden den tatsächlichen Herausforderungen in Ländern und Kommunen nicht vollständig gerecht. Sie erfassen auch nur unzureichend die den Ländern und Kommunen entstehenden – maßgeblich durch bundesrechtliche Vorgaben bestimmten – Kosten durch das demnächst zu verabschiedende Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Die Finanzierungszusagen sind insbesondere für die finanzschwächeren Länder in dieser Ausgestaltung nicht tragbar.*



*Hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens erklärt Thüringen, dass mit der Verabschiedung des MPK-Beschlusses keine Präjudizierung der Haltung im Bundesrat zu dem entsprechenden Gesetzespaket verbunden ist. Beispielfhaft seien folgende Gesichtspunkte genannt, die Thüringen für unzureichend hält:*

*Die Verlängerung der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, steht einer schnellen Integration von Asylsuchenden entgegen, zumal dies mit einem Arbeitsverbot und einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit einhergeht (Residenzpflicht). Zudem sind große Erstaufnahmeeinrichtungen nicht für eine Unterbringung auf lange Dauer geeignet.*

*Eine pauschale Einstufung der drei Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als sicher ist insbesondere vor dem Hintergrund der systematischen Diskriminierung der Roma in diesen Ländern nicht zu verantworten. Weitergehende Maßnahmen, die die Situation der Roma in diesen Ländern verbessern, sind dringend angezeigt. Hier bedarf es besonders gründlicher Asylprüfungen, um Verfolgung und Vertreibung infolge mehrfacher Diskriminierungen, auch bei sozialen Menschenrechten, zu erkennen.*

*Im Übrigen verweist Thüringen auf seine Protokollerklärung zum Beschluss am 18. Juni 2015.*